

Schwarzkopf, Oliver

Book — Digitized Version

Die Problematik unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme innerhalb der EG

Finanzwissenschaftliche Schriften, No. 53

Provided in Cooperation with:

Peter Lang International Academic Publishers

Suggested Citation: Schwarzkopf, Oliver (1993) : Die Problematik unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme innerhalb der EG, Finanzwissenschaftliche Schriften, No. 53, ISBN 978-3-631-75204-3, Peter Lang International Academic Publishers, Berlin, <https://doi.org/10.3726/b13760>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/182765>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Oliver Schwarzkopf

**Die Problematik
unterschiedlicher
Körperschaftsteuer-
systeme innerhalb der
EG**



Oliver Schwarzkopf

Die Problematik unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme innerhalb der EG

Innerhalb der EG bestehen unterschiedliche Arten von Körperschaftsteuersystemen. Diese unterschiedlichen Systeme bringen Probleme für den innergemeinschaftlichen Kapitalverkehr mit sich. Der vorliegende Beitrag zeigt die wesentlichen Probleme auf und leitet unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Kriterien der Körperschaftsbesteuerung einen Lösungsvorschlag ab.

Oliver Schwarzkopf wurde 1966 in Müllheim/Baden geboren. Er studierte Volkswirtschaftslehre an der Universität Freiburg. Nach seinem Examen Anfang 1990 trat er eine Stelle bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und promovierte.

Die Problematik unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme innerhalb der EG

FINANZWISSENSCHAFTLICHE SCHRIFTEN

Herausgegeben von den Professoren
Albers, Krause-Junk, Littmann, Oberhauser, Pohmer, Schmidt

Band 53



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · New York · Paris · Wien

Oliver Schwarzkopf

Die Problematik
unterschiedlicher
Körperschaftsteuersysteme
innerhalb der EG



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · New York · Paris · Wien

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Schwarzkopf, Oliver:

Die Problematik unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme
innerhalb der EG / Oliver Schwarzkopf. - Frankfurt am Main ;
Berlin ; Bern ; New York ; Paris ; Wien : Lang, 1993

(Finanzwissenschaftliche Schriften ; Bd. 53)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1992

ISBN 3-631-45985-8

NE: GT

Open Access: The online version of this publication is published
on www.peterlang.com and www.econstor.eu under the interna-
tional Creative Commons License CC-BY 4.0. Learn more on
how you can use and share this work: <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>.



This book is available Open Access thanks to the kind support
of ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft.

D 25

ISSN 0170-8252

ISBN 3-631-45985-8

ISBN 978-3-631-75204-3 (eBook)

© Verlag Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main 1993

Printed in Germany 1 2 3 4 6 7

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Einleitung	11
2. Theoretische Grundlagen der Körperschaftbesteuerung innerhalb eines Landes	17
2.1. Aufgabe der Körperschaftsteuer im Steuersystem	17
2.2. Stellung der Körperschaftsteuer im Steuersystem	18
2.2.1. Definitive versus vorläufige Belastung	18
2.2.2. Folgerungen für ihre Ausgestaltung	20
2.3. Beurteilungskriterien	21
2.3.1. Rechtsformneutralität	22
2.3.2. Gewinnverwendungsneutralität	24
2.3.3. Finanzierungsneutralität	26
2.3.4. Steuergerechtigkeit	27
2.3.5. Verwaltungstechnische Aspekte	29
2.3.6. Sonstige Zielsetzungen	29
2.4. Grundtypen von Körperschaftsteuersystemen	30
2.4.1. Klassisches System	31
2.4.2. System des gespaltenen Satzes	32
2.4.3. Teilanrechnungssystem	32
2.4.4. Vollanrechnungssystem	33
2.4.5. Dividendenabzugssystem	35
2.4.6. Vollständige Integration (Teilhabersteuer)	36
3. Die derzeit in der EG geltenden Körperschaftsteuersysteme	41
3.1. Klassische Systeme	44
3.1.1. Luxemburg	44
3.1.2. Niederlande	44
3.2. Teilanrechnungssysteme	44
3.2.1. Belgien	44
3.2.2. Dänemark	46
3.2.3. Frankreich	46
3.2.4. Großbritannien	47
3.2.5. Irland	47
3.2.6. Portugal	48

	Seite
3.2.7. Spanien	48
3.3. Vollarrechnungssysteme	48
3.3.1. Bundesrepublik Deutschland	48
3.3.2. Italien	49
3.4. Dividendenabzugssystem: Griechenland	49
3.5. Folgerungen	50
4. Die Problematik unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme innerhalb der EG	51
4.1. Das Grundproblem: die bilaterale Einkommensbesteuerung	51
4.1.1. Formen der Doppelbesteuerung	51
4.1.2. Kriterien zur Beurteilung bilateraler Einkommensbesteuerung	53
4.1.2.1. Steuergerechtigkeit	54
4.1.2.2. Verteilung des Steueraufkommens	55
4.1.2.3. Allokationsaspekt	58
4.1.2.4. Verwaltungstechnische Aspekte	60
4.1.3. Vermeidungsmöglichkeiten der Doppelbesteuerung	60
4.1.3.1. Beschränkung auf ein Besteuerungsprinzip	60
4.1.3.2. Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung	61
4.2. Verzerrende Wirkungen unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme	64
4.2.1. Problemaufriß	64
4.2.2. Formen der internationalen Anlage von Beteiligungskapital	70
4.2.3. Besteuerung des Streubesitzes	71
4.2.4. Besteuerung von Portfolioinvestitionen	77
4.2.5. Besteuerung von Tochtergesellschaften	79
4.2.6. Besteuerung von Betriebstätten	84
4.2.7. Zusammenfassung	86
5. Notwendigkeit einer harmonisierten Körperschaftsbesteuerung innerhalb der EG	89
5.1. Bedeutung des EG-Vertragswerkes für die Körperschaftsbesteuerung	89
5.1.1. Ausgangspunkt: die Römischen Verträge	89
5.1.2. Ein Leitbild im Gemeinsamen Markt: der unverzerzte Kapitalverkehr	91
5.1.3. Unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten dieses Leitbilds	92
5.1.3.1. Kapitalimportneutralität	92
5.1.3.2. Kapitalexportneutralität	93

	Seite
5.2. Stellenwert einer harmonisierten Körperschaftsbesteuerung für die EG als supranationale Organisation	95
5.3. Argumente für eine Körperschaftsteuerharmonisierung	97
5.3.1. Die Körperschaftsteuer als eigene Finanzquelle	97
5.3.2. Körperschaftsteuerharmonisierung vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Währungsunion	98
5.4. Argumente gegen eine Körperschaftsteuerharmonisierung	100
5.4.1. Die steuerliche Bevorzugung des Fremdkapitals	100
5.4.2. Unzweckmäßigkeit einer partiellen Harmonisierung	101
5.4.3. Beibehaltung von Verschiedenartigkeit	104
5.4.4. Mögliche Unzweckmäßigkeit einer Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme	107
5.5. Schlußfolgerung	109
6. Beurteilung des Vorschlags der EG-Kommission zur Körperschaftsteuerharmonisierung	111
6.1. Bisherige Vorschläge zur Körperschaftsteuerharmonisierung	111
6.2. Ausgestaltung	112
6.3. Kritische Würdigung	114
6.3.1. Nationale Aspekte	114
6.3.1.1. Neutralität für die verschiedenen Formen der Unternehmensfinanzierung	114
6.3.1.2. Rechtsformneutralität	115
6.3.1.3. Steuergerechtigkeit	116
6.3.1.4. Entwicklung des Aktienmarktes	117
6.3.2. Internationale Aspekte	117
6.3.2.1. Vermeidung von Verzerrungen	117
6.3.2.2. Akzeptanzprobleme	120
6.3.3. Schlußfolgerung	122
7. Alternativer Vorschlag für ein harmonisiertes Körperschaftsteuersystem	123
7.1. Kompromiß versus bestmögliche Ausgestaltung	123
7.2. Nationaler Referenzrahmen	124
7.2.1. Rechtsformneutralität	124
7.2.2. Gewinnverwendungsneutralität	125

	Seite
7.2.3. Finanzierungsneutralität	126
7.2.4. Steuergerechtigkeit	126
7.2.5. Verwaltungstechnische Aspekte	126
7.2.6. Schlußfolgerung: Dividendenabzugs- versus Vollarrechnungssystem	127
7.3. Innergemeinschaftlicher internationaler Referenzrahmen	132
7.3.1. Allokationsaspekt	133
7.3.2. Steuergerechtigkeit	135
7.3.3. Verteilung des Steueraufkommens	136
7.3.4. Verwaltungstechnische Aspekte	138
7.3.5. Besteuerung unterschiedlicher Formen der internationalen Anlage von Beteiligungskapital	139
7.4. Kapitalverkehr mit Drittländern	141
8. Fazit	145
Literaturverzeichnis	149

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
bzw.	beziehungsweise
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft/en
ESt	Einkommensteuer
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaften
EWGV	EWG-Vertrag
EWS	Europäisches Währungssystem
f.	folgende
ff.	ferner folgende
Fn.	Fußnote
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
Jg.	Jahrgang
KSt	Körperschaftsteuer
m.a.W.	mit anderen Worten
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
o.O.	ohne Ort
o.V.	ohne Verfasser
S.	Seite
u.a.	und andere
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
vH	von Hundert
Vol.	Volume
z.B.	zum Beispiel

1. Einleitung

Steuern unterliegen seit jeher einem ständigen Wandel. Dieser kann auf Änderungen sowohl in den nationalen als auch in den internationalen Rahmenbedingungen der Steuerpolitik zurückzuführen sein. Im Laufe der letzten Jahre verstärkte sich in den führenden Industriestaaten dieser Wandel¹, wobei insbesondere zwei Charakteristika hervorzuheben sind.

Zum einen konzentrierten sich die Reformvorhaben, neben grundlegenden Änderungen bei der Einkommensteuer, auf eine Neuordnung der Besteuerung juristischer Personen, wobei der amerikanischen Steuerreform von 1986 eine gewisse Vorreiterrolle zugestanden wird². Auch in ihrer Ausgestaltung weisen die Reformvorhaben deutliche Parallelen auf, namentlich in der allgemeinen Tendenz, die Steuersätze zu senken, zugleich jedoch die Bemessungsgrundlage zu verbreitern³. Zentraler Ansatzpunkt ist dabei die Körperschaftsteuer, die immer wieder in der Diskussion war⁴ und der sogar eine weltweite Reformbedürftigkeit attestiert wurde⁵.

Die Parallelität der Reformen läßt sich mit der internationalen Steuer-Standort-Konkurrenz in Verbindung bringen: so gewinnt die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund des internationalen Wettbewerbs der Produktionsstandorte zunehmend an Bedeutung⁶.

Zum anderen führt die fortschreitende internationale Verflechtung der Volkswirtschaften dazu, daß in der Reformdiskussion in stärkerem Maße als bisher internationale Zusammenhänge Beachtung finden⁷. Besonders augenscheinlich wird dies bei Staaten, deren wirtschaftliche und politische Beziehungen aufgrund von gegenseitigen Verträgen in hohem Maße intensiviert wurden, z.B. bei den Mitgliedern der EG. So taucht auch in der immer wieder aufkommenden Diskussion um eine Reform der deutschen Unternehmensbesteuerung regelmäßig die Be-

¹ So stellte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung bereits 1988 fest: "Die 80er Jahre sind in vielen Industrieländern zum Jahrzehnt der Steuerreform geworden", Presse und Informationsamt (1988) S. 13

² Vgl. Graffe (1990) S. 269

³ Vgl. Matthäus-Maier (1989) S. 226

⁴ Vgl. Alworth (1981) S. 63

⁵ Vgl. Head u.a. (1983) S. 14

⁶ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (1989) S. 2, Roloff (1989) S. 329, kritisch Matthäus-Maier (1989) S. 226

⁷ Zur Erkenntnis der Notwendigkeit einer solchen Ausrichtung siehe Debatin (1972) S. 113, vgl. auch Hammer (1979) S. 290 und Voss (1989) S. 223

zunahme auf internationale Zusammenhänge, insbesondere den EG-Kontext mit der angestrebten Körperschaftsteuerharmonisierung auf⁸.

Die stärkere Ausrichtung der Reformen auf die Körperschaftsteuer sowie die zunehmende Einbeziehung internationaler Aspekte in die Entscheidungsfindung führen jedoch bei weitem noch nicht dazu, daß die in den einzelnen Staaten geltenden Regelungen aufeinander abgestimmt oder gar einander identisch sind. Seit mehreren Jahren vollzieht sich zwar in den westlichen Industrieländern ein Prozeß der fast unmerklichen, aber stetigen Angleichung der Steuersysteme. Dies beruht darauf, daß die Volkswirtschaften infolge der zunehmenden Handelsbeziehungen immer enger verflochten werden und es somit zu einer stillen Harmonisierung der Steuerordnungen kommt⁹. Diese sogenannte latente Harmonisierung läßt sich auch im Bereich der Körperschaftsteuer nachvollziehen, nicht zuletzt anhand der sich vermehrt einstellenden Tendenz zum Anrechnungsverfahren hin¹⁰. Dessen ungeachtet treten weiterhin von Land zu Land erhebliche Unterschiede in den grundlegenden Komponenten der Körperschaftsteuer, sprich Bemessungsgrundlage, Tarif und Integration mit der Einkommensteuer auf; es gibt m.a.W., international betrachtet, nicht die Körperschaftsteuer, sondern vielfältige Ausprägungen¹¹. Diese verbleibenden Unterschiede rühren zum Teil noch daher, daß die Steuersysteme historisch gewachsen sind und insofern die jeweiligen nationalen Eigenarten widerspiegeln¹².

Verschiedene Ausprägungen der Körperschaftsteuer werden nun i.d.R. dazu führen, daß letztendlich von Land zu Land Differenzen in der Belastung der Gewinne auftreten. Da Kapital in der heutigen Zeit in hohem Maße mobil ist, wird es die Tendenz haben, dorthin zu fließen, wo es ceteris paribus auf die günstigsten steuerlichen Rahmenbedingungen trifft¹³. Gerade in hochintegrierten Wirtschaftsgefügen können Belastungsunterschiede zunehmend zu einer Auswanderung der Steuerbasis führen¹⁴. Zwar liegt noch kein gesichertes Wissen über das Verhalten der grenzüberschreitend investierenden natürlichen und juristischen

⁸ Vgl. Herzig (1990) S. 38, Wissenschaftlicher Beirat (1987) S. 15, Clouth (1986) S. 752

⁹ Vgl. Debatin (1967) S. 9, derselbe (1972) S. 113

¹⁰ Vgl. Committee... (1992) S. 24f., Alworth (1987) S. 255, Cnossen (1983) S. 89, Andel (1981) S. 159, Kommission (1980) S. 37

¹¹ Vgl. Alworth (1981) S. 64. Die Unterschiede der Körperschaftsteuern in der EG werden in Kapitel 3 ausführlich dargelegt

¹² Vgl. Cnossen (1987b) S. 49

¹³ Vgl. Isard (1990) S. 3

¹⁴ Vgl. Engels u.a. (1989) S. 7

Personen vor¹⁵, doch steigt mit der relativen Vorteilhaftigkeit der steuerlichen Belastung in einem Land die Wahrscheinlichkeit, daß dadurch vermehrt ausländisches Kapital angezogen werden kann.

Verbesserte Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten, effizientere Informationsverarbeitung und die zunehmende Bereitschaft zu internationalen Zusammenschlüssen führen zu einer steigenden Interdependenz zwischen den Staaten der Weltwirtschaft¹⁶. Derweil bleibt die Kompetenz zur Steuergestaltung weiterhin vornehmlich national zugeordnet¹⁷, wobei die einzelnen Steuergesetze immer komplexer werden¹⁸. Dies ist teilweise auch eine Folge der stetig zunehmenden Interdependenz, welche wiederum dazu führt, daß Unterschiede in den steuerlichen Rahmenbedingungen in verstärktem Maße Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Beziehungen haben¹⁹. Daraus leitet sich der Wunsch nach neuen Wegen der internationalen Koordination steuerlicher Regelungen ab, die über bereits bestehende Formen wie das Netzwerk der bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen hinausgehen²⁰. Diese Koordination muß einerseits vorrangig bei der Besteuerung hochmobiler Faktoren, also insbesondere des Kapitals ansetzen²¹, andererseits ist sie dort am dringendsten, wo bereits Staatenbündnisse auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet vorliegen. So ist es auch nicht verwunderlich, daß sich die EG schon recht früh mit der Problematik einer Harmonisierung der Körperschaftsteuer zu befassen hatte²², zumal eine solche Notwendigkeit u.U. schon allein aus der Tatsache abgeleitet werden kann, daß der Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Steuerwesen verbietet, innerhalb einer solch großen Einheit wie der EG die Steuerpolitik allein den Mitgliedstaaten zu überlassen²³.

Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit ist somit die Feststellung, daß ungeachtet einer unbestreitbaren Annäherungstendenz der Steuerordnungen im Wege einer latenten Harmonisierung die weiter bestehenden Unterschiede in den Steuersystemen der Nationalstaaten Nährstoff für die Forderung nach neuen Wegen international ein- und angepaßter Steuerordnungen geben. Gerade in stark inte-

¹⁵ Vgl. Roloff (1989) S. 330

¹⁶ Vgl. James u.a. (1978) S. 279

¹⁷ Vgl. Bird (1988) S. 293

¹⁸ Gravelle (1988) S. 522

¹⁹ Vgl. Tanzi (1988) S. 63

²⁰ Vgl. Gravelle (1988) S. 522, Bird (1988) S. 293, Tanzi (1988) S. 63

²¹ Vgl. Cnossen (1987b) S. 47f.

²² So z.B. 1962 im Rahmen des sogenannten Neumark-Berichts

²³ Vgl. Funck-Brentano (1982) S. 816, ähnlich bei Burke (1979) S. 46

grierten Staatenbündnissen wie der EG und bei hochmobilen Faktoren wie dem Kapital scheint die divergierende steuerliche Behandlung infolge der daraus entstehenden, vorstehend kurz erläuterten Problematik einen Handlungsbedarf nahelegen. Da in letzter Zeit verstärkt eine Neuordnung der Unternehmensbesteuerung diskutiert oder bereits vollzogen wurde, bietet sich die Körperschaftsteuer mit ihrer zentralen Stellung im Rahmen der Besteuerung juristischer Personen als Untersuchungsgegenstand an, zumal sie bereits relativ früh das Objekt von Harmonisierungsbestrebungen innerhalb der EG war.

Die Körperschaftsteuer wird oft als "Einkommensteuer der juristischen Personen" bezeichnet²⁴. Sie ist eine Steuer, welche Kapitalgesellschaften auf das Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu zahlen haben²⁵, weshalb sie von der sogenannten Betriebsteuer zu trennen ist, der sämtliche Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform unterliegen würden²⁶. Eine körperschaftsteuerliche Regelung besteht, wie bereits erwähnt, im wesentlichen aus drei Grundelementen: der Bemessungsgrundlage, dem Steuersatz oder Tarif sowie der Abstimmung mit der Einkommensteuer. Im Rahmen dieser Arbeit werden lediglich die beiden letzteren behandelt, Fragen der Bemessungsgrundlage bleiben weitgehend ausgeklammert²⁷. Im Mittelpunkt der Analyse werden somit insbesondere das Körperschaftsteuersystem²⁸ sowie der damit verbundene Tarif stehen.

²⁴ Zur Fragwürdigkeit einer solchen Bezeichnung aus wirtschaftlicher Sicht vgl. Wöhe (1988) S. 189 sowie differenzierter Fecht (1980) S. 219f.

²⁵ Schneider (1980) S. 509

²⁶ Vgl. Böttcher u.a. (1959) S. 92f.

²⁷ Die Bemessungsgrundlage stellt sich als sehr weites Feld zahlreicher Einzelregelungen dar, dessen Analyse zwangsläufig umfangreiche Ausgrenzungen erfordern würde. Sehr ausführlich wurde die Frage der Bemessungsgrundlage im Zusammenhang mit der EG bereits von Lutz (1984) S. 105ff. behandelt, kürzere Darstellungen finden sich bei Alworth (1987) S. 258ff. sowie Andel (1987) S. 287ff., aktuelle Vorschläge bei Committee... (1992) S. 36ff. Bei der Kommission (1980) S. 50ff. ist gar eine Unterteilung in eine normale Bemessungsgrundlage und in Anreizmaßnahmen vorzufinden. Unentbehrlich wäre die Einbeziehung der Bemessungsgrundlage in die Analyse lediglich dann, wenn die Argumentation auf effektiven Belastungsvergleichen fußen sollte. Eine solch umfangreiche Untersuchung, wie sie bei King u.a. (1984) nachzuvollziehen ist, führt aber nicht ohne weiteres zu wertvollen Erkenntnissen, da auch sie von zahlreichen Einzelregelungen abstrahieren muß und insofern nur die wichtigsten Teilbereiche der Bemessungsgrundlage aufgreifen kann. Entscheidungsrelevant ist für das betreffende Unternehmen jedoch stets der Einzelfall, welcher bei solchen Belastungsvergleichen nur sehr partiell abgedeckt werden kann, sodaß z.B. Schneider (1989b) S. 52 folgert, Belastungsvergleiche verfälschen mehr als sie informieren, oder Littmann (1987) S. 25 ihnen keinen sehr hohen Erkenntniswert zuspricht

²⁸ Unter Körperschaftsteuersystem wird im folgenden in Anlehnung an die Begriffsverwendung der EG-Kommission die Methode der Abstimmung von Körperschaft- und Einkommensteuer bei ausgeschütteten sowie bei einbehaltenen Gewinnen verstanden

In Kapitel 2 werden zunächst die für die Analyse wichtigen theoretischen Grundlagen der Körperschaftsbesteuerung aus nationaler Sicht dargelegt. Hierbei geht es folglich um die Belange der Körperschaftsbesteuerung innerhalb eines Landes, das zunächst einmal alle internationalen Verflechtungen und somit auch Implikationen außer acht läßt. Besonderes Augenmerk wird in diesem Zusammenhang auf die Beurteilungskriterien sowie die theoretischen Ausgestaltungsmöglichkeiten eines Körperschaftsteuersystems gelegt werden.

Eine kurze Darstellung der derzeit in den 12 EG-Mitgliedsländern geltenden Körperschaftsteuersysteme findet sich in Kapitel 3. Sie wird die weiterhin bestehenden Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten belegen.

Kapitel 4 widmet sich zunächst den Problemen, die auftreten, sobald auch internationale Beziehungen vorliegen und die Ausweitung der Analyse über den rein nationalen Kontext hinaus notwendig machen. Als Grundlage werden das allgemeine Problem der bilateralen Einkommensbesteuerung sowie die alternativen Lösungswege mit den dazugehörigen Beurteilungskriterien dargestellt. Daran anschließend wird die durch unterschiedliche Körperschaftsteuersysteme bedingte Diskriminierung von Steuer- oder -ausländern kritisch untersucht²⁹.

In Kapitel 5 wird auf die Frage der Notwendigkeit einer Körperschaftsteuerharmonisierung innerhalb der EG vor dem Hintergrund der tatsächlichen Gegebenheiten und der sich aus dem EWG-Vertragswerk ergebenden Anforderungen eingegangen.

Daran anschließend folgt in Kapitel 6 eine kurze Darstellung und Beurteilung des Vorschlags der EG-Kommission zur Körperschaftsteuerharmonisierung.

Kapitel 7 schließlich befaßt sich mit einem eigenen, alternativen Vorschlag zur Harmonisierung der Körperschaftsbesteuerung als Lösungsbeitrag zur im Laufe der Arbeit dargestellten Problematik.

²⁹ Hierbei wird auf die unterschiedlichen Formen des Kapitalverkehrs, zumindest sofern sie Eigenkapital betreffen, mit den ihnen eigenen Problemen für die Körperschaftsbesteuerung eingegangen, da diese Vielfalt eine einfache, dem Sachproblem angemessene globale Lösung in nicht unerheblichem Maße erschwert

2. Theoretische Grundlagen der Körperschaftbesteuerung innerhalb eines Landes

2.1. Aufgabe der Körperschaftsteuer im Steuersystem

Hat eine Kapitalgesellschaft Gewinne erzielt, so stehen ihr zwei Optionen der Verwendung offen. Sie kann zum einen diese Gewinne bzw. einen Teil davon als Dividenden ausschütten oder aber eine Thesaurierung vornehmen, was bedeutet, daß sie die erwirtschafteten Mittel in der Gesellschaft einbehält. Im ersten Fall gelangen die Gewinne infolge des Zuflusses beim Anteilseigner in den Bereich der Einkommensbesteuerung, im zweiten bleiben sie diesem solange entzogen, wie sie in der Gesellschaft gebunden sind und nicht zur Ausschüttung kommen.

Die Möglichkeit der Thesaurierung macht nun eine Besteuerung auf der Ebene der Kapitalgesellschaften notwendig, da sonst die Gewinne solange steuerfrei wären, wie sie einbehalten bleiben³⁰. Diese Notwendigkeit gilt nicht zuletzt deshalb, weil bei der steuerlichen Behandlung von Personengesellschaften keine Differenzierung zwischen einbehaltenen und ausgeschütteten Gewinnen besteht. Sie werden stets den einzelnen natürlichen Personen zugerechnet und im Rahmen der Einkommensteuer erfaßt.

Eine isolierte Betrachtung der Körperschaftsteuer würde nur ein sehr unzureichendes Bild ihrer Wirkungen vermitteln³¹, denn sie belastet lediglich den Gewinn der Kapitalgesellschaft als eigenständige juristische Person. Jedoch stehen hinter jeder Kapitalgesellschaft die Anteilseigner, welche bei vereinfachender Ausklammerung von Verschachtelungen natürliche Personen sind³², sodaß im Falle von Dividendenausschüttungen deren Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterliegen. Maßgebend ist nun immer die gesamte Belastung,

³⁰ Neumark hält diese Tatsache für das wichtigste Argument zugunsten einer eigenständigen Körperschaftsteuer; vgl. Neumark (1970) S. 131, siehe auch Haller (1971) S. 175f. Dieser Effekt kann aber durch die von Engels/Stützel propagierte Teilhabersteuer vermieden werden, die eine Zuordnung der einbehaltenen Gewinne pro rata parte auf die Anteilseigner und somit die Erfassung des gesamten Gewinnes im Rahmen der Einkommensteuer vorsieht. Näheres hierzu siehe Abschnitt 2.4.6.

³¹ Vgl. Krause-Junk (1988) S. 270, ähnlich bei Alworth (1987) S. 257

³² Werden Verschachtelungen, also Beteiligungen von Kapitalgesellschaften an anderen Kapitalgesellschaften zugelassen, so ändert sich an der Argumentation lediglich, daß die Anteilseigner auf der letzten Stufe der Verschachtelung stets natürliche Personen sind. Gewinne werden folglich im Endergebnis immer entweder im Bereich der Körperschaften thesauriert oder an natürliche Personen ausgeschüttet

welche der Anteilseigner als Kapitalgeber zu tragen hat. Aus dem vorstehend Gesagten läßt sich somit folgern, daß sich diese aus zwei Komponenten zusammensetzt: der Körperschaftsteuer auf Gesellschaftsebene sowie der Einkommensteuer auf Anteilseignerebene³³.

Die Konsequenz daraus ist, daß einer etwaigen Abstimmung von Körperschaft- und Einkommensteuer besondere Bedeutung für die Belastung beim Anteilseigner zukommt. Deshalb wird sich der nächste Abschnitt mit grundlegenden, einander diametral gegenüberstehenden Ansichten im Hinblick auf die Stellung der Körperschaftsteuer im Steuersystem befassen, wobei eine Entscheidung zugunsten einer dieser Ansichten Folgen für die Abstimmung zwischen Körperschaft- und Einkommensteuer hat.

2.2. Stellung der Körperschaftsteuer im Steuersystem

2.2.1. Definitive versus vorläufige Belastung

Der Körperschaftsbesteuerung kann im Steuersystem eine vollkommene Unabhängigkeit von der Einkommensteuer zugestanden werden. Dies ist gleichbedeutend mit der Feststellung, daß die Belastung der Gewinne auf der Ebene der Kapitalgesellschaft einen in sich abgeschlossenen Vorgang darstellt.

Dieser Sachverhalt kann in erster Annäherung juristisch erklärt werden, indem darauf verwiesen wird, daß die Kapitalgesellschaft als juristische Person eine eigene Rechtsfähigkeit habe, die eine eigenständige Besteuerung ihrer Einkünfte, sozusagen analog zur natürlichen Person rechtfertigt³⁴.

So bedeutsam die eigene Rechtspersönlichkeit der Kapitalgesellschaft auch für den Juristen sein mag, sie sagt nichts darüber aus, ob sich eine definitive Körperschaftsteuerbelastung wirtschaftlich begründen läßt. Nun kann eine solche definitive Belastung einerseits mit äquivalenz-, andererseits mit opfertheoretischen Argumenten untermauert werden³⁵.

³³ Aus juristischer Sicht liegt hier keine Doppelbesteuerung vor, da die Besteuerung zwei verschiedene Steuersubjekte trifft, einmal die juristische und einmal die natürliche Person. Es ist jedoch durchaus angemessen, in diesem Fall von einer wirtschaftlichen Doppelbelastung zu sprechen. Vgl. hierzu insbesondere Wöhe (1988) S. 193f.

³⁴ Vgl. von Wallis (1969) S. 338

³⁵ Diese seien hier nur kurz skizziert, da der Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit auf andere Themenkomplexe gelegt ist. Für eine eingehendere Diskussion der Frage Körperschaftsteuer als vorläufige oder definitive Belastung sei auf die Texte verwiesen, auf denen der folgende Abriss im

Wird auf das Äquivalenzprinzip abgestellt, so kann die Körperschaftsteuer nur als ein bestimmtes, genauer zu spezifizierenden Staatsleistungen entsprechendes Entgelt gesehen werden. Denkbare Leistungen wären in diesem Zusammenhang die Verleihung der Rechtsfähigkeit, die Gewährung der beschränkten Haftung oder die Bereitstellung öffentlicher Güter. Eine solche Herleitung einer eigenständigen Körperschaftsteuer muß jedoch bei näherem Hinsehen verworfen werden. Dies ergibt sich schon aus der Tatsache, daß die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer der Gewinn der Kapitalgesellschaft ist, dieser jedoch kaum mit den gewährten Staatsleistungen in ein Äquivalenzverhältnis gebracht werden kann.

Wer eine eigenständige Besteuerung der Kapitalgesellschaften nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip durchführen will, muß diesen zwangsläufig eine ability to pay zusprechen.

Zentral ist in diesem Zusammenhang zunächst die Frage, ob die Kapitalgesellschaft zusätzlich zu ihrer juristischen Selbständigkeit auch als wirtschaftlich selbständiges Gebilde angesehen werden kann. Dazu ist zu sagen, daß im Laufe der Zeit mit der zunehmenden Entwicklung zu großen Publikumsaktiengesellschaften das hehre Bild der Kapitalgesellschaft als rechtliches Gestaltungsobjekt der Interessendurchsetzung der Aktionäre sichtlich an Überzeugungskraft verloren hat. So bedingte die Industrialisierung eine weitgehende wirtschaftliche und soziale Verselbständigung der Gesellschaften³⁶, in denen nicht selten die Interessen des Managements gegen konkurrierende Aktionärsinteressen durchgesetzt werden.

Somit ist festzustellen, daß insbesondere Publikumsaktiengesellschaften durchaus als selbständige Entscheidungsträger qualifiziert werden können, die weitgehend unabhängig von den Interessen ihrer Anteilseigner agieren. Daraus jedoch eine Steuerpflicht nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip abzuleiten, scheint ein fragwürdiges Vorgehen.

Zum einen läßt sich eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nur sinnvoll für natürliche Personen definieren, da nur bei ihnen von einer aus dem Einkom-

wesentlichen basiert. Es sind dies Wöhe (1988) S. 193ff., Cnossen (1983) S. 86f., Schneider (1980) S. 529ff., Fecht (1980) S. 218ff., Mc Lure (1979) S. 28ff., Steuerreformkommission (1971) S. 308ff.

³⁶ Vgl. van den Tempel (1971) S. 8

men entspringenden Bedürfnisbefriedigungsmöglichkeit gesprochen werden kann. Zudem soll eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit an den persönlichen Besonderheiten des Steuersubjekts ausgerichtet werden, welche bei juristischen Personen jedoch, im Gegensatz zu natürlichen, nicht sinnvoll definiert werden können.

Zum anderen dürfen die oftmals geäußerten Vorstellungen einer besonderen Leistungsfähigkeit der Kapitalgesellschaften in Frage gestellt werden. Sie wird beispielsweise mit dem Vorliegen besserer Finanzierungsmöglichkeiten, höherer Kreditwürdigkeit, besserer Marktfähigkeit der Anteile, höherer Wirtschaftlichkeit oder des Vorteils der beschränkten Haftung bei der Kapitalgesellschaft im Gegensatz zur Personengesellschaft zu begründen versucht. Zwar läßt sich die Aussage, die beschränkte Haftung sei ein Vorteil, kaum entkräften, doch kann ein Kausalzusammenhang zwischen der Rechtsformeigenschaft und den Vorteilen der Wirtschaftlichkeit, Kreditwürdigkeit und Finanzierungsmöglichkeiten nicht global unterstellt werden. So darf z.B. stark angezweifelt werden, daß eine Kapitalgesellschaft per se eine höhere Wirtschaftlichkeit aufweist als eine Personengesellschaft. Zudem muß eine unterstellte enge Korrelation dieser im Einzelfall gegebenen Vorteile mit der Bemessungsgrundlage Gewinn verneint werden.

Abschließend kann zum Themenkomplex Körperschaftsteuer als vorläufige oder endgültige Belastung gesagt werden, daß die Argumente, die zur Stützung einer eigenständigen Körperschaftsteuer ohne Integration mit der Einkommensteuer vorgebracht werden, recht wenig Überzeugungskraft besitzen. Somit bleibt festzustellen, daß sich auch Kapitalgesellschaften letztendlich im Besitz von natürlichen Personen befinden und folglich eine Besteuerung der Einkünfte von Kapitalgesellschaften bei den Anteilseignern ansetzen sollte³⁷.

2.2.2. Folgerungen für ihre Ausgestaltung

Wie der vorhergehende Abschnitt gezeigt hat, ist im Rahmen der Körperschaftsbesteuerung eine Konzeption anzustreben, die eine zusätzliche Belastung der Anteilseigner weitgehend vermeidet. Dies hat zwangsläufig zur Folge, daß die Körperschaftsbesteuerung nicht für sich betrachtet werden darf, sondern stets in Verbindung mit der Einkommensbesteuerung der Anteilseigner gesehen werden muß. Es ist dementsprechend eine Integration von Körperschaft- und Ein-

³⁷ Vgl. hierzu auch Musgrave (1959) S. 173f., Neumark (1970) S. 131f., Herzig (1990) S. 31

kommensteuer anzustreben, was wiederum impliziert, daß bei der Ausgestaltung der Körperschaftsteuer diese Abstimmung mit der Einkommensteuer berücksichtigt werden muß. Dies kann z.B. dadurch erreicht werden, daß die Körperschaftsteuer als eine Art Vorauszahlung auf die spätere Einkommensteuerschuld konzipiert wird³⁸.

Wird hingegen die vorstehend verworfene Auffassung einer Körperschaftsteuer als definitive Belastung zugrunde gelegt, so bedeutet dies zunächst eine strikte Trennung der Körperschafts- von der Einkommensbesteuerung. Die Körperschaftsteuer kann in diesem Fall einfacher ausgestaltet werden, da einkommensteuerliche Belange weitgehend außen vor bleiben. Diese Trennung der zwei Besteuerungskreise, einerseits der Kapitalgesellschaft und andererseits der Anteilseigner, hat aber zwangsläufig zur Folge, daß ausgeschüttete Gewinne auf zwei Ebenen besteuert werden und somit eine Doppelbelastung eintritt.

Nun orientiert sich der Steuergesetzgeber aber nicht unbedingt an einer dieser beiden Extrempositionen, es findet i.d.R. eine Art Kompromiß zwischen beiden Anwendung. Dies spiegelt sich darin wider, daß eine nur partielle Integration von Körperschaft- und Einkommensteuer die eben angesprochene Doppelbelastung nicht gänzlich ausschaltet, sondern sie nur mildert.

Schließlich beeinflußt nicht nur die Grundsatzentscheidung zwischen vorläufiger und endgültiger Belastung durch die Körperschaftsteuer ihre Ausgestaltung, es ist vielmehr auch die jeweilige Gewichtung bestimmter, im Laufe der Zeit entwickelter Kriterien, auf die nun im folgenden Abschnitt einzugehen sein wird.

2.3. Beurteilungskriterien

Die Beurteilungskriterien eines Körperschaftsteuersystems können in erster Annäherung zwei großen Bereichen zugeordnet werden: zum einen kann auf einen eher nationalen, zum anderen auf einen eher internationalen Kontext Bezug genommen werden, wobei die Trennlinie nicht exakt definiert werden kann. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist national dergestalt zu verstehen, daß damit Kriterien gemeint sind, die hauptsächlich der Wahl eines Körperschaftsteuersystems für ein Land zugrunde liegen. Als international werden dementsprechend Kriterien bezeichnet, die bei der Einpassung eines national abgeleiteten Körper-

³⁸ Vgl. hierzu und zum Folgenden Sato u.a. (1975) S. 386f.

schaftsteuersystems in länderübergreifende wirtschaftliche Belange von Bedeutung sind. Die Analyse wendet sich zunächst den nationalen Kriterien zu³⁹.

2.3.1. Rechtsformneutralität

Wollen sich mehrere natürliche Personen gemeinsam wirtschaftlich betätigen, so können sie entweder als Personen- oder als Kapitalgesellschaft firmieren. Das Kriterium der Rechtsformneutralität besagt nun, daß die Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten nicht durch steuerliche Faktoren verzerrt werden sollte. Der Ansatzpunkt ist hier folglich der steuerliche Einfluß auf die Entscheidung über die Rechtsform einer Unternehmung.

Zweck der Rechtsformneutralität ist es, die aus unterschiedlicher steuerlicher Behandlung resultierenden unerwünschten Signalwirkungen auszuschließen⁴⁰. Somit würde sich die Wahl der Rechtsform grundsätzlich an betriebswirtschaftlichen sowie unternehmenspolitischen Gegebenheiten orientieren⁴¹, was als durchaus erwünscht angesehen werden kann⁴². Hierbei gilt es allerdings einschränkend anzumerken, daß die Wahlmöglichkeiten der Rechtsform insbesondere für sehr kleine sowie sehr große Unternehmen recht begrenzt und somit wohl eher theoretischer Natur sind⁴³.

Eine Verletzung der Rechtsformneutralität, wie sie beispielsweise bei endgültiger Körperschaftbesteuerung ohne Abstimmung mit der Einkommensteuer gegeben ist, führt zu Fehlallokationen zwischen den Sektoren der Personen- und der Kapitalgesellschaften. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß im eben skizzierten Fall die Einkünfte der Gesellschafter einer Personengesellschaft im wesentlichen nur der Einkommensteuer unterliegen, während solche aus Kapitalgesellschaften wegen der zusätzlichen Belastung mit Körperschaftsteuer tendenziell eine höhere Gesamtsteuerschuld nach sich ziehen, was sich wiederum negativ auf die Nettoerträgen von Investitionen im Sektor der Kapitalgesellschaften auswirkt. Daraus folgt, daß mehr Kapital in Personengesellschaften investiert wird, als eigentlich

³⁹ Die Darstellung der Kriterien im internationalen Kontext erfolgt, wie bereits einleitend angemerkt, in einem späteren Kapitel

⁴⁰ Vgl. Schmölders u.a. (1980) S. 155

⁴¹ Vgl. Bastert u.a. (1979) S. 110

⁴² So etwa vom wissenschaftlichen Beirat (1987) S. 8 oder der EG-Kommission (1975) S. 7

⁴³ Vgl. Greif (1977) S. 96

gesamtwirtschaftlich sinnvoll wäre, und somit dieses Kapital ein geringeres Grenzprodukt erwirtschaftet als bei Investition in Kapitalgesellschaften⁴⁴.

Wie bereits weiter oben dargelegt, stehen einer Kapitalgesellschaft zwei Optionen der Gewinnverwendung offen: es sind dies die Thesaurierung und die Ausschüttung. Eine Beachtung der Rechtsformneutralität würde nun bedingen, daß in beiden vorstehenden Fällen die Steuerbelastung für den Anteilseigner insgesamt derjenigen gleich ist, die er bei Gewinnen aus einer Personengesellschaft zu erwarten hätte⁴⁵.

Da der Fall der ausgeschütteten Gewinne im folgenden noch eingehend unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit für den Anteilseigner behandelt wird⁴⁶, folgt ein kurzer Abriß des Thesaurierungsfalles, zumal gerade die einbehaltenen Gewinne für die Expansionsfähigkeit eines Unternehmens von vorrangiger Bedeutung sind⁴⁷.

Bei den einbehaltenen Gewinnen ist ein Vergleich des Körperschaftsteuersatzes auf thesaurierte Gewinne mit dem Höchstsatz der Einkommensteuer sinnvoll, da unterstellt werden muß, daß sich die Mehrzahl der Personengesellschaften, die auch als Kapitalgesellschaften firmieren könnten, zumindest von der Grenzbelastung der Eigentümer her in den oberen Regionen des Einkommensteuertarifs bewegen⁴⁸. Dies hat zur Folge, daß im Gegensatz zu den ausgeschütteten Gewinnen, bei denen die Gesamtbelastung von Einkünften aus Kapitalgesellschaften i.d.R. nur größer oder gleich der Belastung von Einkünften aus Personengesellschaften sein kann, bei der Thesaurierung auch der Fall einer geringeren Belastung eintreten kann⁴⁹. Aus dem Postulat der Rechtsformneutralität wird dem-

⁴⁴ Dieser Sachverhalt, dessen Darstellung auf Harberger (1962) und (1966) zurückgeht, wird immer wieder in der Körperschaftsteuerrdiskussion angeführt, so z.B. von Cnossen (1983) S. 88f., Sunley (1979) S. 292 oder Feldstein u.a. (1977) S. 38f. Er wird wohl von der Mehrzahl der Autoren vertreten, wenngleich er auch verschiedentlich kritisiert wird, z.B. von Auerbach (1986) S. 108f. oder von Sinn (1985) S. 155ff.

⁴⁵ Anders bei Bareis (1987) S. 69, der auf das Fehlen einer Tendenz zur einen oder anderen Gesellschaftsform als Kriterium abstellt

⁴⁶ An dieser Stelle sei auf die besondere Problematik der Weiterausschüttung steuerfreier Einnahmen einer Kapitalgesellschaft an die Anteilseigner hingewiesen. Bei diesem Sachverhalt kommt es nämlich zu einer Besteuerung der ausgeschütteten Beträge, sodaß der ursprüngliche Vorteil der Steuerfreiheit letztendlich verloren geht, wohingegen er bei Personengesellschaften infolge der Identität von Gesellschaft und Gesellschaftern bestehen bleibt. Vgl. hierzu Brezing (1981) S. 396ff. und Wrede (1976) S. 413

⁴⁷ Vgl. van den Tempel (1971) S. 18

⁴⁸ Es wird hierbei auf die Grenzbelastung abgestellt, da sie entscheidungsrelevant ist

⁴⁹ Vgl. Andel (1981) S. 160. Im Falle einer höheren Thesaurierungsbelastung steht den Unternehmen allerdings noch das sogenannte Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren zur Verfügung, bei dem

entsprechend mehrheitlich eine enge Kopplung von Körperschaftsteuersatz und Spitzensatz der Einkommensteuer gefordert, wobei in verschiedenen Staaten eine zunehmende Bereitschaft zur zumindest teilweisen Erfüllung dieser Forderung zu bemerken ist⁵⁰. Dennoch bleibt abschließend festzustellen, daß die Rechtsformneutralität in reiner Form nur bedingt erreichbar ist, sodaß eine geringe Spreizung der beiden relevanten Steuersätze durchaus vertretbar erscheint⁵¹.

2.3.2. Gewinnverwendungsneutralität

Während sich das eben behandelte Kriterium der Rechtsformneutralität mit den Auswirkungen der steuerlichen Behandlung auf die Entscheidung befaßte, ob eine Unternehmung als Personen- oder Kapitalgesellschaft zu führen ist, liegt die Fragestellung bei der Gewinnverwendungsneutralität bei den steuerlichen Einflüssen auf die Entscheidung zwischen Thesaurierung und Ausschüttung des Gewinnes einer gegebenen Kapitalgesellschaft. Zentral ist dabei das Verhältnis der Belastung des einbehaltenen zur Belastung des ausgeschütteten Gewinnes mit Körperschaft- und Einkommensteuer. Hieraus wird bereits ersichtlich, daß im Falle einer endgültigen Körperschaftsteuer ohne Integration mit der Einkommensteuer die Thesaurierung steuerlich begünstigt wird. Das Kriterium der Gewinnverwendungsneutralität verlangt hingegen, daß diese Entscheidung sich frei von steuerlichen Verzerrungen vollziehen sollte⁵².

Zur Frage, wie ein in einer Kapitalgesellschaft angefallener Gewinn zu verwenden sei, gibt es im wesentlichen drei Positionen.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wird vorgebracht, das Management der Kapitalgesellschaft wisse am besten, ob Gewinne zu thesaurieren oder auszuschütten seien⁵³. Dieser Auffassung kann nicht ohne weiteres zugestimmt werden, da, wie bereits angedeutet, insbesondere bei Publikumsaktiengesellschaften das

die Gewinne zunächst ausgeschüttet werden und dann im Wege einer Kapitalerhöhung wieder der Gesellschaft zugeführt werden. Sinnvoll ist ein solches Vorgehen allerdings nur, wenn die Gesamtbelastung der ausgeschütteten Gewinne die Thesaurierungsbelastung deutlich unterschreitet und ein überschaubarer Gesellschafterkreis vorliegt. Vgl. hierzu Krause-Junk (1988) S. 283

⁵⁰ Vgl. Tanzi (1988) S. 62

⁵¹ Vgl. hierzu Roloff (1988) S. 66

⁵² Dabei gilt es zu beachten, daß eine progressiv ausgestaltete Einkommensteuer einer vollständigen Gewinnverwendungsneutralität entgegensteht. Sinnvollerweise wird in diesem Zusammenhang eine Orientierung an den höheren Einkommensklassen als angemessen zu betrachten sein

⁵³ Vgl. hierzu Wrede (1974) S. 298

Management seine Tendenz zur Thesaurierung oftmals gegen konkurrierende Aktionärsinteressen durchzusetzen vermag.

Wachstumspolitisch wird oftmals argumentiert, die Thesaurierung der Gewinne sei zu fördern, da somit die Eigenkapitalbasis der Unternehmen gestärkt würde und, so zumindest die Vorstellung, dadurch mehr Risikokapital für Investitionen zur Verfügung stünde⁵⁴. Dieser unterstellte Zusammenhang ist allerdings nicht zwingend, da die Unternehmung in der Verwendung des einbehaltenen Gewinnes frei ist. Sie muß ihn insofern nicht unbedingt und vor allem nicht zusätzlich investieren⁵⁵.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist eine steuerliche Förderung der einbehaltenen Gewinne deshalb abzulehnen, da letztere der Marktlenkung entzogen würden⁵⁶. Dahinter verbirgt sich die Vorstellung, daß lediglich der Kapitalmarkt das geeignete Medium sei, um finanzielle Mittel ihrer optimalen Verwendung zuzuführen⁵⁷. Anders ausgedrückt liegt die Vermutung nahe, daß bei Begünstigung der Thesaurierung die in der Kapitalgesellschaft einbehaltenen Gewinne u.U. zu Projekten herangezogen werden, die eine geringere Rendite erzielen als bei marktwirtschaftlicher Verwendung oder Lenkung des Kapitals. Gerade in den durch marktwirtschaftliche Ordnungen geprägten Staaten Westeuropas sollte die Marktlenkung von Risikokapital deshalb nicht steuerlich diskriminiert werden⁵⁸.

Abschließend kann somit festgestellt werden, daß sich die Gewinnverwendung ausschließlich an unternehmenspolitischen sowie marktwirtschaftlichen Gegebenheiten orientieren sollte, und zwar weitgehend frei von steuerlichen Verzerrungen. Diese Schlußfolgerung kann nicht zuletzt auch aus der Tatsache hergeleitet werden, daß sich sowohl für die Begünstigung der Ausschüttung als auch der Thesaurierung Argumente anführen lassen, welche aber nur schwer gegeneinander abwägbar sind. Deshalb bewahrt ein Festhalten an der Gewinnverwen-

⁵⁴ Vgl. Engels u.a. (1989) S. 36ff. sowie Krause-Junk (1988) S. 285

⁵⁵ Sie kann ebenso für eine höhere Liquiditätshaltung oder eine Anlage in Finanztitel optieren. Vgl. hierzu Schmidt (1986) S. 23

⁵⁶ Vgl. Knossen (1983) S. 88, Wissenschaftlicher Beirat (1987) S. 6

⁵⁷ Vgl. Kommission (1975) S. 7

⁵⁸ Vgl. Voss (1989) S. 224f., Schneider (1989b) S. 54, Härtel (1988) S. 171. In diesem Zusammenhang kann der Position von Sinn, (1985) S. 92ff., nicht zugestimmt werden. Er vertritt die Auffassung, daß bei steuerlicher Begünstigung der Thesaurierung der Vorteil zeitlich begrenzt ist, da die einbehaltenen Gewinne früher oder später zur Ausschüttung gelangen und dann der höheren Steuerlast unterliegen. Dagegen ist vorzubringen, daß infolge der Thesaurierung Wertsteigerungen bei den Aktien auftreten können, welche in den meisten Steuerordnungen weitgehend steuerfrei realisiert werden können, sofern sich die Anteile im Privatbesitz befinden

dingsneutralität die Steuerpolitik davor, von eher zufälligen oder gar willkürlichen Aspekten bestimmt zu werden⁵⁹.

2.3.3. Finanzierungsneutralität

Hat eine Unternehmung einen Finanzbedarf, so stehen ihr grundsätzlich zwei Möglichkeiten offen, diesen zu decken: sie kann dies zum einen mit Eigenkapital tun, zum anderen aber auch, indem sie fremde Mittel aufnimmt⁶⁰. Eine Neutralität in bezug auf die Finanzierung ist dementsprechend dann gegeben, wenn die steuerliche Behandlung von Fremd- und Eigenkapital zu einer analogen Belastung führt, sich folglich eine Entscheidung zwischen diesen beiden Finanzierungsformen frei von steuerlichen Verzerrungen vollziehen kann. Es sollte jedes Unternehmen seinen Verschuldungsgrad individuell im Spannungsfeld unterschiedlicher Kapitalkosten der einzelnen Finanzierungsformen und seiner Investitionsmöglichkeiten ermitteln⁶¹, wobei das Verhältnis dieser Kapitalkosten sowohl vor als auch nach Steuern gleich sein sollte.

Die derzeitige Praxis ist allerdings sehr weit von dieser Idealvorstellung entfernt. Ursache dafür ist eine unsystematische steuerliche Behandlung der Kapitaleinkünfte⁶². So kann zum einen die Verzinsung des Fremdkapitals bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes im Gegensatz zur Verzinsung des Eigenkapitals in Abzug gebracht werden⁶³. Die Zinseinkünfte unterliegen folglich generell nur der Einkommensteuer, wohingegen dies bei Dividendeneinkünften nur bei Systemen mit vollständiger Beseitigung der Körperschaftsteuerbelastung gegeben ist. Zum anderen ist die Neigung zur Steuerhinterziehung, bedingt durch das Verhalten der Finanzverwaltung, gerade bei Zinseinkünften im Rahmen der Einkommensteuer sehr hoch⁶⁴. Letzteres resultiert daraus, daß die Steuerehr-

⁵⁹ Vgl. Krause-Junk (1988) S. 286. Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, daß die steuerliche Diskriminierung im Wege einer Schütt-aus-Hol-zurück-Politik umgangen werden kann, auf deren Grenzen bereits weiter oben (Fn. 49) eingegangen wurde

⁶⁰ Dabei bestehen streng genommen noch einmal zwei Möglichkeiten bei der Finanzierung mit Eigenkapital, nämlich die Selbstfinanzierung und die Beteiligungsfinanzierung. Bei ersterer handelt es sich um die Verwendung thesaurierter Mittel, bei zweiterer um die Aufnahme von Eigenkapital von außen in Form von Aktienkapital. Vgl. hierzu die Darstellung bei Bastert u.a. (1979) S. 98ff. Für die Zwecke der vorliegenden Arbeit wird es als ausreichend erachtet, auf diese Differenzierung zu verzichten respektive im wesentlichen auf die Beteiligungsfinanzierung abzustellen, zumal der Thesaurierungsfall bereits im Rahmen der Gewinnverwendungsneutralität mitbehandelt wurde

⁶¹ Vgl. Haase (1982) S. 100

⁶² Vgl. King u.a. (1984) S. 2f.

⁶³ Vgl. van den Tempel (1971) S. 19, vgl. auch Kommission (1975) S. 7

⁶⁴ Vgl. Roloff (1988) S. 64

lichkeit in diesem Bereich nicht auf marktwirtschaftliche Weise, sprich mittels einer angemessen hoch angesetzten Kapitalertragsteuer durchgesetzt wird⁶⁵.

Aus den vorstehend skizzierten Problemkreisen läßt sich ableiten, daß eine Verwirklichung der Finanzierungsneutralität nicht ausschließlich im Rahmen der Körperschaftsteuer erreicht werden kann⁶⁶. Ungeachtet dessen kann die Ausgestaltung des Körperschaftsteuersystems, wenn sie z.B. eine Doppelbelastung nach sich zieht, die Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung noch verstärken. Zwar gibt es keine erschöpfenden empirischen Untersuchungen, wie stark die Wirkungen einer solchen Diskriminierung auf die Finanzierungsformen sind⁶⁷, doch liegt die Vermutung nahe, daß die Unternehmen sich vermehrt der Fremdfinanzierung zuwenden⁶⁸. Die Folge eines solchen Verhaltens ist, daß die Eigenkapitaldecken der Unternehmen ausgedünnt werden und somit weniger Risikokapital vorhanden ist⁶⁹, was sich wiederum in einer höheren Konkursanfälligkeit niederschlagen kann⁷⁰.

Abschließend kann festgestellt werden, daß es keinen offensichtlichen Grund gibt, warum Fremdkapital gegenüber Eigenkapital steuerlich bevorzugt behandelt werden sollte⁷¹. Folglich sollte bei der Wahl eines Körperschaftsteuersystems die Neutralität der Finanzierung beachtet werden, zumindest soweit dies auf der Ebene der Kapitalgesellschaften möglich ist.

2.3.4. Steuergerechtigkeit

Der Aspekt der interindividuellen Steuergerechtigkeit tangiert in erster Linie die Einkommensteuer und erlangt somit auf indirektem Wege Bedeutung für die Beurteilung eines Körperschaftsteuersystems. So leitet sich die Rechtfertigung der Einkommensteuer aus der Forderung nach einer Besteuerung gemäß der persön-

⁶⁵ Vgl. Schneider (1989a) S. 338

⁶⁶ Eine weitergehende Darlegung der Problematik und Lösungsansätze der Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Es sollte dennoch nicht unerwähnt bleiben, daß eine Verbesserung der Situation wohl nur im Rahmen einer weitgehenden Erfassung und Besteuerung der Zinseinkünfte zu erwarten ist

⁶⁷ Vgl. Engels u.a. (1989) S. 57

⁶⁸ Diese Auffassung schränkt Auerbach (1986) S. 117ff. ein, indem er darauf verweist, daß Unternehmen ohne genügend zu versteuerndes Einkommen nicht die Möglichkeit haben, die Fremdkapitalzinsen abzuziehen. Dies dürfte wohl kaum auf die Mehrzahl der Firmen zutreffen, und außerdem schwächt eine Verlustvor- oder -rücktragungsmöglichkeit dieses Argument ab

⁶⁹ Vgl. Engels u.a. (1989) S. 5

⁷⁰ Vgl. Cnossen (1983) S. 88, Feldstein u.a. (1977) S. 40

⁷¹ So auch Feldstein u.a. (1977) S. 40

lichen Leistungsfähigkeit ab⁷², wobei in einem höheren Einkommen eine erhöhte Bedürfnisbefriedigungsmöglichkeit gesehen wird. Die vertikale Gerechtigkeit verlangt in diesem Fall nach einer relativ höheren Steuerlast. Die horizontale Gerechtigkeit oder Gleichmäßigkeit im Sinne einer unterschiedslosen Besteuerung gleich erachteter steuerlicher Leistungsfähigkeit ist nicht zuletzt deshalb geboten, weil eine Gesellschaft nicht allein unter Effizienzgesichtspunkten geordnet werden kann⁷³.

Dieser Gerechtigkeitsaspekt spielt bei der Beurteilung eines Körperschaftsteuersystems insofern eine Rolle, als zu fragen ist, ob Einkünfte aus Dividenden steuerlich im Vergleich zu den anderen Einkunftsarten diskriminiert werden dürfen. Nun läßt sich aber eine erhöhte Leistungsfähigkeit der Einkünfte aus einzelnen Ertragsquellen nicht ernsthaft begründen, sodaß eine selbständige Ertragsbesteuerung gegen die Grundannahme der Opfertheorie und somit gegen die horizontale Gerechtigkeitskonzeption verstößt, nämlich die unterschiedslose Besteuerung gleicher steuerlicher Leistungsfähigkeit⁷⁴. Eine solche selbständige Ertragsbesteuerung findet jedoch gerade in den Körperschaftsteuersystemen statt, bei denen die Körperschaftsteuer als vollständig oder zumindest partiell endgültige Belastung konzipiert ist⁷⁵.

Dies ist aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten umso mehr abzulehnen, als die Dividendenbezieher mit geringem Einkommen relativ gesehen von einer solchen Doppelbelastung in stärkerem Maße getroffen werden als diejenigen mit höherem Einkommen⁷⁶. Gerade deshalb geht auch die Annahme, die Besteuerung von Dividendeneinkünften eigne sich als Instrument der Progressionsverschärfung, in die falsche Richtung. Zu fordern ist in diesem Zusammenhang eher eine

⁷² Vgl. Peffekoven (1984) S. 148

⁷³ Vgl. Schneider (1989a) S. 329

⁷⁴ Vgl. derselbe (1980) S. 544

⁷⁵ Diese Argumentation ist allerdings dann unzutreffend, wenn von einer vollständigen Überwälzbarkeit der Körperschaftsteuer ausgegangen wird, sie also letztlich überhaupt nicht vom Dividendenempfänger getragen wird. Diese Sichtweise ist allerdings zu relativieren. So ist kurzfristig gesehen eine Überwälzung der Körperschaftsteuer nur schwerlich möglich, langfristig kann schon eher mit Anpassungen z.B. in den Produktpreisen gerechnet werden. Eine Überwälzung kann zudem bestenfalls für die Gesamtheit der Unternehmen erfolgen, woran die einzelnen Unternehmen aber in unterschiedlichem Maße beteiligt sind. Im folgenden wird aus Vereinfachungsgründen unterstellt, daß die Körperschaftsteuer von den Unternehmen nicht überwälzt wird, was im Hinblick auf den sich vollziehenden Wandel hin zu Käufermärkten eine vielleicht doch nicht allzu unrealistische Annahme sein dürfte. Zur Thematik der Überwälzbarkeit der Körperschaftsteuer vgl. z.B. Sinn (1985) S. 254ff., Schneider (1980) S. 540f., Musgrave (1967) S. 217f., jeweils mit weiterführenden Literaturhinweisen

⁷⁶ Vgl. Lutz (1984) S. 46, Mc Lure (1979) S. 22f., Kommission (1975) S. 8

ausschließliche Erfassung bzw. letztendliche Belastung von Dividendeneinkünften im Rahmen der Einkommensbesteuerung, da diese der einzig sinnvolle Anknüpfungspunkt ist, an dem eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ansetzen kann.

Dieser Argumentation folgend verbleibt für die Körperschaftsteuer die primäre Funktion, diejenigen Gewinnanteile, die nicht zu persönlichen Einkommen werden, sprich die thesaurierten Beträge zu erfassen und zu belasten⁷⁷.

2.3.5. Verwaltungstechnische Aspekte

Bei der Wahl eines Körperschaftsteuersystems sollten auch seine verwaltungstechnischen Implikationen nicht außer acht gelassen werden. Zwar kommt diesem Aspekt nicht unbedingt die gleiche Bedeutung wie den vorstehend behandelten zu, doch sollte unter den alternativen Ausgestaltungen, die einen bestimmten Standard an Effizienz und Gleichmäßigkeit erfüllen, diejenige verwirklicht werden, die den Arbeitsaufwand bei den Unternehmen, ihren Beratern, bei der Finanzverwaltung und nicht zuletzt in der Rechtssprechung insgesamt minimieren⁷⁸, z.B. durch den Verzicht auf komplizierte Vorschriften oder die Eindämmung des Umfangs der benötigten Formulare⁷⁹. Es sei jedoch noch einmal betont, daß die Erfüllung der anderen Kriterien nicht unter zu starken Vereinfachungsbestrebungen leiden sollte.

2.3.6. Sonstige Zielsetzungen

Gelegentlich wird in die Diskussion um ein adäquates Körperschaftsteuersystem die Forderung eingebracht, ein Interessenkonflikt zwischen Klein- und Großaktionären müsse vermieden werden. Dieser tritt insbesondere dann auf, wenn eine Doppelbelastung infolge einer nicht mit der Einkommensteuer integrierten Körperschaftsteuer gegeben ist⁸⁰. In diesem Fall ist es nämlich gerade für Aktionäre mit einem hohen persönlichen Einkommensteuersatz von Vorteil, wenn ein Großteil der Gewinne vom Unternehmen thesauriert wird. Hierdurch erhöhen sich der Substanzwert und damit i.d.R. auch die Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft, was sich wiederum in Kurssteigerungen der Aktien niederschlägt.

⁷⁷ Vgl. Bickel (1959) S. 42 sowie die Ausführungen in Abschnitt 2.1.

⁷⁸ Vgl. Schneider (1989a) S. 329

⁷⁹ Vgl. o.V. (1989) S. 106

⁸⁰ Vgl. zu diesem Themenkomplex Bastert u.a. (1979) S. 147

Diese können dann weitgehend steuerfrei realisiert werden, weshalb eine solche Vorgehensweise gerade für Aktionäre mit hohem Einkommen vorteilhaft ist. Dem steht das Interesse der Aktionäre mit geringem Einkommen entgegen, die tendenziell eher nach einer möglichst hohen Ausschüttung streben. Gemildert werden kann dieser Gegensatz, indem der steuerliche Anreiz zur Bevorzugung der Thesaurierung bei Großaktionären eliminiert wird, was auf das Kriterium der Gewinnverwendungsneutralität zurückführt.

Schließlich wird dem Körperschaftsteuersystem noch eine Bedeutung für die Entwicklung des Aktienmarktes beigemessen, welche mitunter auch davon abhängt, inwiefern es gelingt, mittlere und kleine Sparer für das Kapitalanlageinstrument Aktie zu gewinnen⁸¹. Dieser Aspekt der Beteiligung niedriger Einkommenschichten am Kapitalstock einer Volkswirtschaft wird zudem aus verteilungspolitischen Überlegungen angeführt⁸². Problematisch ist in diesem Zusammenhang jedoch, daß von einem bestimmten Körperschaftsteuersystem keine eindeutigen Impulse auf die Belebung des Aktienmarktes zu erwarten sind⁸³. Somit bleibt hierzu abschließend zu sagen, daß ein adäquates Körperschaftsteuersystem eine Beeinträchtigung des Aktienmarktes vermeiden kann; daß es jedoch ohne begleitende Maßnahmen in der Lage sein sollte, breite Bevölkerungsschichten für das Aktiensparen zu interessieren, darf bezweifelt werden⁸⁴.

2.4. Grundtypen von Körperschaftsteuersystemen

In diesem Abschnitt erfolgt eine Darstellung der verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten von Körperschaftsteuersystemen aus rein nationaler Sicht. Die Probleme, die diese einzelnen Systeme im internationalen Bereich aufwerfen, werden dabei ausgeklammert. Auf sie wird erst in späteren Kapiteln eingegangen.

⁸¹ Vgl. Kommission (1975) S. 8

⁸² Vgl. Cnossen (1983) S. 104f., van den Tempel (1971) S. 21f.

⁸³ Vgl. Severiens (1976) S. 145ff., der die nicht gerade ermutigenden Erfahrungen Englands und Frankreichs auf diesem Gebiet darstellt

⁸⁴ Ähnlich bei Greif (1977) S. 142f.

2.4.1. Klassisches System

Das technisch einfachste Verfahren der Körperschaftbesteuerung stellt das klassische System dar⁸⁵. Ihm liegt im wesentlichen die Überzeugung zugrunde, die Körperschaftsteuer sei voll als endgültige Belastung zu konzipieren. Infolgedessen findet eine Besteuerung des Gewinnes auf der Ebene der Kapitalgesellschaft und davon getrennt eine steuerliche Erfassung der Dividendeneinkünfte auf der Einkommensebene der Anteilseigner statt.

Da der gesamte Gewinn, ob thesauriert oder ausgeschüttet, einem einheitlichen Körperschaftsteuersatz unterliegt, tritt bei den Dividenden eine Doppelbelastung auf, die grundsätzlich zu einer höheren Belastung als bei Thesaurierung führt. Aus dieser Verletzung der Gewinnverwendungsneutralität ergibt sich für den Gesetzgeber ein Dilemma: ein höherer Körperschaftsteuersatz bedeutet nämlich eine größere Doppelbelastung, ein geringerer Satz, der merklich unterhalb des Einkommensteuerspitzensatzes liegt, führt hingegen tendenziell zu einer Bevorzugung derjenigen, die ihre Ersparnisse in Form von thesaurierten Gewinnen in Kapitalgesellschaften halten können⁸⁶.

Da zur Vermeidung einer zu starken Doppelbelastung der Körperschaftsteuersatz im klassischen System i.d.R. recht niedrig angesetzt werden muß, ist eine Verletzung der Rechtsformneutralität unvermeidbar. Weil zudem die Finanzierungsneutralität infolge der Doppelbelastung nicht erfüllt werden kann und das klassische System eine aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten abzulehnende zusätzliche Belastung der Dividendeneinkünfte impliziert, bleibt letztendlich als positives Argument nur die Einfachheit des Systems. Es erlaubt eine sachliche Trennung der Besteuerung auf der Ebene der Kapitalgesellschaften von der auf der Ebene der Anteilseigner in Form von natürlichen Personen. Auch die Erhebung einer Kapitalertragsteuer ist in einem klassischen System nicht zwingend notwendig, doch ist sie aus administrativen Gründen zur Steuersicherung empfehlenswert⁸⁷.

⁸⁵ Vgl. zu diesem sowie zu den folgenden Verfahren insbesondere die Darstellungen bei Sinn (1985) S. 159ff., Schneider (1980) S. 546ff., Hammer (1979) S. 290f., Haney (1979) S. 299f., Okraß (1977) S. 17ff. sowie Sato u.a. (1975) S. 387ff.

⁸⁶ Vgl. Andel (1981) S. 161; ein Interessengegensatz zwischen Klein- und Großaktionären ist in diesem System folglich vorprogrammiert

⁸⁷ So müssen im klassischen System Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, daß die Anteilseigner ihre Dividendeneinkünfte bei der Einkommensteuer deklarieren. Dies kann mit einer relativ hohen Kapitalertragsteuer, welche auf die Einkommensteuer angerechnet wird, oder z.B., verwaltungstechnisch aufwendiger, mit Kontrollmitteilungen erreicht werden

2.4.2. System des gespaltenen Satzes

Eine Milderung der im klassischen System auftretenden wirtschaftlichen Doppelbelastung der Dividendeneinkünfte kann dadurch erreicht werden, daß der Körperschaftsteuersatz auf ausgeschüttete Gewinne deutlich unterhalb desjenigen für einbehaltene Gewinne angesetzt wird. Diese von der Gewinnverwendung abhängige Spreizung der Körperschaftsteuerbelastung ist charakteristisch für ein System des gespaltenen Satzes.

Bei diesem Verfahren kann, je nach Tarifgestaltung, entweder Gewinnverwendungs- oder Rechtsformneutralität gewährleistet werden, nicht jedoch die Finanzierungsneutralität. Letzteres ist Ausfluß der Tatsache, daß die Ausschüttungsbelastung endgültig ist, was aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten negativ zu beurteilen ist. Da die Rechtsformneutralität insbesondere für einbehaltene Gewinne zu formulieren ist, kann sie diesbezüglich durch eine Kopplung des Thesaurierungssatzes der Körperschaftsteuer an den Spitzensatz der Einkommensteuer erreicht werden. In diesem Fall ist aber die Gewinnverwendungsneutralität verletzt, da die gesamte Belastung der ausgeschütteten Gewinne zumindest für Bezieher hoher Einkommen stets diejenige für thesaurierte Gewinne übersteigen wird.

Der administrative Aufwand dieses Verfahrens hält sich in Grenzen, im Vergleich zum klassischen System ist lediglich die Ermittlung der Körperschaftsteuerschuld schwieriger, da sie eine Funktion der Ausschüttungsquote ist. Die beim klassischen System zur Notwendigkeit einer Kapitalertragsteuer dargelegten Ausführungen gelten hier analog.

2.4.3. Teilanrechnungssystem

Wird eine Milderung der Doppelbelastung für notwendig erachtet, so ist sie mitunter sinnvoller auf der Ebene der Einkommensteuer durchzuführen, nicht zuletzt weil sie dann besser subjektiviert werden kann⁸⁸. Insofern bietet sich anstatt eines gespaltenen Satzes, bei dem die Milderung undifferenziert auf der Ebene der Kapitalgesellschaft eintritt, die Anwendung eines Teilanrechnungssystems an⁸⁹.

⁸⁸ So Bickel (1959) S. 43

⁸⁹ Ein nicht zu unterschätzender Vorteil des Teilanrechnungssystems gegenüber einem Verfahren des gespaltenen Satzes besteht darin, daß die Milderung in Form der Anrechnung eines Teils der Körperschaftsteuer nicht zwingend allen Gruppen von Anteilseignern gewährt werden muß, wogegen eine Differenzierung beim gespaltenen Satz kaum möglich ist. Bedeutsam ist dies insbe-

Charakteristisch für dieses Verfahren ist, daß ein Teil der auf der Ausschüttung lastenden Körperschaftsteuer beim Anteilseigner angerechnet werden kann. Ein Teil der von der Gesellschaft abgeführten Körperschaftsteuer wird folglich wie eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld beim Anteilseigner betrachtet und kann dementsprechend von dieser in Abzug gebracht werden⁹⁰.

Für den verbleibenden, nicht anrechenbaren Teil der Körperschaftsteuer bleibt die Doppelbelastung aufrechterhalten und liegt ein klassisches System vor⁹¹. Hierin ist die Verbindung zu sehen, weshalb das Teilanrechnungssystem in seiner Belastungswirkung einem System des gespaltenen Satzes durchaus ähnlich sein kann: so ist, wenn der Ausschüttungssatz bei letzterem gleich dem Produkt aus Körperschaftsteuersatz und nicht anrechnungsfähigem Prozentsatz bei ersterem ist, die endgültige Belastung der Dividenden mit Körperschaftsteuer gleich hoch⁹². Deswegen fällt die Beurteilung des Teilanrechnungsverfahrens bezüglich der vorstehend dargelegten Kriterien auch analog derjenigen des gespaltenen Satzes aus⁹³, mit der Ausnahme, daß die technische Handhabung des Teilanrechnungsverfahrens erheblich mehr Aufwand verursacht.

2.4.4. Vollanrechnungssystem

Das Vollanrechnungssystem geht, wie die Bezeichnung es bereits vermuten läßt, in der Beseitigung der Doppelbelastung weiter als das Teilanrechnungssystem: bei den ausgeschütteten Gewinnen wird eine vollständige Anrechnung der gezahlten Körperschaftsteuer bei der Einkommensteuer des Anteilseigners zugelas-

sondere bei der Frage, wie ausländische Anteilseigner zu behandeln sind. Dieser Themenkomplex wird weiter unten ausführlich dargelegt

⁹⁰ Ein solches Vorgehen wird als indirekte Anrechnung bezeichnet, da zwei unterschiedliche Steuern tangiert werden. Anders verhielte es sich, wenn der Dividendenempfänger ebenfalls eine Kapitalgesellschaft wäre: dann kann eine direkte Anrechnung von Körperschaftsteuer auf Körperschaftsteuer erfolgen. Vgl. hierzu Sarrazin (1986) S. 235f. Das Einkommen des Anteilseigners setzt sich aus der Nettodividende sowie der Körperschaftsteuergutschrift zusammen

⁹¹ Vgl. Herzig (1990) S. 31

⁹² Dies sei durch ein numerisches Beispiel verdeutlicht: ausgeschütteter Gewinn = 100, Ausschüttungssteuertarif bei gespaltenem Satz = 25vH, Steuersatz bei Teilanrechnung = 50vH, Teilanrechnungssatz = 50vH, persönlicher Einkommensteuersatz = 40vH. Nettoeinkommen bei gespaltenem Satz = $(100 - 0,25 * 100) * (1 - 0,4) = 45$; Nettoeinkommen bei Teilanrechnung = $100 * (1 - 0,5) * (1 + 0,5) * (1 - 0,4) = 45$

⁹³ In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß eine starke Diskrepanz zwischen Körperschaftsteuerbelastung bei Thesaurierung und Ausschüttung, wie sie insbesondere bei diesen beiden Verfahren auftreten kann, u.U. einen sogenannten Clientel-Effect hervorruft: danach werden Investoren mit hohem Einkommensteuersatz eher in Kapitalgesellschaften mit hoher Thesaurierungsquote anlegen, während Bezieher niedriger Einkommen eher Kapitalgesellschaften mit hoher Ausschüttungsquote präferieren. Vgl. hierzu Alworth (1981) S. 72f. mit weiteren Verweisen

sen. Die von der Gesellschaft auf die ausgeschütteten Gewinne entrichtete Körperschaftsteuer ist folglich in vollem Umfang als eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld zu sehen. Das Einkommen des Anteilseigners setzt sich auch hier aus der Nettodividende und der Körperschaftsteuergutschrift zusammen. Liegt die Einkommensteuerschuld des Anteilseigners unter dem Betrag der von der Gesellschaft auf die Dividende abgeführten Körperschaftsteuer, so steht ihm ein Erstattungsanspruch zu. Dies bedeutet, daß die Belastung der ausgeschütteten Gewinne im Vollarrechnungssystem letztendlich zum individuellen Einkommensteuersatz erfolgt und dementsprechend, Steuerehrlichkeit bei Zins-einkünften vorausgesetzt, die Dividendeneinkünfte nicht gegenüber anderen Einkunftsarten diskriminiert werden.

Werden die Gewinne thesauriert, so bleibt zunächst die Belastung mit Körperschaftsteuer bestehen, und zwar bis sie zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschüttet werden. Über die Lebensdauer einer Kapitalgesellschaft gesehen werden die Gewinne also letztendlich mit dem individuellen Einkommensteuersatz der Anteilseigner belastet, sodaß, idealtypisch betrachtet, jegliche Doppelbelastung ausgeschlossen ist⁹⁴.

Das Vollarrechnungssystem ermöglicht auch eine weitgehende Verwirklichung der Rechtsformneutralität, und zwar, so zumindest die herrschende Meinung, indem der Körperschaftsteuersatz in unmittelbarer Nähe des Spitzensatzes der Einkommensteuer angesiedelt wird. Dadurch kann allerdings die Gewinnverwendungsneutralität nur noch annähernd erreicht werden, da Dividendenempfänger mit vergleichsweise geringem Einkommen im Falle der Ausschüttung besser gestellt sind als bei Thesaurierung, was zumindest bei kleinen Kapitalgesellschaften zu einer Schütt-aus-Hol-zurück-Politik führen könnte. Dennoch erscheint es auch hier sinnvoll, sich am Spitzensatz der Einkommensteuer zu orientieren, da dies die Mehrzahl der relevanten Fälle abdecken dürfte.

Einzig problematisch ist beim Vollarrechnungssystem die technische Durchführung, wobei Verwaltung, Steuerpflichtiger und beratende Berufe gefordert sind⁹⁵. Bei Anwendung des Vollarrechnungssystems könnte der Verwaltungs-

⁹⁴ Dem ist nicht so, falls es bei der Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Gewinnes nicht abziehbare Ausgaben gibt, wie dies z.B. in Deutschland die Vermögensteuer ist: diese ist dann zwangsläufig einer Definitivkörperschaftsteuer unterworfen

⁹⁵ Dies läßt sich nicht zuletzt anhand der deutschen Erfahrungen nach Einführung des recht kompliziert ausgestalteten Vollarrechnungsverfahrens 1977 nachvollziehen. Negativ zu beurteilen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise die Tatsache, daß viele nicht zur Einkommensteuer

aufwand zumindest insofern begrenzt werden, als die Wahl eines relativ hohen Körperschaftsteuersatzes das Bestehen einer zusätzlichen Kapitalertragsteuer auf Dividenden entbehrlich macht.

2.4.5. Dividendenabzugssystem

Im Vollenrechnungssystem findet die Entlastung von der Körperschaftsteuer bei Ausschüttungen auf der Ebene des Anteilseigners statt. Nun ist aber auch denkbar, daß diese Entlastung auf der Ebene der Gesellschaft gewährt wird. Dies realisiert das Dividendenabzugssystem, indem Körperschaftsteuerfreiheit für die Dividenden gilt. Technisch wird das durch eine Abzugsfähigkeit der Dividendenzahlungen von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer erreicht. Letztere wird somit zu einer Steuer auf einbehaltene Gewinne.

Dividendeneinkünfte werden in diesem System folglich steuerlich analog zu Zinseinkünften behandelt: sie unterliegen lediglich dem marginalen Einkommensteuersatz des Anteilseigners. Es findet keine Diskriminierung dieser Einkunftsart gegenüber anderen statt.

Für die Kriterien der Rechtsform- und der Gewinnverwendungsneutralität können die beim Vollenrechnungssystem gemachten Ausführungen analog übernommen werden, da im Endeffekt beide Systeme die einbehaltenen Gewinne mit der Körperschaftsteuer belasten, im Falle der Ausschüttung jedoch die Körperschaftsteuerbelastung beseitigt wird und somit die Dividendeneinkünfte nur noch dem persönlichen Einkommensteuersatz unterliegen. Unterschiedlich ist dabei allerdings die Vorgehensweise: so erscheint das Dividendenabzugsverfahren in erster Annäherung das technisch einfachere, da hier das Problem der Anrechnung und mitunter Erstattung der gezahlten Körperschaftsteuer auf der Ebene der Einkommensteuer beim Anteilseigner nicht auftritt. Dieser Vorteil relativiert sich jedoch bei näherer Betrachtungsweise: so würde die Steuerfreiheit der Dividenden auf Ebene der Kapitalgesellschaften zu einem nicht unerheblichen Anreiz zur Steuerhinterziehung führen⁹⁶. Aus Gründen der Steuersicherung ist deshalb die Erhebung einer recht hohen Kapitalertragsteuer geboten,

veranlagte Sparer von ihrem Erstattungsanspruch keinen Gebrauch machen, da sie entweder nichts davon wissen oder aber den Gang zur Verwaltung scheuen

⁹⁶ Eine vergleichbare Problematik mangelnden oder ungenügenden Quellensteuerabzugs besteht bereits bei den Zinseinkünften

wodurch dann natürlich die Problematik der Anrechnung bei der Einkommensteuer wieder auflebt⁹⁷.

2.4.6. Vollständige Integration (Teilhabersteuer)

Die bisher dargestellten Grundtypen von Körperschaftsteuersystemen sind dadurch charakterisiert, daß sie eine Integration von Körperschaft- und Einkommensteuer lediglich, wenn überhaupt, für die ausgeschütteten Gewinne vorsehen. Demgegenüber ist es durchaus denkbar, die Integration einen Schritt weiter zu führen und sie auch auf die thesaurierten Mittel auszudehnen. Eine solche Vorstellung liegt der Teilhabersteuer zugrunde, welche in Deutschland insbesondere von Engels und Stützel propagiert wurde⁹⁸.

Herleiten läßt sich eine Forderung nach vollständiger Integration im wesentlichen aus der Feststellung, daß bei allen bisher behandelten Systemen die Besteuerung der thesaurierten Gewinne zu einem proportionalen Körperschaftsteuersatz erfolgt, welcher im Regelfall nicht mit dem persönlichen Einkommensteuersatz der Anteilseigner übereinstimmt. Da jedoch letztendlich auch die thesaurierten Mittel den Anteilseignern zuzurechnen sind, kann daran gedacht werden, auch die nicht ausgeschütteten Gewinne bei den Anteilseignern so zu besteuern, als wären sie diesen zugeflossen, obwohl letzteres natürlich in der Realität nicht gegeben ist⁹⁹. Es wird folglich der thesaurierte Gewinnanteil der Kapitalgesellschaft pro rata parte den augenblicklichen Anteilseignern zugewiesen und bei diesen als Einkommen besteuert, sodaß die Belastung dieses Gewinnes mit jener Belastung übereinstimmt, die dem Einkommen der Aktionäre entspricht¹⁰⁰. Dies ist aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten zu begrüßen. Da Kapitalgesellschaften bei

⁹⁷ Eine andere Lösung bestünde in der Einführung von Kontrollmitteilungen, welche an die jeweiligen Wohnsitzfinanzämter gehen würden. Die Quellenbesteuerung mit anschließender Anrechnung scheint jedoch einem marktwirtschaftlichen System angemessener zu sein

⁹⁸ Vgl. insbesondere Engels u.a. (1968). Die Konzeption der Teilhabersteuer wird im folgenden eingehender diskutiert werden als die bisher dargestellten Grundtypen, da sie zum einen ein sehr weitreichender theoretischer Ansatz ist, zum anderen jedoch, im Gegensatz zu den vorstehend aufgeführten Systemen, in praxi noch nicht implementiert wurde. Zwar wurde sie durchaus in Reformdiskussionen eingebracht und ihre Einführung in Erwägung gezogen, aber letztlich, wie z.B. in Kanada, verworfen

⁹⁹ Vgl. Haller (1971) S. 171. Demgegenüber wendet z.B. Fecht (1980) S. 222f. kritisch ein, daß ein solches Vorgehen deshalb falsch sei, weil sich die Leistungsfähigkeit des Anteilseigners durch Thesaurierungen, abgesehen von Kurssteigerungen, nicht erhöht. Dem wiederum ist entgegenzusetzen, daß eine Besteuerung der einbehaltenen Gewinne mit dem individuellen Einkommensteuersatz einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit eher Rechnung trägt als die Belastung mit einem proportionalen Satz

¹⁰⁰ Vgl. van den Tempel (1971) S. 35

diesem Konzept wie Personengesellschaften behandelt werden, bringt die Teilhabersteuer eine gleiche Besteuerung von Gesellschaften verschiedener Rechtsformen¹⁰¹. Zudem gehen die Gewinne der Kapitalgesellschaft in das zu versteuernde Einkommen der Anteilseigner ein, unabhängig davon, ob sie ausgeschüttet oder aber einbehalten werden¹⁰².

Die Teilhabersteuer stellt in diesem Konzept eine von der Kapitalgesellschaft zu leistende Vorauszahlung auf die Einkommensteuer der Anteilseigner dar, die dann angerechnet und, sofern sie die Einkommensteuerschuld übersteigt, erstattet wird. Diese Ausgestaltung der Teilhabersteuer als eine Art Quellensteuer hat den Vorteil, daß bei einem relativ hoch angesetzten Steuersatz eine vom Anteilseigner zu leistende und den Dividendenfluß übersteigende Steuernachzahlung nicht auftreten kann¹⁰³. Dieser negative Effekt wäre lediglich dann zu befürchten, wenn die Besteuerung auf Ebene der Kapitalgesellschaft entweder gänzlich unterlassen oder doch zumindest in einem zu geringen Ausmaß durchgeführt würde.

Neben den angeführten Vorteilen weist die vollständige Integration auch einige gewichtige Nachteile auf, die die Tatsache zu erklären vermögen, daß dieses System in der Praxis nicht angewandt wird. Diese Einwände gegen die Teilhabersteuer sind vornehmlich technischer Art. So müssen zunächst Vorkehrungen getroffen werden, um zu verhindern, daß für eine kurze Periode um den Stichtag der Gewinnfeststellung herum Aktien oder Geschäftsanteile an sogenannte Strohleute übertragen werden. Ziel eines solchen Vorgehens ist es, als Anteilseigner mit hohem individuellen Einkommensteuersatz in den Genuß eines Erstattungsanspruches zu kommen, da der Einkommensteuersatz des Strohmannes maßgeblich ist. Einem solchen Mißbrauch kann nur eine pro rata temporis Lösung Vorschub leisten, wonach anteiliger Gewinn und Anrechnungsguthaben nach der Dauer des Anteilseigentums bemessen werden. Einen Nachweis dieser Dauer könnten die Depotbanken erbringen, Anteilseigner mit einem höheren Bedürfnis nach Diskretion könnten einen Notar bemühen¹⁰⁴. Diese innerhalb eines

¹⁰¹ Vgl. Engels u.a. (1989) S. 29, Friauf (1969) S. 30

¹⁰² Vgl. Feldstein u.a. (1977) S. 37

¹⁰³ Problematisch ist in diesem Zusammenhang allerdings die Kirchensteuer, die auch auf Kapitaleinkünfte anfällt und somit zur Entrichtung zusätzlicher Steuerbeträge führen kann. Vgl. hierzu Friauf (1969) S. 28

¹⁰⁴ Vgl. hierzu Stützel (1969) S. 331ff.

Jahres genaue zeitliche Zurechnung auf die einzelnen Eigentümer erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand¹⁰⁵.

Ein weiteres Problem stellt die Behandlung von nachträglichen Gewinnänderungen für das abgelaufene Geschäftsjahr dar. So können sich im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung durchaus rückwirkende Gewinnberichtigungen für mehrere Jahre ergeben¹⁰⁶. Um der Grundkonzeption der Teilhabersteuer treu zu bleiben, würde in diesem Fall eine nachträgliche Änderung der Einkommensteuer-Veranlagungen aller Anteilseigner für die betreffenden Jahre erforderlich sein. Dies ist aber technisch kaum zu bewältigen und dürfte auch einige rechtliche Schwierigkeiten aufwerfen. So bleibt nur die pragmatische Lösung, die Besteuerung beim Anteilseigner als endgültig anzusehen und nachträgliche Änderungen in dem Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen, in dem sie auftreten. Das hat wiederum zur Folge, daß sich ein Anteilseigner unvermittelt Steuererstattungen bzw. -nachzahlungen seitens der Gesellschaft gegenüber sehen kann, die Zeiträume betreffen, in denen er noch gar keine Anteile der betreffenden Gesellschaft besaß. Eine solche Behandlung mag als ungerechtfertigt angesehen werden¹⁰⁷, doch sollte dabei nicht verkannt werden, daß auch bei den in der Praxis vorkommenden Körperschaftsteuersystemen die periodenfremd anfallenden Steuern im Endeffekt von den aktuellen Anteilseignern mitzutragen sind. Zudem gehört es zum Wesen des Aktienhandels, daß sich aus dem jeweiligen Papier Chancen und Risiken ergeben, die zum Kaufzeitpunkt noch nicht bekannt oder zumindest nicht genau quantifizierbar sind und somit nicht in die Kursfindung eingehen¹⁰⁸. Somit darf bezweifelt werden, ob die Einführung einer Teilhabersteuer, insbesondere auch im Hinblick auf das quantitative Ausmaß der nachträglichen Korrekturen, die Unsicherheit beim Kauf oder Verkauf von Anteilen erheblich erhöht. Dennoch ist nicht abzustreiten, daß die technisch kaum durchführbare genaue Zurechnung des jeweiligen Periodengewinnes auf den einzelnen Anteilseigner eine Schwäche in der Konzeption der Teilhabersteuer darstellt.

¹⁰⁵ Es ist jedoch anzunehmen, daß sich dieser im EDV-Zeitalter zumindest nach Überwindung anfänglicher Probleme bei der Installierung eines geeigneten Systems bewältigen läßt

¹⁰⁶ Eine noch stärkere zeitliche Verschiebung ist zu befürchten, wenn über die tatsächliche Höhe des steuerlichen Gewinnes erst im Wege eines Finanzgerichtsverfahrens rechtskräftig entschieden wird

¹⁰⁷ Vgl. Kreile (1970) S. 894

¹⁰⁸ In diesem Zusammenhang sei auf die erheblichen Mehraufwendungen verwiesen, welche auf die Unternehmen infolge der verschärften Umweltgesetzgebung zukommen und die zumindest in ihrem Ausmaß noch vor einigen Jahren kaum zu erwarten geschweige denn abzuschätzen waren

Der Konzeption der Teilhabersteuer folgend, müßten bei der Kapitalgesellschaft entstehende Verluste ebenfalls den Anteilseignern zugerechnet werden und von diesen mit anderen, positiven Einkünften verrechnet werden dürfen, was einen zusätzlichen Arbeitsaufwand zur Folge hätte. Zudem würde die Gesellschaft die Möglichkeit des Verlustvor- oder -rücktrages verlieren, wodurch ein im Folgejahr entstehender Gewinn Steuerzahlungen auslöst. Dies ist aus Liquiditätsgesichtspunkten negativ zu beurteilen. Abhilfe könnte hier das Fortbestehen der Möglichkeit des Verlustvor- oder -rücktrags bieten, was jedoch wiederum dem eigentlichen Grundgedanken der Teilhabersteuer zuwiderläuft.

Schließlich sei noch auf ein besonderes technisches Problem verwiesen, das zwangsläufig bei bestimmten Formen von verschachtelten Konzernen auftritt¹⁰⁹. Wenn einige Anteilseigner einer Körperschaft selbst Körperschaften sind, so können diese ihre Steuerbelastung lediglich dann ermitteln, wenn ihr Gewinnanteil aus der erwähnten Beteiligung an der Körperschaft feststeht. Dies erschwert eine zeitgerechte Information der Anteilseigner erheblich. Bei gegenseitig beteiligten Kapitalgesellschaften entsteht das Problem, daß es einer Unternehmung geradezu unmöglich ist, den auf die Anteilseigner zuzurechnenden Gewinn abzuleiten, bevor nicht alle anderen verflochtenen Unternehmen ebenfalls ihren Gewinn ermittelt haben. Dies erfordert u.U. einen simultanen Lösungsansatz.

Es ist eine von der Mehrheit der Wirtschaftswissenschaftler vertretene Auffassung, daß ein System der vollständigen Integration z.B. einem Dividendenabzugsverfahren aus konzeptionellen, allokativen sowie verteilungspolitischen Gründen vorzuziehen ist¹¹⁰. In Wirtschaftskreisen wird dieses Verfahren jedoch eher skeptisch beurteilt, nicht zuletzt weil sich mit ihm eine weitgehende Besteuerung von Kapitalgewinnen verbindet¹¹¹. Es ist nun letztlich eine normative Frage, ob die Vorteile der Teilhabersteuer die Nachteile überwiegen oder nicht.

¹⁰⁹ Vgl. hierzu Mc Lure (1979) S. 156

¹¹⁰ Vgl. ebenda S. 147

¹¹¹ Durch die Teilhabersteuer würden zwangsläufig diejenigen Wertsteigerungen der Aktien erfaßt, die auf der Thesaurierung von Gewinnen beruhen. Da diese Belastung zum individuellen Einkommensteuersatz erfolgt, würde sich speziell in Ländern mit derzeit relativ geringem Thesaurierungssatz der Körperschaftsteuer für Großanleger eine erhebliche Mehrbelastung ergeben. In Deutschland würde die Teilhabersteuer wegen des bisher hohen Thesaurierungssatzes zu einer im Durchschnitt niedrigeren Besteuerung der einbehaltenen Gewinne führen. Head u.a. (1983) S. 15 sehen in einer solchen Erfassung die Schließung einer der größten Lücken der gegenwärtigen Systeme, wobei jedoch Wertsteigerungen der Aktien infolge anderer Einflüsse, z.B. erfolgreicher Forschungsarbeit oder Entdeckung von Rohstoffvorkommen, weiterhin im wesentlichen einer steuerlichen Belastung entzogen bleiben würden. Eine weitergehende Diskussion der steuerlichen Erfassung von Wertsteigerungen würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, sodaß diese kurzen Ausführungen in Verbindung mit der Teilhabersteuer genügen müssen

So finden sich Stimmen, die gerade die technischen Probleme zwar als gravierend, nicht jedoch als unüberwindbar ansehen¹¹². Andere wiederum weisen darauf hin, daß die Teilhabersteuer verwaltungstechnisch sehr schwer zu handhaben wäre, wenn sie nur unter einem der oben skizzierten Probleme leiden würde, sie folglich als sinnvolle Alternative ausscheidet, da sie bisweilen unter allen leidet¹¹³.

¹¹² So z.B. Head u.a. (1983) S. 16, Friauf (1970) S. 31

¹¹³ Vgl. insbesondere Mc Lure (1979) S. 159

3. Die derzeit in der EG geltenden Körperschaftsteuersysteme

Dieses Kapitel ist der Darstellung der derzeit in den Mitgliedstaaten der EG geltenden Körperschaftsteuersysteme gewidmet¹¹⁴. Zentral sind dabei die in Tabelle 1 aufgeführten Charakteristika der betreffenden Regelungen. Aus diesen werden insbesondere die verbleibende Körperschaftsteuerbelastung sowie die maximale Gesamtbelastung, jeweils auf den Ausschüttungsfall bezogen, abgeleitet. Diese beiden Kennzahlen stellen die untere und obere Grenze des Bereichs dar, in dem die Gesamtbelastung der Dividenden liegen kann. Sie werden bei der weiteren Analyse für Vergleiche herangezogen. Es sei darauf hingewiesen, daß sich bei Zugrundelegung anderer Einkommensteuersätze, z.B. aus dem mittleren Bereich der jeweiligen Tarife, durchaus andere Belastungswirkungen ergeben können.

Im folgenden Textteil wird, im wesentlichen auf den Daten der Tabelle basierend, eine eingehendere Erläuterung für jedes Land gegeben, wobei vor allem auch einige in der Tabelle nicht zum Ausdruck kommende Besonderheiten angesprochen werden.

Die Gliederung dieses Kapitels ergibt sich aus der Subsummierung der bestehenden Systeme unter die diversen Kategorien der vorstehend erläuterten theoretischen Ausgestaltungsmöglichkeiten, allerdings mit der Vereinfachung, daß gemischte Systeme, wie sie beispielsweise in Frankreich und der Bundesrepublik vorliegen, demjenigen Verfahren zugeordnet werden, das dominiert.

¹¹⁴ Die Darstellung erfolgt zum Stand des Veranlagungszeitraums 1991 und basiert im wesentlichen auf folgenden Quellen: Mennel (1991), BMF (1991) S. 5ff., Mayer (1990) S. 283ff., Friedrich (1991) S. 89ff., Herzig (1990) S. 24f., Kommission (1990) S. 26f., Mennel (1989) S. 161ff.

TABELLE 1

Körperschaftsteuersystem Land	Körperschaftsteuersatz bei		Kapitalertragsteuersatz	
	einbehaltenen	ausgeschütteten	Inländer	Gebietsfremde
	Gewinnen			
Klassisches System				
Luxemburg	33vH	33vH	15vH	15vH
Niederlande	35vH	35vH	25vH	25vH
Teilanrechnungssystem				
Belgien	39vH	39vH	25vH	25vH
Dänemark	38vH	38vH	30vH	30vH
Frankreich	34vH	42vH	-	15vH
Großbritannien	33vH	33vH	-	-
Irland	40vH	40vH	-	-
Portugal	36vH	36vH	25vH	25vH
Spanien	35vH	35vH	25vH	25vH
Vollanrechnungssystem				
Deutschland	50vH	36vH	25vH	25vH
Italien	36vH	36vH	10vH	32,4vH
Dividendenabzugssystem				
Griechenland	46vH	0vH	45vH	45vH

Abstimmung mit der Einkommensteuer	verbleibende KSt-Belastung	Est-Spitzensatz	maximale Gesamtbelastung
entfällt	33vH	50vH	66,5vH
entfällt	35vH	60vH	74vH
a) Anteile im Betriebsvermögen Steuergutschrift in Höhe von 50vH der Nettodividende	16,13vH	59,95vH	66,4vH
b) Anteile im Privatvermögen entfällt, aber Wahlrecht einer endgültigen Kapitalertragsteuer	39vH	59,95vH	54,25vH
Steuergutschrift in Höhe von 25vH der Dividende	22,5vH	68vH	75,2vH
Steuergutschrift in Höhe von 50vH der Dividende	13vH	56,8vH	62,42vH
Steuergutschrift in Höhe von 25/75 der Dividende	10,67vH	40vH	46,4vH
Steuergutschrift in Höhe von 25/75 der Dividende	20vH	52vH	61,6vH
Steuergutschrift in Höhe von 20vH der Körperschaftsteuer, Wahlrecht einer endgültigen Kapitalertragsteuer	28,8vH	40vH	52vH
Steuergutschrift in Höhe von 10vH der Dividende ohne Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkommen	28,5vH	56vH	64,9vH
Steuergutschrift in Höhe von 9/16 der Dividende	0vH	53vH	53vH
Steuergutschrift in Höhe von 9/16 der Dividende	0vH	50vH	50vH
Dividenden körperschaftsteuerfrei, Wahlrecht einer endgültigen Kapitalertragsteuer	0vH	50vH	45vH

3.1. Klassische Systeme

3.1.1. Luxemburg

In Luxemburg fand im Wege der Steuerreform 1991 eine Senkung der Einkommen- und Körperschaftsteuersätze statt. Das klassische System der Körperschaftsbesteuerung wurde jedoch beibehalten. Daraus folgt, daß der Normalsatz der Körperschaftsteuer von 33vH (mit Solidaritätsabgabe 33,3vH)¹¹⁵ zu einer endgültigen Belastung wird. Der Charakteristik des klassischen Systems folgend ist der Körperschaftsteuersatz deutlich unterhalb des Spitzensatzes der Einkommensteuer angesiedelt, welcher 50vH beträgt (mit Solidaritätsabgabe 51,25vH). Der Vermeidung der Steuerhinterziehung dient eine Kapitalertragsteuer von 15vH, welche allerdings bei inländischen Anteilseignern auf die Einkommensteuerschuld anrechenbar ist.

3.1.2. Niederlande

Das in den Niederlanden zur Anwendung gelangende Körperschaftsteuersystem ist in seiner Ausgestaltung dem luxemburgischen durchaus analog, es differiert lediglich in den Steuersätzen. So beträgt der Normalsatz der Körperschaftsteuer 35vH¹¹⁶, der Einkommensteuerspitzensatz 60vH und der Satz der Kapitalertragsteuer 25vH.

3.2. Teilanrechnungssysteme

3.2.1. Belgien

Die körperschaftsteuerlichen Regelungen in Belgien weisen eine Reihe von Besonderheiten auf, sodaß eine eindeutige Zuordnung zu einem System eigentlich nicht möglich ist. So steht dem Dividendenempfänger z.B. eine Wahlmöglichkeit offen, in welcher Weise die ihm zufließenden Dividenden steuerlich behandelt werden sollen.

¹¹⁵ Dies ist der Körperschaftsteuersatz für Steuerpflichtige, deren Gewinn 1312000 lfr übersteigt. Die Solidaritätsabgabe ist für den Arbeitslosenfonds zu zahlen und wird im folgenden vernachlässigt

¹¹⁶ Für Gewinnteile bis 250000 hfl 40vH

Zunächst einmal unterliegen die Gewinne der Kapitalgesellschaften einem Normalsatz der Körperschaftsteuer von 39vH, welcher sowohl auf einbehaltene als auch auf ausgeschüttete Gewinne Anwendung findet.

Bei Anteilen, die dem Privatvermögen zuzuordnen sind, kann der Aktionär dafür optieren, daß eine abschließende Besteuerung mit einer Kapitalertragsteuer von 25vH bezogen auf die Dividende (also nach Körperschaft- und vor Kapitalertragsteuer) erfolgt. Eine Erfassung dieser Einkünfte im Wege der Einkommensbesteuerung findet dann nicht mehr statt, sodaß die Dividende letztendlich einer Gesamtbelastung von 54,25vH unterworfen ist, welche sich aus der Körperschaftsteuer sowie aus der Kapitalertragsteuer, deren Satz dem Eingangssatz des Einkommensteuertarifs entspricht, zusammensetzt. Diese Art der pauschalen Besteuerung von Dividendeneinkünften läßt sich mit keinem der gängigen Systeme in Einklang bringen und ist wie jede Pauschalierung insbesondere aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten bedenklich.

Die andere Möglichkeit besteht nun darin, Dividendeneinkünfte in die Veranlagung zur Einkommensteuer einzubeziehen. In diesem Fall ist dann die Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung voll anrechenbar, für die Körperschaftsteuer erfolgt eine Teilanrechnung in Höhe von 50vH der Nettodividende (also nach Körperschaft- und Kapitalertragsteuer)¹¹⁷. Es verbleibt eine endgültige Belastung mit Körperschaftsteuer in Höhe von 16,13vH der Ausschüttung vor Steuern.

Mit den 1990 in Kraft getretenen Regelungen der Steuerreform 1989/90 wurde diese generelle Wahlmöglichkeit beschnitten: die Teilanrechnung beim Anteilseigner gilt nur noch, sofern die Aktien zum Betriebsvermögen gehören. Für Anteile im Privatvermögen bedeutet dies faktisch eine Rückkehr zum klassischen System. Die Option für die definitive Quellensteuer wird somit bei Anteilen im Privatvermögen die Regel sein, es sei denn, die Einbeziehung der Dividendeneinkünfte in die Einkommensbesteuerung eröffnet die Möglichkeit einer Erstattung der Kapitalertragsteuer infolge sehr geringer anderer Einkünfte. Diese Lösung der definitiven Quellensteuer hat mitunter erhebliche Entlastungswirkung, da der Spitzensatz der Einkommensteuer bei 59,95vH liegt¹¹⁸.

¹¹⁷ Dabei wird ein die Einkommensteuerschuld übersteigender Teil der Körperschaftsteuergutschrift nicht erstattet

¹¹⁸ Dieser setzt sich aus 55vH staatlicher Einkommensteuer sowie ca. 9vH darauf entfallender Gemeindefzuschläge zusammen. Ein Steuerpflichtiger, der sich im Bereich des Spitzensatzes bewegt, kann die Belastung seiner Dividendeneinkünfte auf insgesamt 54,25vH begrenzen, wohingegen er bei einer Vollarrechnung immerhin 59,95vH an Steuern zu entrichten hätte. Daraus ist

3.2.2. Dänemark

In Dänemark beträgt der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene sowie ausgeschüttete Gewinne einheitlich 38vH. Die Kapitalertragsteuer beträgt 30vH und berechtigt bei Inländern in voller Höhe zu einer Steuergutschrift. Im Wege des Teilanrechnungsverfahrens werden 25vH der Dividende als Steuergutschrift gewährt, sodaß 22,5vH als endgültige Körperschaftsteuerbelastung verbleiben, was angesichts eines Spitzensatzes der Einkommensteuer von 68vH¹¹⁹ zu einer erheblichen Gesamtbelastung führen kann.

3.2.3. Frankreich

Das französische Verfahren der Körperschaftbesteuerung weist Komponenten von zwei im Theorieteil dargestellten Systemen auf.

Zunächst einmal bedient es sich eines gespaltenen Satzes: einbehaltene Gewinne werden mit 34vH, ausgeschüttete hingegen mit 42vH belastet. Diese Ausgestaltung erscheint auf den ersten Blick unkonventionell, da ein gespaltenes Körperschaftsteuersatz üblicherweise zur Entlastung der ausgeschütteten Gewinne angewandt wird.

Die teilweise Integration mit der Einkommensteuer vollzieht sich beim französischen Verfahren im Wege der Teilanrechnung in Höhe von 50vH der Dividende. Da für unbeschränkt Steuerpflichtige keine Kapitalertragsteuer erhoben¹²⁰, sondern mit Kontrollmitteilungen operiert wird, beträgt der als endgültige Belastung verbleibende Teil der Körperschaftsteuer nur noch 13vH¹²¹. Der Spitzensatz der Einkommensteuer liegt in Frankreich bei 56,8vH.

ersichtlich, daß mit sinkendem Grenzsteuersatz die zusätzliche Belastung durch die endgültige Kapitalertragsteuer ansteigt

¹¹⁹ Der Spitzensatz der eigentlichen Einkommensteuer beträgt 40vH; desweiteren wird noch eine kommunale Steuer erhoben, deren Bemessungsgrundlage ebenfalls das Einkommen ist. Die kumulierte Belastung aus beiden darf allerdings einen Plafond von 68vH nicht übersteigen

¹²⁰ Bei beschränkt Steuerpflichtigen wird eine Kapitalertragsteuer von 15vH erhoben

¹²¹ Ab 1992 beträgt der Körperschaftsteuersatz einheitlich 34vH, was bei den ausgeschütteten Gewinnen in Verbindung mit der Anrechnung zu einer verbleibenden Körperschaftsteuerbelastung von 1vH führt. Es findet folglich nahezu eine Vollarrechnung statt

3.2.4. Großbritannien

In Großbritannien beträgt der Normalsatz der Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete sowie einbehaltene Gewinne einheitlich 33vH¹²². Es wird weder für Steuerin- noch -ausländer eine Kapitalertragsteuer erhoben. Eine Milderung der Doppelbelastung bei der Ausschüttung wird durch ein Teilanrechnungssystem erreicht, welches eine Steuergutschrift in Höhe von 1/3 der Dividende gewährt. Es verbleibt somit eine endgültige Belastung mit Körperschaftsteuer von 10,67vH. Der Spitzensatz der Einkommensteuer liegt bei 40vH.

Das britische System weist nun insofern eine Besonderheit auf, als im Moment der Ausschüttung eine Körperschaftsteuer in Höhe von 1/3 der Dividende, also ein exakt der Steuergutschrift entsprechender Betrag einbehalten wird. Dieser wird als Vorauszahlung auf die am Ende des Wirtschaftsjahres zu zahlende eigentliche Körperschaftsteuer (sogenannte mainstream corporation tax) angesehen, weshalb sie auch als advanced corporation tax ACT bezeichnet wird. Die Besonderheit liegt nun darin, daß die ACT im Zeitpunkt der Ausschüttung erhoben wird und am Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet wird, wohingegen in anderen das Anrechnungssystem anwendenden Ländern an die Vorjahresgewinne angeknüpft wird, um festzustellen, ob eine Ausschüttungskörperschaftsteuer zu erheben ist oder nicht¹²³.

3.2.5. Irland

Irland hat einen einheitlichen Normalsatz der Körperschaftsteuer in Höhe von 40vH¹²⁴ und wie Großbritannien keine Kapitalertragsteuer. Der Spitzensatz der Einkommensteuer beträgt 52vH. Bei Ausschüttungen wird dem Anteilseigner eine Steuergutschrift in Höhe von 1/3 der Dividende gewährt¹²⁵, sodaß letztendlich 20vH als endgültige Körperschaftsteuerbelastung verbleiben.

¹²² Bis 250000 Pfund 25vH (small companies rate), dann bis 1250000 Pfund ansteigender Satz, ab 1250000 Pfund Normalsatz von 33vH

¹²³ Siehe hierzu insbesondere Herzig (1990) S. 24 mit numerischem Beispiel zur ACT-Praxis

¹²⁴ Für Herstellerbetriebe gilt ein ermäßigter Satz von 10vH

¹²⁵ Bei Herstellerbetrieben 1/18

3.2.6. Portugal

Mit dem seit 1.1.1989 geltenden neuen Körperschaftsteuergesetz vollzog sich in Portugal der Umstieg von einem klassischen zu einem Teilanrechnungssystem.

Der Körperschaftsteuersatz liegt bei einheitlich 36vH, es wird eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25vH erhoben und der Spitzensatz der Einkommensteuer beträgt 40vH. Im Falle der Ausschüttung wird dem Anteilseigner eine Steuergutschrift in Höhe von 20vH des auf die Ausschüttung entfallenden Körperschaftsteuerteils gewährt, sodaß eine Definitivbelastung von 28,8vH verbleibt. Allerdings besteht die Möglichkeit, für eine endgültige Kapitalertragsteuer zu optieren, wodurch die maximale Gesamtbelastung von 57,28vH auf 52vH gesenkt werden kann.

3.2.7. Spanien

In Spanien fällt die Teilanrechnung sehr gering aus: es wird eine Steuergutschrift von lediglich 10vH der Dividende gewährt, wobei allerdings, im Gegensatz zu den vorstehend skizzierten Ländern, die Steuergutschrift selbst nicht in das zu versteuernde Einkommen einbezogen wird. Der Körperschaftsteuersatz beträgt einheitlich 35vH, der Spitzensatz der Einkommensteuer 56vH und die Kapitalertragsteuer 25vH.

3.3. Vollanrechnungssysteme

3.3.1. Bundesrepublik Deutschland

Das deutsche Körperschaftsteuersystem weist, analog zum französischen, Komponenten zweier im vorstehenden Theorieteil dargestellter Verfahren auf.

Zum einen bedient es sich eines gespaltenen Satzes: der Thesaurierungssatz von 50vH liegt dabei recht dicht am Spitzensatz der Einkommensteuer, der derzeit 53vH beträgt. Der Ausschüttungssatz ist mit 36vH deutlich niedriger.

Zum anderen vollzieht sich die Integration mit der Einkommensteuer, indem die volle auf der Ausschüttung lastende Körperschaftsteuer zu einer Steuergut-

schrift beim Anteilseigner berechtigt¹²⁶. Da auch die Kapitalertragsteuer von 25vH für Steuerinländer voll erstattet wird, bleiben die Dividendeneinkünfte letztendlich nur mit der Einkommensteuer belastet.

3.3.2. Italien

Im Gegensatz zur Bundesrepublik stellt das italienische Verfahren ein reines Vollarrechnungssystem dar, da der Körperschaftsteuersatz einheitlich 36vH beträgt¹²⁷. Ebenso wie im deutschen System erhält der Anteilseigner eine Steuergutschrift in Höhe von 9/16 der Dividende, was exakt dem Betrag der staatlichen Körperschaftsteuer entspricht. Da die Kapitalertragsteuer von 10vH für unbeschränkt Steuerpflichtige¹²⁸ voll erstattet wird, verbleibt auch hier eine Belastung der Dividenden mit der Einkommensteuer, welche einen Spitzensatz von 50vH aufweist.

3.4. Dividendenabzugssystem: Griechenland

Das griechische Körperschaftsteuersystem kennt lediglich einen Steuersatz für einbehaltene Gewinne in Höhe von 46vH. Die Dividenden sind dementsprechend frei von jeglicher Körperschaftsteuerbelastung. Zur Vermeidung von Steuerhinterziehung ist jedoch eine Kapitalertragsteuer vorgesehen, deren Satz jeweils dem Spitzensatz der Einkommensteuer, welcher derzeit 50vH beträgt, recht nahe ist. Je nachdem, ob es sich bei den Aktien um börsennotierte oder nicht und um Namens- oder Inhaberaktien handelt, gibt es unterschiedliche Kapitalertragsteuersätze; sie betragen 42, 45, 47 und 50vH. Für die weitere Analyse wird

¹²⁶ Daraus folgt, daß der niedrige Ausschüttungssatz vom Ergebnis der Gesamtbelastung her gesehen nicht erforderlich ist. Der Vorteil des gespaltenen Satzes liegt zum einen in der Liquiditätswirkung für die Unternehmen: so wird die Körperschaftsteuer für voll mit 50vH belastete Gewinnanteile bei Ausschüttung auf Gesellschaftsebene auf 36vH heruntergeschleust, was einen Liquiditätszufluß von 14 vH zum Ausschüttungszeitpunkt bedeutet. Läge der Steuersatz einheitlich bei 50vH, so würde dieser positive Liquiditätseffekt nicht eintreten. Allerdings gilt die vorstehende Argumentation nur, wenn die Dividendenpolitik an der Ausschüttung vor Steuern ausgerichtet ist und nicht an einer erwünschten Nettodividende. Zum anderen wird die Kombination von niedrigem Körperschaftsteuersatz und Kapitalertragsteuer mit der Rücksicht auf die ausländischen Anteilseigner begründet, die lediglich für die Kapitalertragsteuer eine Anrechnung erhalten.
¹²⁷ Die Darstellung erfolgt unter Vernachlässigung der lokalen Ertragsteuer ILOR, welche Objektcharakter hat. Sie wird nicht auf Einkünfte aus unselbständiger Arbeit erhoben, ist jedoch von Kapitalgesellschaften auf das dem italienischen Territorium zuordenbare Ergebnis abzuführen. Der Steuersatz beträgt 16,2vH, wobei sie grundsätzlich von den staatlichen Ertragsteuern abziehbar ist. Da Einkünfte aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften nicht der ILOR unterliegen, bleibt es bei einer einmaligen Belastung auf Ebene der Körperschaften. Im Endeffekt kann eine Vergleichbarkeit mit der deutschen Gewerbesteuer unterstellt werden

¹²⁸ 32,4vH für beschränkt Steuerpflichtige

ein Satz von 45vH, welcher börsennotierte Inhaberaktien betrifft, zugrundegelegt. Der Anteilseigner hat nun die Möglichkeit, entweder die Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuerschuld anzurechnen oder aber für eine endgültige Kapitalertragsteuer ohne Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensbesteuerung zu optieren. Letzteres kann bei Anteilseignern mit hohem individuellen Einkommensteuersatz von Vorteil sein.

3.5. Folgerungen

Die vorstehende Darstellung und Erläuterung beleuchtet die in den verschiedenen EG-Mitgliedstaaten zur Anwendung gelangenden Körperschaftsteuersysteme unter vorwiegend nationalen Aspekten. Dieses Vorgehen soll zunächst einmal verdeutlichen, wie stark die einzelnen Systeme differieren. Augenscheinlich wird dies nicht nur, wenn die gesamte Spannweite zugrundegelegt wird; bereits in der Gruppe der Teilanrechnungssysteme bestehen sowohl bei den angewandten Verfahren der Teilanrechnung als auch in der letztlichen Belastungswirkung erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten.

Zweck eines Zusammenschlusses in der EG ist es nicht zuletzt, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu intensivieren. Dies bedeutet aber auch, daß sich für die Besteuerung internationale Implikationen ergeben, welche im folgenden auf der Grundlage der bereits erarbeiteten nationalen Charakteristika der einzelnen Körperschaftsteuersysteme untersucht werden sollen.

4. Die Problematik unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme innerhalb der EG

Nach der Darstellung der Körperschaftbesteuerung unter rein nationalen Aspekten sowie der derzeit geltenden Regelungen innerhalb der EG sind die Auswirkungen zu untersuchen, die sich bei internationalem Kapitalverkehr aus den verschiedenen Körperschaftsteuersystemen ergeben. Ausgangspunkt der Analyse ist hierbei die Tatsache, daß bei grenzüberschreitenden Kapitalströmen i.d.R. eine bilaterale Steueranknüpfung erfolgt.

4.1. Das Grundproblem: die bilaterale Einkommensbesteuerung

4.1.1. Formen der Doppelbesteuerung

Wenn natürliche oder juristische Personen ihre wirtschaftlichen Aktivitäten auf mehr als ein Staatsgebiet ausdehnen, gelangen sie in den Rechtskreis mehrerer Steuergewalten¹²⁹. Nun tendieren gerade die Industriestaaten heutzutage dazu, ihr steuerliches Zugriffsrecht extensiv zu handhaben und auch Auslandseinkünfte ihrer Besteuerung zu unterwerfen¹³⁰. Dabei werden im wesentlichen zwei Prinzipien zur Abgrenzung der Abgabenhoeheit angewandt¹³¹:

Das Territorial- oder Ursprungsprinzip begründet die Besteuerung von Einkünften im Land ihrer Entstehung unabhängig davon, wo der Empfänger seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat.

Das Wohnsitzprinzip begründet die Besteuerung aller Einkünfte einer im Inland ansässigen Person. Dabei ist es gleichgültig, wo das Einkommen entsteht, weshalb auch vom Welteinkommensprinzip gesprochen wird.

Es findet in der heutigen Zeit eine parallele Anwendung beider Prinzipien statt, welche im innerstaatlichen Recht ihre Entsprechung in der Unterscheidung zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht finden¹³². Bildet nun ein

¹²⁹ Vgl. Fontaneau (1966) S. 109

¹³⁰ Vgl. Engelschalk (1985) S. 1

¹³¹ Das Nationalitätsprinzip, welches eine Besteuerung in Funktion der Staatszugehörigkeit begründet, findet kaum noch Anwendung. Vgl. zum Ursprungs- und Welteinkommensprinzip Musgrave (1987) S. 198ff., Peffekoven (1983) S. 241f. sowie zur Historie der wechselnden Bedeutung der beiden Prinzipien Flick (1985) S. 93f.

¹³² Vgl. Debatin (1983) S. 278

Tatbestand in zwei Ländern einen Anknüpfungspunkt zur Steuererhebung, so kommt es zu konkurrierenden Steueransprüchen und folglich zu einer Doppelbesteuerung. Dies gilt vor allem für die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Diese Doppelbesteuerung ist das zentrale Problem der bilateralen Einkommensbesteuerung. Sie liegt dann vor, wenn derselbe Tatbestand mehr als einmal mit Steuern belegt wird. Doppelbesteuerung i.e.S. ist lediglich dann gegeben, wenn die Erhebung vergleichbarer Steuern mindestens zweier unabhängiger Steuerkompetenzen beim selben Steuerpflichtigen für denselben Steuergegenstand erfolgt. Es ist deshalb auch von juristischer oder subjektiver Doppelbesteuerung die Rede, wohingegen die wirtschaftliche oder objektive nicht das Erfordernis der Subjektidentität beinhaltet¹³³.

Da die meisten Steuerordnungen Komponenten sowohl des Ursprungs- als auch des Wohnsitzprinzips enthalten, lassen sich drei mögliche Konfliktfälle ableiten¹³⁴:

Die Überschneidung einer unbeschränkten und einer beschränkten Steuerpflicht tritt ein, wenn der eine Staat das Welteinkommensprinzip anwendet und folglich in- und ausländische Einkünfte eines Ansässigen besteuert, während der andere diejenigen Einkünfte besteuert, die aus auf seinem Gebiet liegenden Quellen stammen. Hierbei handelt es sich um den Kernfall internationaler Steuerüberschneidung: es findet ein Auseinanderklaffen der persönlichen Steueranknüpfung und der Steuererfassung nach der Einkunftsquelle statt.

Eine doppelte unbeschränkte Steuerpflicht tritt ein, wenn ein Steuerpflichtiger mit seinen gesamten Einkünften in zwei Staaten besteuert wird. Dies kommt dann in Betracht, wenn der Wohnsitz einer natürlichen oder der Geschäftssitz einer juristischen Person von zwei Staaten als auf ihrem Territorium liegend angesehen wird.

¹³³ Vgl. Fontaneau (1966) S. 106, siehe auch Prang (1984) S. 590, van den Tempel (1967) S. 30f. Hieraus wird bereits ersichtlich, daß im Rahmen der vorliegenden Problematik im wesentlichen die wirtschaftliche Doppelbesteuerung tangiert wird, da bei einer Ausschüttung über die Grenze an eine natürliche Person weder Subjektidentität noch Vergleichbarkeit der Steuern, an eine Kapitalgesellschaft lediglich keine Subjektidentität besteht. Juristische Doppelbesteuerung könnte nur im Fall einer Betriebsstätte auftreten

¹³⁴ Vgl. zum folgenden Weber (1984) S. 466, siehe auch Debatin (1983) S. 278f., Ryser (1984) S. 123f.

Eine doppelte beschränkte Steuerpflicht tritt ein, wenn ein Steuerpflichtiger in zwei Staaten besteuert wird und in keinem der beiden ansässig ist, wobei beide Staaten die Einkommensquelle ihrem Gebiet zurechnen¹³⁵.

Da sowohl die doppelte unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht für die dieser Arbeit zugrundeliegende Problematik nur von sehr nachgeordneter Bedeutung sein können, wird sich die weitere Analyse dem Kernfall der Überschneidung von beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht zuwenden.

Die vorstehende Auflistung verdeutlicht noch einmal die beiden Reibungsflächen, welche jede Steuerrechtsordnung ganz allgemein bei internationalen Tatbeständen hat: einerseits die Besteuerung der aus dem Inland ins Ausland abfließenden Einkünfte, was technisch der beschränkten Steuerpflicht entspricht, andererseits die Erfassung ausländischer Einkünfte bei Steuerinländern, folglich die unbeschränkte Steuerpflicht¹³⁶. Bezogen auf die Körperschaftsteuer stellt sich nun die Frage der richtigen Behandlung der Dividendenströme sowohl im Quellen- als auch im Wohn- oder Geschäftssitzstaat. Eine zusätzliche Problematik ergibt sich hierbei infolge der Tatsache, daß bei einer Ausschüttung juristische und natürliche Personen betroffen sein können. Deshalb werden nun zunächst die Beurteilungskriterien für die bilaterale Einkommensbesteuerung dargelegt und erst schrittweise die besondere Problematik bei der Körperschaftsbesteuerung eingeflochten.

4.1.2. Kriterien zur Beurteilung bilateraler Einkommensbesteuerung

Zu den wesentlichen, insbesondere auf die Besteuerung internationaler Kapitaleinkünfte anzuwendenden Kriterien zählen die interindividuelle und die Gerechtigkeit zwischen Nationen sowie allokativen Überlegungen, die mit unterschiedlichen Neutralitätskonzepten verknüpft sind¹³⁷. Zudem erscheint es gerade im EG-Kontext aufgrund des stark differierenden Standes der nationalen Steuerverwaltungen angebracht, auch auf administrative Aspekte einzugehen.

¹³⁵ Dies ist z.B. der Fall, wenn die einem Gläubiger in einem Drittland zufließenden Zinsen in einem Staat steuerlich erfaßt werden, weil dort der Schuldner ansässig ist, und in einem anderen, weil dort die zugrundeliegende Forderung grundpfandrechtlich gesichert ist

¹³⁶ Vgl. Debatin (1972) S. 115

¹³⁷ Vgl. Musgrave (1987) S. 201

4.1.2.1. Steuergerechtigkeit

Der Aspekt der interindividuellen Steuergerechtigkeit kann auf die Körperschaftsteuer bezogen lediglich in den Fällen unmittelbar eine Rolle spielen, in denen eine Kapitalgesellschaft einem im Ausland ansässigen natürlichen Anteilseigner Dividenden ausschüttet. Dann nämlich wird der Bereich der Einkommensteuer tangiert, welcher i.d.R. auf dem Grundprinzip einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit basiert.

Dabei ist der Gerechtigkeitsaspekt insofern von Bedeutung, als es zu fragen gilt, wie ausländische Einkünfte, beim betrachteten Problemkreis Dividenden, im Vergleich zu inländischen Einkünften zu behandeln sind. Im Prinzip verlangt der Grundsatz der horizontalen Gerechtigkeit nach einer gleich hohen Besteuerung aller Steuerpflichtigen eines Staates mit gleich hohen Einkünften und in gleichen persönlichen Verhältnissen¹³⁸. Werden dabei internationale Wirtschaftsbeziehungen tangiert, so taucht das Problem der Behandlung der ausländischen Einkünfte und Steuern im Verhältnis zu inländischen auf¹³⁹.

Von einem internationalen Standpunkt her verlangt der Gleichheitsgrundsatz nach einer gleichen Gesamtsteuerbelastung für ein gegebenes Gesamteinkommen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um inländische oder auch um ausländische Einkünfte handelt. Bei diesem internationalen Ansatz findet folglich keine Trennung in bezug auf die Einkünfte zwischen in- und ausländisch statt. Es gilt die Regel: gleiche Steuer für gleiches Einkommen, unabhängig von der jeweiligen Zusammensetzung¹⁴⁰.

Wird hingegen ein nationaler Standpunkt bezogen, so bedeutet dies eine gleiche Belastung mit inländischer Steuer für ein gleiches Einkommen. Die ausländischen Steuern werden folglich nur insofern berücksichtigt, als sie von den ausländi-

¹³⁸ Vgl. Philipp (1971) S. 27. Es gilt hierbei stets zu berücksichtigen, daß eine Besteuerung gemäß der persönlichen Leistungsfähigkeit nur vom Wohnsitzstaat im Rahmen des Welteinkommensprinzips sinnvoll bewerkstelligt werden kann. Vgl. hierzu Musgrave (1987) S. 207

¹³⁹ Erschwert wird dies bei der betrachteten Thematik dadurch, daß im Ausland Körperschaftsteuer und im Inland, zumindest bei der direkten Ausschüttung an natürliche Personen, Einkommensteuer anfällt

¹⁴⁰ Vgl. hierzu und zum folgenden Musgrave (1969) S. 244f. Dies bedeutet, auf den Fall der Körperschaftsbesteuerung bezogen, daß der Wohnsitzstaat des Anteilseigners im Ausland gezahlte Körperschaftsteuer genauso behandeln sollte, als wäre es inländische und folglich, sofern sein Körperschaftsteuersystem das vorsieht, auch für die ausländische Steuer eine der inländischen analoge Anrechnung gewähren müßte. Vgl. dazu die auf den EG-Fall bezogenen Ausführungen von Snoy (1975) S. 55

schen Bruttoeinkünften in Abzug gebracht werden können. Es soll also inländisches Brutto- und ausländisches Nettoeinkommen gleich behandelt werden¹⁴¹.

Schließlich bedeutet eine ultranationale Betrachtungsweise die volle Belastung ausländischen Bruttoeinkommens mit inländischer Steuer. Der Gleichheitsgrundsatz wird hierbei dahingehend interpretiert, daß auf das gesamte Bruttoeinkommen der gleiche inländische Steuersatz anzuwenden sei, wobei eine im Ausland entrichtete Steuer keinerlei Berücksichtigung findet.

Nun kann die Entscheidung für eine der drei Alternativen letztlich nur normativ getroffen werden. Gerade im Kontext eines Gemeinsamen Marktes, wie ihn die EG einrichten will, ist jedoch dem internationalen Ansatz der Vorzug zu geben, da hierdurch eine Diskriminierung ausländischer Einkünfte vermieden wird.

Abschließend sei noch erwähnt, daß es im Rahmen der interindividuellen Steuergerechtigkeit nicht nur gilt, eine ungerechtfertigt hohe Belastung grenzüberschreitender Einkünfte zu vermeiden, sondern daß auch Vorkehrungen gegen Steuerflucht getroffen werden müssen¹⁴².

4.1.2.2. Verteilung des Steueraufkommens

Kommt es infolge internationaler Faktormobilität, wie beim Kapital, zu grenzüberschreitenden Einkunftsströmen, so stellt sich die Frage, welchem der involvierten Länder das Recht zugesprochen werden sollte, diese Einkünfte zu besteuern¹⁴³. Es gilt in diesem Zusammenhang also, eine gerechte internationale Verteilung der Steuerbemessungsgrundlagen herbeizuführen¹⁴⁴. Diese qualitative und quantitative Abgrenzung des steuerlichen Zugriffes, den die verschiedenen

¹⁴¹ So z.B. wenn ein Staat, in dem ein Anrechnungsverfahren bei der Körperschaftsteuer Anwendung findet, dieses Beziehen ausländischer Dividenden abspricht

¹⁴² Vgl. hierzu Snoy (1975) S. 54f. Dies gilt umso mehr, als sich der Spielraum für Steuerverlagerungen und -hinterziehungen mit der zunehmenden wirtschaftlichen Integration und der damit einhergehenden größeren Freizügigkeit stetig ausweitet, sodaß es den einzelnen Staaten immer schwerer fällt, ihre Steuernormen effizient durchzusetzen. Vgl. hierzu von der Groeben u.a. (1976) S. 96f. sowie Burke (1979) S. 48

¹⁴³ Vgl. Musgrave (1967) S. 214f.

¹⁴⁴ Abgesehen von dem rein konzeptionellen Problem, welchem der Staaten das Besteuerungsrecht bzw. in welcher Höhe zugesprochen werden soll, stellt sich bereits das grundlegende technische Problem der Definition der Bemessungsgrundlage. Daß letztere zwischen den einzelnen Ländern stark differieren und letztlich auch von den Unternehmen selbst stark beeinflußt werden können, liegt auf der Hand. Dies gilt insbesondere für international verflochtene Unternehmen im Rahmen der Verrechnungspreise. Vgl. hierzu Musgrave (1987) S. 202f.

Staaten auf steuerbare Tatbestände ausüben, zählt zu den meistumstrittenen Problemen der internationalen Finanzordnung¹⁴⁵.

Dies mag nicht zuletzt auch daran liegen, daß zunächst einmal jeder Staat versuchen wird, seine steuerlichen Ansprüche möglichst extensiv zu formulieren und auch durchzusetzen. Dementsprechend kommt es zu den weiter oben angesprochenen Konflikten, deren Vermeidung über geeignete Kriterien zur Verteilung des Steueraufkommens zu suchen ist¹⁴⁶. Dieser Gedankengang spiegelt sich im Konzept der inter-nation equity wider, bei der es folglich um die Gerechtigkeit zwischen Nationen in bezug auf die Steuereinnahmen aus internationalen Faktoreinkünften geht¹⁴⁷. So erfährt der Wohnsitzstaat A zwei Arten von Verlusten infolge der Quellenbesteuerung in Land B: zum einen ergibt sich für A ein nationaler Verlust, da das gesamte Einkommen seiner Bewohner durch die Quellenbesteuerung gemindert wurde. Zum anderen beeinträchtigt die Besteuerung durch B die Höhe der durch den Fiskus von A erzielbaren Steuereinnahmen. Diese hängt nicht nur von der Besteuerung in B ab, sondern auch in erheblichem Maße von der generellen steuerlichen Behandlung ausländischer Einkünfte durch A. Für den hier zu behandelnden Kontext inter-nation equity ist es letztendlich unerheblich, ob der Verlust von der Staatskasse oder vom Steuerpflichtigen getragen wird: es geht ausschließlich darum, inwiefern sich durch die internationale Besteuerung ein nationaler Gewinn oder Verlust ergibt und wie dieser auf angemessene Weise zwischen den Nationen zu verteilen ist¹⁴⁸.

Wird das Äquivalenzprinzip zugrundegelegt, so ergibt sich, daß dem betreffenden Land derjenige Anteil aus der Besteuerung als nationaler Gewinn zugute kommen sollte, der den von ihm zur Gewinnung der Faktoreinkünfte bereitgestellten öffentlichen Leistungen entspricht¹⁴⁹. Allerdings kommt dem Äquivalenzprinzip bei der Besteuerung internationaler Faktoreinkünfte kaum Bedeutung zu, da einerseits der Nutzen und teilweise die Kosten öffentlicher Leistungen

¹⁴⁵ Wissenschaftlicher Beirat (1987) S. 36f., ähnlich auch bei Bird (1988) S. 297, der die Aufteilung des steuerlichen Zugriffes zwischen Quellen- und Wohnsitzstaat als eine der wesentlichsten Funktionen internationaler steuerlicher Regelungen ansieht

¹⁴⁶ Vgl. Peffekoven (1983) S. 246

¹⁴⁷ Vgl. Sato u.a. (1975) S. 422

¹⁴⁸ Vgl. Musgrave u.a. (1972) S. 68, siehe auch Musgrave (1969) S. 246f. sowie die Darstellung bei Snoy (1975) S. 56

¹⁴⁹ Vgl. Musgrave u.a. (1972) S. 70, ähnlich bereits bei Schanz (1892) S. 372ff., der eine generelle Aufteilung vorschlug. Hierbei sollte aufgrund der größeren wirtschaftlichen Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen zum Land der Einkunftsquelle letzterem 75vH und dem Wohnsitzstaat 25vH der Besteuerungsgrundlage zugewiesen werden. Diese pauschalierte Aufteilung ist allerdings willkürlich und hat folgerichtig in der Praxis nie eine große Rolle gespielt

schwer zu quantifizieren sind¹⁵⁰, andererseits die Aufteilung von erbrachten öffentlichen Vorleistungen zwischen Faktorimport- und -exportland nicht sinnvoll bewerkstelligt werden kann. Angesichts der Tatsache, daß das Äquivalenzprinzip als praktikables Kriterium ausscheidet, erscheint es vorteilhaft, zumindest eine Minimalbedingung zu formulieren. So ist von einem Quellenland zumindest zu fordern, daß es Einkünfte ausländischer Investoren so besteuert, wie es dies bei seinen im Inland ansässigen Investoren zu handhaben pflegt. Diese Nichtdiskriminierungsregel führt immerhin dazu, daß exzessiven Ausdehnungen des steuerlichen Zugriffes ein Riegel vorgeschoben wird¹⁵¹.

Einen wissenschaftlich anspruchsvolleren Ansatz stellt das national rent criterion dar: es basiert auf einem Vergleich des Nutzengewinnes durch Faktorexport in den beiden betroffenen Ländern¹⁵². Dabei sollte eine entstehende Differenz z.B. zuungunsten des Faktorimportlandes dadurch ausgeglichen werden, daß es die abfließenden Faktoreinkünfte höher besteuert und somit ein Nutzensgleich herbeiführt.

Schließlich kann in der Besteuerung der internationalen Faktoreinkünfte ein Instrument der internationalen Umverteilung gesehen werden. Hierbei ist insbesondere daran gedacht, Ländern mit sehr geringem pro-Kopf-Einkommen in ihren Beziehungen zu hochentwickelten Staaten ein umfassenderes und höher dotiertes Besteuerungsrecht einzuräumen und somit der starken internationalen Diskrepanzen Herr zu werden¹⁵³.

Während die beiden letzten Aspekte vornehmlich in den Wirtschaftsbeziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern von Bedeutung sind und auch Praktikabilitätsgrenzen haben, führen die mangelnde Akzeptanz und Realisierbarkeit des Äquivalenzprinzips dazu, daß die Verteilung der nationalen Gewinne und Verluste im Rahmen der Besteuerung internationaler Faktoreinkünfte zu einem wissenschaftlich kaum faßbaren Problem wird. Letztlich fehlen in diesem Bereich, wie des öfteren, wenn Gerechtigkeitsaspekte tangiert werden, die wissenschaftlichen Leitlinien. Dies wäre dann unproblematisch, wenn alle betroffenen Länder vergleichbare pro-Kopf-Einkommen sowie öffentliche Leistungen hätten und kein Land einen signifikanten Nettokapitalimport oder -export ver-

¹⁵⁰ Vgl. Peffekoven (1983) S. 246

¹⁵¹ Vgl. Snoy (1975) S. 57

¹⁵² Vgl. Musgrave u.a. (1972) S. 72f.

¹⁵³ Vgl. ebenda S. 74

zeichnen würde. Dann nämlich wäre es unerheblich, ob nun der Quellen- oder Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht zugesprochen bekommt¹⁵⁴. Doch selbst innerhalb der EG bestehen zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Diskrepanzen nicht nur in der Wirtschaftsstruktur, sondern auch bezüglich der Richtung der Kapitalströme, sodaß die Ausgestaltung der Verteilung des Steueraufkommens vor diesem Hintergrund erhebliche Bedeutung gewinnt. Eine Entscheidung, auf welche Weise die Verteilung vor sich gehen soll, kann letztendlich nur normativ respektive auf politischem Wege abgeleitet werden¹⁵⁵. Dabei können sich aus den nach Steuerart verschiedenen Verfahren Ausgleichseffekte ergeben. Zinsen bleiben beispielsweise im Ursprungsland i.d.R. steuerfrei. Bei der Umsatzsteuer wird zur Zeit noch das Bestimmungslandprinzip angewandt. Somit wird eine geeignete Regelung nur als Kompromiß zwischen den betroffenen Ländern vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Aufteilung bei anderen Steuern zu erreichen sein.

4.1.2.3. Allokationsaspekt

Bei der Ausgestaltung der Besteuerung internationaler Faktoreinkommen gilt es, ihre allokativen Effekte zu beachten; unerwünschte Signalwirkungen sollten nach Möglichkeit vermieden werden, sodaß sich grenzüberschreitende Faktorbewegungen vornehmlich unverzerrt vollziehen können. Dabei sind mehrere Effizienzkonzepte zu unterscheiden¹⁵⁶.

Das Konzept der world efficiency verlangt nach einer effizienten Allokation des Kapitals bei einer weltweiten Betrachtungsweise. Hierbei darf die Besteuerung keinen Einfluß auf die Wahl zwischen in- und ausländischer Investition haben. Es wird folglich gefordert, daß die steuerlichen Regelungen, und zwar sowohl die nationalen als auch die internationalen, keinen Einfluß auf die Anlageentscheidung haben. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich die gesamte Steuerbelastung stets nach den Regelungen des Wohnsitzstaates bemißt. Anders ausgedrückt muß das Verhältnis der Nettorenditen (also nach allen aus- und inländischen Steuern) einer in- und einer ausländischen Anlage genau dem Verhältnis der

¹⁵⁴ Vgl. Mc Lure (1979) S. 210

¹⁵⁵ Vgl. Snoy (1975) S. 57, der dies insbesondere auf die distributive Notwendigkeit innerhalb der EG bezieht. Längerfristig sieht er die Möglichkeit, diese Problematik innerhalb eines europäischen Budgets zu lösen. Ähnlich bereits bei Musgrave (1967) S. 242

¹⁵⁶ Vgl. zu der folgenden Darstellung insbesondere Musgrave (1969) S. 248ff., Sato u.a. (1975) S. 407ff., Musgrave (1987) S. 205ff., Mc Lure (1979) S. 205ff., letztere Quelle mit tabellarischem Beispiel

Bruttorenditen (also vor Steuern) entsprechen. Die relative Vorteilhaftigkeit einer Anlage im Ausland darf somit nicht einer steuerlichen Verzerrung unterliegen, welche dazu führen würde, daß nach Steuern die inländische Anlage die höhere Rendite erbringt. Deshalb ist in diesem Zusammenhang auch von Kapitalexportneutralität die Rede.

Gewährleistet die world efficiency eine effiziente Allokation inländischer Faktoren aus einem internationalen Blickwinkel, so geht es bei der national efficiency darum, diese Faktoren in bezug auf die einzelne Volkswirtschaft effizient zu verwenden. Bei dieser Betrachtungsweise findet die im Ausland abgeführte Steuer nur insofern Beachtung, als sie von der Bemessungsgrundlage der inländischen Steuer in Abzug gebracht werden kann. Es werden im Inland folglich inländische Brutto- und ausländische Nettoeinkünfte steuerlich gleich behandelt. Dies kann dazu führen, daß eine ausländische Investition, die eine Rendite von 10vH vor Steuern einspielen würde und somit einer inländischen Anlage mit 6vH Rendite vorzuziehen wäre, nach Steuern ungünstiger ist, sobald die ausländische Steuer 40vH überschreitet. Somit erfolgt bei Anwendung der national efficiency zwangsläufig eine Verzerrung des Faktorverwendungsnutzens zuungunsten des Auslandes: das Kriterium der world efficiency ist folglich mit diesem Ansatz nicht kompatibel.

Es ergibt sich hier eine Analogie zu den vorstehenden Betrachtungen des Gleichheitsgrundsatzes mit Bezug auf den internationalen und den nationalen Standpunkt: wieder taucht die Diskrepanz zwischen freie Faktorbewegungen fördernder weltweiter Sichtweise und hemmender nationaler Auslegung auf, weshalb auch hier, obwohl erfahrungswissenschaftlich nicht zu belegen, dem Konzept der world efficiency der Vorzug zu geben ist.

Schließlich existiert noch ein weiteres Neutralitätskonzept, welches in Wirtschaftskreisen großen Anklang findet, jedoch aus wohlfahrtstheoretischen Gesichtspunkten wenig Anziehungskraft besitzt¹⁵⁷. Die Forderung nach der hier angesprochenen Faktorimportneutralität ergibt sich dann, wenn die internationalen Faktorbewegungen nicht mehr aus der Sicht des Faktorursprungs, sondern aus der des Ortes der Faktorleistungsverwertung betrachtet werden. Wettbewerbsneutralität der Besteuerung ist hierbei so zu interpretieren, daß Einkünfte aus inländischen sowie aus importierten Faktoren gleich zu behandeln sind. Ein

¹⁵⁷ Mc Lure (1979) S. 205

in Land A ansässiger Steuerpflichtiger, der seine wirtschaftlichen Aktivitäten auf Land B ausdehnt, darf für seine dort erwirtschafteten Gewinne somit keine ungünstigere steuerliche Behandlung erfahren als seine in B ansässigen Konkurrenten¹⁵⁸. Im Mittelpunkt steht dementsprechend der steuerlich unverzerrte Wettbewerb vor Ort konkurrierender Unternehmen und weniger die effiziente Verwendung knapper Ressourcen. Das führt auch dazu, daß in der wissenschaftlichen Diskussion diesem Argument weniger Bedeutung beigemessen wird als der Faktorexportneutralität, da nur letztere mit dem Konzept der world efficiency vereinbar ist¹⁵⁹.

4.1.2.4. Verwaltungstechnische Aspekte

Werden im Rahmen der internationalen Faktorbewegungen zwei oder mehrere unterschiedliche Länder tangiert, so hat es der Steuerpflichtige, sofern keines der Länder abschließend auf sein Besteuerungsrecht verzichtet, zunächst auch mit verschiedenen Steuerverwaltungen zu tun. Bei der Ausgestaltung international eingepaßter Steuerordnungen sollte deshalb versucht werden, diese administrative Zusatzbelastung so gering wie möglich zu halten, da sie ebenfalls der Grund für eine verzerrte Wahl zwischen in- und ausländischer Anlage sein kann. Zudem gilt es in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß die Finanzverwaltungen der betroffenen Länder einen sehr unterschiedlichen Entwicklungsstand aufweisen können, sodaß die Implementierung einer allzu komplexen Regelung erheblich erschwert werden kann.

4.1.3. Vermeidungsmöglichkeiten der Doppelbesteuerung

4.1.3.1. Beschränkung auf ein Besteuerungsprinzip

Da die wichtigsten Doppelbesteuerungsfälle aus der Überschneidung einer beschränkten und einer unbeschränkten Steuerpflicht resultieren, liegt der Gedanke nahe, sie im Wege einer einheitlichen Steueranknüpfungsform zu vermeiden.

Wird das Ursprungs- oder Quellenprinzip gewählt, so bedeutet dies, daß es eine Besteuerung im Wohnsitzstaat nicht mehr gibt. Daraus folgt allerdings zwin-

¹⁵⁸ Vgl. Philipp (1971) S. 31

¹⁵⁹ Eine eingehendere Abwägung dieser beiden Kriterien in Verbindung mit dem Gemeinsamen Markt erfolgt in Abschnitt 5.1.3. und kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, daß tendenziell die Kapitalexportneutralität vorzuziehen sei

gend, daß eine Besteuerung gemäß der persönlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr durchgeführt werden kann: vertikale und horizontale Gerechtigkeit sind folglich durchbrochen. Bei ausschließlicher Quellenbesteuerung wird dem Wettbewerbsgedanken insofern Rechnung getragen, als die Faktorimportneutralität gewährleistet ist. Faktorexportneutralität ist lediglich dann gegeben, wenn die betroffenen Steuern der einzelnen Staaten vollständig harmonisiert sind.

Bei ausschließlicher Anwendung des Wohn- oder Geschäftssitzprinzips entfällt jegliche Besteuerung im Quellenstaat. Daraus ergeben sich sofort Anreize zur Steuerhinterziehung, sofern für ausländische Einkünfte keine Kontrollmitteilungen vorgesehen sind¹⁶⁰. Der Vorteil bei Anwendung des Wohnsitzprinzips liegt, Steuerehrlichkeit oder entsprechende Vorkehrungen vorausgesetzt, in der Erfüllung der horizontalen und vertikalen Gerechtigkeit in der internationalen Ausprägung. Dementsprechend ist auch die Faktorexportneutralität gegeben, sodaß die effiziente Allokation der mobilen Faktoren aus der weltweiten Betrachtungsweise steuerlich nicht verzerrt wird.

Eine Beschränkung auf das Quellen- oder Wohnsitzprinzip bedeutet allerdings eine sehr undifferenzierte Lösung der Problematik bilateraler Einkommensbesteuerung und kann somit den Erfordernissen des Einzelfalles nicht gerecht werden. Dies zeigt sich nicht zuletzt anhand der Tatsache, daß jedes dieser beiden Verfahren zu einer höchst ungerechten Verteilung des Steueraufkommens zwischen den beteiligten Staaten führen würde, sofern eine Redistribution über eine Clearing-Stelle ausgeschlossen wird. Während das Quellenprinzip die Faktorexportländer einseitig benachteiligt, wirkt sich das Wohnsitzprinzip deutlich zuungunsten der Faktorimportländer aus. Somit ist es nicht verwunderlich, daß die generelle Beschränkung auf ein Besteuerungsprinzip in der internationalen Praxis nie eine Rolle gespielt hat.

4.1.3.2. Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Da sich, wie eben dargelegt, eine Vermeidung der Doppelbesteuerung auf prinzipieller Ebene infolge der Unzulänglichkeiten eines pauschalen Verfahrens sowie

¹⁶⁰ Hieraus wird bereits deutlich, daß die Quellenbesteuerung ein unverzichtbares Element zur Bekämpfung der Steuerausweichung respektive -hinterziehung ist, insbesondere im internationalen Kontext. Vgl. hierzu Bird (1988) S. 294. Allerdings ist die alleinige Beschränkung auf das Territorialitätsprinzip zur Lösung der Frage der internationalen Steuerausweichung nicht das geeignete Instrument: es bedarf stets flankierender Maßnahmen des Wohnsitzstaates. Vgl. hierzu Menck (1985) S. 40

der fiskalischen Interessen der betroffenen Staaten nicht verwirklichen läßt, letztere jedoch angesichts der fortschreitenden wirtschaftlichen Integration nicht umhinkommen, sich mit diesem Problemkreis auseinanderzusetzen, muß mindestens ein Staat seine Steueransprüche begrenzen. Hierbei geht es allerdings nicht darum, daß ein Land generell die Ausdehnung seiner Besteuerung im internationalen Bereich limitiert, sondern eher um das Akzeptieren des vorrangigen Besteuerungsrechts eines anderen Landes in bestimmten Fällen, sodaß geeignete Maßnahmen zur Berücksichtigung der ausländischen Steuer ergriffen werden müssen. Hierbei haben sich in der Praxis im wesentlichen zwei Methoden durchgesetzt¹⁶¹: das Anrechnungs- und das Freistellungsverfahren¹⁶².

Beim Anrechnungsverfahren werden zunächst von beiden beteiligten Staaten Steuern erhoben, jedoch berücksichtigt einer von beiden, üblicherweise der Wohnsitzstaat, die ausländische Steuer, indem er sie auf die inländische anrechnen läßt. Folglich wird im Wohnsitzstaat die inländische Steuer zunächst auf das Gesamteinkommen (also vor Abzug der ausländischen Steuer) bezogen; von dem sich daraus ergebenden Steuerbetrag kann dann die ausländische Steuer, i.d.R. allerdings begrenzt auf die Höhe der anteilig auf die Auslandseinkünfte zu entrichtenden inländischen Steuer, in Abzug gebracht werden.

Um das Höchstmaß der anrechenbaren Steuern zu ermitteln, werden üblicherweise zwei Verfahren unterschieden: die sogenannte per country limitation und die sogenannte overall limitation. Bei der per country limitation werden die anrechenbaren Steuern bei mehreren Anlagen in verschiedenen Ländern jeweils für jedes einzelne Land getrennt behandelt, sodaß ein Anrechnungsüberhang aus einer Investition in Land A nicht mit einer Unterdeckung aus einer Anlage in Land B verrechnet werden kann. Bei der overall limitation hingegen werden die gesamten ausländischen Einkünfte sowie die gesamten darauf entrichteten ausländischen Steuern aggregiert betrachtet und der auf die gesamten ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Steuer gegenübergestellt. Daraus wird ersichtlich, daß die overall limitation für den Steuerpflichtigen das günstigere Verfahren ist, da er hierbei Anrechnungsüberhänge ausgleichen kann. Dennoch

¹⁶¹ Der Abzug der ausländischen Steuer von der Bemessungsgrundlage der inländischen wird dabei nicht zu den Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gezählt, da er lediglich eine Milderung und keine Vermeidung erreicht und zudem auch als fast selbstverständliches Minimum angesehen werden muß, das auch in den meisten Ländern im Rahmen des Nettoprinzip im innerstaatlichen Steuerrecht verankert ist. Vgl. zu letzterem Mennel (1977) S. 471

¹⁶² Vgl. zur Darstellung der beiden Methoden Sato u.a. (1975) S. 399ff., von der Groeben u.a. (1976) S. 86f.

sollte nicht verkannt werden, daß Faktorexportneutralität sowie Steuergerechtigkeit im internationalen Sinne lediglich dann gegeben sind, wenn die ausländische Steuer in voller Höhe angerechnet werden kann¹⁶³. Somit kann festgestellt werden, daß dem Anrechnungsverfahren tendenziell eine Besteuerung nach dem Wohnsitzprinzip zugrundeliegt, die ausländische Steuer jedoch der inländischen als gleichwertig angesehen wird und letztere mithin in Höhe der ausländischen Steuerzahlung als bereits abgegolten betrachtet wird¹⁶⁴.

Demgegenüber liegt dem Freistellungsverfahren der Gedanke zugrunde, die Belastung solle sich nach dem Steuerrecht im Quellenstaat bemessen. Dabei verzichtet dann i.d.R. der Wohnsitzstaat auf die steuerliche Erfassung der ausländischen Einkünfte, sodaß die Beurteilung des reinen Freistellungsverfahrens analog derjenigen zum Ursprungsprinzip ausfällt. Um nun dem Nachteil der Nichtberücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit sowie den daraus folgenden Einnahmeverlusten bei Anwendung des reinen Freistellungsverfahrens zu begegnen, ist die Praxis dazu übergegangen, dieses durch den sogenannten Progressionsvorbehalt zu ergänzen¹⁶⁵. Hierbei sind die ausländischen Einkünfte zwar weiterhin von der inländischen Besteuerung ausgenommen, doch werden sie für die Bemessung des auf das übrige Einkommen anzuwendenden Steuersatzes herangezogen¹⁶⁶, sodaß der durchschnittliche Steuersatz zwar für die Gesamteinkünfte (in- und ausländische) ermittelt wird, er jedoch nur auf die inländischen Anwendung findet. Der Progressionsvorbehalt ist günstiger zu bewerten als die reine Freistellung, da er die Faktorimportneutralität mit einer zwar nicht perfekten, aber dennoch besseren Verwirklichung horizontaler und vertikaler Gerechtigkeit verbindet.

Aus der vorstehenden Darstellung ist ersichtlich, daß das Anrechnungsverfahren stark dem Wohnsitzprinzip und das Freistellungsverfahren stark dem Quellenprinzip angelehnt ist. Der wesentliche Vorteil besteht nun darin, daß diese beiden Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung flexibel, sprich auf den einzelnen Tatbestand abgestimmt, eingesetzt werden können. Dieser Vorteil spiegelt sich nicht zuletzt in der derzeitigen Praxis der Besteuerung internationa-

¹⁶³ Dies ist bei der Anrechnung mit Höchstbetrag lediglich dann der Fall, wenn sie niedriger ist als die inländische Steuer

¹⁶⁴ Vgl. Ritter (1983) S. 325

¹⁶⁵ Sinnvoll ist dies allerdings nur, wenn der Steuerpflichtige im Wohnsitzstaat einem Steuersatz unterliegt, der progressiv ausgestaltet ist

¹⁶⁶ Vgl. Debatin (1983) S. 301f.

ler Faktoreinkünfte wider, welche sowohl Komponenten der Freistellung als auch der Anrechnung kennt.

4.2. Verzerrende Wirkungen unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme

4.2.1. Problemaufriß

Wie bereits im Rahmen der Darstellung der theoretischen Grundlagen der Körperschaftbesteuerung aufgezeigt, genügen die verschiedenen Ausprägungen eines Körperschaftsteuersystems in sehr unterschiedlichem Maße den nationalen Beurteilungskriterien. Im Zuge der zunehmenden wirtschaftlichen Integration und den damit einhergehenden verstärkten internationalen Kapitalströmen gewinnen die internationalen Implikationen der Besteuerung stetig an Bedeutung. Für den Bereich der Körperschaftbesteuerung heißt dies, daß den Wirkungen eines Körperschaftsteuersystems in bezug auf die Anlageentscheidungen sowie die Standortwahl im internationalen Kontext eine immer wichtigere Rolle zukommt. Die Darstellung der innerhalb der EG zur Anwendung gelangenden Systeme hat gezeigt, daß die Unterschiede in der Ausgestaltung sowie in der Belastungswirkung bereits innerhalb der Gruppen einzelner Ausgestaltungsmöglichkeiten recht bedeutend sind. Dies läßt nun in erster Annäherung darauf schließen, daß bei internationalen Kapitalströmen erhebliche Differenzen in der Besteuerung auftreten werden. Dabei gilt es, grundsätzlich zwischen dem Thesaurierungs- und dem Ausschüttungsfall zu unterscheiden.

Bei den einbehaltenen Gewinnen ergibt sich die nominale Vorteilhaftigkeit zunächst aus dem Vergleich der Thesaurierungssätze in Tabelle 1¹⁶⁷. Ein Blick in die Tabelle offenbart im wesentlichen eine Dreiteilung: zunächst haben die meisten Staaten einen relativ günstigen Thesaurierungssatz von um die 35vH, dann kommen einige Länder mit um die 40vH und schließlich die Bundesrepublik, die mit einer 50prozentigen Belastung im EG-Vergleich nominell die schlechtesten Bedingungen für einbehaltene Gewinne bietet.

Bei den ausgeschütteten Gewinnen von Kapitalgesellschaften ergibt sich in besonderem Maße eine internationale Problematik, da eine Abstimmung nicht nur

¹⁶⁷ Es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß hierbei Fragen der Bemessungsgrundlage außen vor bleiben, es sich mithin nicht um die effektive Belastung handelt. Ein solcher Vergleich zeigt vielmehr an, wieviel im jeweiligen Land bei einem gegebenen zu versteuernden Gewinn der Kapitalgesellschaft, z.B 100 Geldeinheiten, als Thesaurierungsbetrag im Unternehmen einbehalten werden kann und somit zur Eigenfinanzierung zur Verfügung steht

im Hinblick auf die zwei betroffenen Länder, sondern bei der Ausschüttung an natürliche Personen auch im Hinblick auf die beiden tangierten Steuern, nämlich die Körperschaft- und die Einkommensteuer durchzuführen ist. Im folgenden soll zunächst ein recht einfaches Beispiel die Implikationen der innerhalb der EG auftretenden Grundtypen von Körperschaftsteuersystemen bei internationaler Anteilseignerstruktur aufzeigen, wenn von Maßnahmen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung vollkommen abgesehen wird¹⁶⁸. Ist keinerlei internationale Abstimmung der Besteuerung vorgesehen, so wird der Quellenstaat i.d.R. die Körperschaftsteuer und eine Kapitalertragsteuer auf die ausgeschüttete Dividende erheben, während der Wohnsitzstaat den Anteilseigner beim Dividendenzufluß zur Einkommensteuer heranziehen wird, sofern es sich um eine natürliche Person handelt¹⁶⁹. Die Gesamtbelastung für den Aktionär setzt sich demzufolge aus drei Komponenten zusammen: ausländische Körperschaft- und Kapitalertragsteuer sowie inländische Einkommensteuer.

In der folgenden Tabelle 2 werden nun die endgültige Körperschaftsteuerbelastung (inclusive Kapitalertragsteuer) sowie die maximale Gesamtbelastung sowohl für in- als auch für ausländische Anteilseigner dargestellt und mit derjenigen im Ausland verglichen. Dabei werden aus Vereinfachungsgründen für die einzelnen Systeme lediglich ein bzw. bei der Teilanrechnung zwei Länder exemplarisch hervorgehoben.

¹⁶⁸ Es liegt auf der Hand, daß dem in der Realität nicht so ist. So sind die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der EG im steuerlichen Bereich durch ein dichtes Netzwerk von Doppelbesteuerungsabkommen gekennzeichnet, worauf noch später einzugehen sein wird

¹⁶⁹ Fließt die Ausschüttung einer Kapitalgesellschaft zu, so würde diese nochmals der Körperschaftsbesteuerung, dann der inländischen, unterliegen. Um eine solche doppelte oder u.U. auch mehrfache Körperschaftsteuerbelastung zu vermeiden, ist die Anwendung des internationalen Schachtelprivilegs vonnöten, auf welches zu einem späteren Zeitpunkt noch näher einzugehen sein wird. Vgl. zu den die Dividende belastenden Steuern auch Sinn (1985) S. 173f.

TABELLE 2

nach Ausschüttung von	Niederlande	Dänemark	Großbritannien	Deutschland	Griechenland
Niederlande	35vH	51,25vH	51,25vH	51,25vH	51,25vH
	74vH	84,4vH	70,75vH	77,09vH	75,63vH
Dänemark	56,6vH	22,5vH	56,6vH	56,6vH	56,6vH
	82,64vH	75,2vH	73,96vH	79,6vH	78,3vH
Großbritannien	33vH	33vH	10,67vH	33vH	33vH
	73,2vH	78,56vH	46,4vH	68,51vH	66,5vH
Deutschland	52vH	52vH	52vH	0vH	52vH
	80,8vH	84,64vH	71,2vH	53vH	76vH
Griechenland	45vH	45vH	45vH	45vH	0vH
	78vH	82,4vH	67vH	74,15vH	45vH

Tabelle 2 ist wie folgt zu lesen: in der Hauptdiagonalen sind zunächst die Belastungswirkungen bei Ausschüttungen an inländische Anteilseigner ausgewiesen. Dabei stellen die obere Zahl die verbleibende Körperschaftsteuerbelastung und somit die minimale Gesamtbelastung, die untere die maximale Gesamtbelastung dar. Dementsprechend ergibt sich die Hauptdiagonale aus den bereits in Tabelle 1 abgeleiteten Belastungskennziffern. Die übrigen Daten sind wie folgt zu interpretieren: in der linken Spalte stehen jeweils diejenigen Länder, in denen die ausschüttende Gesellschaft ihren Sitz hat. In der obersten Zeile stehen diejenigen Staaten, in denen die Anteilseigner ihren Wohnsitz haben. Somit ist im Kreuzungspunkt die Belastungswirkung bei Ausschüttung aus einem Land in ein anderes dargestellt, wobei den Zahlen die gleiche Bedeutung wie im inländischen Fall zukommt, mit der Ausnahme, daß die obere Zahl die verbleibende Körperschaftsteuerbelastung inclusive Kapitalertragsteuer ausweist.

Nun bieten sich zwei wesentliche Vergleichsmöglichkeiten an: zum einen können die Zahlen in einer Zeile einander gegenübergestellt werden, insbesondere jedoch den für eine inländische Ausschüttung geltenden Zahlen, was dann auf-

zeigt, wie die Belastung von ausländischen Anteilseignern im Vergleich zu inländischen ist. Zum anderen zeigt die Gegenüberstellung der Diagonalposition mit den entsprechenden Zahlen der gleichen Spalte, wie hoch die Belastung für einen gegebenen Anteilseigner ist, je nachdem ob er inländische oder ausländische Anteile hält, aus denen ihm Dividenden zufließen.

Aus dem weiter oben Erläuterten ist ersichtlich, daß der horizontale Vergleich der Zahlen mit der Diagonalposition Aufschluß darüber gibt, ob im Rahmen der Besteuerung die Kapitalimportneutralität Beachtung findet. Dies wäre gegeben, wenn in einer Zeile sowohl die verbleibende Körperschaftsteuerbelastung (inclusive Kapitalertragsteuer) als auch die verbleibende maximale Gesamtbelastung für jedes betrachtete Land gleich wären. Bereits ein Blick in Tabelle 2 zeigt, daß dem nicht so ist. Dies ist zunächst auf die diskriminierende Behandlung der ausländischen Anteilseigner bei der Kapitalertragsteuer zurückzuführen: während sie für Steuerinländer auf die Einkommensteuerschuld anrechenbar und ein etwaiger Überhang i.d.R. sogar zu erstatten ist, wird sie im skizzierten Beispielsfall ohne internationale Abstimmung der Besteuerung für ausländische Anteilseigner zur Definitivbelastung.

Dieser Sachverhalt sei kurz am Beispiel der Niederlande dargestellt. Bei seinem klassischen System wendet Holland einen Körperschaftsteuersatz von 35vH zuzüglich Kapitalertragsteuer von 25vH auf den verbleibenden Ausschüttungsbeitrag an. Somit ergibt sich rechnerisch eine Ausschüttungsbelastung von $0,35 + (0,65 * 0,25) = 51,25\text{vH}$. Diese bleibt jedoch nur für Steuerausländer bestehen, da sie keinen Anrechnungs- respektive Erstattungsanspruch für die 16,25 Prozentpunkte Kapitalertragsteuer haben. Dementsprechend schlägt dieser Steuerbetrag bei der minimalen Gesamtbelastung voll als Differenz zuungunsten der Steuerausländer durch. Diese Belastungsdifferenz kann nun aber im Wege der Einkommensbesteuerung im Wohnsitzstaat nivelliert werden. Im betrachteten Beispiel ist das insbesondere bei Großbritannien der Fall; hier sorgt der vergleichsweise niedrige Spitzensatz der Einkommensteuer von 40vH dafür, daß die maximale Gesamtbelastung der Ausschüttung einer niederländischen Anlage geringer ist als in Holland (70,75vH zu 74vH). Daraus ist zu folgern, daß bei der Realisierung der Kapitalimportneutralität der Einkommensbesteuerung in jeweiligen Wohnsitzstaat erhebliche Bedeutung zukommt¹⁷⁰.

¹⁷⁰ Auf diesen Sachverhalt wird im folgenden, insbesondere bei der Diskussion Kapitalexport-versus -importneutralität als Gestaltungsregel im Gemeinsamen Markt, eingegangen

Eine weitere grundlegende Implikation wird bei Betrachtung des Falles einer britischen Anlage deutlich. Die erste Besonderheit hierbei ist, daß Großbritannien weder für In- noch für Ausländer eine Kapitalertragsteuer erhebt¹⁷¹, somit die internationalen Auswirkungen auf die Besteuerung nicht von der unterschiedlichen Anrechnung bei der Kapitalertragsteuer verzerrt werden. Dennoch fällt bei der Betrachtung der Zeile Großbritanniens auf, daß die Steuerbelastung für inländische Anteilseigner wesentlich günstiger ist als für die in Tabelle 2 aufgeführten ausländischen. Die Ursache dafür liegt in der Tatsache begründet, daß die inländischen Aktionäre in den Genuß der Vorzüge des Teilanrechnungssystems kommen, welches ihnen die verbleibende Körperschaftsteuerbelastung von 33vH auf 10,67vH herunterschleust, wohingegen sich ausländische Anteilseigner infolge des Ausschlusses vom Teilanrechnungsverfahren einer Definitivbelastung von 33vH ausgesetzt sehen. Es ergibt sich folglich aus Körperschaftsteuersystemen, welche eine Milderung der Doppelbelastung herbeiführen, tendenziell eine Diskriminierung ausländischer Anteilseigner in dem Maße, in dem letztere von der angestrebten Entlastung ausgeschlossen werden¹⁷².

Als Zwischenergebnis des horizontalen Vergleichs in Tabelle 2 sind somit insbesondere zwei diskriminierende Tatbestände der Quellenbesteuerung im Land der Kapitalgesellschaft festzuhalten: zum einen ist dies das Versagen der Anrechnung bzw. Erstattung der abgeführten Kapitalertragsteuer, zum anderen das Versagen von Maßnahmen zur Milderung oder Beseitigung der Doppelbelastung im Rahmen der Körperschaftsbesteuerung, jeweils bezogen auf die ausländischen Anteilseigner¹⁷³.

Wird Tabelle 2 in der Vertikalen gelesen, so wendet sich die Betrachtung der steuerlichen Belastung unterschiedlicher, international gestreuter Anlagen zu, die einem Kapitalanleger aus einem gegebenen Land offenstehen. Dieser Vergleich ist nun für das Kriterium der Kapitalexporthneutralität und somit auch für die Steuergerechtigkeit aus internationaler Sicht von Belang. Beide Kriterien wären dann erfüllt, wenn die Belastungskennziffern in den Spalten für die Anlagemöglichkeiten gleich wären. Daß dem nicht so ist, offenbart ein Blick in die Tabelle.

¹⁷¹ Analog verfährt im übrigen Irland. Vgl. Tabelle 1

¹⁷² Diese Schlußfolgerung läßt sich auch anhand der Beispiele des Vollarrechnungs- und Dividendenabzugssystems in Tabelle 2 nachvollziehen, wobei sich am Ergebnis durch die eigentlich gebotene Nichtberücksichtigung der Kapitalertragsteuer tendenziell nichts ändert

¹⁷³ Die Tatsache, daß sich infolge der differierenden Einkommensteuertarife Unterschiede in der Gesamtbelastung ergeben, kann zwar zu Verzerrungen führen, doch ist der Terminus Diskriminierung in diesem Zusammenhang nicht angebracht, da es sich hierbei um keine willkürliche Maßnahme handelt

Allerdings gibt es hiervon eine Ausnahme: so erfährt ein niederländischer Anleger die annähernd gleiche steuerliche Belastung bei Anlage in seinem Heimatland und in Großbritannien. Erklären läßt sich dies anhand der Tatsache, daß Großbritannien keine Kapitalertragsteuer erhebt und der Körperschaftsteuersatz seines Teilanrechnungssystems ungefähr dem niederländischen Satz entspricht. M.a.W. führt hier die diskriminierende Behandlung der niederländischen Anteilseigner, die vom britischen Anrechnungsverfahren ausgeschlossen werden, gerade dazu, daß die Kapitalexporthneutralität gewährleistet ist¹⁷⁴.

Als weitere Schlußfolgerung aus dem vertikalen Vergleich läßt sich ableiten, daß Anteilseigner aus Staaten, die eine weitgehende Milderung der Doppelbelastung herbeiführen, wie z.B. Großbritannien, Griechenland oder Deutschland, bei der Kapitalanlage im Ausland eine erhebliche steuerliche Mehrbelastung zu tragen haben, wobei die Diskrepanz hier tendenziell höher ist als bei Staaten ohne ausreichende Vorkehrungen zur Milderung der Doppelbelastung. Folglich wird in Ländern, die eine weitgehende Integration von Körperschaft- und Einkommensteuer vollziehen, die Tendenz zur Beschränkung der Kapitalanlage auf den heimischen Markt aus steuerlichen Gründen am höchsten sein.

Das vereinfachte Beispiel der Tabelle 2, welches jegliche Maßnahmen zur internationalen steuerlichen Abstimmung ausklammert, hat gezeigt, daß bei einer solchen Konstellation ein steuerlicher Anreiz zur Kapitalanlage in heimischen Finanzmärkten bzw. Unternehmen besteht. Nun sind die getroffenen Grundannahmen eher theoretischer Natur gewesen, um den Einstieg in die Problematik zu erleichtern. In der Praxis haben die Staaten mittlerweile relativ weitgehende Maßnahmen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung ergriffen¹⁷⁵. Die weitere Untersuchung wendet sich deshalb der Realität zu, welche durch komplexere Regelungen gekennzeichnet ist.

¹⁷⁴ Dies liegt hauptsächlich an der vergleichsweise hohen endgültigen Belastung beim klassischen System

¹⁷⁵ Insbesondere für den Bereich der Kapitalertragsteuer kann gesagt werden, daß diese aufgrund der zwischen nahezu allen wirtschaftlich hochentwickelten Ländern existierenden Doppelbesteuerungsabkommen nicht nur für die betreffenden Ausländer auf maximal 15vH begrenzt bleibt, sondern im Rahmen der Einkommensteuer quasi analog zu inländischer Kapitalertragsteuer anrechenbar ist

4.2.2. Formen der internationalen Anlage von Beteiligungskapital

Der vorstehende Problemaufriß befaßte sich hauptsächlich mit der Besteuerung von Anteilseignern in Form von natürlichen Personen, welche im Wohnsitzstaat der Einkommensteuer unterliegen. Dies ist zwar der Kernfall der Problematik unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme im Sinne der vorliegenden Arbeit, doch gilt es zu erkennen, daß es daneben noch andere Anlageformen von Beteiligungskapital gibt: zunächst ist die Trennung zwischen natürlichen und juristischen Personen als Anteilseigner zu nennen. Dies erscheint deshalb zweckmäßig, da im ersten Fall die Dividendeneinkünfte direkt in den Bereich der Einkommensbesteuerung gelangen, wohingegen sie im zweiten Fall zunächst im Bereich der Körperschaftsteuer bleiben¹⁷⁶. In Anlehnung an Mc Lure ergibt sich die weitere Unterteilung wie folgt¹⁷⁷:

Bei den natürlichen Personen handelt es sich um individual portfolio investment, was in der weiteren Analyse als Streubesitz bezeichnet wird.

Bei den juristischen Personen, sprich den Kapitalgesellschaften, kann es sich zunächst um eine nicht-qualifizierte Beteiligung, ein sogenanntes corporate portfolio investment handeln, im folgenden Portfolioinvestition. Nicht-qualifiziert bedeutet hierbei, daß keine wesentliche Beteiligung vorliegt, dementsprechend kann das internationale Schachtelprivileg, welches eine Milderung der Doppelbesteuerung zur Folge hat, nicht in Anspruch genommen werden. Überschreitet die Beteiligung eine bestimmte Quote¹⁷⁸, so liegt eine wesentliche Beteiligung vor, welche im folgenden unter dem Begriff Tochtergesellschaft behandelt wird.

Letztendlich besteht noch die Möglichkeit, Kapital in einem rechtlich unselbständigen Gebilde anzulegen, was der Betriebstätte entspricht¹⁷⁹.

¹⁷⁶ Zumindest solange, bis sie von der empfangenden Kapitalgesellschaft oder bei weitergehender Verschachtelung von deren Muttergesellschaft an natürliche Personen ausgeschüttet werden

¹⁷⁷ Vgl. Mc Lure (1979) S. 186

¹⁷⁸ Der hierbei angesprochene Prozentsatz kann von Land zu Land differieren; im OECD-Musterabkommen von 1977 wird eine Beteiligung von mindestens 25vH am Grundkapital gefordert

¹⁷⁹ Für die hier betrachtete Körperschaftsbesteuerung erlangt dieser Sachverhalt gerade dann Bedeutung, wenn sich die Betriebstätte in einem anderen Land befindet als das Stammhaus, da dann das Quellenland den Betriebstättengewinn seiner Besteuerung unterwerfen möchte, wohingegen der Staat des Geschäftssitzes ihn dem Stammhaus zurechnen wird. Befinden sich Stammhaus und Betriebstätte in einem Staatsgebiet, so ist die Körperschaftsbesteuerung vergleichsweise unproblematisch, da der gesamte Gewinn vom Stammhaus zu versteuern ist. Allerdings können sich in diesem Fall Schwierigkeiten auf der Ebene der Bundesländer ergeben

Die vorstehende Unterteilung der Anlageformen zeigt nun vier verschiedene Fälle, wobei, entsprechend der in der Einleitung gegebenen Definition des Körperschaftsteuersystems, der Fall der natürlichen Anteilseigner hier im Mittelpunkt stehen soll. Die drei weiteren Fälle erlangen jedoch insofern Bedeutung, als sich natürliche Personen durchaus mittels einer Einlage in einer Kapitalgesellschaft an einer anderen Kapitalgesellschaft, mitunter im Ausland, beteiligen können. Dementsprechend wird auch die steuerliche Behandlung von Dividendenausschüttungen über die Grenzen an juristische Personen untersucht werden, zumal hierdurch eine gewisse Abrundung der Analyse der internationalen Körperschaftbesteuerung erreicht wird¹⁸⁰.

4.2.3. Besteuerung des Streubesitzes

Im Bereich der natürlichen Personen als Anteilseigner sind die internationalen Implikationen der Besteuerung bezüglich der thesaurierten Gewinne relativ überschaubar. Dies liegt zum einen daran, daß der steuerlichen Belastung der einbehaltenen Gewinne für den Anleger mit Streubesitz i.d.R. eine nachgeordnete Bedeutung zukommt: er orientiert sich an den Dividendenausschüttungen und den darauf lastenden Steuern. Zum anderen erfolgt die Zurechnung auf den Anteilseigner in allen in der EG zur Anwendung gelangenden Körperschaftsteuersystemen erst mit dem Zeitpunkt der Ausschüttung, sodaß die Gewinne solange dem Thesaurierungssatz unterworfen bleiben, wie sie einbehalten werden. Daraus folgt eine Gleichbehandlung in- und ausländisch beherrschter Kapitalgesellschaften in bezug auf die thesaurierten Gewinne.

Die vorstehende Betrachtung erfolgte aus der Sicht desjenigen Landes, in dem die Kapitalgesellschaft angesiedelt ist und befaßte sich mit der Frage der Wettbewerbsneutralität der Besteuerung zwischen Kapitalgesellschaften mit unterschiedlicher Anteilseignerstruktur bezüglich der einbehaltenen Gewinne. Nun kann aber die Besteuerung dieser Gewinnverwendung respektive deren Implikationen auch aus der Sicht des Wohnsitzstaates des Anteilseigners betrachtet werden. Hierbei gilt es zu fragen, ob die steuerlichen Gegebenheiten zu einer Verzerrung der Anlageentscheidung führen können. Zwar wurde zu Beginn dieses Abschnittes die Bedeutung der Belastung thesaurierter Gewinne für die Masse der privaten Anleger als gering eingeschätzt, doch wurde bereits bei der

¹⁸⁰ So schließt auch die EG-Kommission die Frage der Besteuerung von ausländischen Tochtergesellschaften und Betriebstätten in ihre Überlegungen zu einer Harmonisierung der Körperschaftsteuer ein. Vgl. Kommission (1980) S. 64

Behandlung der theoretischen Grundlagen der Körperschaftbesteuerung darauf hingewiesen, daß gerade Großaktionäre mit hohem individuellen Steuersatz ihr Augenmerk verstärkt auf die einbehaltenen Gewinne richten. Letztere führen i.d.R. zu Wertsteigerungen bei den Aktien, welche oftmals steuerfrei realisiert werden können¹⁸¹. Dementsprechend ist es für Bezieher hoher Einkommen am günstigsten, Aktien in einem Mitgliedstaat mit vergleichsweise geringer Körperschaftsteuer zu erwerben, sofern die von ihm gewählte Kapitalgesellschaft eine hohe Thesaurierungsquote aufweist. Dies kann zu einer Verzerrung der Anlageentscheidung führen, wenn die Belastungsdifferenz zwischen in- und ausländischer Anlage erheblich ist¹⁸².

Zentraler Ansatzpunkt und letztlich auch Unterscheidungskriterium von alternativen Körperschaftsteuersystemen ist die Besteuerung der ausgeschütteten Dividenden¹⁸³. Infolge der vielfältigen Ausgestaltung der in der EG zur Anwendung gelangenden Systeme erscheint es zweckmäßig, bei den folgenden Ausführungen zur Wirkung der Besteuerung nach den jeweiligen Grundtypen zu differenzieren, wobei dann einzelne Beispiele Aufschluß über die betreffenden Implikationen geben sollen. Dabei sei noch einmal darauf hingewiesen, daß die Problematik der Anrechnung ausländischer Kapitalertragsteuer mittels eines dichten Netzes von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) weitgehend zufriedenstellend gelöst ist¹⁸⁴, sodaß sich die Analyse auf die Wechselwirkung zwischen Körperschaft- und Einkommensteuer konzentrieren wird.

Im klassischen System findet keinerlei Milderung der steuerlichen Doppelbelastung der Dividenden statt. Daß dies im Sinne der entwickelten nationalen Kriterien abzulehnen ist, wurde bereits dargelegt. Der wesentliche Vorteil der Ausgestaltung der Körperschaftsteuer als definitive Belastung liegt nun aber im in-

¹⁸¹ Selbst wenn solche Kursgewinne aus ausländischen Anteilen im Rahmen der Einkommensteuer erfaßt werden, kann dies u.U. bei einem System mit nur partieller Beseitigung der Doppelbelastung im Inland immer noch günstiger sein als die Belastung im Falle ausgeschütteter inländischer Gewinne. Vgl. zu diesem Themenbereich Wrede (1974) S. 296

¹⁸² In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die Thesaurierungssätze innerhalb der EG eine Spanne von 17 Prozentpunkten aufweisen

¹⁸³ Vgl. Alworth (1987) S. 259

¹⁸⁴ Problematisch bleibt in diesem Zusammenhang, daß laut OECD-Musterabkommen von 1977 eine Erstattung von Kapitalertragsteuer, welche die inländische Einkommensteuerschuld übersteigt, nicht vorgesehen ist. Dies kann im Extremfall der Steuerfreiheit des Anteilseigners dazu führen, daß er mit der vollen Kapitalertragsteuer belastet bleibt, welche allerdings laut DBA dann nur noch 15vH betragen kann. Die Wirkung bei einer solchen Konstellation ist jedoch prinzipiell die gleiche wie im Problemaufriß gezeigt. Da die breite Masse der Anteilseigner aber ein Einkommen haben wird, das deutlich über dem jeweiligen Grundfreibetrag zu liegen kommt, muß diese kurze Darstellung der angesprochenen Diskriminierung genügen

ternationalen Bereich: so wird z.B. eine Dividende, die eine niederländische Kapitalgesellschaft an einen französischen Anteilseigner ausschüttet, zunächst der holländischen Körperschaftsteuer von 35vH und dann der französischen Einkommensteuer unterworfen. Daraus wird ersichtlich, daß die verbleibende Körperschaftsteuerbelastung beim klassischen System für einen Steuerinländer genau dieselbe ist wie für einen Steuerausländer, im betrachteten Beispiel 35vH. Folglich diskriminiert das klassische System nicht zwischen den nationalen und internationalen Kapitalerträgen, da die steuerliche Behandlung bei internationalen Sachverhalten analog zum inländischen Fall erfolgt¹⁸⁵. Somit bleibt festzuhalten, daß aus einem klassischen System keine diskriminierenden Wirkungen für grenzüberschreitende Dividendenzahlungen erwachsen¹⁸⁶.

Die Struktur eines Körperschaftsteuersystems beeinflusst nicht nur die inländischen Anlageentscheidungen, sondern auch in erheblichem Maße internationale Investitionsströme¹⁸⁷. Dementsprechend muß jedes Körperschaftsteuersystem international eingepaßt werden. Die Einpassung eines die Doppelbelastung mildernden Systems gestaltet sich allerdings i.d.R. wesentlich schwieriger als beim klassischen System¹⁸⁸. Dies zeigt sich bei den Teilanrechnungssystemen. Dabei ist zunächst festzustellen, daß sich die häufige Entscheidung für ein solches Teilanrechnungssystem nicht zuletzt dadurch erklären läßt, daß der Vorteil der Milderung der Doppelbelastung bei dieser Ausgestaltung relativ einfach den inländischen Anteilseignern vorbehalten werden kann, im Gegensatz z.B. zum gespaltenen Satz oder zum Dividendenabzugssystem¹⁸⁹. Charakteristisch für die Ausgestaltung von Teilanrechnungssystemen im internationalen Bereich ist somit ein grundsätzlicher Ausschluß ausländischer Anteilseigner vom Anrechnungsverfahren. Dies ist im Prinzip eine Folge der Tatsache, daß hier die Doppelbelastung auf der Ebene des Dividendenempfängers gemildert wird und somit der Geschäftssitzstaat der ausschüttenden Gesellschaft sich lediglich dann zu einer Anrechnung bereitfindet, wenn sich der Dividendenempfänger ebenfalls im Regelungskreis des inländischen Steuerrechts befindet und dort zur Einkom-

¹⁸⁵ Vgl. hierzu Mc Lure (1979) S. 190 sowie Krause-Junk (1988) S. 272f.

¹⁸⁶ Eine eventuell stärkere Einkommensteuerbelastung des ausländischen Aktionärs hat ihren Ursprung im Steuerrecht des Auslandes und fällt somit nicht in den Regelungsbereich eines Körperschaftsteuersystems, weshalb in diesem Fall von Diskriminierung keine Rede sein kann

¹⁸⁷ Vgl. Hammer (1979) S. 290

¹⁸⁸ Vgl. Flick (1977) S. 33

¹⁸⁹ Vgl. Sunley (1979) S. 294. So wäre bei den beiden letzteren Systemen die Erhebung einer hohen, für Ausländer nicht erstattungsfähigen Kapitalertragsteuer vonnöten, um ausländische Anteilseigner von den Vorteilen der Milderung der Doppelbelastung auszuschließen, wohingegen es beim Teilanrechnungssystem genügt, den Anrechnungsbetrag einfach per Gesetz lediglich Steuerinländern einzuräumen. Siehe auch Sato u.a. (1975) S. 434

mensteuer herangezogen wird. Die diskriminierende Wirkung einer solchen Ausgestaltung liegt auf der Hand: so erfährt beispielsweise ein inländischer Anteilseigner einer irischen Kapitalgesellschaft eine endgültige Körperschaftsteuerbelastung von 20vH, wohingegen sich ein ausländischer Investor infolge des Ausschlusses vom Anrechnungsverfahren einer endgültigen Belastung von 40vH gegenüber sieht.

Hierbei wird deutlich, daß bei der ursprünglichen Ausgestaltung des Teilanrechnungsverfahrens der ausländische Anleger gegenüber dem inländischen eine weit höhere Steuerbelastung zu tragen hat, eine Folge, die im klassischen System nicht auftritt. Einige Teilanrechnungsstaaten haben nun aber versucht, diese diskriminierende Wirkung im Rahmen von bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen zu beseitigen¹⁹⁰. So haben z.B. sowohl Großbritannien als auch Frankreich mit einer geringen Anzahl von Ländern entsprechende Abkommen geschlossen. Dabei ist die Auswahl dieser Länder keineswegs systematisch, was daran ersichtlich ist, daß die Bundesrepublik seitens Großbritanniens nicht zum begünstigten Kreis gehört, wohingegen ihr ein entsprechendes Abkommen mit Frankreich die Vorteile des Teilanrechnungsverfahrens einräumt. Dabei kann der deutsche Aktionär einer französischen Kapitalgesellschaft auf seine im Inland abzuführende Einkommensteuer die in Frankreich übliche Teilanrechnung der französischen Körperschaftsteuer vornehmen, sodaß er materiell dieselbe endgültige Belastung von 13vH erfährt wie ein französischer Aktionär. Die dem deutschen Fiskus durch diese Ausgestaltung entstehenden Kosten werden von Frankreich erstattet. Zweck einer solchen Vorgehensweise, welche die steuerliche Diskriminierung ausländischer Anteilseigner auf bilateraler Ebene beseitigt, ist es, die steuerbedingte Abwanderung ausländischen Kapitals zu vermeiden und somit einer Isolierungstendenz des inländischen Kapitalmarktes zu begegnen.

Prinzipiell ist diese Zielsetzung zwar zu begrüßen, doch führt die Tatsache, daß nicht alle EG-Mitgliedstaaten in den Genuß dieser Regelung kommen, neben der Verzerrung zwischen inländischen und ausländischen Anlegern, wie sie sich ohne entsprechende Ausgestaltung der DBA darstellt, mitunter zu einer Verzerrung innerhalb der Gruppe der ausländischen Anteilseigner. Auf der einen Seite stehen hierbei diejenigen, denen die Teilanrechnung gewährt, auf der anderen diejenigen, denen sie verwehrt wird.

¹⁹⁰ Vgl. hierzu und zum folgenden insbesondere Krause-Junk (1988) S. 275f., Cnossen (1983) S. 95

Festzuhalten bleibt somit, daß Teilanrechnungsverfahren, von denen innerhalb der EG keines so ausgestaltet ist, daß der Vorteil der Milderung der Doppelbelastung auch automatisch dem ausländischen Anteilseigner zugestanden wird, eine diskriminierende Wirkung gegen eben jene Anteilseignergruppe aufweisen¹⁹¹. Zwar hat die Praxis gezeigt, daß es durchaus möglich ist, diesem Manko z.B. im Wege von DBA zu begegnen, doch ist auch hierbei der gegenwärtige Stand aus den eben angesprochenen Gründen nicht zufriedenstellend.

Eine analoge Problematik zum Teilanrechnungsverfahren ergibt sich bei der Betrachtung der Vollarrechnungssysteme: auch hier wird die Beseitigung der Doppelbelastung lediglich dem inländischen Anteilseigner eingeräumt, ausländische erfahren insofern eine Diskriminierung. Numerisch ausgedrückt beträgt die endgültige Körperschaftsteuerbelastung für den ausländischen Kapitalanleger sowohl in der Bundesrepublik als auch in Italien 36vH. Demgegenüber wird sie beim Inländer, der Konzeption der Vollarrechnung entsprechend, vollständig beseitigt und beträgt somit 0vH. Aufschlußreich ist dabei die Argumentation, mit der diese Diskriminierung gerechtfertigt wird; da die meisten ausländischen Staaten an der Doppelbelastung in voller oder teilweiser Form festhalten, können sie nicht erwarten, daß ein anderer Staat den Grundgedanken der Einmalbesteuerung von Kapitaleinkünften auf ihre Bürger ausdehnt, während sie eine solche Vorgehensweise verneinen¹⁹². Diesem Gedankengang kann eine gewisse Plausibilität nicht abgesprochen werden: so wäre es beispielsweise nur schwer vorstellbar, daß die Bundesrepublik einem holländischen Aktionär die Vollarrechnung gewährt, während er bei Kapitalanlage im eigenen Land voll der Doppelbelastung unterworfen bleibt.

Nahezu systembedingt ist desweiteren, daß die Diskriminierung der ausländischen Anteilseigner bei einem Vollarrechnungssystem ein höheres Ausmaß im Vergleich zur Teilanrechnung annimmt. Nun werden aber mit zunehmender Diskriminierung auch die Umgehungsversuche in stärkerem Maße in die Überlegungen des Anteilseigners, welchem die Anrechnung versagt wird, einfließen. Die wohl bedeutsamste Umgehungsmöglichkeit ist das Ausweichen auf Fremdfinanzierung¹⁹³. So können ausländische Kapitalanleger ihre Einlagen in Form von stillen Beteiligungen oder Darlehen einbringen, welche eine erheblich günstigere

¹⁹¹ Vgl. Burke (1979) S. 51

¹⁹² Vgl. Kuhn (1980) S. 171f.

¹⁹³ Zur Diskussion anderer, weniger relevanter Umgehungstechniken wie Übertragung des Gewinnbezugsrechts oder Verkauf der Anteile mit Rückkauf nach der Gewinnausschüttung vgl. Kaiser (1980) S. 203ff.

ertragsteuerliche Behandlung erfahren, da die Zinszahlungen im Rahmen der Körperschaftsteuer als Betriebsausgaben abziehbar sind¹⁹⁴. Dementsprechend wird die Anlage in Eigenkapital von ausländischen Anlegern gegenüber derjenigen in Fremdkapital steuerlich diskriminiert. Daraus folgen tendenziell isolationalistische Wirkungen¹⁹⁵.

Beim griechischen System des Dividendenabzugs werden die ausgeschütteten Gewinne nicht mit Körperschaftsteuer belastet: sie sind diesbezüglich steuerfrei. Um nun aber dem in einem solchen System recht hohen Anreiz der Steuerhinterziehung zu begegnen, wird eine dem Spitzensatz der Einkommensteuer angepasste Kapitalertragsteuer erhoben. Folglich ist eine Diskriminierung in diesem System nur dann nicht gegeben, wenn diese Kapitalertragsteuer ausländischen Anteilseignern in gleichem Maße wie inländischen erstattet wird. Diese Erstattung ist aber im griechischen System nicht vorgesehen. Lediglich innerhalb der DBA, welche allerdings nur mit gut der Hälfte der EG-Mitgliedstaaten vorliegen, kann sich eine andere Behandlung mit Erstattungsmöglichkeit respektive Anrechnung auf die Einkommensteuerschuld ergeben. Dementsprechend liegt hier eine ebenso unsystematische wie verzerrende Behandlung internationaler Tatbestände vor wie bei den Teilanrechnungsstaaten.

Wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, tritt bei den innerhalb der EG geltenden Körperschaftsteuersystemen eine Diskriminierung ausländischer Anteilseigner i.d.R. dann ein, wenn das betreffende System Maßnahmen zur Milderung der Doppelbelastung vorsieht. Ursache dafür ist die international vertretene Auffassung, daß die Beseitigung der Doppelbelastung auf der Ebene des Anteilseigners Sache des Wohnsitzstaates sei. Dementsprechend findet im Fall des ausländischen Aktionärs auch kein Export der Steuergutschrift statt¹⁹⁶. Die Konsequenz müßte nun sein, daß die jeweiligen Wohnsitzstaaten Aktionären ausländischer Kapitalgesellschaften ebenso eine Steuergutschrift zu gewähren hätten, wie sie diese Anteilseignern inländischer Kapitalgesellschaften einräumen. Eine solche Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer ist aber nicht anzutreffen, nicht zuletzt weil sich damit zu hohe Steuermindereinnahmen verbinden. Dies bedeutet jedoch, daß für einen Kapitalanleger, der seinen Wohnsitz in einem Staat mit Milderung der Doppelbelastung hat, die Investition in inländi-

¹⁹⁴ Vgl. zu dieser Problematik Krebs (1988) S. 233f., Hübner (1981) S. 372ff.

¹⁹⁵ Vgl. Flick (1985) S. 102, kritisch zur Relevanz für die Anlageentscheidung Brezing (1981) S. 404

¹⁹⁶ Vgl. hierzu Fecht (1980) S. 238, Ritter (1983) S. 326

schen Kapitalgesellschaften steuerlich i.d.R. gegenüber der in ausländischen begünstigt wird; m.a.W. führt das Verweigern der Steueranrechnung zu einer systematischen Diskriminierung der Kapitalanlage im Ausland. Diese wird tendenziell umso größer sein, je vollständiger die Beseitigung der Doppelbelastung bei inländischer Kapitalanlage ist.

Abschließend ist zum Themenkomplex des Streubesitzes festzustellen, daß diejenigen Staaten, welche eine Milderung oder Beseitigung der Doppelbelastung mittels ihres Körperschaftsteuersystems herbeiführen, internationale Dividendeneinkünfte steuerlich insofern diskriminieren, als sie sowohl für inländische Aktionäre ausländischer Kapitalgesellschaften als auch für ausländische Anteilseigner inländischer Kapitalgesellschaften die Anrechnung respektive Vergünstigung grundsätzlich verweigern. Dies führt zu einer isolationistischen Tendenz der heimischen Kapitalmärkte, denn Auslandsanlagen inländischen Beteiligungskapitals werden ebenso steuerlich benachteiligt wie die Investition ausländischen Kapitals in inländische Beteiligungen.

4.2.4. Besteuerung von Portfolioinvestitionen

Bei der Darstellung der Formen der internationalen Anlage von Beteiligungskapital wurde, was das Halten von Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften anbelangt, zwischen wesentlicher und nicht wesentlicher Beteiligung unterschieden. Letztere soll nun unter der Bezeichnung Portfolioinvestition untersucht werden. Diese Begriffsbestimmung erscheint insofern sinnvoll, als bei einer Beteiligung mit relativ geringer Quote die Absicht der Gewinnung eines wesentlichen oder gar beherrschenden Einflusses auf die ausländische Kapitalgesellschaft in Frage gestellt werden muß und die Investition eher unter reinen Kapitalanlagegesichtspunkten getroffen wird. Da in diesem Fall sowohl der Anteilseigner als auch die betroffene Gesellschaft die Rechtsform von Kapitalgesellschaften haben, wird die Frage der Abstimmung von Körperschaft- und Einkommensteuer nicht unmittelbar tangiert wird.

Die ausländische Kapitalgesellschaft ist zunächst einmal, aufgrund ihrer formalrechtlichen Selbständigkeit, in ihrem Domizilstaat unbeschränkt steuerpflichtig, m.a.W. unterliegen ihre Gewinne dort der Körperschaftsteuer. Zudem ist die im Inland ansässige Kapitalgesellschaft als Empfänger der Dividenden im Domizilstaat der ausländischen Gesellschaft beschränkt steuerpflichtig, was sich in der Verpflichtung zur Kapitalertragsteuer niederschlägt. Die zugeflossenen Dividen-

den führen zudem zu steuerpflichtigen Einkünften, weshalb sie prinzipiell der inländischen Körperschaftsteuer unterliegen¹⁹⁷. Bei einer Weiterausschüttung an natürliche Personen fällt dann zudem noch Einkommensteuer an, wobei je nach System eine teilweise oder vollständige Milderung der Doppelbelastung in bezug auf die inländische Körperschaftsteuer vorgesehen sein kann, in keinem Fall jedoch eine Integration mit der ausländischen, welche somit zur endgültigen Belastung wird.

Es handelt sich somit darum, inwiefern die ausländische Körperschaftsteuer bei der inländischen Besteuerung des Anteilseigners Berücksichtigung findet. Wird diese nicht gewährt, so findet eine internationale Doppelbesteuerung statt. Werden nun die ausländischen Einkünfte der inländischen Kapitalgesellschaft weiter an natürliche Personen ausgeschüttet, so unterliegen diese letztlich der ausländischen und inländischen Körperschaftsteuer sowie der inländischen Einkommensteuer, sofern keine vollständige Beseitigung der Doppelbelastung im Inland vorgesehen ist¹⁹⁸. Die diskriminierende Wirkung einer solchen Regelung, welche auch auf den Streubesitz durchschlägt, liegt auf der Hand: es wird die mittelbare Anlage im Ausland über eine inländische Kapitalgesellschaft im Vergleich zur direkten Beteiligung steuerlich benachteiligt.

Allerdings ist zu beachten, daß im innerstaatlichen Recht der meisten EG-Staaten bereits Vorkehrungen getroffen sind, welche eine indirekte Steueranrechnung bei internationalen Tatbeständen ermöglichen¹⁹⁹. Allerdings ist diese Steueranrechnung i.d.R. bis zur Höhe der entsprechenden Inlandssteuer begrenzt, sodaß sich im Falle eines Überhanges eine Doppelbesteuerung in Höhe eben dieses Überhanges an ausländischer Körperschaftsteuer ergibt. Zudem gibt es einige Mitgliedsländer, welche im innerstaatlichen Recht eine solche Steueranrechnung nicht kennen²⁰⁰ und somit, sofern der Sachverhalt der Portfolioinvestition nicht im Regelungskreis der DBA erfaßt ist, diese internationale Anlageform steuerlich erheblich diskriminieren.

¹⁹⁷ Vgl. zu dieser Darstellung insbesondere die Ausführungen bei Jacobs (1983) S. 306ff.

¹⁹⁸ Vgl. Sinn (1985) S. 173f.

¹⁹⁹ Es ist deshalb von indirekter Anrechnung die Rede, weil die Steuer, die die ausländische Kapitalgesellschaft abgeführt hat, auf die Steuer der inländischen Kapitalgesellschaft, welche ein anderes Steuersubjekt darstellt, angerechnet werden kann. Von direkter Steueranrechnung ist dementsprechend dann die Rede, wenn Subjektidentität gegeben ist, wie dies beispielsweise im Rahmen der Kapitalertragsteuer der Fall ist

²⁰⁰ Dies gilt z.B. für die Niederlande, Irland und Portugal

Abschließend ist zum Themenkomplex der Besteuerung von Portfolioinvestitionen zu sagen, daß sich infolge der divergierenden Behandlung in den einzelnen Mitgliedstaaten zunächst von Land zu Land eine Diskriminierung ergeben kann, und zudem, wie oben ausgeführt, durch die teilweise rudimentäre Behandlung der internationalen Doppelbesteuerung im innerstaatlichen Recht einzelner EG-Länder diese Anlageform in bezug auf die internationalen Tatbestände gegenüber dem Streubesitz eine weitere Diskriminierung erfährt.

4.2.5. Besteuerung von Tochtergesellschaften

Im Zuge der fortschreitenden weltwirtschaftlichen Integration hängt der Erfolg vieler Unternehmen nicht zuletzt davon ab, wie sich diese auf den internationalen Märkten gegen den herrschenden Wettbewerbsdruck durchsetzen können. Dabei ist es oftmals unausweichlich, Produktions- oder Vertriebsgesellschaften im Ausland zu errichten. Die Ausübung solcher Geschäftstätigkeiten ist nun aber häufig nur in Formen möglich, die im Ausland zur Besteuerung führen²⁰¹. Grundgedanke ist hierbei im Gegensatz zur Portfolioinvestition nicht der Kapitalanlagegesichtspunkt, sondern vielmehr das Bestreben, eine bessere Wettbewerbsposition zu erlangen. Gestaltungsparameter sind insbesondere die Tochtergesellschaft oder aber eine Betriebsstätte im Ausland, wobei sich die Analyse zunächst der Besteuerung der Tochtergesellschaft zuwendet.

Unterscheidungskriterium zwischen der Tochtergesellschaft und der Portfolioinvestition ist das Einräumen des internationalen Schachtelprivilegs. Nun gilt es aber zu berücksichtigen, daß dieses nicht von allen EG-Mitgliedstaaten gewährt wird. Zudem ist selbst in denjenigen Ländern, in denen es zur Anwendung gelangt, die Höhe der mindestens erforderlichen Beteiligung sehr unterschiedlich definiert: so beträgt sie in den Niederlanden nur 5vH, in der Bundesrepublik und in Frankreich 10vH, und in Dänemark sogar 25vH²⁰². Der sehr geringe erforderliche Mindestanteil am Nennkapital in Holland gepaart mit der dortigen Regelung, Gewinnausschüttungen von ausländischen Tochtergesellschaften im Inland generell steuerfrei zu stellen, selbst wenn sie an private Anteilseigner weiterausgeschüttet werden, hat dazu geführt, daß die Niederlande zu einer Steueroase für viele Holdinggesellschaften geworden sind²⁰³. Anders ausgedrückt folgte in

²⁰¹ Vgl. "Institut Finanzen und Steuern" (1985) S. 6ff.

²⁰² Letzteres ist der im OECD-Musterabkommen von 1977 vorgesehene Satz für eine wesentliche Beteiligung

²⁰³ Vgl. Krause-Junk (1988) S. 272, Cnossen (1983) S. 96

diesem Bereich aus der steuerlich sehr günstigen Behandlung von Schachteldividenden eine Verzerrung der Standortentscheidungen zugunsten der Niederlande.

Da bei der Gründung von Tochtergesellschaften bzw. bei der wesentlichen Beteiligung an bestehenden Gesellschaften i.d.R. eine Verbesserung der Wettbewerbsposition angestrebt wird, kommt auch der Behandlung der einbehaltenen Gewinne insofern Bedeutung zu, als eine starke Eigenkapitalausstattung gerade für riskante Investitionen von Vorteil ist²⁰⁴. Wie bereits kurz im Problemaufriß dargestellt, kann bei den Thesaurierungssätzen von einer Art Dreiteilung gesprochen werden. Dabei ergibt sich zunächst eine Gleichbehandlung in- und ausländisch beherrschter Kapitalgesellschaften in bezug auf die einbehaltenen Gewinne. Diese Aussage kann sich aber insofern relativieren, als es gerade im Fall der Ansiedlung von Tochtergesellschaften in Ländern mit einem hohen Thesaurierungssatz für die ausländischen Mutterunternehmen günstiger sein kann, sich zunächst die Gewinne unter Ausnutzung des internationalen Schachtelprivilegs ausschütten zu lassen, um sie dann wieder in das Tochterunternehmen einzubringen²⁰⁵. Zu beachten ist im Kontext der Gesellschafterfinanzierung zudem, daß, sofern eine ausländische Muttergesellschaft den Weg der Fremdfinanzierung wählt, sie nicht nur infolge eventuell geringerer Steuern auf Zinseinkünfte in ihrem Geschäftssitzstaat eine günstigere Belastungswirkung herbeiführen kann, sondern auch das Steueraufkommen verlagert²⁰⁶.

Dennoch ist zu erkennen, daß die zeitgerechte Besteuerung der einbehaltenen Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften von keinem der EG-Länder praktiziert wird, wohl nicht zuletzt weil dies erhebliche administrative Probleme nach sich ziehen würde²⁰⁷. Dementsprechend erfolgt die Behandlung der einbehaltenen Gewinne von Tochtergesellschaften, abgesehen von der Höhe der tariflichen Belastung, in allen EG-Ländern einheitlich, weshalb sich aus der Besteuerung

²⁰⁴ Dies ergibt sich schon aus der Tatsache, daß bei eigenfinanzierten Investitionen zwar kalkulatorische Zinsen anfallen, jedoch im Gegensatz zur Fremdfinanzierung kein effektiver Liquiditätsabfluß zu verzeichnen ist, welcher bei prekärer Ertragslage zu Schwierigkeiten führen kann

²⁰⁵ Diese Vorgehensweise ist insbesondere dann vorteilhaft, wenn infolge des internationalen Schachtelprivilegs die der ausländischen Muttergesellschaft zufließende Dividende bei ihr steuerfrei ist. Vgl. hierzu das Beispiel der deutschen Tochtergesellschaft bei Wissenschaftlicher Beirat (1987) S. 25ff. sowie die Ausführungen bei Schneider (1989a) S. 338, der eine zunehmende Begünstigung der internationalen Konzernbildung in der Außensteuerpolitik festzustellen glaubt

²⁰⁶ Vgl. zum Problem der Gesellschafter-Fremdfinanzierung insbesondere Herzig (1990) S. 34f.

²⁰⁷ Vgl. Mc Lure (1979) S. 188

primär, d.h. solange die Gewinne auch tatsächlich thesauriert bleiben, keine Diskriminierungen ergeben²⁰⁸.

Bei der Betrachtung der ausgeschütteten Gewinne ist zunächst in Anlehnung an die Darstellung der Portfolioinvestition darauf hinzuweisen, daß die Frage der Integration von Körperschaft- und Einkommensteuer lediglich insofern betroffen ist, als die von der Muttergesellschaft vereinnahmten Dividenden der Tochter im Wege der Weiterausschüttung an natürliche Personen in den Bereich der Einkommensbesteuerung gelangen können.

Da die Besteuerung zunächst einmal der bei der Portfolioinvestition dargestellten analog ist, ergibt sich eine erhebliche Diskriminierung der internationalen Konzernbildung. So ist es nicht verwunderlich, daß in den meisten EG-Mitgliedstaaten bereits Vorkehrungen getroffen wurden, diese negativen Belastungswirkungen einzudämmen. Diese Vorkehrungen bestehen zunächst einmal aus den bereits bei Portfolioinvestitionen gewährten Anrechnungsmöglichkeiten ausländischer Steuern. Darüber hinaus wurde jedoch, teils unilateral, teils im Wege von bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen, das sogenannte Schachtelprivileg internationalisiert²⁰⁹. Im Gegensatz zu den bereits im Rahmen der Portfolioinvestitionen dargestellten unilateralen Verfahren, die sich in einer Anrechnung der ausländischen Steuer mit Höchstgrenze niederschlagen, erfolgt im Wege des internationalen Schachtelprivilegs i.d.R. eine Freistellung der ausländischen Einkünfte von der inländischen Körperschaftsteuer. Dabei ist die Ausgestaltung der Freistellung allerdings von Land zu Land unterschiedlich, und zwar nicht nur in bezug auf die bereits angesprochenen Mindestbeteiligungsquoten. Zum einen kennen nicht alle Länder das internationale Schachtelprivileg: es existiert beispielsweise in Irland nicht. Zum anderen erfolgt in der Bundesrepublik sowie in Dänemark eine vollkommene Freistellung der gesamten ausländischen Dividende, in romanischen Ländern wie z.B. Frankreich und Belgien hingegen lediglich von zwischen 85 und 95vH der Auslandsdividende, da die restlichen Prozente als pauschalierter Ausgleich für die Abzugsfähigkeit von Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Beteiligung gesehen werden²¹⁰.

²⁰⁸ Es sei in diesem Zusammenhang noch einmal darauf verwiesen, daß sich die vorliegende Arbeit im wesentlichen auf die Körperschaftsteuer konzentriert und die Analyse insofern von steuersystembedingten Verzerrungen z.B. zugunsten von Zinseinkünften weitgehend abstrahieren muß

²⁰⁹ Vgl. von der Groeben u.a. (1976) S. 87

²¹⁰ Vgl. Menzel (1991)

Allerdings wird die i.d.R. durch DBA in ihrer Höhe begrenzte Kapitalertragsteuer des Auslands zur definitiven Belastung, sofern das internationale Schachtelprivileg zur Freistellung der Auslandsdividenden führt²¹¹. Laut OECD-Musterabkommen beträgt die grundsätzlich höchstzulässige Kapitalertragsteuer auf internationale Schachteldividenden 5vH. Damit soll auch im zwischenstaatlichen Bereich in gewissem Maße dem Sachverhalt Rechnung getragen werden, daß bei nationalen Schachteldividenden keine Kapitalertragsteuer erhoben wird; es verbleibt jedoch, sofern ein einheitlicher Körperschaftsteuersatz vorliegt, eine Mehrbelastung und somit Diskriminierung ausländischer Muttergesellschaften im Vergleich zu inländischen in Höhe von 5vH.

Zudem wird häufig argumentiert, daß bei privaten Anteilseignern, die von der ausländischen Muttergesellschaft steuerfrei vereinnahmte Schachteldividenden weiterausgeschüttet bekommen, die Dividendeneinkünfte zur Einkommensteuer herangezogen werden. Dies kann nun infolge mangelnder Körperschaftsteueranrechnung zu einer höheren Gesamtbelastung des Anteilseigners führen als im vergleichbaren Fall der Weiterausschüttung durch eine inländische Muttergesellschaft an eine inländische natürliche Person bei Gewährung einer teilweisen oder vollständigen Anrechnung und somit Milderung der Doppelbelastung. Bei einem solchen Sachverhalt erfährt der über eine ausländische Muttergesellschaft beteiligte ausländische Aktionär eine ungünstigere steuerliche Belastung als ein über eine inländische beteiligter Inländer. Dennoch ist dies im betrachteten Fall primär eine Folge der Ausgestaltung des ausländischen Steuersystems, welches eine Integration von im wirtschaftlichen Ergebnis von der Tochter für die Mutter abgeführten Körperschaftsteuer mit der Einkommensteuer des Anteilseigners nicht zuläßt. Dementsprechend resultiert die diskriminierende Wirkung aus den ausländischen Steuerverhältnissen, sodaß es nicht Aufgabe des Domizilstaates der Tochtergesellschaft sein kann, diesen Mängeln entgegenzuwirken²¹².

Es sollte nicht verkannt werden, daß es zum Abbau der im Einzelfall sicherlich gegebenen Diskriminierungen einer Regelung für die Abstimmung inländischer Körperschaftsteuer mit ausländischer Einkommensteuer bedarf, welche sich, wie bereits bei der Behandlung des Streubesitzes dargestellt, nicht ohne weiteres durchführen läßt. Zudem wird sie im betrachteten Fall der Schachteldividenden

²¹¹ Problematisch gestaltet sich die Begrenzung der Kapitalertragsteuer in jenen Fällen, in denen der Domizilstaat der Tochtergesellschaft einen gespaltenen Körperschaftsteuersatz hat und die Kapitalertragsteuer die günstigere Ausschüttungsbelastung kompensieren soll. Vgl. zu diesem Themenkomplex das Beispiel der bundesdeutschen Regelung bei Krebs (1988) S. 231

²¹² Vgl. Brezing (1981) S. 406f., Kaiser (1980) S. 193 sowie Debatin (1972) S. 116f.

dadurch erschwert, daß die Beziehung zwischen der inländische Körperschaftsteuer abführenden Gesellschaft und dem mit ausländischer Einkommensteuer belasteten Aktionär lediglich mittelbar über die Muttergesellschaft besteht.

Die Darstellung der in den EG-Mitgliedstaaten zur Anwendung gelangenden Regelungen zur Besteuerung von Tochtergesellschaften hat bereits anhand einiger Beispiele gezeigt, daß der bisherige Stand durch eine völlig unsystematische Behandlung gekennzeichnet war, welche zwangsläufig zu Diskriminierungen führte. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß Irland ein internationales Schachtelprivileg nicht kennt, eine Tatsache, die gepaart mit den mangelnden unilateralen Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dazu führt, daß gerade in den Beziehungen mit anderen Mitgliedsländern, die mit Irland kein DBA haben²¹³, erhebliche steuerliche Diskriminierungen auftreten. Desweiteren hat die Analyse gezeigt, daß sich bezüglich der Mindestbeteiligungshöhe, ab der das internationale Schachtelprivileg gewährt wird, eine Spanne von 5vH bis 25vH auftut. Selbst beim Umfang der Freistellung der Schachteldividenden sind Diskrepanzen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten festzustellen. Schließlich tritt auch bei den Schachteldividenden das bisher ungelöste Problem der Abstimmung von Körperschaft- und Einkommensteuer über die Grenze hinweg auf.

Der steuerlichen Behandlung von Schachteldividenden kommt für die internationale Konzernbildung, welche im Zuge des immer intensiveren internationalen Wettbewerbs gerade der Großunternehmen geboten scheint, wesentliche Bedeutung zu. Es ist somit nicht verwunderlich, daß die EG den bestehenden Diskriminierungen durch den Erlaß der Mutter-Tochter-Richtlinie vom 23.7.1990, welche ab 1.1.1992 Gültigkeit besitzt, begegnet ist²¹⁴. Ausgangspunkt dafür war die Feststellung, daß das Netz und die inhaltliche Ausgestaltung der DBA nicht ausreichend sind. Durch die Richtlinie wird zunächst die Schachteldividende insofern entlastet, als sie entweder freigestellt oder aber zur indirekten Anrechnung zugelassen wird. Folglich wird insbesondere für die kontinentaleuropäischen Gründerstaaten der status quo festgeschrieben. Darüber hinaus fällt jedoch in Zukunft die Kapitalertragsteuer auf Schachteldividenden in allen Staaten

²¹³ Es sind dies Griechenland und Portugal

²¹⁴ Vgl. zur Mutter-Tochter-Richtlinie die Darstellungen bei Saß (1986) S.1196ff., derselbe (1990) S. 2340ff., Voß (1991) S. 928, Breuninger u.a. (1990) S. 130ff., Förster (1991) S. 185f., Herzig u.a. (1992) S. 6f.

mit Ausnahme der Bundesrepublik, Portugals und Griechenlands weg²¹⁵, was durchaus zu begrüßen ist. Was die Beteiligungsquote anbelangt, so findet der Satz von 25vH Anwendung, wobei allerdings auch schon bei geringerer Beteiligung das Schachtelprivileg eingeräumt werden kann. Bei der Höhe der Anrechnung wird den romanischen Ländern ermöglicht, ihre bisherige Regelung mit einem Pauschalsatz von 5vH für die Verwaltungskosten fortzusetzen.

4.2.6. Besteuerung von Betriebstätten

Die wesentliche Beteiligung respektive Tochtergesellschaft stellt nicht die einzige Alternative für eine Kapitalgesellschaft dar, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten im Ausland abzuwickeln: sie kann dies auch durch die Gründung einer Betriebstätte erreichen. Darunter ist eine feste Geschäftseinrichtung im Ausland zu verstehen, die allerdings im Gegensatz zur Tochtergesellschaft nicht mit der rechtlichen Selbständigkeit ausgestattet ist, sondern lediglich einen Betriebsteil der investierenden Gesellschaft darstellt. Bedeutsam für die Analyse unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme ist der Fall der Betriebstätte deshalb, weil sich international tätigen Konzernen die Wahl eröffnet, ihre Konzernglieder in Form von Betriebstätten oder Tochtergesellschaften auszugestalten. Dabei hängt die Entscheidung nicht zuletzt auch von den steuerlichen Belastungswirkungen ab, sofern sich hierbei Diskrepanzen zwischen der Behandlung beider Formen ergeben²¹⁶.

Der Domizilstaat der Betriebstätte wird zunächst deren Ergebnis im Wege der beschränkten Steuerpflicht, m.a.W. der Quellenbesteuerung, erfassen. Andererseits wird im Inland dem Stammhaus der Betriebstättengewinn aufgrund des Welteinkommensprinzips zugerechnet²¹⁷. Dabei gilt es zu berücksichtigen, daß im Gegensatz zur Regelung bei den Tochtergesellschaften die Zurechnung der Ergebnisse unabhängig von der Tatsache erfolgt, ob die Gewinne an das Stammhaus abgeführt werden oder aber bei der Betriebstätte verbleiben²¹⁸. Diese Behandlung ist eine zwangsläufige Folge der rechtlichen Zugehörigkeit der

²¹⁵ Für Portugal und die Bundesrepublik bestehen Übergangslösungen, bei Griechenland würde der Wegfall der Kapitalertragsteuer dem System entgegenlaufen, da sie keine Zusatzbelastung ist, sondern lediglich die einmalige Besteuerung im Quellenstaat sicherstellt

²¹⁶ Vgl. von der Groeben u.a. (1976) S. 47

²¹⁷ Vgl. zu dieser Darstellung Jacobs (1983) S. 141ff. Unproblematisch ist der Fall einer inländischen Betriebstätte, da hier die Notwendigkeit einer eigenständigen Besteuerung dieser Geschäftseinrichtung nicht gegeben ist: es wird lediglich das Stammhaus mit seinen gesamten erwirtschafteten Gewinnen herangezogen

²¹⁸ Vgl. James u.a. (1978) S. 296

Betriebstätte zum Stammhaus, führt jedoch mitunter zu einer Verzerrung zugunsten der Tochtergesellschaften, sofern der Thesaurierungssatz im Ausland günstiger ist als der Ausschüttungssatz²¹⁹.

Würde sich die Besteuerung nach den eben skizzierten Regelungen gestalten, so käme es zu einer Doppelbesteuerung im zu Beginn dieses Kapitels definierten Sinne. Dementsprechend ist es nicht verwunderlich, daß mittels DBA die Besteuerung des Betriebstättenergebnisses beim Stammhaus begrenzt wurde: es erfolgt eine Freistellung. Für den Fall, daß zwischen den betroffenen Ländern kein DBA vorliegt, bleibt nur die Möglichkeit der Steueranrechnung. Unabhängig davon weist jedoch die Betriebstätte den steuerlichen Vorteil auf, daß bei ihr keine Kapitalertragsteuer anfällt, wobei sich dies angesichts der Mutter-Tochter-Richtlinie für die meisten Länder nivelliert. Andererseits erhebt z.B. Belgien mit 48vH eine höhere Körperschaftsteuer auf Betriebstättenergebnisse ausländischer Gesellschaften im Vergleich zum Normalsatz. Die hier nur exemplarisch aufgeführten Diskrepanzen bei der Besteuerung führen zu Verzerrungen der Entscheidung über die Form des Auslandsengagements einer Kapitalgesellschaft. Dies ist vermeidbar. Es ist durchaus Snoy zuzustimmen, der keine klare ökonomische Begründung für eine differierende steuerliche Behandlung von Tochtergesellschaften und Betriebstätten zu erkennen vermag²²⁰.

Bedenklich im Zusammenhang mit der Betriebstättenbesteuerung ist auch der Umstand, daß, sofern die vom Stammhaus vereinnahmten Betriebstättengewinne an private Anteilseigner ausgeschüttet werden, diese prinzipiell der inländischen Einkommensteuer unterliegen, folglich eine Doppelbelastung dieser aus dem Ausland stammenden Gewinne eintritt. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß eine Integration mit der Einkommensteuer bei Staaten, welche eine Milderung respektive Beseitigung der Doppelbelastung anstreben, lediglich dann gewährt wird, wenn es sich um inländische Körperschaftsteuer handelt²²¹. Da jedoch die Betriebstättengewinne mehrheitlich infolge der DBA von inländischer Körperschaftsteuer freigestellt sind, unterliegen sie lediglich der Belastung mit ausländischer Körperschaftsteuer. Deshalb wird keine Anrechnung gewährt. Daß eine solche Anrechnung über die Grenze wünschenswert ist, wurde bereits bei

²¹⁹ Dieser Sachverhalt ist in Frankreich gegeben, da dort Betriebstättenergebnisse mit dem Ausschüttungssatz besteuert werden, welcher über dem bei einbehaltenen Gewinnen von Tochtergesellschaften maßgeblichen Thesaurierungssatz liegt

²²⁰ Vgl. Snoy (1975) S. 172. Dies gilt zumindest insofern, als ein Vergleich zwischen der Betriebstätte und der hundertprozentigen Beteiligung angesprochen wird

²²¹ Vgl. Herzig (1990) S. 31ff., Ritter (1983) S. 325ff.

Darstellung der Tochtergesellschaft angeführt. Dabei wurde allerdings auch auf die Problematik einer solchen Vorgehensweise hingewiesen.

4.2.7. Zusammenfassung

Die vorstehenden Abschnitte haben gezeigt, daß eine Systematik in der Besteuerung der verschiedenen Anlageformen von internationalem Beteiligungskapital in den einzelnen EG-Ländern nicht zu erkennen ist. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als es sich um historisch gewachsene Steuersysteme handelt, die der Abstimmung von Körperschaft- und Einkommensteuer verschiedene Wertungen zugrunde legen. Daraus entspringen zahlreiche Diskriminierungen des internationalen Kapitalverkehrs, die im einzelnen dargelegt wurden. Diese Diskriminierungen können sich sowohl auf reine Anlage- als auch auf Standort- oder sogar Rechtsformentscheidungen auswirken.

Im Bereich des Streubesitzes wird hauptsächlich die Wahl zwischen unterschiedlichen Anlagemöglichkeiten tangiert. Dabei hat sich gezeigt, daß die zunächst einheitliche Vorgehensweise, die Milderung respektive Beseitigung der Doppelbelastung bei internationalen Tatbeständen prinzipiell zu verweigern, zu erheblichen Verzerrungen führt. Diese sind umso gravierender, je größer die Entlastung durch das Körperschaftsteuersystem bei inländischer Anlage ist. Auch die an sich begrüßenswerte Ausdehnung der Steueranrechnung auf ausländische Anteilseigner durch einige Mitgliedstaaten im Wege von bilateralen DBA verschärft die Diskriminierungen in bezug auf diejenigen Länder, denen eine solche Behandlung verwehrt wird.

Während sich bei der unmittelbaren Anlage in einer ausländischen Kapitalgesellschaft letztendlich eine dem klassischen System analoge Belastungswirkung ergibt, führt eine mittelbare Beteiligung über eine inländische Kapitalgesellschaft mitunter zu weiteren steuerlichen Mehrbelastungen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Portfolioinvestition vorliegt und die einseitigen Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung rudimentär ausgestaltet sind. Zudem erscheinen die Grenzen, ab denen eine wesentliche Beteiligung mit der Folge der Gewährung des internationalen Schachtelprivilegs angenommen wird, durchaus willkürlich. Auch bei der mittelbaren Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft wird die im Inland erreichte Milderung oder Beseitigung der Doppelbelastung nicht gewährt. Besonders schwer wiegt dieser Sachverhalt bei einer ausländischen Betriebstätte. Hierbei wird ein Unternehmer, wenn er sich für die

Rechtsform der Personengesellschaft entscheidet, i.d.R. lediglich mit ausländischer Einkommensteuer belastet. Seine betreffenden Einkünfte unterliegen hingegen sowohl der ausländischen Körperschaft- als auch der inländischen Einkommensteuer, wenn die ausländische Betriebsstätte zu einer inländischen Kapitalgesellschaft gehört.

Die von Land zu Land, von System zu System, von Anlageform zu Anlageform differierende Besteuerung der Gewinne von Kapitalgesellschaften und ihrer Anteilseigner führt zu Diskriminierungen und Verzerrungen des Wettbewerbs sowie der Anlageentscheidungen²²². Diese Diskriminierungen wirken sich meist in der Weise aus, daß zum einen Auslandsengagements gegenüber inländischer Betätigung benachteiligt werden, zum anderen aber der Sektor der Kapitalgesellschaften auch eine höhere Abgabenlast bei Auslandsbeziehungen zu tragen hat als derjenige der Personengesellschaften. Daraus folgt eine tendenzielle Behinderung des europäischen Integrationsprozesses. Inwiefern diese aus den dargestellten Diskriminierungen resultierende Behinderung des Integrationsprozesses vor dem Hintergrund der Zielsetzungen eines multinationalen Zusammenschlusses wie der EG tolerierbar ist, soll im folgenden Kapitel untersucht werden.

²²² Vgl. European Parliament (1982) S. 382. Über die Bedeutung der Besteuerung gerade für Standortentscheidungen läßt sich zweifellos streiten: so stellt sie mit Sicherheit nur einen Teilaspekt zur Beurteilung der relativen Vorteilhaftigkeit mehrerer Alternativen dar. Unbestreitbar ist jedoch die Tatsache, daß mit zunehmender Diskriminierung auch die Wahrscheinlichkeit der Beeinflussung der Standortentscheidung zunimmt. Zudem kommt, was die Anlageentscheidung des Streubesitzers anbelangt, der relativen Rentabilität nach Steuern einer Anlage wohl zentrale Bedeutung zu. Diese wird aber maßgeblich durch die Steuerbelastung beeinflusst. Vgl. auch Committee... (1992) S. 19ff., welches nach umfangreichen theoretischen und empirischen Untersuchungen steuerliche Verzerrungen mit der Folge einer tendenziellen Fehlallokation feststellt

5. Notwendigkeit einer harmonisierten Körperschaftsbesteuerung innerhalb der EG

5.1. Bedeutung des EG-Vertragswerkes für die Körperschaftsbesteuerung

5.1.1. Ausgangspunkt: die Römischen Verträge

Zunächst werden kurz die wichtigsten Organisations- und Entscheidungsstrukturen der EG dargestellt. Dies wird im folgenden das Verständnis der bisherigen Tätigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Körperschaftsbesteuerung erleichtern. Danach wird auf die für die betrachtete Thematik relevanten Regelungen des EWG-Vertrags eingegangen²²³.

Mit der Unterzeichnung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) am 25.3.1957 in Rom durch die Staatsoberhäupter der sechs Gründungsmitglieder Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Niederlande wurde ein neues Kapitel der europäischen Nachkriegsgeschichte eröffnet. In diesem beispiellosen Vertrag erklärten sich die beteiligten Staaten bereit, auf Souveränitätsrechte zu verzichten und diese an die Gemeinschaft als supranationalen Zusammenschluß zu übertragen²²⁴. Dabei gingen die Ziele der Römischen Verträge²²⁵, die Anfang 1958 in Kraft traten, weit über rein wirtschaftliche Zusammenhänge hinaus²²⁶. Dies ist schon daraus ersichtlich, daß infolge der Abtretung von Souveränitätsrechten der Vertrag im Gegensatz zu herkömmlichen internationalen Abkommen eine eigene Rechtsordnung mit eigenen Organen begründet. Die Gemeinschaft besitzt somit eine eigene Rechtspersönlichkeit, und ihre Gesetzgebung strahlt auf die Mitgliedstaaten aus.

Den Organen der Gemeinschaft kommen unterschiedliche Aufgaben zu. Das Europäische Parlament (Art. 137ff. EWGV), das von den Bürgern der Mitgliedsländer gewählt wird, führt beratende und überwachende Funktionen aus. Der Ministerrat (Art. 145ff. EWGV), der aus Repräsentanten der Regierungen der Mitgliedstaaten besteht, ist dafür verantwortlich, daß die im Vertrag genannten Ziele erreicht werden. Im Gegensatz zum Rat, in dem die einzelnen Interessen

²²³ Die Verträge von Maastricht bleiben dabei unberücksichtigt, weil dort zur Besteuerung nichts Näheres gesagt ist und sie außerdem noch nicht ratifiziert sind

²²⁴ Vgl. Voß (1991) S. 925

²²⁵ Die Begriffe EWG-Vertrag und Römische Verträge werden synonym verwandt

²²⁶ Vgl. hierzu sowie zur folgenden Darstellung Cnossen (1987a) S. 3

der Regierungen vertreten werden, wird von der Kommission (Art. 155ff. EWGV) eine unparteiische Haltung verlangt²²⁷. Sie befaßt sich im wesentlichen mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes. Der Europäische Gerichtshof (Art. 164ff. EWGV) überwacht schließlich, ob die in Anwendung und Auslegung der Römischen Verträge erlassenen Rechtsvorschriften in angemessener Weise durchgesetzt respektive beachtet werden.

I.d.R. arbeitet die Kommission Vorschläge zu bestimmten Regelungskomplexen aus und reicht sie dem Europäischen Parlament weiter. Unter Berücksichtigung der Diskussion im Parlament kann die Kommission den Vorschlag dem Rat zur weiteren Entscheidung unterbreiten. Der Rat beschließt letztlich, ob der Vorschlag weiterverfolgt werden soll, wobei Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien erlassen, Empfehlungen ausgesprochen und Stellungnahmen abgegeben werden können²²⁸.

Es ist Aufgabe der Gemeinschaft, die wirtschaftliche und politische Entwicklung zu fördern, was sich in Vorgaben wie

- Errichtung eines Gemeinsamen Marktes
- schrittweise und harmonische Annäherung der Wirtschaftspolitik
- größere Stabilität
- ausgewogenes Wachstum
- beschleunigte Hebung des Lebensstandards
- engere Beziehungen zwischen den Staaten der Gemeinschaft

niederschlägt²²⁹. Während die meisten dieser Vorgaben steuerliche Belange nur sehr wenig tangieren, weist der erste Punkt, nämlich die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes, Verknüpfungspunkte zur Steuerpolitik auf. Dieser Sachverhalt wird nochmals dadurch verdeutlicht, daß in Art. 3 EWGV die Zielsetzung

²²⁷ Sie ist in gewisser Weise der Wächter der Römischen Verträge. So sehen es zumindest James u.a. (1978) S. 297

²²⁸ Diese in Art. 189 EWGV niedergelegten Beschlußarten unterscheiden sich insbesondere in ihrem Verbindlichkeitsgrad. Dabei stellt die Verordnung unmittelbare Rechtssetzungsbefugnis dar, sie steht in gleichem Rang wie innerstaatliches Recht. Entscheidungen sind lediglich für denjenigen bindend, an den sie gerichtet sind. Richtlinien sind zwar für alle Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ergebnisses bindend, jedoch obliegen den nationalen Instanzen sowohl die Form als auch die Mittel der Umsetzung in innerstaatliches Recht. Empfehlungen und Stellungnahmen sind schließlich unverbindlich. Vgl. zu diesen Unterscheidungen insbesondere Lutz (1984) S. 13, Clossen (1987a) S. 3 sowie weitergehend zur Richtlinie Funck-Brentano (1982) S. 817f.

²²⁹ Vgl. hierzu und zur folgenden Darstellung Voß (1991) S. 925ff.

formuliert ist, innerstaatliche Rechtsvorschriften anzugleichen, sofern dies für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes von Bedeutung ist.

Ein Gemeinsamer Markt ist nun im wesentlichen durch vier Grundfreiheiten gekennzeichnet, nämlich freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr. Aus dieser Aufzählung ergibt sich, daß seine Ausgestaltung sowohl auf einen gemeinsamen Waren- als auch Faktormarkt ausgerichtet ist. Dementsprechend ist es zunächst verwunderlich, daß das Augenmerk sehr viel mehr auf produkt- als auf faktorbezogene Steuern gerichtet wurde²³⁰. Dies resultiert wohl nicht zuletzt aus der dominierenden Stellung, die der Zollunion beigemessen wurde. Zudem enthält der EWG-Vertrag, was die Angleichung der direkten Steuern angeht, keine eindeutigen und unmittelbar wirkenden Vorschriften wie bei den indirekten Steuern²³¹. Die einzige faßbare Vorschrift stellt Art. 100 EWGV dar, der die Gemeinschaft ermächtigt, Rechtsvorschriften über die Angleichung der direkten Steuern zu erlassen und insofern die Zielsetzungen des Art. 3 diesbezüglich konkretisiert²³².

5.1.2. Ein Leitbild im Gemeinsamen Markt: der unverzerrte Kapitalverkehr

Wie die obenstehenden Ausführungen gezeigt haben, enthalten die Römischen Verträge keinen Passus, der sich unmittelbar mit der Notwendigkeit einer Angleichung der direkten Steuern und hierbei, auf die Thematik der vorliegenden Arbeit übertragen, insbesondere der Körperschaftsteuer befaßt. Vielmehr kann eine solche Notwendigkeit, was das Vertragswerk der EG anbelangt, lediglich aus mehreren Einzelregelungen abgeleitet werden. Zentral ist dabei die Zielsetzung des Gemeinsamen Marktes mit seinen vier Grundfreiheiten, unter denen sich, wie bereits vorstehend erwähnt, die Forderung nach einem unverzerrten Kapitalverkehr befindet. Dieses Recht auf freien Kapitalverkehr, das in Art. 67 EWGV niedergeschrieben ist, bildet einen Teil des Gesamtkomplexes der gleichen Wettbewerbsbedingungen, die in einem Gemeinsamen Markt herrschen sollen. Anders ausgedrückt: bezogen auf den Faktor Kapital wird verlangt, daß aus den nationalen Gegebenheiten keine Beschränkungen bzw. Behinderungen erwachsen dürfen, die einer effizienten Allokation des Kapitals aus Sicht der Gemeinschaft als Ganzes entgegenstehen würden²³³. Dementsprechend ist die

²³⁰ Vgl. Andel (1983) S. 308

²³¹ Vgl. hierzu Lutz (1984) S. 1 sowie die Darstellung bei Voß (1991) S. 925f. und von der Groeben u.a. (1976) S. 85

²³² Vgl. Dosser (1967) S. 2f.

²³³ Vgl. Snoy (1975) S. 23

EG dazu angehalten, freien Kapitalverkehr behindernde steuerliche Regelungen, die den nationalstaatlichen Gegebenheiten entspringen, mit Hilfe ihrer Mittel, sprich des Erlasses von Rechtsvorschriften über die Angleichung von direkten Steuern gemäß Art. 100 EWGV zu begegnen.

5.1.3. Unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten dieses Leitbilds

5.1.3.1. Kapitalimportneutralität

Wie bereits bei der Darstellung der Kriterien zur Beurteilung bilateraler Einkommensbesteuerung angeführt, finden sich unterschiedliche Auffassungen, wann von effizienter respektive neutraler Allokation der international mobilen Ressourcen ausgegangen werden kann.

Wird dem Argument der gleichen Wettbewerbsbedingungen im EG-Kontext eine zentrale Stellung zugewiesen, so ist zu verlangen, daß Steuerpflichtige, unabhängig davon, ob sie im Inland oder im Ausland ihren Geschäftssitz haben, stets den steuerlichen Bedingungen des Standorts unterliegen. Dies wird bei Verwirklichung der Kapitalimportneutralität gewährleistet²³⁴. Praktisch bedeutet das eine Anwendung des Freistellungsverfahrens, sodaß im Ausland erzielte Gewinne lediglich dort der Besteuerung unterliegen.

Hierin kann die Zielsetzung der EG gesehen werden²³⁵, zumal sich die Kommission bevorzugt für das Freistellungs- und gegen das Anrechnungsverfahren ausspricht²³⁶. Zudem läßt sich eine solche Auffassung anhand des Diskriminierungsverbots in Verbindung mit der steuerlichen Behandlung grenzüberschreitender Dividendenausschüttungen gemäß OECD-Musterabkommen stützen²³⁷. Besonders aus Wirtschaftskreisen erfährt das Konzept der Kapitalimportneutralität enormen Zuspruch, da sich z.B. eine auch im Ausland tätige Gesellschaft im Hinblick auf die steuerliche Behandlung ihrer Auslandsaktivitäten nicht schlechter gestellt sehen möchte als ihre dort ansässigen Konkurrenten. Die maßgebliche Steuerbelastung soll sich somit lediglich nach den im Quellenland geltenden

²³⁴ Vgl. von der Groeben u.a. (1976) S. 87

²³⁵ So zumindest äußert sich Bird (1987) S. 233

²³⁶ Vgl. Kommission (1980) S. 63

²³⁷ Vgl. Andel (1981) S. 161

Regelungen bemessen²³⁸. Dies wirft zunächst einmal das Problem auf, daß, sofern es Unterschiede in den Steuerbelastungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten gibt, Anlage- und Standortentscheidungen tendenziell zugunsten der Niedrigsteuerländer verzerrt werden²³⁹. Dieser Nachteil könnte jedoch im Wege einer Steuerharmonisierung bereinigt werden.

Zur Verwirklichung der Kapitalimportneutralität ist es unabdingbar, daß zunächst alle Vergünstigungen wie z.B. Teilanrechnungen, welche der Quellenstaat den im Inland ansässigen Anteilseignern gewährt, auch den ausländischen zugute kommen. Desweiteren darf im Bestimmungsland der Dividenden keine weitere Steuer erhoben werden²⁴⁰. Hierin offenbart sich nun aber die wesentliche Problematik des Konzeptes der Kapitalimportneutralität: wird mit der Belastung vor Ort konkurrierender Kapitalgesellschaften argumentiert, so muß, wenn ein Vergleich der Brutto- mit den Nettoerträgen angestellt wird, die Argumentation konsequenterweise bis auf Anteilseignerebene weitergeführt werden, da das eingesetzte Kapital letztlich von den Aktionären bereitgestellt wurde²⁴¹. Da, wie bereits bei der Darstellung der theoretischen Grundlagen erörtert, immer Privatpersonen die endgültigen Bezieher der Dividendeneinkünfte sind, müßte jeweils die Integration von Körperschaft- und Einkommensteuer betrachtet werden, um zur maßgeblichen Belastung zu gelangen. Somit läßt es sich nicht vermeiden, zumindest solange Dividendeneinkünfte weiterhin der Einkommensbesteuerung im Wohnsitzstaat unterworfen bleiben, was schon allein aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten zu verlangen ist, daß auch die Einkommensteuerbelastung in den Vergleich zwischen inländischen und ausländischen Anteilseignern mit einbezogen werden muß. Dies ist gleichbedeutend mit der Feststellung, daß, zumindest was ausgeschüttete Gewinne anbelangt, eine vollständige Kapitalimportneutralität lediglich dann gegeben sein kann, wenn die Einkommensteuern der Mitgliedstaaten der EG harmonisiert sind.

²³⁸ Damit soll vermieden werden, daß eine zusätzliche Besteuerung im Wohn- bzw. Geschäfts-sitzstaat zu steuerlichen Mehrbelastungen von in Hochsteuerländern ansässigen Gesellschaften und Aktionären führt

²³⁹ Vgl. Bird (1988) S. 295

²⁴⁰ Vgl. Snoy (1975) S. 37

²⁴¹ Zumindest was das Aktienkapital anbelangt, dessen Ertragsbesteuerung in dieser Arbeit betrachtet wird

5.1.3.2. Kapitalexportneutralität

Wissenschaftlich gesehen ist bei der Konzeption eines Gemeinsamen Marktes die effiziente Verwendung knapper Ressourcen, welcher zentrale Bedeutung zukommt, eher dahingehend zu interpretieren, daß eine Anlageentscheidung keinen Verzerrungen zu unterliegen hat. Dies ist der Fall, wenn ein Investor aus einem bestimmten Land immer dieselbe steuerliche Gesamtbelastung erfährt, unabhängig davon, in welchem Land er sein Kapital anlegt. Im Prinzip ist eine solche Behandlung dann erreicht, wenn letztlich nur das Niveau des Wohn- bzw. Geschäftssitzstaates maßgeblich ist, folglich eine etwaige im Quellenstaat erhobene Steuer in vollem Umfang, also ohne Höchstgrenze, auf die inländische angerechnet werden kann und allfällige Überhänge erstattet werden²⁴². Bei einer solchen Ausgestaltung ist dann von Verwirklichung der Kapitalexportneutralität die Rede.

Zugunsten dieses Konzeptes wird vorgebracht, daß sich für einen gegebenen Investor die Relation der Bruttorenditen verschiedener Anlagen genau gleich darstellt wie die der Nettorenditen, da die Gesamtsteuerbelastung nicht von dem Land abhängig gemacht wird, in dem die Kapitalanlage getätigt wird. Es folgt daraus, daß das Kapital innerhalb der Gemeinschaft dorthin fließt, wo es den größten Nutzen bringt. Dementsprechend wird eine im volkswirtschaftlichen Sinne effiziente Verwendung des Kapitals aus der Sicht der Gemeinschaft als Ganzes erreicht²⁴³. Einschränkend muß in diesem Zusammenhang jedoch angeführt werden, daß diese Argumentation lediglich für den Fall der ausgeschütteten Gewinne Geltung besitzt. Dies resultiert aus der Tatsache, daß in allen EG-Staaten einbehaltene Gewinne von ausländischen Kapitalgesellschaften²⁴⁴ bis zum Zeitpunkt der Ausschüttung einzig der Besteuerung des Quellenlandes unterliegen und somit, zumindest solange die Körperschaftsteuersätze in der Gemeinschaft nicht harmonisiert sind, eine Verletzung der Kapitalexportneutralität bei gleichzeitiger Erfüllung der Kapitalimportneutralität vorliegt. Dennoch sollte nicht verkannt werden, daß der zentrale Ansatzpunkt des Konzeptes der Kapitalexportneutralität gerade die Neutralität im Hinblick auf den letzten Bezieher

²⁴² Vgl. Musgrave (1987) S. 206f.

²⁴³ Vgl. Snoy (1975) S. 37 sowie Mc Lure (1979) S. 205

²⁴⁴ Anders sieht es bei ausländischen Betriebstätten aus: ihre Gewinne werden stets, wie bereits ausführlich dargelegt, dem Stammhaus zugerechnet und somit auch dort der Besteuerung unterworfen

der Kapitaleinkünfte ist, welcher die Anlageentscheidung trifft respektive in dessen Interesse das Management der Gesellschaft handeln sollte²⁴⁵.

Es ist eine normative Entscheidung, ob der Kapitalimport- oder -exportneutralität der Vorzug gegeben werden soll. Die Einführung beider Kriterien zugleich ist nur im Falle vollständig harmonisierter Steuersysteme möglich. Die Kapitalexportneutralität, welche ihren Schwerpunkt auf die Anlageentscheidung des Investors legt, hat ihre Verfechter vornehmlich im wissenschaftlichen Lager, wohingegen die Kapitalimportneutralität, bei der die Frage der gleichen Wettbewerbsbedingungen in einem Land konkurrierender Unternehmen im Vordergrund steht, insbesondere in Kreisen der Wirtschaft starken Zuspruch findet²⁴⁶. Die Kapitalexportneutralität als das Leitmotiv des Art. 67 EWGV zu sehen²⁴⁷, welcher das Recht auf freien Kapitalverkehr festschreibt, erscheint ein fragliches Vorgehen, denn es ist keines der beiden zur Diskussion stehenden Kriterien direkt angesprochen²⁴⁸. Dennoch kann wohl argumentiert werden, daß die Kapitalexportneutralität das wissenschaftlich relevantere Kriterium ist und auch den Grundgedanken der Römischen Verträge näher kommt²⁴⁹. Dies bedeutet aber keineswegs, daß die Kapitalimportneutralität generell zu verwerfen sei; vielmehr erscheint es angebracht, der Kapitalexportneutralität zwar vorrangige Bedeutung für die Auslegung des freien Kapitalverkehrs einzuräumen, für bestimmte Sachverhalte jedoch das Konzept der Kapitalimportneutralität im Auge zu behalten und somit ein differenziertes Vorgehen zu ermöglichen.

5.2. Stellenwert einer harmonisierten Körperschaftsbesteuerung für die EG als supranationale Organisation

Wie die Analyse der Wirkungen unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme bereits gezeigt hat, führt die kaum zu überschauende Vielfalt der nationalen Ausgestaltungen in den EG-Mitgliedstaaten zu erheblichen Verzerrungen und Diskriminierungen. Solche Tendenzen finden sich zwar weltweit, sodaß der gegenwärtige Stand der internationalen steuerlichen Regelungen als mangelhaft be-

²⁴⁵ Vgl. Snoy (1975) S. 32

²⁴⁶ Vgl. Mc Lure (1979) S. 205f.

²⁴⁷ Vgl. Cnossen (1983) S. 102

²⁴⁸ Es wird vielmehr gefordert, Restriktionen für den Kapitalverkehr in den Mitgliedstaaten ansässiger Personen zu beseitigen sowie die diskriminierende Behandlung aufgrund der Nationalität bzw. des Sitzes oder des Ortes, in dem das Kapital investiert wird, zu verhindern

²⁴⁹ Vgl. Sato u.a. (1975) S. 431. Snoy (1975) S. 38 führt zudem an, daß der Kapitalexportneutralität innerhalb der EG nicht nur aus allokativen, sondern auch aus Gründen der interindividuellen Gerechtigkeit der Vorzug zu geben sei

zeichnet werden muß, doch sollte nicht verkannt werden, daß gerade ein Staatenszusammenschluß auf politischer und wirtschaftlicher Ebene, wie ihn die EG darstellt, die Chance bietet, zumindest für seinen Bereich substantielle Verbesserungen zu erzielen. Dies erscheint umso wichtiger, als nur ein gemeinsames Vorgehen für einen wesentlichen Fortschritt auf diesem Gebiet sorgen kann. So ist kaum Besserung zu erwarten, solange die Staaten jeweils isoliert handeln²⁵⁰. Außerdem führt die zunehmende grenzüberschreitende Interdependenz der Volkswirtschaften insbesondere im europäischen Wirtschaftsraum dazu, daß sich Änderungen in den länderspezifischen steuerlichen Rahmenbedingungen auch immer stärker auf die restlichen Staaten auswirken²⁵¹.

Allerdings sollte nicht verkannt werden, daß eine weitgehende Koordination und Harmonisierung gerade der direkten Steuern zunächst einmal erhebliche institutionelle und politische Widerstände zu überwinden haben wird. Dies resultiert zum einen aus der Tatsache, daß es die Römischen Verträge in bezug auf Regelungen, die die Angleichung der direkten Steuern betreffen, sowohl an Eindeutigkeit als auch an Verbindlichkeit mangeln lassen²⁵². Zum anderen läßt es sich aber auch auf den Umstand zurückführen, daß gerade im Bereich der direkten Steuern bisher die Bereitschaft der Mitgliedstaaten fehlt, auf umfangreiche Souveränitätsrechte zu verzichten²⁵³. Dementsprechend waren die dem Körperschaftsteuersystem zugrundeliegenden Überlegungen der einzelnen Länder hauptsächlich von nationalen und weniger von gemeinschaftsbezogenen Erwägungen geprägt²⁵⁴. Es ist nun augenscheinlich, daß ein Verzicht auf diese Entscheidungsfreiheit ein erhebliches Opfer für die einzelnen Länder bedeuten würde²⁵⁵. Dennoch darf nicht verkannt werden, daß in einer Angleichung von direkten Steuern eine Stärkung der Solidarität zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft begründet sein kann, denn gerade die Abgabe dieser Souveränitätsrechte, welche in irgendeiner Weise alle Bereiche des täglichen Lebens tangieren, würden die Gemeinschaft als supranationale Einrichtung erheblich aufwerten²⁵⁶.

²⁵⁰ Vgl. Bird (1988) S. 297

²⁵¹ Vgl. Tanzi (1988) S. 63

²⁵² Vgl. Lutz (1984) S. 1f., Funck-Brentano (1982) S. 819 sowie die Ausführungen weiter oben

²⁵³ Worin wiederum ein Grund für die in diesem Bereich recht laxe Ausgestaltung des EWG-Vertragswerkes zu sehen ist

²⁵⁴ Vgl. Cnossen (1983) S. 95

²⁵⁵ Vgl. Kommission (1980) S. 5ff.

²⁵⁶ Vgl. Section for Economic and Financial Questions... (1978) S. 385

Nach diesem eher allgemein gehaltenen Aufriß, der der Harmonisierung der Körperschaftsteuer innerhalb der EG durchaus eine gewisse Signalwirkung einräumt, wendet sich die Analyse nun den Argumenten zu, die pro und contra Harmonisierung vorgebracht werden.

5.3. Argumente für eine Körperschaftsteuerharmonisierung

5.3.1. Die Körperschaftsteuer als eigene Finanzquelle²⁵⁷

In den letzten Jahren und insbesondere mit Anfang der 90er Jahre stieß die EG mit der Finanzierung ihrer Gemeinschafts- und Verwaltungsaufgaben aus eigenen Mitteln zunehmend an die Plafondierungsgrenze, die ihr einen bestimmten Prozentsatz des gemeinschaftlichen Bruttosozialproduktes zuspricht. Es ist nicht verwunderlich, daß vor diesem Hintergrund bereits früher gemachte Vorschläge einer harmonisierten Körperschaftsteuer als eigene Finanzquelle für die EG an Aktualität gewonnen haben.

Die Grundidee besteht darin, die Körperschaftsteuer zu harmonisieren, sodaß die einzelnen Gesellschaften unabhängig von ihrem Geschäftssitzstaat in gleichem Maße belastet werden, sie dann aus der nationalen Verwaltung herauszulösen und der Gemeinschaft zu überantworten. Dies erscheint deshalb vertretbar, weil die europäischen Unternehmen auch die vorrangigen Nutznießer der Gemeinschaft sind. Zudem würden auf diese Weise wirtschaftsstärkere Länder der EG einen höheren Beitrag zu ihrer Finanzierung leisten, mithin eine redistributive Komponente zugunsten der ärmeren Mitgliedstaaten einfließen. Allerdings erscheint es doch zweifelhaft, ob sich die EG-Länder über die Abgabe des Souveränitätsrechts der eigenständigen Ausgestaltung der Körperschaftsteuer hinaus auch noch sozusagen im gleichen Atemzug mit dem Verlust der Abgabehoheit zugunsten der EG einverstanden erklären würden.

Somit bleibt festzustellen, daß in einer harmonisierten Körperschaftsteuer zwar grundsätzlich eine Möglichkeit zur Deckung des Ausgabenbedarfs gesehen werden kann, dieser Sachverhalt an sich jedoch kein stichhaltiges Argument für eine Körperschaftsteuerharmonisierung darstellt.

²⁵⁷ Vgl. hierzu insbesondere Krause-Junk (1988) S. 268f. mit weiteren Verweisen

5.3.2. Körperschaftsteuerharmonisierung vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Währungsunion

Das zentrale Argument für eine Harmonisierung der Körperschaftsteuern in der EG ist die Bedeutung, die ihr bei der Verwirklichung des Ziels einer Wirtschafts- und Währungsunion zukommt. Eine solche Wirtschafts- und Währungsunion ist ohne die Schaffung eines einheitlichen Kapitalmarktes nicht denkbar²⁵⁸. Und ein einheitlicher Kapitalmarkt ist zumindest solange beeinträchtigt, wie das Aufeinandertreffen unterschiedlichster Körperschaftsteuersysteme zu einer Verzerrung der Investitionsentscheidungen und somit der Kapitalströme innerhalb der EG führt²⁵⁹.

Es ist unbestritten, daß die relative Vorteilhaftigkeit von unterschiedlichen Anlagemöglichkeiten nicht unwesentlich von den steuerlichen Bedingungen, die in den verschiedenen Ländern gelten, beeinflußt wird. Dies gilt umso mehr, als der Abbau von Handels- und Dienstleistungsbarrieren tarifärer und nicht-tarifärer Art innerhalb der Gemeinschaft stetig fortschreitet und somit die unterschiedlichen Sätze, zu denen die Gewinne der Kapitalgesellschaften in den einzelnen Mitgliedstaaten besteuert werden, sowie das breite Spektrum der Ausgestaltung der Abstimmung von Körperschaft- und Einkommensteuer zunehmend an Bedeutung im Entscheidungsprozeß gewinnen.

Diese steuerlich bedingte Verzerrung der Anlage von Beteiligungskapital bringt mitunter aber auch währungspolitische Probleme mit sich, sofern die Wechselkurse fix sind. Anders ausgedrückt führt die divergierende steuerliche Behandlung der Gewinne von Kapitalgesellschaften in einem ersten Schritt zu einer Verzerrung der grenzüberschreitenden Kapitalströme, woraus sich dann ein Druck auf die Wechselkurse ergeben kann. Dieser kann dann innerhalb eines Systems der festen Wechselkurse, wie es innerhalb der EG im Grunde in Form des Europäischen Währungssystems EWS vorliegt, zu währungspolitischen Problemen führen²⁶⁰. Dies soll nun aber gerade durch die engere Zusammenarbeit auf währungspolitischem Gebiet und, längerfristig gesehen, bei Vorliegen einer Währungsunion, wie sie von der EG angestrebt und Ende 1991 in Maastricht bekräftigt wurde, vermieden werden. Insofern bildet die Harmonisierung der Körper-

²⁵⁸ Wrede (1974) S. 295

²⁵⁹ Vgl. Saß (1977) S. 43

²⁶⁰ Vgl. zu der hier aufgezeigten Argumentation insbesondere Isard (1990) S. 19f., Kommission (1980) S. 11 sowie bezüglich der Schlußfolgerung Tanzi u.a. (1987) S. 338f.

schaftsteuern mitunter eine Voraussetzung für eine weitere Entwicklung auf diesem Gebiet.

Während mit einer Verwirklichung der Währungsunion wohl erst Ende der 90er Jahre zu rechnen ist, wird ein wesentlicher Schritt zur Wirtschaftsunion in nicht allzu ferner Zukunft vollzogen sein: nämlich durch die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes mit Ablauf des 31.12.1992. Nun ist der Gemeinsame Markt sowohl als gemeinsamer Güter- als auch Faktormarkt konzipiert. Gerade im Hinblick auf einen einheitlichen Faktormarkt ist es zentral, das Augenmerk auf denjenigen Faktor zu richten, der sich durch die größte Mobilität auszeichnet²⁶¹; dies ist das Kapital. Das gilt umso mehr, als, wie bereits im vorhergehenden Absatz kurz angeschnitten, die Entwicklung der EG zu immer stärkerer wirtschaftlicher Integration mit einem wesentlichen Abbau der sonstigen Hemmnisse des innergemeinschaftlichen Kapitalverkehrs geführt hat. Insofern steigt der Einfluß der Besteuerung auf die Kapitalbewegungen²⁶², sodaß die divergierende steuerliche Behandlung zunehmend zu Verzerrungen führt.

Nun sollte aber in einem Gemeinsamen Markt die Wahl, in welchem der Mitgliedsländer sich eine Kapitalgesellschaft niederläßt, nicht in stärkerem Maße davon beeinflußt werden, wie hoch die Gesamtbelastung der einbehaltenen und ausgeschütteten Gewinne in den verschiedenen Ländern ist²⁶³. Ebenso sollte der freie Kapitalverkehr nicht zu sehr durch divergierende nationale Steuerregelungen oder Doppelbesteuerungen grenzüberschreitender Dividenden beeinträchtigt werden, sondern sich vielmehr an traditionellen finanzpolitischen Kriterien orientieren²⁶⁴. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall: das hat die vorstehende Analyse anhand ausgesuchter Beispiele gezeigt. Dieser Sachverhalt wurde auch von der EG erkannt, was sich in den Äußerungen der Kommission niederschlägt, daß die internationalen Kapitalbewegungen sowie der internationale Dividenfluß durch eine Reihe von steuerlichen Hindernissen, wie z.B. Diskriminierungen und Doppelbesteuerungen, derart gehemmt werden, daß es zu einer verstärkten Abkapselung der Finanzmärkte kommt²⁶⁵. Zurückführen läßt sich dies auf die oben angesprochenen Unterschiede zwischen den einzelnen natio-

²⁶¹ Vgl. Andel (1983) S. 309

²⁶² Vgl. Musgrave (1967) S. 314

²⁶³ Insbesondere bei der Wahl des Standortes einer Unternehmenszentrale kommt den steuerlichen Gegebenheiten große Bedeutung zu, da bei dieser Entscheidung Löhne, Energie- und Transportkosten nur eine untergeordnete Rolle spielen. Vgl. hierzu Engels u.a. (1989) S. 8

²⁶⁴ Vgl. zu diesen Folgerungen aus der Entscheidung für einen Gemeinsamen Markt Hölzler (1975) S. 12, Burke (1979) S. 51

²⁶⁵ Vgl. Kommission (1980) S. 11 und (1975) S. 7

nalen Regelungen, welche insofern zu einer Behinderung des freien Kapitalverkehrs führen.

Da aber der freie Kapitalverkehr einer der Grundpfeiler des Gemeinsamen Marktes und somit ein wesentliches Anliegen des EWG-Vertrags ist, wird es unumgänglich sein, die Diskriminierungen im Wege einer Harmonisierung der ihnen zugrundeliegenden steuerlichen Regelungen weitgehend zu beseitigen, sofern die angestrebten Ziele ernsthaft verfolgt werden. Allerdings entwickelte sich diese Auffassung, daß sich die Harmonisierungsbestrebungen nicht auf die indirekten Steuern beschränken können, erst im Laufe der Zeit. Eine gewisse Harmonisierung scheint bereits aus Gerechtigkeits- und rein fiskalischen Gesichtspunkten geboten. So lassen sich beispielsweise Probleme der Steuerverlagerung, insbesondere im Rahmen multinationaler Unternehmen, sowie der Steuerhinterziehung immer weniger im nationalen Kontext lösen²⁶⁶, Aspekte, die mit einem gesunden Wettbewerb kaum in Einklang zu bringen sind.

Zudem sehen sich innerhalb der Gemeinschaft international operierende Unternehmen mitunter von zwölf verschiedenen nationalen Steuerrechtsordnungen und deren Änderungen betroffen. Auch in diesem Bereich würde eine Harmonisierung der Körperschaftsteuer mittels EG-Richtlinie Verzerrungen abbauen²⁶⁷.

Abschließend kann somit gesagt werden, daß sich eine Notwendigkeit zur Harmonisierung der Körperschaftsteuer innerhalb der EG in erster Linie aus der Tatsache herleitet, daß in ihr eine Voraussetzung für eine adäquate Realisierung des Ziels eines Gemeinsamen Marktes sowie weitergehend der Wirtschafts- und Währungsunion zu sehen ist²⁶⁸.

5.4. Argumente gegen eine Körperschaftsteuerharmonisierung

5.4.1. Die steuerliche Bevorzugung des Fremdkapitals

Der erste Einwand gegen eine Harmonisierung der Körperschaftsteuer innerhalb der EG setzt an dem Umstand an, daß der Kapitalverkehr sowohl Eigen- als auch Fremdkapital betrifft und die bestehenden steuerlichen Regelungen dazu führen, daß Fremdkapital tendenziell bevorzugt wird. Insofern wäre für die Betrachtung

²⁶⁶ Vgl. von der Groeben u.a. (1976) S. 73f., ähnlich bei Kommission (1980) S. 13

²⁶⁷ Vgl. Herzig u.a. (1992) S. 1, Committee (1992) S. 24

²⁶⁸ Vgl. auch Wrede (1974) S. 295f.

der allokativen Effizienz die steuerliche Behandlung der Unternehmensgewinne respektive ihrer Ausschüttungen unerheblich, sodaß Divergenzen in diesem Bereich keine negativen Auswirkungen hätten. Dabei wird unterstellt, daß sich die internationalen Kapitalströme infolge der günstigeren Zinsbesteuerung lediglich auf Fremdkapital konzentrieren²⁶⁹. Da bei der Besteuerung der Fremdfinanzierungsmittel das Wohnsitzlandprinzip zum Tragen kommt²⁷⁰, wäre insofern Kapitalexporthneutralität und somit eine effiziente Verwendung der knappen Ressourcen gegeben.

Dieser Auffassung ist zunächst entgegenzusetzen, daß dies nur für den Fall der Steuerehrlichkeit gilt, d.h. wenn die aus dem Ausland zugeflossenen Zinsen im Inland auch effektiv deklariert werden²⁷¹. Desweiteren ist die unterstellte Substituierbarkeit von Eigen- und Fremdkapital in Zweifel zu ziehen. Dies läßt sich schon allein daran erkennen, daß im entgegengesetzten Fall kaum eine Kapitalgesellschaft anzutreffen sein dürfte, die über das gesetzlich vorgeschriebene Mindeststammkapital hinaus Eigenkapital ausweist. Schließlich legt gerade eine systematische steuerliche Bevorzugung des Fremdkapitals eher die Überlegung nahe, neben einer diese Gegebenheit berücksichtigenden Harmonisierung der Körperschaftsbesteuerung²⁷² weitergehende Maßnahmen zum einheitlichen Abbau dieser Verzerrungen ins Auge zu fassen²⁷³.

5.4.2. Unzweckmäßigkeit einer partiellen Harmonisierung

Selbst wenn akzeptiert wird, daß eine Harmonisierung der Körperschaftsteuer in der EG Not tut, gehen doch die Meinungen stark auseinander, in welchen einzelnen Stadien eine solche Harmonisierung durchzuführen ist. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit liegt das Hauptaugenmerk auf dem Körperschaftsteuersystem sowie dem -satz: Fragen der Bemessungsgrundlage bleiben, wie bereits einleitend dargestellt, weitgehend unberücksichtigt. Was nun die EG-Körperschaftsteuerharmonisierung anbelangt, so wird kritisch angeführt, daß ein partielles, ebenfalls lediglich auf System und Satz ausgerichtetes Vorgehen wenig

²⁶⁹ So argumentiert zumindest Sinn (1985) S. 177ff.

²⁷⁰ Zinsen sind bei innereuropäischem Verkehr im Quellenland fast durchweg steuerfrei; vgl. Krause-Junk (1988) S. 278

²⁷¹ Vgl. ebenda

²⁷² So diskriminiert ein Vollanrechnungssystem, wie im Theorieteil dargelegt, das Eigenkapital im Gegensatz zu Systemen ohne oder mit nur teilweiser Anrechnung nicht

²⁷³ In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf verwiesen, daß der Themenbereich der Besteuerung der Fremdfinanzierung nur am Rande dieser Arbeit behandelt wird, da er die eigentliche Themenstellung lediglich partiell tangiert

sinnvoll sei, weil hierbei einzelne steuerliche Tatbestände harmonisiert werden, während andere im betrachteten Zusammenhang gleichermaßen ökonomisch relevante außer acht gelassen werden²⁷⁴.

Insbesondere die Ausklammerung der Bemessungsgrundlage aus dem Angleichungsprozeß würde dazu führen, daß zwar die nominale Belastung EG-weit angeglichen werden kann, die effektive Belastung, welche auch von Abgrenzungen der Bemessungsgrundlage wie Abschreibungssätzen, Inflationsausgleich, Steuerergünstigungen für bestimmte Investitionen usw. maßgeblich beeinflusst wird, durchaus in höherem Maße verzerrt werden kann als ohne die partielle Harmonisierung²⁷⁵. Insofern kann ein solches Vorgehen, welches bestenfalls partiell ist, u.U. durchaus zu unerwünschten Ergebnissen führen²⁷⁶. Daraus wird nun gefolgert, daß eine effektive Harmonisierung nur dann gegeben ist, wenn sie über eine reine Angleichung der nominellen Sätze hinausgeht²⁷⁷.

So umfaßt eine erforderliche Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme für die Kommission einen gleichen Anwendungsbereich, das gleiche Steuersystem, sehr ähnliche Steuersätze, aber auch eine gemeinsame Bemessungsgrundlage²⁷⁸. Auch für das Europäische Parlament beinhaltet eine wirklich einheitliche Besteuerung der Gewinne von Kapitalgesellschaften eine Angleichung der Bemessungsgrundlagen. Das impliziert dann aber zwangsläufig, daß sich der Prozeß bis hin zu einer harmonisierten Besteuerung über einen sehr langen Zeitraum hinziehen wird²⁷⁹. Dies resultiert daraus, daß der Bereich der Bemessungsgrundlage sehr weitreichend ist und eine große Zahl von Sonder- und Einzelregelungen einschließt. Demgegenüber beschränkt sich die Problematik beim System sowie beim Satz auf eine überschaubare Menge von Ausgestaltungsregelungen, sodaß in diesen Bereichen - rein technisch gesehen - eine Übereinkunft sehr viel leichter zu erzielen sein wird. So ist es auch nicht verwunderlich, daß versucht wird, die Bemessungsgrundlage zumindest insofern enger zu fassen, als sogenannte normale oder permanente Maßnahmen, wie sie z.B. die Normalabschreibungen darstellen, von den Anreizmaßnahmen zur Investitionsförderung getrennt und zunächst harmonisiert werden sollen²⁸⁰. Diese kurzen Ausführungen legen be-

²⁷⁴ Vgl. Committee... (1992) S. 27ff., Krause-Junk (1988) S. 276

²⁷⁵ Vgl. von der Groeben u.a. (1976) S. 93, Krause-Junk (1988) S. 277

²⁷⁶ Vgl. King u.a. (1984) S. 3f.

²⁷⁷ Vgl. Alworth (1987) S. 281

²⁷⁸ Vgl. Kommission (1980) S. 64

²⁷⁹ Vgl. European Parliament (1979) S. 383

²⁸⁰ Vgl. Kommission (1980) S. 69, sowie zu den beiden Bereichen der Bemessungsgrundlage S. 50ff.

reits den Vorteil einer partiellen Harmonisierung von Körperschaftsteuersystem und -satz gegenüber der vollständigen, die Bemessungsgrundlage einschließenden Harmonisierung offen: sie ist technisch wesentlich unkomplizierter zu bewerkstelligen und ihre Durchführung erfordert somit eine erheblich geringere Zeitspanne.

Zentral ist im betrachteten Zusammenhang jedoch insbesondere die Tatsache, daß die unerwünschte Diskriminierung insbesondere der Kapitalanlage im Ausland in erster Linie auf den unterschiedlichen Körperschaftsteuersystemen und bestenfalls sekundär auf Diskrepanzen in der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens beruhen. Dies führt zu der Schlußfolgerung, daß der erste Schritt in Richtung angeglicher Steuerbedingungen in der Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme gesehen werden muß, da sich nur auf diese Art ein Abbau der Segmentierungs-Effekte, welche zu einer tendenziellen Abschottung der nationalen Kapitalmärkte führen, erreichen läßt²⁸¹. Das bedeutet in diesem Zusammenhang allerdings nicht, daß darin der Ansatzpunkt gesehen werden soll, um eine umfassende Harmonisierung, sozusagen "aus einem Guß", zu konzipieren, sondern vielmehr, daß es gilt, die Systemharmonisierung zuerst bindend durchzuführen, ohne auf das Ergebnis der zeitraubenden Suche nach einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage zu warten²⁸². So eindeutig das Votum beim Körperschaftsteuersystem ausfällt, was die Sätze anbelangt, ist eine differenzierte Betrachtung angebracht: so kann einerseits die Auffassung vertreten werden, daß sie gemeinsam mit dem System harmonisiert werden sollten²⁸³, andererseits aber genauso argumentiert werden, daß die wesentlichen Verzerrungen auf diesem Gebiet nicht von den nominalen Sätzen, sondern vielmehr von den unterschiedlichen Gewinnermittlungsvorschriften herrühren und diese somit vor den Sätzen anzugleichen sind²⁸⁴.

Abschließend kann somit festgestellt werden, daß das Argument, eine Körperschaftsteuerharmonisierung in der EG müsse umfassend sein und dementspre-

²⁸¹ Vgl. insbesondere Andel (1987) S. 289, Burke (1979) S. 51 und European Parliament (1979) S. 383

²⁸² Vgl. Andel (1987) S. 289. Ergänzend sei hier noch angeführt, daß, sofern die Kapitalimportneutralität als zentrales Kriterium angesehen würde, der Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen keine solch große Bedeutung zukäme: schließlich ist hierbei nur relevant, daß die Belastung konkurrierender Unternehmen in einem bestimmten Land die gleiche sein sollte, was letztlich nach einer Besteuerung nach dem Quellenprinzip verlangt. Dadurch ist gesichert, daß die betrachteten Unternehmen den gleichen Regelungen zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes unterliegen

²⁸³ So Andel (1987) S. 289

²⁸⁴ So European Parliament (1979) S. 383

chend auch die Frage der Bemessungsgrundlage beinhalten, nicht genug Überzeugungskraft besitzt. Dies resultiert nicht zuletzt aus der Tatsache, daß den von den Mitgliedstaaten angewandten Systemen zentrale Bedeutung in bezug auf die Diskriminierung grenzüberschreitender Kapitalströme zukommt²⁸⁵, weshalb auch gerade in diesem Bereich eine möglichst rasche Besserung anzustreben ist. Dementsprechend ist es nicht einzusehen, warum eine an sich notwendige Maßnahme aufgeschoben werden soll, nur weil sie sich primär einem dringenden Teilproblem des gesamten zu lösenden Komplexes zuwendet²⁸⁶. Die Zeitspanne des Aufschubs wäre angesichts des oben angesprochenen Umfangs des Bemessungsgrundlagenbereichs beträchtlich. Letztlich gilt es also, die Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme möglichst schnell durchzuziehen, wobei auch durchaus eine teilweise oder vollständige Angleichung der nominalen Sätze ins Auge gefaßt werden kann, um sich dann anschließend mit Nachdruck der Problematik der Anpassung der effektiven Belastung, m.a.W. insbesondere der Bemessungsgrundlage zu widmen.

5.4.3. Beibehaltung von Verschiedenartigkeit

Die Steuersouveränität stellt einen zentralen Bereich der nationalen Souveränität dar, auf den die einzelnen Mitgliedstaaten nur sehr ungern verzichten wollen²⁸⁷. Nun hat die nationale Steuerhoheit aber dazu geführt, daß die Steuersysteme europaweit erhebliche Unterschiede in der Struktur aufweisen, z.B. was das Verhältnis von direkten zu indirekten Steuern anbelangt. Es wird argumentiert, daß diese Unterschiede keineswegs zufällig entstanden sind, sondern vielmehr Differenzen in den sozialen und politischen Präferenzen der einzelnen Länder widerspiegeln²⁸⁸.

So können beispielsweise durchaus unterschiedliche Auffassungen über die Höhe der staatlichen Leistungen und somit auch zwangsläufig des damit verbundenen Finanzbedarfs vertreten werden. Nun stellt sich die Frage, ob es wirklich zweckmäßig ist, diese Ausgestaltung der Steuersysteme, die sich aus den nationalen Präferenzen ergeben hat, im Wege einer Harmonisierung abzubauen und

²⁸⁵ Vgl. Snoy (1975) S. 11

²⁸⁶ Dies wird anhand der Tatsache augenscheinlich, daß sonst argumentiert werden könnte, eine Harmonisierung der Körperschaftsteuer sei unzulässig, solange nicht auch z.B. im Bereich der Besteuerung von Zinseinkünften eine einheitliche und mit der Körperschaftsbesteuerung in Einklang stehende Linie gefunden ist oder gar solange nicht nahezu das gesamte Steuersystem angepaßt ist

²⁸⁷ Vgl. Kommission (1980) S. 7

²⁸⁸ Vgl. Clossen (1987b) S. 49

somit den nationalen Präferenzen entgegenzuwirken. Dazu sei zunächst angemerkt, daß es durchaus fraglich ist, ob die in den Mitgliedstaaten angewandten Steuersysteme tatsächlich so tief in den unterschiedlichen Traditionen verwurzelt sind. Zwar kann nicht bestritten werden, daß wirtschaftliche und soziale Faktoren einen Einfluß auf die individuellen Aspekte der Steuerpolitik haben. Doch zeigt die Entwicklung der Besteuerung im 20. Jahrhundert, daß die Finanzpolitik der EG-Länder weit weniger die Geschichte eines unvermeidbaren Systems ist als vielmehr das Ergebnis notwendiger Kompromisse, den Einnahmenbedarf auf diejenige Art zu decken, welche voraussichtlich mit dem geringsten Widerstand verbunden ist²⁸⁹. Dementsprechend relativiert sich zumindest die oben getroffene Aussage. Zudem ist ein Minimum an Harmonisierung zur Erreichung einer Wirtschafts- und Währungsunion als Grundstein für eine politische Union notwendig. Somit können in gewissem Maße nationale Präferenzen, welche die Entwicklung behindern, vernachlässigt werden, sofern die angestrebten Ziele ernsthaft verfolgt werden sollen²⁹⁰.

Im Kontext einer durchaus wünschenswerten und eigentlich beizubehaltenden Verschiedenartigkeit wird oftmals angeführt, daß die Steuerbelastung von Investoren nur eine von vielen Standortbedingungen für grenzüberschreitende Investitionen darstellt²⁹¹. Zu den relevanten Kriterien zählen neben der Höhe der Steuerbelastung auch Qualität und Kosten des Faktors Arbeit, Beständigkeit der politischen Bedingungen und des sozialen Umfelds, kostenwirksame Auflagen wie z.B. für den Umweltschutz, Schnelligkeit der Genehmigungsverfahren sowie Marktnähe²⁹². Folglich ist die Verschiedenartigkeit der Steuern eingebettet in die Verschiedenartigkeit des gesamten Investitionsumfelds, zumal für die Schaffung z.B. eines guten Ausbildungssystems oder einer hervorragenden Infrastruktur eine auf höhere Einnahmen ausgerichtete Steuerpolitik vonnöten ist²⁹³. Insofern kann eine Angleichung der Körperschaftsteuer auch zu Verzerrungen führen, insbesondere dann, wenn z.B. Staaten mit geringer Steuerbelastung und geringen Staatsleistungen, schlechtem Facharbeiterpotential und schlechter Infrastruktur dazu genötigt werden, im Wege einer Harmonisierung die Körper-

²⁸⁹ Ähnlich bei Section for Economic... (1978) S. 388

²⁹⁰ Vgl. ebenda

²⁹¹ Vgl. Roloff (1989) S. 330. Sofern es sich um reine Kapitalanlagegesichtspunkte handelt, kommt der Steuerbelastung mit Sicherheit eine weit dominierendere Bedeutung zu. Allerdings darf auch nicht verkannt werden, daß Differenzen in der Beschaffenheit des Investitionsumfelds in den Kapitalanlageländern durchaus einen Einfluß auf die Bruttorenditen haben und somit zumindest mittelbar die Entscheidung des Anlegers mit reinen Portfoliointeressen beeinflussen

²⁹² Vgl. Grüner (1988) S. 243

²⁹³ Vgl. Matthäus-Meier (1989) S. 227

schaftsteuer und somit die Kapitalkosten zu erhöhen. Dies würde ihnen zwar eine Ausweitung der Staatsleistungen ermöglichen, doch dürfte sich eine Verbesserung der Infrastruktur höchstens mit einer gewissen Verzögerung einstellen²⁹⁴.

Diese Argumentation hat sicherlich eine gewisse Berechtigung, doch darf eine Gleichstellung von nationaler Steuerpolitik mit den anderen Gründen der internationalen Arbeitsteilung in Frage gestellt werden²⁹⁵. So dürfte es unbestreitbar sein, daß sich eine Veränderung im Sinne einer Angleichung bei der Steuerbelastung wesentlich rascher und, zumindest technisch betrachtet, einfacher herbeiführen läßt als bei den anderen Faktoren. Somit stellt sich ein analoges Problem wie beim vorhergehenden Abschnitt, nämlich ob eine partielle Angleichung einzelner Bereiche zeitlich vorgezogen werden soll und kann, oder ob es sich nicht als zweckmäßiger erweist, die relevanten Bedingungen insgesamt anzupassen, folglich eine Angleichung "aus einem Guß" herbeizuführen. Wiederum analog zum vorhergehenden Abschnitt ist auch festzustellen, daß eine Angleichung von Teilbereichen, im betrachteten Fall des Teilbereichs Körperschaftsteuer, durchaus vorzuziehen ist, zumal hierin ein direktes wirtschaftspolitisches Instrument liegt, wohingegen sich die anderen angeführten Faktoren lediglich mittelbar und somit auch zeitintensiver beeinflussen lassen.

Daß die Verschiedenartigkeit der Steuersysteme in der EG zumindest in gewissem Maße die nationalen Eigenarten reflektiert, soll hier nicht bestritten werden. Ebensovienig wird bezweifelt, daß dem Erhalt nationaler Eigenarten in einem Zusammenschluß wirtschaftlicher und politischer Art, wie ihn die EG darstellt, große Bedeutung zukommt. Dennoch sind diese Aspekte nicht gewichtig genug, um einer Harmonisierung der Körperschaftsteuer entgegenzustehen, zumal hierdurch eine Verbesserung in bezug auf den hochmobilen Faktor Kapital erreicht werden soll. Insgesamt erscheint es somit zweifelhaft, ob das Feld der Kapitaleinkommensbesteuerung dazu geeignet ist, nationale Eigenarten zu erhalten.

²⁹⁴ Vgl. Isard (1990) S. 19

²⁹⁵ Vgl. Krause-Junk (1988) S. 278. Allerdings darf dessen Auffassung, diese anderen Gründe seien sozusagen naturgegeben, angezweifelt werden, denn z.B. die Qualität des Faktors Arbeit oder der Infrastruktur ist nicht zuletzt Funktion staatlicher Wirtschafts-, Bildungs- und Verkehrspolitik

5.4.4. Mögliche Unzweckmäßigkeit einer Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme

Der letzte vorzutragende wesentliche Einwand richtet sich insbesondere gegen eine Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme innerhalb der EG und wird in einer extremen Form von P.B. Musgrave vertreten²⁹⁶. Sie behauptet, eine Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme sei absolut entbehrlich, solange die Körperschaftsteuersätze angeglichen seien und die jeweiligen Wohn- respektive Geschäftssitzstaaten ausländische Körperschaftsteuer gemäß dem bei ihnen geltenden System in genau der gleichen Weise behandeln wie inländische²⁹⁷.

Ein Vorteil einer solchen Vorgehensweise kann darin gesehen werden, daß sie eine Vorkehrung zum Erhalt national unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme darstellt und insofern der Forderung Rechnung getragen werden könnte, aufgrund unterschiedlicher nationaler Präferenzen auch eine gewisse Verschiedenartigkeit in der Besteuerung, insbesondere der direkten, zu bewahren²⁹⁸. Dementsprechend kann bei dieser Ausgestaltung jeder Staat die Wertung aufrechterhalten, die seinem Körperschaftsteuersystem zugrundeliegt. So werden Teilanrechnungsländer eben auch nur eine teilweise Anrechnung der auf den Gewinnausschüttungen aus dem Ausland lastenden Körperschaftsteuer durchführen, wohingegen Länder mit einem klassischen System keinerlei Anrechnung gewähren werden. Somit bleibt jeder Staat in der Höhe der Anrechnung und seiner Vorstellung der Abstimmung von Körperschaft- und Einkommensteuer autonom.

Die Folge einer solchen Anrechnung über die Grenze liegt nun darin, daß die Entscheidung eines Anteilseigners, in- oder ausländische Kapitalgesellschaftsanteile zu erwerben, sehr viel weniger von steuerlichen Erwägungen geprägt wäre als bisher; die anrechenbare ausländische Steuer wirkt nicht mehr als renditemindernde Vorbelastung²⁹⁹. Bei dem eben beschriebenen System gleicher Steuersätze und grenzüberschreitender Anrechnung ist nämlich die verbleibende Körperschaftsteuerbelastung für einen Investor die gleiche, unabhängig davon, in welchem Land er sein Kapital investiert. Dementsprechend wird das Kriterium der Kapitalexporthneutralität erfüllt. Es liegt folglich eine sachgerechte steuerliche

²⁹⁶ Vgl. hierzu Musgrave (1987) S. 218ff.

²⁹⁷ Eine ähnliche Auffassung vertritt Committee... (1992) S. 27ff.

²⁹⁸ Vgl. Roloff (1989) S. 331

²⁹⁹ Vorstehende Darstellung nach Herzig (1990) S. 33

Ausgleichsmaßnahme vor, die eine Angleichung der Belastungsergebnisse herbeiführt und steuerliche Unterschiede als hinnehmbar erscheinen läßt. Letztlich bedeutet dies den Verzicht auf materielle Steuerharmonisierung und die Beschränkung auf die Verwirklichung steuerökonomischer Neutralität unter dem Ziel größtmöglicher Freizügigkeit bei zwischenstaatlichem Investitionsverkehr³⁰⁰.

Auf den ersten Blick stellt die aufgezeigte Lösungstechnik eine sachgerechte Vorgehensweise dar. Dennoch sollte nicht verkannt werden, daß sie auch gravierende Nachteile aufweist. Ihrer Logik entsprechend bietet sie zunächst einmal keine einheitliche Besteuerung der Gewinne von Kapitalgesellschaften, sondern eine weiter bestehende divergierende Behandlung mit Abmilderung bzw. Beseitigung der negativen Effekte auf die internationale Allokation des Kapitals³⁰¹. Der wesentliche Einwand gegen eine Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer wie eigene liegt jedoch darin begründet, daß gerade Staaten, die eine teilweise oder vollständige Anrechnung gewähren, wohl nicht zuzumuten ist, eine Körperschaftsteuer, die in einem Land mit klassischem System erhoben wird, anzurechnen und entsprechende Mindereinnahmen hinzunehmen³⁰². Dies gilt umso mehr, als eine solche Vorgehensweise dem Quellenland Vorteile bringen würde. Die dortige Anlage unterliegt dann einer dem Inland gleichen, folglich dem vorherigen Zustand gegenüber günstigeren steuerlichen Belastung. Auch ist es unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten nicht ganz einsichtig, zumindest sofern die EG als wirkliche Gemeinschaft gesehen wird, daß z.B. ein holländischer Aktionär eine volle Definitivkörperschaftsteuer auf eine niederländische Anlage zu tragen hat, während ein italienischer Anleger im betrachteten Fall keinerlei Körperschaftsteuerbelastung erfährt. Wird zudem noch aus den vorstehenden Überlegungen gefolgert, daß die Entlastung durch den Quellenstaat im Wege eines Fiskalausgleichs getragen werden soll, so käme es zu der abstrusen Situation, daß ein Land mit klassischem System den ausländischen Anteilseignern im Endergebnis die Körperschaftsteuer teilweise oder vollständig erstattet, während es seinen eigenen Bürgern eine solche Behandlung verwehrt.

³⁰⁰ Vgl. Debatin (1972) S. 117

³⁰¹ Recht aufschlußreich wird die resultierende Vielfalt der erforderlichen Ausgleichs- und Anrechnungsmaßnahmen in den Tableaus bei Sato u.a. (1975) mit den zugehörigen Ausführungen S. 411ff. sowie S. 454f dargestellt. Allerdings sei darauf verwiesen, daß in diesen das Erfordernis einer zeitgerechten, sprich sofortigen Besteuerung auch einbehaltener Gewinne in beiden tangierten Ländern für die Verwirklichung der Kapitalexportharmonisierung eingearbeitet ist

³⁰² Vgl. hierzu Krause-Junk (1988) S. 279

Letztlich bleibt somit festzustellen, daß die volle Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer wie inländische zwar einen interessanten Ansatzpunkt darstellt, aufgrund der dargelegten Nachteile jedoch keinesfalls als vollwertiger Ersatz für eine Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme angesehen werden kann.

5.5. Schlußfolgerung

Die angeführten Argumente pro und contra Harmonisierung der Körperschaftsteuer haben gezeigt, daß die Meinungen durchaus geteilt sind. Letztlich ist es eine normative Frage, inwiefern den einzelnen Auffassungen Priorität eingeräumt wird. Dennoch sollte aus den vorstehenden Erläuterungen deutlich geworden sein, daß, insbesondere wenn die Vollendung des Binnenmarktes ernsthaft angestrebt wird, eine ökonomische Notwendigkeit zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme besteht³⁰³. Es muß der Auffassung widersprochen werden, daß das wesentliche Argument für eine solche Harmonisierung kein wirtschaftliches, sondern ein politisches sei³⁰⁴.

³⁰³ Vgl. Krause-Junk (1988) S. 280

³⁰⁴ Vgl. Bird (1987) S. 234

6. Beurteilung des Vorschlags der EG-Kommission zur Körperschaftsteuerharmonisierung

Die angesprochene Notwendigkeit zur Harmonisierung der Körperschaftsteuer und insbesondere des Systems wurde auch von der EG, wenngleich recht spät, akzeptiert. Es kam zu einem Vorschlag der Kommission³⁰⁵. Da dieser 1975 veröffentlicht wurde und seither keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden, finden sich in der Literatur bereits zahlreiche Abhandlungen³⁰⁶, die ihn kritisch durchleuchten. Zudem zog die Kommission im Laufe des Jahres 1990 ihren Vorschlag zurück, da er nicht mehr mit der gegenwärtigen Lage in der Gemeinschaft in Einklang stehe. Diese beiden Sachverhalte rechtfertigen eine nur recht knappe Würdigung des Kommissionsvorschlags. Eine solche ist nicht überflüssig, obwohl die Kommission ihren Vorschlag zurückgezogen hat, denn es handelt sich um eine Alternative zur Lösung der dargelegten Problematik unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme. Ihre Beurteilung erleichtert dann die Ableitung eines eigenen Lösungsansatzes.

6.1. Bisherige Vorschläge zur Körperschaftsteuerharmonisierung

Die Dominanz der Zollunion und die damit nur zögernde Berücksichtigung des Umstands, daß die EG nicht nur als gemeinsamer Güter- sondern auch Faktor- markt zu konzipieren sei, dürfte zu einem beträchtlichen Teil erklären, daß bei den faktorbezogenen Steuern die Vorarbeiten zu einer Harmonisierung relativ spät begannen und mit wesentlich geringerem Druck vorangetrieben wurden³⁰⁷. Deshalb ist es nicht verwunderlich, daß die Erfolge der EG auf dem Gebiet der direkten Steuern weit weniger bedeutend sind als auf dem Gebiet der indirekten Steuern³⁰⁸.

Der erste nennenswerte Vorschlag³⁰⁹ zur Harmonisierung der Körperschaftsteuer im Bereich der EG ist im sogenannten Neumark-Bericht enthalten, welcher 1962 veröffentlicht wurde³¹⁰. Darin wurde zunächst festgestellt, daß die verschiedenen Ausgestaltungen der Körperschaftsteuer mit der Idee eines Gemeinsamen

³⁰⁵ Siehe Kommission (1975)

³⁰⁶ Dabei sei insbesondere auf die Dissertation von Lutz (1984) verwiesen, die sich im wesentlichen dem Kommissionsvorschlag und der Beseitigung der festgestellten Mängel widmet

³⁰⁷ von der Groeben u.a. (1976) S. 85

³⁰⁸ Vgl. Snoy (1975) S. 10

³⁰⁹ Vgl. zur weitergehenden Darstellung der einzelnen Vorschläge sowie zu den politischen Grundlagen insbesondere Lutz (1984) S. 4ff.

³¹⁰ Kommission der EWG (1962)

Marktes nicht vereinbar seien. Folglich wurde die Erhebung einer einheitlichen Körperschaftsteuer empfohlen. Dabei war an ein System des gespaltenen Satzes gedacht worden, wie es zur damaligen Zeit in der Bundesrepublik Deutschland angewandt wurde.

Ende der 60er Jahre ließ die Kommission ein Gutachten erstellen, in dessen Rahmen insbesondere die Zweckmäßigkeit einer Milderung der Doppelbelastung von Körperschaft- und Einkommensteuer untersucht werden sollte. Der hiermit beauftragte A.J. van den Tempel gelangte nach einem Vergleich des klassischen Systems, des Systems des gespaltenen Satzes sowie des Teilanrechnungssystems zu dem Schluß, daß insbesondere die internationalen Implikationen für eine Entscheidung zugunsten des klassischen Systems sprechen³¹¹.

1975 schließlich legte die Kommission einen "Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Körperschaftsteuer und der Regelungen der Quellensteuer auf Dividenden"³¹² vor, in dem ein Teilanrechnungssystem propagiert wurde. Dieser Vorschlag wurde alsbald dem Europäischen Parlament zur weiteren Diskussion unterbreitet. Dieses faßte 1979 die EntschlieÙung, daß der Vorschlag um Vorkehrungen zur Harmonisierung der Vorschriften und Kontrolle des steuerpflichtigen Gewinnes der Körperschaften zu erweitern sei. Der Vorschlag wurde mit der Auflage an die Kommission zurückgegeben, Bestimmungen für eine einheitliche Bemessungsgrundlage auszuarbeiten. Einen Vorentwurf einer Richtlinie zur Harmonisierung der Gewinnermittlungsvorschriften hat die Kommission mittlerweile, nämlich im März 1988, vorgelegt. Was jedoch die Frage des Körperschaftsteuersystems und der Sätze anbelangt, stellt der zwischenzeitlich zurückgezogene Vorschlag von 1975 den letzten Stand dar.

6.2. Ausgestaltung³¹³

Der Vorschlag der EG-Kommission sieht vor, daß die Mitgliedstaaten ein gemeinsames Anrechnungssystem sowie eine gemeinsame Regelung für die Quellensteuer auf Dividenden einführen (Art. 1). Gewinne von Kapitalgesellschaften werden dabei unabhängig davon, ob sie einbehalten oder ausgeschüttet werden, mit einem einheitlichen Körperschaftsteuersatz belastet, welcher im Prinzip

³¹¹ Vgl. van den Tempel (1971)

³¹² Kommission (1975)

³¹³ Siehe zur Ausgestaltung Kommission (1975) S. 18ff. und die Erläuterungen S. 9ff. sowie die mehr oder minder vereinfachten Darstellungen bei Krause-Junk (1988) S. 280f., Andel (1983) S. 309f., Hölzler (1976) S. 14f.

45vH nicht unter- und 55vH nicht überschreiten darf. Allerdings besteht hier die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen, sofern diese auf genau bezeichneten wirtschafts-, regional- oder sozialpolitischen Gründen beruhen (Art. 3).

Eine von einer in der EG ansässigen Gesellschaft ausgeschüttete Dividende begründet für den Empfänger grundsätzlich ein Anrecht auf eine Steuergutschrift (Art. 4), welche auf seine Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet wird. Dabei wird ihm der diese Steuer erhebende Mitgliedstaat einen eventuell die Steuerschuld übersteigenden Anrechnungsbetrag erstatten (Art. 5). Es handelt sich somit um eine echte grenzüberschreitende Teilanrechnung ohne Höchstbetrag. Jeder Mitgliedstaat kann nun die Höhe des Anrechnungssatzes selbst festlegen, allerdings darf die Steuergutschrift nicht weniger als 45vH und nicht mehr als 55vH der zum Normalsatz berechneten Körperschaftsteuer ausmachen³¹⁴ (Art. 8). Die Fiskalkosten der Steuergutschrift hat dabei der Mitgliedstaat der ausschüttenden Gesellschaft zu tragen³¹⁵ (Art. 13).

Eine Ausgleichsteuer sorgt dafür, daß bei Ausschüttung steuerfreier Gewinne die Entlastungswirkung der Steuergutschrift neutralisiert wird (Art. 9). Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen sollen weiterhin im Quellenstaat besteuert werden, mit der Ausnahme, daß eine Weiterausschüttung durch die Muttergesellschaft zu einer Ausgleichsteuer in Verbindung mit der Gewährung der Steuergutschrift der Tochtergesellschaft führt, wobei allerdings ein etwaiger Überhang aus verwaltungstechnischen Gründen nicht erstattet wird (Art. 10). Bei Weiterausschüttung von Gewinnen einer ausländischen Betriebsstätte ist eine der Tochtergesellschaft analoge Behandlung vorgesehen (Art. 11).

Vorbehaltlich anderslautender Steuerabkommen zwischen den Mitgliedsländern ist eine Quellensteuer von 25vH auf die ausgeschütteten Dividenden zu erheben (Art. 14), sofern es sich nicht um Dividenden an eine Muttergesellschaft handelt. Die Quellensteuer ist grundsätzlich auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Dividendenempfängers anrechenbar und ein etwaiger Überhang zu erstatten (Art. 16). Die Fiskalkosten dieser Anrechnung und gegebenenfalls Erstattung trägt letztendlich der Quellenstaat.

³¹⁴ Dies bedeutet, daß bezüglich der definitiv verbleibenden Körperschaftsteuer eine Spanne zwischen $0,45 \cdot (1 - 0,55) = 20,25\text{vH}$ und $0,55 \cdot (1 - 0,45) = 30,25\text{vH}$ vorliegt, was 10 Prozentpunkten entspricht

³¹⁵ Ihm verbleiben somit, je nach Höhe der gewährten Gutschrift, zwischen 45vH und 55vH der Körperschaftsteuer als Einnahme

6.3. Kritische Würdigung

Die Kommission hat sich laut eigener Aussage nach langen Untersuchungen und zahlreichen Konsultationen für das oben beschriebene Teilanrechnungssystem entschieden, obwohl es im internationalen Bereich Schwierigkeiten aufwirft. Sie hält aber diese Probleme für lösbar und begründet die Wahl des Systems insbesondere mit Vorteilen bezüglich verschiedener, in der vorliegenden Arbeit unter dem Begriff nationale Kriterien subsummierter Aspekte. Dieser Überlegung folgend wird sich nun die kritische Würdigung des Vorschlags zunächst den angeführten Vorteilen im nationalen Kontext widmen, um dann in einem zweiten Schritt die internationalen Implikationen zu untersuchen.

6.3.1. Nationale Aspekte

6.3.1.1. Neutralität für die verschiedenen Formen der Unternehmensfinanzierung

Unter dieser Überschrift faßt die Kommission die Finanzierungsneutralität sowie die Gewinnverwendungsneutralität im in dieser Arbeit definierten Sinn zusammen³¹⁶. So wird dem vorgeschlagenen Teilanrechnungssystem der Vorteil zugesprochen, tendenziell die Behandlung von Eigen- und Fremdkapital einander anzunähern. Dabei erscheint bereits das verwendete Verb genau den Punkt zu treffen: von einer Neutralität der steuerlichen Behandlung von Eigen- und Fremdkapital kann nämlich solange keine Rede sein, wie eine Definitivbelastung der Dividenden mit Körperschaftsteuer infolge der nur partiellen Anrechnung verbleibt, während Zinszahlungen bei der Bemessungsgrundlage abzugsfähig sind³¹⁷.

Eine nahezu analoge Problematik ergibt sich bezüglich der Aussagen, die den Komplex der Gewinnverwendung betreffen. Zwar wird die Notwendigkeit einer unverzerrten Entscheidung über die Verwendung erwirtschafteter Gewinne und somit der Marktlenkung von Risikokapital erkannt, doch nicht mit letzter Konsequenz verfolgt. So liegt im vorgeschlagenen System angesichts einer verbleibenden Körperschaftsteuerbelastung von rund 20vH bis 30vH die Gesamtbelastung der ausgeschütteten Gewinne zumindest in den höheren Regionen des

³¹⁶ Vgl. Kommission (1975) S. 7

³¹⁷ Vgl. Wrede (1974) S. 299. Hierbei ist sogar noch das bereits angesprochene Problem eingeklammert, daß i.d.R. keine ausreichenden marktwirtschaftlichen Vorkehrungen anzutreffen sind, welche eine lückenlose Erfassung der Zinseinkünfte im Rahmen der Einkommensbesteuerung gewährleisten

Einkommensteuertarifs erheblich über derjenigen für einbehaltene Gewinne. Insofern wird die angestrebte Neutralität der steuerlichen Behandlung von thesaurierten und ausgeschütteten Gewinnen bestenfalls teilweise, keineswegs jedoch in vollem Umfang erreicht.

Somit kann festgestellt werden, daß die getroffenen Aussagen seitens der Kommission zwar nicht gänzlich falsch sind³¹⁸, jedoch bei der Realisierung der angestrebten Ziele sozusagen auf halbem Weg Halt gemacht wurde.

6.3.1.2. Rechtsformneutralität

In bezug auf die Rechtsformneutralität, welche insbesondere für den Bereich der einbehaltenen Gewinne zu definieren ist, spricht die Kommission dem von ihr propagierten System eine weitergehende Neutralitätswirkung als dem klassischen System zu, da der Körperschaftsteuersatz infolge der bei der Ausschüttung eintretenden Milderung höher gewählt werden und somit dem Spitzensatz der Einkommensteuer eher angenähert werden kann³¹⁹. Dies ist insofern richtig, als die Gewährung einer Steuergutschrift für den einheitlichen Körperschaftsteuersatz einen Gestaltungsspielraum nach oben eröffnet, der aus bereits dargelegten Gründen beim klassischen System nicht gegeben ist. Dementsprechend kann der Auffassung, das vorgeschlagene System sei mit der Forderung nach Rechtsformneutralität vereinbar, zugestimmt werden, zumindest was den wichtigen Bereich der einbehaltenen Gewinne anbelangt. Allerdings ist dann die angegebene Bandbreite nach oben in Richtung höherliegender Einkommensteuerspitzensätze zu erweitern oder aber umgekehrt bei den Spitzensätzen eine Senkung herbeizuführen.

Was die Frage der ausgeschütteten Gewinne anbelangt, so ist unmittelbar ersichtlich, daß ein Teilanrechnungssystem infolge der verbleibenden, wenn auch gemilderten Körperschaftsteuerbelastung die Rechtsform der Kapitalgesellschaft insofern diskriminiert, als beim Bezug von Einkünften aus einer Personengesellschaft für den Teilhaber nur Einkommensteuer anfällt. Eine weitergehende Erfüllung der Forderung nach Rechtsformneutralität bedingt somit eine Ausdehnung der Anrechnung über die vorgeschlagenen Sätze hinaus³²⁰.

³¹⁸ Wie von Schneider (1980) S. 554 unterstellt

³¹⁹ Vgl. Kommission (1975) S. 7f., Saß (1977) S. 44

³²⁰ Vgl. Lutz (1984) S. 36

6.3.1.3. Steuergerechtigkeit

Eng mit dem eben Angesprochenen ist auch die Frage der Steuergerechtigkeit verknüpft. So werden die Bezieher von Dividendeneinkünften bei lediglich teilweiser Anrechnung endgültig mit einem gewissen Prozentsatz an Körperschaftsteuer belastet, beim Kommissionsvorschlag zwischen rund 20vH und 30vH. Dies stellt eine nicht zu rechtfertigende Zusatzbelastung einer bestimmten Einkunftsart, nämlich der Dividendeneinkünfte, dar. Dieser Sachverhalt ist umso mehr abzulehnen, als die Definitivbelastung die Aktionäre unabhängig von ihrem persönlichen Einkommensteuergrenzsatz trifft: sie ist für alle einheitlich. Bezieher niedriger Einkommen benachteiligt sie relativ stärker als Bezieher hoher Einkommen. Dies ist jedoch keine Eigenart des klassischen Systems, wie es die Kommission unerschwerlich in ihren Ausführungen anklingen läßt³²¹, sondern vielmehr eine unvermeidbare Folge einer Definitivkörperschaftsteuer.

Eine weitere Folge ist, daß Aktionäre mit hohem persönlichen Einkommen tendenziell eine Thesaurierung der Gewinne vorziehen, solange die Körperschaftsteuerbelastung von ausgeschütteten Gewinnen, welche in den Bereich der Einkommensbesteuerung gelangen, nicht vollständig beseitigt wird. Dies läuft aber i.d.R. den Interessen der Kleinaktionäre zuwider, welche eher an den Barerträgen der Aktien interessiert sind. Dieser sogenannte Großaktionäreffekt, den die Kommission unter dem Ziel der Vermeidung der Steuerflucht für große Steuerpflichtige anprangert³²², wird im Wege eines Teilanrechnungssystems lediglich gemildert. Zudem würde aus einer Teilanrechnung im vorgeschlagenen Ausmaß sowie einer Kapitalertragsteuer von 25vH für Bezieher sehr hoher Einkommen weiterhin ein Anreiz bestehen, die Dividendeneinkünfte bei der Einkommensteuer nicht zu deklarieren, da sie dann per saldo eine geringere Belastung erfahren als bei Steuerehrlichkeit³²³.

Auch was den Aspekt der Steuergerechtigkeit mit dem zugehörigen Problem der Steuerhinterziehung anbelangt, bietet der Kommissionsvorschlag zwar eine Verbesserung gegenüber dem als Vergleichszustand angeführten klassischen System, doch können die angestrebten Ziele nicht vollständig erreicht werden.

³²¹ Vgl. Kommission (1975) S. 8

³²² Vgl. ebenda

³²³ Vgl. hierzu auch Hintzen (1978) S. 223f.

6.3.1.4. Entwicklung des Aktienmarktes

Als letzte Zielsetzung ihres Vorschlags nennt die Kommission die Entwicklung des Aktienmarktes³²⁴. Dabei ist von Bedeutung, inwiefern es gelingt, mittlere und sogar kleine Sparer für den Aktienmarkt zu interessieren. Dies ist aber ihrer Meinung nach nur dann möglich, wenn die Steuerregelungen weder Dividendenausschüttungen behindern noch Aktionäre mit vergleichsweise geringem Einkommensteuersatz benachteiligen. Die vorstehenden Ausführungen haben aber verdeutlicht, daß das vorgeschlagene Teilanrechnungssystem diese Forderung der Gewinnverwendungsneutralität und Steuergerechtigkeit nur partiell erfüllen kann. Zudem darf es als zweifelhaft angesehen werden, ob sich allein durch die Beseitigung der diskriminierenden Behandlung von Dividendeneinkünften aufgrund der Doppelbelastung wesentliche Veränderungen in der Dividendenpolitik und dem Anlageverhalten breiter Sparerschichten herbeiführen lassen, sodaß von einer nachhaltigen Förderung des Aktienmarktes gesprochen werden kann³²⁵. Dementsprechend kann sich eine Förderung des Aktienmarktes wohl eher als positives Nebenprodukt aus der Verwirklichung von steuerlicher Neutralität und Gerechtigkeit ergeben; sie allerdings als ein durch Systemausgestaltungen erreichbares wesentliches Ziel hinzustellen, scheint fragwürdig³²⁶.

6.3.2. Internationale Aspekte

6.3.2.1. Vermeidung von Verzerrungen

Die Kommission stellt fest, daß ein klassisches System im internationalen Bereich Verzerrungen weitgehend vermeiden würde, wohingegen das von ihr vorgeschlagene Anrechnungssystem außensteuerliche Probleme mit sich bringt. So muß im Anrechnungssystem ihrer Meinung nach sichergestellt werden, daß alle Aktionäre einer Gesellschaft, gleichgültig in welchem Mitgliedstaat sie ansässig sind, die gleiche Steuergutschrift auf die Dividendenausschüttungen erhalten³²⁷.

Bei genauer Betrachtung der Formulierung sowie der Ausgestaltung des grenzüberschreitenden Anrechnungsverfahrens wird deutlich, daß die Kommission implizit das Konzept der Kapitalimportneutralität zugrunde gelegt hat. So erfährt

³²⁴ Vgl. Kommission (1975) S. 8

³²⁵ Vgl. Wrede (1974) S. 298

³²⁶ Vgl. Severiens (1976) S. 148

³²⁷ Vgl. Kommission (1975) S. 8f.

ein Anteilseigner aus einem Mitgliedstaat A nicht zwingend dieselbe Belastung, wenn er sich in A oder in einem anderen Mitgliedstaat B an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, da für die Bemessung des sich aus Körperschaftsteuer und Anrechnungssatz ergebenden Anrechnungsbetrags die Umstände im Quellenland, sprich im Geschäftssitzstaat der Kapitalgesellschaft maßgeblich sind und nicht etwa im Wohnsitzstaat. Weil sich aber bei der definitiven Körperschaftsteuerbelastung und somit auch beim Anrechnungsbetrag eine mögliche Spanne von 10 Prozentpunkten ergibt, kann es weiterhin zu unterschiedlichen Gesamtbelastungen zwischen Inlands- und Auslandsanlage und somit zu Einflüssen auf die Anlageentscheidung kommen.

Wenngleich sich der Kommissionsvorschlag nicht am eigentlich wünschenswerten Konzept der Kapitalexporthneutralität orientiert³²⁸, muß doch festgestellt werden, daß die Wahl und Ausgestaltung des Teilanrechnungssystems dazu führt, daß die sich aus den unterschiedlichen nationalen Körperschaftsteuersystemen mit den dazugehörigen nur teilweisen Erleichterungen für ausländische Anteilseigner ergebenden Probleme bezüglich der Diskriminierung internationaler Tatbestände zwar nicht vollständig, jedoch weitgehend gelöst werden könnten³²⁹. Dabei ist der im Extremfall verbleibende Belastungsunterschied von 10 Prozentpunkten, sofern dem Kriterium der Kapitalexporthneutralität nicht absolute Priorität zugesprochen wird, durchaus vertretbar. Allerdings ist die hier und da aufkommende Überlegung, die Anrechnungsbandbreite auf einen Bereich von 0vH bis 100vH zu erweitern und somit das gesamte Spektrum vom klassischen bis zum Vollanrechnungssystem abzudecken³³⁰, strikt abzulehnen, da sich hierdurch Diskriminierungen in einem Ausmaß einstellen würden, wie sie bereits vor der Harmonisierung bestanden haben³³¹. Zudem wäre in einer Lösung mit solch weiter Bandbreite keine Harmonisierung mehr zu erkennen³³².

Positiv zu bewerten ist im Kontext der Vermeidung von Verzerrungen insbesondere die Tatsache, daß sich die Kommission in ihrem Vorschlag auch der Besteuerung der indirekten Beteiligung an einer ausländischen Tochtergesellschaft bzw. Betriebstätte gewidmet hat. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Ent-

³²⁸ Das ebenfalls aus Gründen der Gerechtigkeit, sprich der Gleichbehandlung in- und ausländischer Einkünfte vorzuziehen ist

³²⁹ Vgl. Andel (1981) S. 170

³³⁰ Vgl. Hintzen (1978) S. 221

³³¹ Zumindest wenn das Kriterium der Kapitalexporthneutralität als das relevante zugrundegelegt wird

³³² Vgl. Burke (1979) S. 52

scheidung, die steuerliche Behandlung von an das Stammhaus abgeführten Gewinnen ausländischer Betriebstätten bei Weiterausschüttung derjenigen von weiterausgeschütteten Gewinnen ausländischer Tochtergesellschaften anzugleichen³³³. Die Unterscheidung zwischen Betriebstätte und Tochtergesellschaft ist nämlich vornehmlich juristischer Natur, zumindest was den Vergleich mit Tochtergesellschaften anbelangt, bei denen die Konzernmutter eine beherrschende Stellung einnimmt. Wirtschaftlich gesehen liegen doch weitgehend vergleichbare Beziehungen und Tatbestände vor. Aus dem Umstand, daß bei einem höheren ausländischen Anrechnungssatz im Vergleich zum inländischen der überschießende Teil bei der mittelbaren Beteiligung im Gegensatz zur unmittelbaren dem Anteilseigner nicht erstattet wird, ergibt sich zwar eine Diskriminierungskomponente³³⁴. Doch ist diese insofern vertretbar, als sie der Preis für die Vermeidung einer variablen Anrechnung ist, bei der die Anteilseignern zufließende Dividende nach ihren einzelnen Komponenten und den entsprechenden Steuergutschriften aufgeteilt werden müßte. Dies würde ein technisch kompliziertes Verfahren nach sich ziehen, dessen Vermeidung, zumindest in der Gesamtkonzeption des Vorschlags gesehen, trotz der damit einhergehenden Verzerrungen noch vertretbar erscheint.

Nun läßt sich ein steuerlich unverzerrter Kapitalverkehr nicht allein durch die Harmonisierung des Körperschaftsteuersystems sowie Annäherung der Körperschaftsteuersätze erreichen. Es sind dazu vielmehr weitere Schritte erforderlich, nicht zuletzt eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen. Dieser Vorwurf war es auch, der den Kommissionsvorschlag parlamentarisch scheitern ließ. Da sich jedoch bereits das vorhergehende Kapitel im Rahmen der Diskussion der Notwendigkeit der Harmonisierung der Körperschaftsteuer eingehend mit dieser Thematik beschäftigte, sei auf die dortigen Ausführungen verwiesen und nur noch angemerkt, daß der Vorwurf, der Kommissionsvorschlag erwähne die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Bemessungsgrundlage mit keinem Wort, berechtigt ist. Dennoch sollte daraus nicht gefolgert werden, die vorgeschlagenen Maßnahmen seien zwecklos.

Dasselbe kann auch gegen das Argument vorgebracht werden, der Kommissionsvorschlag vernachlässige gänzlich die Besteuerung von Kapitalgewinnen respektive deren Harmonisierung. Dies stellt mit Sicherheit ein Problem dar, weil

³³³ Ähnlich bei Mc Lure (1979) S. 86

³³⁴ Vgl. die Darstellung bei Kommission (1975) S. 12 sowie insbesondere die Beispielsberechnungen und Ausführungen bei Lutz (1984) S. 40ff.

sonst versucht wird, Kapitalgewinne in Ländern mit günstigen Besteuerungsregeln entstehen zu lassen und somit die harmonisierte steuerliche Behandlung der Dividenden zu umgehen³³⁵. Dennoch sollte nicht übersehen werden, daß eine Harmonisierung insbesondere der Körperschaftsteuersysteme zu einem erheblichen Abbau steuerlicher Barrieren für den innergemeinschaftlichen Kapitalverkehr führen würde und insofern Vorrang genießen sollte, ohne daß damit das langfristige Ziel einer allmählichen Angleichung der effektiven Belastung in Frage gestellt wird.

6.3.2.2. Akzeptanzprobleme

Bei der Beurteilung eines Vorschlags zur Harmonisierung der Körperschaftsteuer in der EG darf die Frage der politischen Durchsetzbarkeit nicht außer acht gelassen werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß sich mit dem angestrebten Teilanrechnungsverfahren Akzeptanzprobleme verbinden. Diese beruhen weniger auf den verwaltungstechnischen Implikationen, die sich insbesondere aufgrund der Anrechnung über die Grenze und dementsprechend der Einrichtung einer Clearing-Stelle ergeben, sondern vielmehr auf der Entscheidung für das Teilanrechnungssystem als solches.

Dabei gilt es zunächst zu erkennen, daß angesichts der derzeit geltenden Systeme, welche vom klassischen System mit voller Doppelbelastung bis hin zum Vollanrechnungs- und Dividendenabzugssystem mit vollständiger Entlastung der Dividenden von Körperschaftsteuer reichen, die Entscheidung der Kommission für das Teilanrechnungssystem wohl als Kompromiß zu sehen ist. Für einen Kompromiß wiederum muß die getroffene Entscheidung als folgerichtig angesehen werden, da die Wahl auf jenes System fiel, welches in den meisten EG-Ländern ohnehin schon gilt. Dabei ist der Umstellungsbedarf in Großbritannien am geringsten, da dieses bereits auf bilateraler Ebene seit längerem eine Körperschaftsteueranrechnung über die Grenze einräumt³³⁶. Genauso unbestreitbar dürfte sein, daß sich der Widerstand gegen das vorgeschlagene System am meisten bei denjenigen Mitgliedstaaten regt, welche mit ihren Körperschaftsteuersystemen an den Extremen des europäischen Spektrums liegen: es sind dies zum einen die Länder mit einem klassischen System, d.h. Luxemburg und die

³³⁵ Vgl. James u.a. (1978) S. 300

³³⁶ Auf Frankreich trifft diese Aussage für die Regelung bis einschließlich 1991 zu. Ab 1992 wäre zumindest beim System, bedingt durch die Änderung auf eine faktische Vollanrechnung, eine Umstellung nötig

Niederlande, zum anderen diejenigen, welche eine vollständige Entlastung bieten, nämlich die Bundesrepublik, Griechenland und Italien.

Die beiden ersten Staaten wären bei Annahme des Vorschlags gezwungen, das Anrechnungskonzept zu akzeptieren und somit von der ihrem Körperschaftsteuersystem zugrundeliegenden Wertung der eigenständigen und getrennten Besteuerung von Kapitalgesellschaft und Anteilseigner abzurücken. Als Folge eines Systemwechsels würden sich auch Steuerausfälle einstellen oder sich die Notwendigkeit ergeben, Steuern zu erhöhen³³⁷. Zudem wird insbesondere von niederländischer Seite befürchtet, daß im Falle der Harmonisierung die Möglichkeit wegfällt, sich durch die besonders günstigen steuerlichen Bedingungen für Holdinggesellschaften, speziell was die steuerfreie Durchschleusung von Gewinnen aus Drittländern an Anteilseigner in Drittländern anbelangt, eine Position als Steueroase zu erhalten³³⁸. Allerdings ist ein Verlust dieser Position im Lichte eines Gemeinsamen Kapitalmarktes durchaus wünschenswert.

Was die Vollarrechnungs- und Dividendenabzugsstaaten anbelangt, bedeutet der Kommissionsvorschlag für sie einen Rückschritt, da sie von dem erreichten Ziel der vollständigen Entlastung wieder in ein Stadium zurückgeführt werden, in dem ein Teil der auf den Dividenden lastenden Körperschaftsteuer definitiv wird³³⁹. Dies gilt umso mehr, als die Einführung der vollständigen Integration mit der Einkommensteuer, zumindest was die ausgeschütteten Gewinne betrifft, erst im Wege eines langwierigen Entwicklungs- und Meinungsfindungsprozesses erreicht werden konnte und somit als wesentliches Reformwerk zu betrachten ist.

Entsprechend den obigen Ausführungen ist die Akzeptanz des Kommissionsvorschlags bei den angesprochenen Mitgliedstaaten als recht gering einzustufen, wobei gerade seitens der Niederlande als auch der Bundesrepublik, wenn auch aus völlig unterschiedlichen Gründen, mit erheblichem Widerstand zu rechnen ist. Allerdings darf bei diesem Einwand nicht verkannt werden, daß eine Harmonisierung zwangsläufig eine mehr oder minder starke Anpassung bedingt, mit der sich die betroffenen Mitgliedsländer abfinden müssen.

³³⁷ Vgl. Krause-Junk (1988) S. 282, Cnossen (1983) S. 96

³³⁸ Vgl. Cnossen (1983) S. 96

³³⁹ Vgl. Krause-Junk (1988) S. 282, Andel (1983) S. 311

6.3.3. Schlußfolgerung

Die kritische Würdigung sollte gezeigt haben, daß der seinerzeit von der Kommission unterbreitete Vorschlag in seiner Ausgestaltung keineswegs ungeteilte Zustimmung erfährt. Während der Widerstand derjenigen Mitgliedstaaten, die die größten Änderungen an ihren bestehenden Regelungen herbeizuführen hätten, letztlich kein triftiges Argument gegen den Vorschlag darstellt, wiegen eine Reihe weiterer Einwendungen wesentlich schwerer.

So kann zunächst bemängelt werden, daß die Erfüllung der Kapitalexporthneutralität nicht gewährleistet ist und dementsprechend weiterhin systembedingte Belastungsunterschiede die Wahl zwischen inländischer und ausländischer Anlage verzerren können. Allerdings bildet hierbei die auf maximal 10 Prozentpunkte begrenzte Spanne eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Status quo. Außerdem ist die angestrebte Gleichbehandlung direkter und indirekter Beteiligung positiv herauszustellen, wenngleich sie aufgrund verwaltungstechnischer Probleme nicht ganz erreicht werden kann. Während somit im internationalen Bereich die angestrebten und auch anzustrebenden Ziele in ausreichendem, wenn auch nicht optimalem Umfange realisiert werden könnten, tritt im nationalen Kontext eine Diskrepanz zwischen Zielformulierung und nur halbherziger Zielerfüllung auf. So werden Neutralität und Gerechtigkeit zwar als vorrangige Ziele angegeben, jedoch nicht mit der gebotenen Konsequenz verfolgt.

Dementsprechend kann abschließend der Auffassung zugestimmt werden, daß der Kommissionsvorschlag zwar als angemessene Lösung anzusehen ist, solange Staaten nur rund die Hälfte der Körperschaftsteuer zu integrieren bereit sind. Jedoch ist er nicht ausreichend, wenn die betroffenen Länder gewillt sind, die Körperschaftsteuerbelastung auf Dividenden vollständig zu beseitigen³⁴⁰.

³⁴⁰ Vgl. Sunley (1979) S. 296

7. Alternativer Vorschlag für ein harmonisiertes Körperschaftsteuersystem

7.1. Kompromiß versus bestmögliche Ausgestaltung

Die Körperschaftbesteuerung weist zwar, insbesondere was die Frage des Systems anbelangt, in den letzten Jahrzehnten einen Trend zur Annäherung im europäischen Raum auf. Dennoch treten immer wieder in einzelnen Ländern der EG Überlegungen zu grundlegenden Reformen auf. Dies deutet darauf hin, daß in vielen Staaten eine befriedigende Ausgestaltung dieser Steuer noch nicht erreicht ist. Da eine Notwendigkeit zur Harmonisierung festgestellt wurde, bieten sich zwei grundlegende Möglichkeiten an³⁴¹.

Einerseits kann daran gedacht werden, eine harmonisierte Körperschaftsteuer als Art goldenen Mittelweg zwischen den vorhandenen einzelstaatlichen Regelungen zu konzipieren, was zugleich die gesamte Reformaufgabe minimiert oder zumindest vereinfacht. Das vorangegangene Kapitel zeigte, daß sich die EG-Kommission in ihrem Vorschlag für diese Alternative entschieden hat, sodaß der Anpassungsumfang über die gesamten Mitgliedstaaten gesehen so gering wie möglich ist.

Andererseits kann aber genauso gut der Standpunkt vertreten werden, daß die EG-Länder bei einer Harmonisierung ohnehin Änderungen in ihren jeweiligen Regelungen und Systemen hinnehmen müssen und sich somit die Entscheidung für eine harmonisierte Körperschaftsteuer unabhängig von den vorherrschenden Regelungen vollziehen kann. Der Vorteil einer solchen Vorgehensweise liegt darin, daß die Chance einer grundlegenden Reform genutzt und für Europa ein nach dem Stand des Wissens sowie unter Beachtung der nationalen Eigenarten möglichst optimales Körperschaftsteuersystem eingeführt werden kann. Allgemeiner ausgedrückt stellt sich die Frage der Neuordnung der direkten Steuern durch die beabsichtigte Harmonisierung innerhalb der EG ohnehin. Jeder Mitgliedstaat hat ein anderes Recht der direkten Steuern; man muß sich auf ein gemeinsames Steuerrecht einigen. Diese Situation bietet die große Chance, daß sich eine Lösung durchsetzt, die die wirtschaftliche Vernunft auf ihrer Seite hat³⁴². Da im Bereich der direkten Steuern das Hauptaugenmerk der EG zunächst auf die Körperschaftbesteuerung gerichtet ist und der Kommissionsvorschlag sehr stark die Kompromißkomponente betont, wird im folgenden der Versuch unter-

³⁴¹ Vgl. dazu Krause-Junk (1988) S. 280

³⁴² Vgl. Engels u.a. (1968) S. 28

nommen, einen alternativen Vorschlag für ein harmonisiertes Körperschaftsteuersystem abzuleiten, welcher sich weniger an den bestehenden Gegebenheiten als vielmehr an den im bisherigen Verlauf dieser Arbeit diskutierten und gewichteten Kriterien orientiert.

7.2. Nationaler Referenzrahmen

Was die Ableitung eines geeigneten Körperschaftsteuersystems unter nationalen Kriterien anbelangt, so wird im folgenden auf eine eingehende Begründung der getroffenen Wahl verzichtet werden. Sie ist deshalb entbehrlich, weil die vorliegende Arbeit so aufgebaut wurde, daß die wesentlichen Stärken und Schwächen der zur Diskussion stehenden Alternativen bereits nach und nach herausgearbeitet wurden. Dabei wurde auch zugleich gewertet, sodaß in diesem Abschnitt, nicht zuletzt um Wiederholungen zu vermeiden, nur noch einmal die wesentlichen Ergebnisse der vorangegangenen Analyse angesprochen werden müssen.

Den nationalen Kriterien, welche auch in der Begründung des Kommissionsvorschlags einiges Gewicht haben, kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil die Suche nach einem bestmöglichen Körperschaftsteuersystem zunächst einmal an den für den einzelnen Staat geltenden Bedürfnissen ausgerichtet werden sollte, und erst dann in einem zweiten Schritt zu prüfen ist, inwiefern ein solchermaßen abgeleitetes System in den internationalen Rahmen der Besteuerung grenzüberschreitender Tatbestände einzupassen ist.

7.2.1. Rechtsformneutralität

Die Erfüllung der Rechtsformneutralität ist geboten, um Verzerrungen zwischen den Sektoren der Kapital- und der Personengesellschaften zu vermeiden. Sie ist sowohl für die einbehaltenen als auch für die ausgeschütteten Gewinne zu fordern.

Bei der Behandlung der Dividenden ist sie dann gegeben, wenn diese nur dem persönlichen Einkommensteuersatz der Anteilseigner unterliegen, also ein Körperschaftsteuersystem vorliegt, das die Doppelbelastung für ausgeschüttete Gewinne vollständig beseitigt.

Was die einbehaltenen Gewinne anbelangt, so hängt die Erfüllung der Rechtsformneutralität viel weniger von der Wahl des Körperschaftsteuersystems ab. Lediglich für das klassische System muß festgestellt werden, daß infolge der Doppelbelastung der Körperschaftsteuersatz wohl kaum dem Spitzensatz der Einkommensteuer angenähert werden kann, sofern dieser wie in den meisten EG-Ländern 50vH und mehr beträgt. Allerdings gilt es im EG-Kontext ebenso festzustellen, daß auch bei Teilanrechnungsländern in der Vergangenheit der Körperschaftsteuersatz auf ein Niveau deutlich unterhalb des Spitzensatzes der Einkommensteuer gesenkt wurde. Die Rechtsformneutralität bei einbehaltenen Gewinnen wird üblicherweise mit einer relativ engen Kopplung von Körperschaftsteuersatz und Spitzensatz der Einkommensteuer gleichgesetzt, welche grundsätzlich mit den meisten Körperschaftsteuersystemen vereinbar ist. Dennoch ist darauf hinzuweisen, daß infolge der sehr stark divergierenden Einkommensteuerspitzenätze innerhalb der EG³⁴³ mitunter ein Abrücken von einer solch engen Kopplung unumgänglich sein wird, sofern ein einheitliches Körperschaftsteuersystem anvisiert wird.

7.2.2. Gewinnverwendungsneutralität

Die Gewinnverwendungsneutralität verlangt nach einer Marktlenkung des Kapitals. Die Entscheidung zwischen Thesaurierung und Ausschüttung sollte steuerlich nicht verzerrt werden. Da sowohl das klassische als auch Teilanrechnungssysteme tendenziell zu einer steuerlichen Bevorzugung der Thesaurierung führen, fällt die Entscheidung auch hier zugunsten eines die Doppelbelastung vollständig mildernden Systems aus. Einschränkend gilt es jedoch anzumerken, daß eine Diskriminierung der Ausschüttung auch im Vollarrechnungs- oder Dividendenabzugssystem auftreten kann, sofern der Spitzensatz der Einkommensteuer deutlich über dem Körperschaftsteuersatz liegt. Allerdings minimieren die beiden angesprochenen Systeme bei dieser Konstellation, die bei einer Harmonisierung der Körperschaftsteuer innerhalb der EG zumindest in einigen Mitgliedstaaten kurz- bzw. mittelfristig unausweichlich scheint, die Verzerrungen im Vergleich zu anderen Systemen, da diese im Falle der Ausschüttung noch für eine zusätzliche Belastung durch die verbleibende Körperschaftsteuer sorgen.

³⁴³ Sie erstrecken sich, wie aus Tabelle 1 ersichtlich, von 40vH bis 68vH

7.2.3. Finanzierungsneutralität

Das Kriterium der Finanzierungsneutralität läßt sich nur teilweise durch Gestaltung der Körperschaftbesteuerung erfüllen, weil zugleich Fragen der steuerlichen Behandlung von Zinseinkünften tangiert werden. Dennoch können im Rahmen der Körperschaftbesteuerung Bedingungen geschaffen werden, die die Behandlung der Dividendeneinkünfte zumindest formalrechtlich derjenigen der Zinseinkünfte angleichen. Da Zinszahlungen von Kapitalgesellschaften von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer abziehbar sind, werden sie letztlich nur beim Gläubiger steuerlich erfaßt. Wird unterstellt, daß dieser eine natürliche Person ist, so fällt lediglich Einkommensteuer auf die Zinseinkünfte an. Eine entsprechende Behandlung der Dividendeneinkünfte verlangt nach einem Körperschaftsteuersystem, das eine Doppelbelastung vollständig beseitigt, sodaß die Dividenden letztlich nur dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anteilseigners unterliegen³⁴⁴.

7.2.4. Steuergerechtigkeit

Wie bereits in vorhergehenden Kapiteln ausführlich dargestellt, läßt sich eine zusätzliche steuerliche Belastung von Dividenden im Vergleich zu anderen Einkunftsarten nicht rechtfertigen. Dementsprechend gebietet die horizontale und vertikale Gerechtigkeit, daß die Dividenden keine endgültige Körperschaftsteuerlast zu tragen haben, was die Entscheidung für ein Vollenrechnungs- oder Dividendenabzugssystem bedingt.

7.2.5. Verwaltungstechnische Aspekte

Was die verwaltungstechnischen Implikationen der betrachteten Systeme angeht, steht außer Frage, daß das klassische System den geringsten Aufwand verursacht. Sobald jedoch eine Steueranrechnung oder -erstattung auf der Ebene des Anteilseigners notwendig wird, bringt dies zusätzliche technische Probleme mit sich. Da jedoch die Systeme der Vollenrechnung bzw. des Dividendenabzugs, die den vorstehend dargelegten Kriterien am ehesten genügen, eine Anrechnung bedingen, muß diese in Kauf genommen werden. Allerdings sollte die Anrechnung auf eine Steuer begrenzt werden, folglich nur entweder

³⁴⁴ Unabhängig davon sei noch einmal auf die mitunter unzureichende Quellenbesteuerung der Zinseinkünfte hingewiesen

die Körperschaftsteuer bei Vollarrechnung³⁴⁵ oder nur die Kapitalertragsteuer beim Dividendenabzug betreffen.

So scheidet z.B. das deutsche System in seiner derzeitigen Ausgestaltung unter anderem auch aus diesem Grunde als Alternative für ein harmonisiertes Körperschaftsteuersystem aus. Bedeutsamer für die negative Beurteilung seiner verwaltungstechnischen Folgen ist allerdings die komplizierte Regelung zur Eigenkapitalgliederung. In diesem Bereich sind derzeit der Verwaltungsaufwand und insbesondere die Mitwirkungspflichten so hoch, daß eine Übernahme des Systems durch die anderen EG-Länder nicht vorstellbar ist³⁴⁶.

Realistisch erscheint in diesem Zusammenhang eher eine Lösung, welche die Vorteile einer vollständigen Beseitigung der Doppelbelastung mit einem möglichst geringen technischen Aufwand für Steuerpflichtige, beratende Berufe sowie Finanzverwaltung vereint. Dies kann zum einen ein Vollarrechnungssystem mit ausreichend hohem Körperschaftsteuersatz oder aber ein Dividendenabzugssystem mit ausreichend hoher Kapitalertragsteuer sein, wobei im Eigenkapitalbereich in beiden Fällen lediglich zwischen versteuertem und un versteuertem Kapital unterschieden werden sollte.

7.2.6. Schlußfolgerung: Dividendenabzugs- versus Vollarrechnungssystem

Die vorstehenden Ausführungen haben nochmals gezeigt, was sich bereits im Laufe dieser Arbeit herauskristallisiert hatte: daß, sofern die in der Literatur gebräuchlichen und auch von der EG-Kommission als relevant eingestuften nationalen Kriterien zugrundegelegt werden, die Entscheidung für ein adäquates harmonisiertes Körperschaftsteuersystem lediglich zwischen den Alternativen getroffen werden kann, welche zumindest für die ausgeschütteten Gewinne einen vollständigen Ausgleich der Körperschaftsteuerbelastung vorsehen.

Die Gründe, weshalb die an sich sinnvolle Konzeption der Teilhabersteuer als Alternative ausscheidet, wurden bereits im Theorieteil dargelegt und sind hauptsächlich technischer Natur. Somit bleiben das Dividendenabzugs- sowie das

³⁴⁵ Die Erhebung und somit Anrechnung von Körperschaft- und Kapitalertragsteuer, wie sie beispielsweise im deutschen System gegeben ist, erscheint überflüssig, da eine ausreichend hohe Körperschaftsteuer auf Ausschüttungen den erwünschten Effekt der Steuersicherung mittels Quellaufgriffs in gleichem Maße zu erfüllen vermag

³⁴⁶ Vgl. Herzig (1985) S. 37f. Zu verschiedenen Vereinfachungsvorschlägen für die deutsche Eigenkapitalgliederung vgl. Bareis (1987) S. 33ff. mit weiteren Verweisen

Vollanrechnungssystem als Ausgestaltungsmöglichkeiten für ein unter den gegebenen Annahmen und Restriktionen optimales, einheitliches europäisches Körperschaftsteuersystem.

Aus der bisherigen Analyse geht deutlich hervor, daß beide Systeme in ihrer Entlastungswirkung der ausgeschütteten Gewinne letztlich zu dem selben Ergebnis führen. Bezüglich der einbehaltenen Gewinne erlauben beide eine Anknüpfung des Thesaurierungssatzes an den Spitzensatz der Einkommensteuer und dementsprechend eine Orientierung an der Rechtsformneutralität. Wird in einem weiteren Schritt von den in Italien und der Bundesrepublik zur Anwendung gelangenden Vollanrechnungssystemen abstrahiert, so ist durchaus eine Ausgestaltung vorstellbar, die auch die zusätzliche Erhebung der Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen überflüssig macht. Es genügt, die Körperschaftsteuer auf Dividenden hoch genug anzusetzen. Bei vergleichender Betrachtung dieser Ausgestaltung mit dem in Griechenland zur Anwendung gelangenden Dividendenabzugssystem wird deutlich, daß der Unterschied zwischen beiden eher im begrifflichen und weniger im inhaltlichen Bereich angesiedelt ist. Was differiert, ist eigentlich nur die Bezeichnung der zur Steuersicherung im Wege des Quellenabzugs bei Dividenden abzuführenden Beträge: im einen Fall stellen sie Körperschaftsteuer-, im anderen Kapitalertragsteuerzahlungen dar.

Da innerhalb der EG die Spanne der Einkommensteuerspitzensätze erheblich ist, wird sich zumindest kurz- oder mittelfristig eine enge Kopplung von Körperschaftsteuersatz und den Spitzensätzen der Einkommensteuer nicht verwirklichen lassen. Um jedoch im Bereich der Steuersicherung keine wesentlichen Abstriche machen zu müssen, erscheint es sinnvoll, die ausgeschütteten Gewinne zunächst mit einem dem Spitzensatz der Einkommensteuer angelehnten Steuersatz zu belasten. Die angesichts der eben angesprochenen weiten Spanne innerhalb der EG benötigte Flexibilität läßt sich einfacher im Wege eines Dividendenabzugsverfahrens realisieren, indem die auf den Dividenden lastende Steuer nicht festgeschrieben wird, sondern vielmehr immer dem jeweiligen Spitzensatz der Einkommensteuer anzugleichen ist, was ihrem Charakter als reine Anrechnungssteuer durchaus entspricht. Aus Gründen, die bei der Darstellung der Problematik des Kapitalverkehrs mit Drittländern eingehender erläutert werden, wird diese Anrechnungssteuer als Ausschüttungssteuer bezeichnet.

Folge einer solchen Ausgestaltung, die zur Vermeidung von Steuerhinterziehungen durchaus geboten scheint, ist allerdings eine hohe Anzahl von Erstattungs-

fällen und somit ein relativ hoher Verwaltungsaufwand. Dieser sollte sich jedoch im Zeitalter leistungsfähiger EDV-Anlagen bewältigen lassen. Zudem dürfte eine umfangreiche Informationsarbeit bei Einführung dieses neuen Systems sowie das Operieren mit Nichtveranlagungsbescheinigungen, wie sie z.B. in der Bundesrepublik gebräuchlich sind, dazu führen, daß zum einen nicht allzu viele Berechnete die Erstattung versäumen und zum anderen Bagatellfälle von vornherein vermieden werden können. Nicht vermeiden läßt sich demgegenüber der negative Effekt, daß sich der Staat Zinsvorteile aus der Erhebung der Ausschüttungssteuer und erst späteren Anrechnung auf Kosten insbesondere derjenigen verschafft, welche einen geringen individuellen Einkommensteuersatz aufweisen. Allerdings erscheint diese Benachteiligung angesichts der gebotenen Durchsetzung von Steueransprüchen gegenüber Beziehern hoher Einkommen durchaus vertretbar zu sein³⁴⁷.

Was den Körperschaftsteuersatz, welcher auf die einbehaltenen Gewinne angewandt wird, anbelangt, so gebietet sowohl die Rechtsform- als auch die Gewinnverwendungsneutralität eine recht enge Kopplung mit dem Spitzensatz der Einkommensteuer. Die Umsetzung dieser Forderung würde jedoch angesichts der recht breiten Spanne von Spitzensätzen innerhalb der EG eine sehr weite Bandbreite von Körperschaftsteuersätzen für das abzuleitende harmonisierte System bedingen. Dies wäre aber mit dem zu erreichenden Harmonisierungsziel nicht in Einklang zu bringen. Insofern erscheint in einem ersten Schritt die Vorgabe einer nicht allzu großen Spanne geboten, innerhalb welcher der Körperschaftsteuersatz liegen dürfte. Entsprechend den derzeit gültigen Körperschaft- und Einkommensteuersätzen sollte ein Bereich von 40vH bis 50vH angemessen sein.

Dieser bedeutet allerdings für einige Staaten eine Anhebung ihres Körperschaftsteuersatzes, welche gerade für die Länder mit bisher klassischem System oder nur sehr spärlicher Teilanrechnung nicht losgelöst von der ökonomisch begrüßenswerten Beseitigung der Doppelbelastung bei ausgeschütteten Gewinnen gesehen werden darf. So könnte durch eine Anhebung zumindest in geringem Maße auch eine Kompensation für die Einnahmeverluste infolge des Systemwechsels herbeigeführt werden³⁴⁸.

³⁴⁷ Vgl. zu den in diesem Absatz angesprochenen Problemen einer sehr hohen Quellensteuer auf Dividenden die Ausführungen bei Wissenschaftlicher Beirat (1987) S. 13f.

³⁴⁸ Vgl. auch Andel (1981) S. 171

Zudem gilt es den Umstand zu berücksichtigen, daß der vorgeschlagene Bereich zwar für die Masse der EG-Staaten eine weitgehende Erfüllung sowohl der Rechtsform- als auch der Gewinnverwendungsneutralität erlaubt, im Fall von Dänemark, Belgien sowie den Niederlanden die Differenz zwischen den jeweiligen Spitzensätzen der Einkommensteuer und der oberen Grenze der vorgeschlagenen Bandbreite doch recht groß erscheint. Allerdings ist diese Tatsache aus den oben angesprochenen Gründen kaum zu vermeiden und könnte die betreffenden Staaten u.U. dazu anregen, sich zu überlegen, inwiefern ihre jeweiligen Einkommensteuerspitzensätze, auch vor dem Hintergrund der EG-Mitgliedschaft, noch zeitgemäß sind.

Nach einer Einführungsphase von einigen Jahren wäre es schließlich begrüßenswert, wenn die vorgeschlagene Bandbreite auf nur wenige Prozentpunkte oder gar auf einen einheitlichen Satz zurückgeführt würde, der dann anhand der zwischenzeitlichen steuerlichen Entwicklungen neu festzulegen wäre.

Der hier abgeleitete alternative Vorschlag eines harmonisierten Körperschaftsteuersystems für die Mitgliedstaaten der EG stellt sich somit in seinen Grundzügen wie folgt dar:

Die Körperschaftsteuer auf einbehaltene Gewinne wird von jedem Mitgliedsland innerhalb einer Bandbreite von 40vH bis 50vH des zu versteuernden Gewinnes der Kapitalgesellschaft festgelegt.

Die ausgeschütteten Gewinne unterliegen keiner Körperschaftsteuer³⁴⁹. Die Kapitalgesellschaft führt vielmehr eine Ausschüttungssteuer auf Dividenden für den Anteilseigner ab. Der jeweilige Satz dieser Steuer ist den in den einzelnen Ländern geltenden Spitzensätzen der Einkommensteuer anzugleichen, sodaß eine lückenlose Steuersicherung gewährleistet ist.

Auf der Ebene der Anteilseigner findet eine Steueranrechnung statt, unabhängig davon, ob es sich hierbei um natürliche oder juristische Personen handelt. Es wird folglich die von der ausschüttenden Gesellschaft abgeführte Ausschüttungssteuer auf die Steuerschuld des jeweiligen Anteilseigners

³⁴⁹ Bei der Ausschüttung bereits versteuerter Gewinne, also vormals thesaurierter Mittel, bietet sich an, die bereits von der Gesellschaft abgeführte Körperschaftsteuer mit der zu erhebenden Ausschüttungssteuer zu verrechnen und gegebenenfalls zu erstatten

angerechnet, wobei allerdings die Steuergutschrift selbst dem zu versteuernden Einkommen oder Gewinn hinzugerechnet wird³⁵⁰.

Ein die Steuerschuld des Anteilseigners übersteigender Anrechnungsbetrag ist zu erstatten.

Neben den bereits angeführten Vorzügen in bezug auf die nationalen Kriterien bietet diese Ausgestaltung insbesondere bei der Besteuerung von unmittelbarer im Vergleich zu derjenigen mittelbarer Beteiligung Vorteile. So ist es im vorgeschlagenen System unerheblich, über wieviele Verschachtelungen ein natürlicher Anteilseigner an einer bestimmten Kapitalgesellschaft beteiligt ist: er erfährt letztlich dieselbe steuerliche Behandlung wie ein direkt beteiligter Aktionär. Dies ist eine unmittelbare Folge des Dividendenabzugssystems, welches die Steuerbelastung der jeweils vorangegangenen Stufe eliminiert, sodaß der Anteilseigner immer nur seinen steuerlichen Verhältnissen entsprechend belastet wird, sei es mit Einkommensteuer im Fall einer natürlichen Person oder mit Körperschaftsteuer im Fall einer juristischen Person.

Problematisch ist im betrachteten nationalen Kontext lediglich noch die Behandlung der Ausschüttung steuerfreier Gewinne der Kapitalgesellschaft³⁵¹. So ist es durchaus denkbar, daß früher steuerfrei thesaurierte Gewinne, die beispielsweise aus begünstigten Investitionen resultieren, zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschüttet werden. Würden diese Gewinnteile nun dem Dividendenabzugsverfahren unterworfen, so würde daraus bei natürlichen Personen als Anteilseignern³⁵² eine Belastung zum individuellen Einkommensteuersatz resultieren. Somit steht der erwünschten Steuerfreiheit im Falle der Ausschüttung die Steuerpflicht im Rahmen der Einkommensteuer gegenüber, eine Tatsache, die den eigentlichen Zielen der Steuervergünstigung zuwiderläuft³⁵³.

³⁵⁰ Was Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften an Kapitalgesellschaften anbelangt, so ist unmittelbar einsichtig, daß das aufgezeigte Verfahren vereinfacht werden kann, sofern der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne dem Satz der auf den Dividenden lastenden Ausschüttungssteuer entspricht. In diesem Fall ist der Ersatz der Anrechnung durch eine Freistellung der betreffenden Dividenden denkbar, zumindest sofern diese nicht zu einem Verlustausgleich führen

³⁵¹ Vgl. zu diesem Themenkomplex insbesondere die sehr ausführliche Analyse bei Mc Lure (1979) S. 92ff. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird nur kurz auf die wesentliche Problematik und einzelne Lösungsansätze eingegangen

³⁵² Sofern es sich beim Anteilseigner um eine Kapitalgesellschaft handelt, fällt Körperschaftsteuer an, sodaß die folgenden Ausführungen analog gelten

³⁵³ Vgl. Andel (1981) S. 166, Cnossen (1983) S. 93f.

Zweifellos wünschenswert wäre in diesem Kontext eine Steuerfreiheit von Dividendenanteilen aus ursprünglich steuerfreien Gewinnen, im betrachteten Fall der natürlichen Person auf der Ebene der Einkommensteuer. Dies bedingt jedoch eine Freistellung von Dividendenanteilen im Rahmen der Einkommensbesteuerung, ein Verfahren, welches erhebliche administrative Schwierigkeiten aufwirft. Somit tritt hier ein Konflikt zwischen administrativer Durchführbarkeit und an sich wünschenswerter Steuerpolitik auf³⁵⁴.

Da eine Freistellung von Dividendenteilen im eben definierten Sinne insbesondere im EG-Kontext nicht durchführbar erscheint, bietet die Erfassung dieser Dividendenteile bei der Einkommensbesteuerung, flankiert durch eine adäquate Gewinnverwendungsfiktion, eine praktikable Lösung, die wohl auch die Zahl der steuerpolitisch unerwünschten Fälle minimiert. Dabei sollte unterstellt werden, daß die bei der Kapitalgesellschaft zum normalen Satz zu versteuernden oder bereits versteuerten Gewinne als erstes ausgeschüttet werden, sodaß die steuerbegünstigten Gewinne infolge dieser Fiktion bezüglich der steuerlichen Wirkung längstmöglich als einbehalten gelten.

Aus dem letzten Abschnitt ist deutlich geworden, daß ein harmonisiertes europäisches Körperschaftsteuersystem lediglich unter bestimmten Rahmenbedingungen abgeleitet werden kann. So sind in einzelnen Bereichen durchaus Abstriche von den eigentlich gebotenen Vorgaben notwendig. Dennoch ist festzustellen, daß das vorgeschlagene System die unter nationalen Kriterien erwünschte Beseitigung der Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne von Kapitalgesellschaften gewährleistet und somit den im Laufe der vorliegenden Arbeit entwickelten und gewichteten Wertungen entspricht.

7.3. Innergemeinschaftlicher internationaler Referenzrahmen

Wie bereits angesprochen, ist ein System, das die nationalen Kriterien erfüllt, schwieriger in den internationalen Kontext einzupassen als beispielsweise ein klassisches System. Dementsprechend widmet sich der folgende Abschnitt den erforderlichen Vorkehrungen, um das vorgeschlagene Dividendenabzugssystem in den internationalen Kontext einzubetten, wobei zunächst kurz auf die anzuspreekenden Problemkreise hingewiesen sei.

³⁵⁴ Vgl. Mc Lure (1979) S. 136

Von vorrangiger Bedeutung ist, inwiefern das Dividendenabzugssystem mit der Forderung nach allokativer Effizienz in Einklang zu bringen ist. Hiermit ist letztlich die Frage nach der Notwendigkeit und dem eventuellen Umfang einer Steueranrechnung über die Grenze angesprochen.

Eng mit der allokativen Effizienz ist die Forderung nach Steuergerechtigkeit verknüpft, da sich bereits bei der Darstellung der Problematik bilateraler Einkommensbesteuerung einige Parallelen zwischen diesen beiden Themenkomplexen gezeigt haben.

Ein harmonisiertes europäisches Körperschaftsteuersystem wird nicht ohne budgetäre Folgen für die einzelnen Mitgliedstaaten bleiben, sodaß der Verteilung des Steueraufkommens bei grenzüberschreitenden Tatbeständen erhebliche Bedeutung zukommen wird. Zugleich treten auch Probleme der administrativen Durchführbarkeit auf.

Abschließend wird darauf einzugehen sein, wie die angebotene Lösung im Bereich der Besteuerung unterschiedlicher Formen der internationalen Anlage von Beteiligungskapital zu beurteilen ist.

7.3.1. Allokationsaspekt

Innerhalb eines Gemeinsamen Marktes, wie ihn die EG anstrebt, ist der freie und somit steuerlich unverzerrte Kapitalverkehr als eine der Grundfreiheiten definiert. Verlangt wird folglich nach einer effizienten Allokation des hochmobilen Faktors Kapital. Wie diese effiziente Allokation zu verstehen ist, darüber sind die Meinungen, wie bereits ausführlich dargelegt, durchaus geteilt.

Ohne Zweifel auszuschneiden ist im EG-Kontext eine Behandlung grenzüberschreitender Dividenden gemäß dem Konzept der national efficiency. Mit ihm verbindet sich lediglich eine Abzugsfähigkeit der im Ausland entrichteten Steuer, im betrachteten Fall des Dividendenabzugssystems der Ausschüttungssteuer, von der Bemessungsgrundlage im Inland. Eine solche Vorgehensweise, die bereits bei der Behandlung der internationalen Kriterien verworfen wurde, widerspricht den Zielsetzungen eines Gemeinsamen Marktes in bezug auf die Behandlung von Kapitalbewegungen. Dementsprechend bedarf es keiner weiteren Ausführungen, weshalb sie als Alternative ausscheidet.

Folglich bleibt die Wahl zwischen der Kapitalimport- und -exportneutralität. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, daß es der EWG-Vertrag an Verbindlichkeit bezüglich der Auslegung eines unverzerrten Kapitalverkehrs mangeln läßt. In den vorstehenden Ausführungen wurde der Kapitalexportneutralität der Vorzug gegeben, da sie das wissenschaftlich relevantere Kriterium ist und dem Grundgedanken der Römischen Verträge näher kommt³⁵⁵.

Die Kapitalexportneutralität ist für Ausschüttungen bei einem Dividendenabzugssystem dann gegeben, wenn ein inländischer Anteilseigner die auf die Dividende einer Auslandsanlage entfallende ausländische Ausschüttungssteuer angerechnet und gegebenenfalls einen Überhang über die eigene inländische Steuerschuld erstattet bekommt³⁵⁶. In diesem Fall erfährt er genau dieselbe steuerliche Belastung wie bei inländischer Beteiligung. Eine effiziente Allokation aus der Sicht des Faktorursprungslands bedingt folglich eine vollständige Anrechnung ausländischer Ausschüttungssteuer über die Grenze hinweg³⁵⁷. Sofern der Dividendenbezieher eine natürliche Person ist, unterliegen im skizzierten Fall seine Dividendeneinkünfte im Endergebnis lediglich der Einkommensbesteuerung im Wohnsitzstaat, und zwar unabhängig davon, ob sie von einer in- oder ausländischen Beteiligung stammen. Wenn die Dividenden hingegen einer Kapitalgesellschaft zufließen, so unterliegen sie lediglich der von dieser abzuführenden inländischen Körperschaftsteuer, sofern sie von ihr einbehalten werden³⁵⁸.

Die Kapitalimportneutralität läßt sich bezüglich der ausgeschütteten Gewinne solange nicht verwirklichen, wie bei den natürlichen Anteilseignern an einer Erfassung der Dividendeneinkünfte im Rahmen der Einkommensteuer festgehalten wird. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß stets eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist, welche nicht nur den Bereich der Kapitalgesellschaft, sondern auch denjenigen der Anteilseigner berücksichtigt. Bei einem Dividendenabzugssystem in der vorgeschlagenen Form liegt der wesentliche Vorteil gerade darin,

³⁵⁵ Vgl. Sato u.a. (1975) S. 431

³⁵⁶ Vgl. ebenda S. 413

³⁵⁷ Hiermit ist allerdings noch nichts darüber ausgesagt, ob der Wohn- oder Geschäftssitzstaat auch die Fiskalkosten einer solchen Anrechnung zu tragen hat. Die Diskussion dieses Themenkomplexes erfolgt in Abschnitt 7.3.3.

³⁵⁸ Werden ausländische Dividenden noch für das Jahr ihres Zuflusses von der inländischen Kapitalgesellschaft weiter ausgeschüttet, so könnte mitunter eine Verrechnung der für sie anrechenbaren ausländischen Ausschüttungssteuer mit der von ihr für die Anteilseigner einzubehaltenden inländischen Ausschüttungssteuer zweckmäßig sein. Infolge des Anrechnungsverfahrens entfällt im übrigen auch die Notwendigkeit einer Verwendungsfiktion bezüglich der ausländischen Dividendeneinkünfte bei Kapitalgesellschaften, wie sie bei einem Freistellungsverfahren geboten ist

daß auf der Ebene der natürlichen Personen die Dividendeneinkünfte insgesamt nur mit dem individuellen Einkommensteuersatz belastet werden. Insofern würde die Forderung nach Kapitalimportneutralität dieser aus Gerechtigkeits- und Neutralitätsgesichtspunkten im nationalen Kontext durchaus gebotenen Behandlung zumindest solange zuwiderlaufen, wie nicht auch die Einkommensteuern innerhalb der EG harmonisiert sind³⁵⁹. Eine solche Entwicklung muß jedoch zumindest für die nächsten Jahre in Frage gestellt werden.

Während bei den ausgeschütteten Gewinnen der Kapitalexportneutralität mittels einer vollständigen Anrechnung der Ausschüttungssteuer über die Grenze hinweg der Vorzug zu geben ist, scheidet die Realisierung dieses Konzeptes für die einbehaltenen Gewinne aufgrund der Gegebenheiten des Dividendenabzugsverfahrens aus. Thesaurierte Mittel werden der Körperschaftsteuer unterworfen, eine Subjektivierung der Steuerpflicht in bezug auf die einzelnen Anteilseigner findet nicht statt. Dementsprechend unterliegen die einbehaltenen Gewinne einer Kapitalgesellschaft im Dividendenabzugssystem dem Körperschaftsteuersatz ihres Geschäftssitzstaates, unabhängig davon, ob ihre Anteilseigner In- oder Ausländer sind. Eine ausländisch beherrschte Kapitalgesellschaft erfährt dieselbe steuerliche Behandlung wie ihre inländisch beherrschten Konkurrenten.

Somit führt das vorgeschlagene Dividendenabzugssystem bei den einbehaltenen Gewinnen zur Verwirklichung der Kapitalimportneutralität, während für Dividenden im Wege einer vollständigen, grenzüberschreitenden Anrechnung der Ausschüttungssteuer die Kapitalexportneutralität gewährleistet ist.

7.3.2. Steuergerechtigkeit

Im Bereich der interindividuellen Gerechtigkeit wurden mehrere Ansatzpunkte dargestellt, wobei der Kontext des Gemeinsamen Marktes innerhalb der EG nach einem als international zu qualifizierenden Ansatz verlangt. Dieser bedeutet eine steuerliche Gleichbehandlung von in- und ausländischen Einkünften. Auf den betrachteten Fall der Körperschaftsbesteuerung bezogen ist dies gleichzusetzen

³⁵⁹ So ließe sich die Kapitalimportneutralität bei an natürliche Anteilseigner ausgeschütteten Dividenden lediglich dann erreichen, wenn entweder eine unterschiedslose pauschale Besteuerung ohne Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensbesteuerung vorgenommen, oder aber sich die einkommensteuerliche Behandlung der Dividenden ausschließlich nach den Gegebenheiten des Geschäftssitzstaates der ausschüttenden Gesellschaft bemessen würde. Es liegt auf der Hand, daß beide Möglichkeiten keine sinnvolle steuerliche Behandlung von Dividenden darstellen

mit der Forderung nach einer gleichen Gesamtbelastung von Dividenden, unabhängig davon, ob sie aus in- oder ausländischen Beteiligungen stammen.

Das vorgeschlagene Dividendenabzugssystem gleicht im nationalen Rahmen die Ausschüttungssteuerbelastung der Dividenden vollständig auf der Ebene des Anteilseigners aus. Natürliche Personen unterliegen somit nur noch dem jeweiligen Einkommensteuersatz. Diese Belastungswirkung ist auch für Einkünfte aus ausländischen Dividenden zu fordern. Dementsprechend verlangt ein internationaler Ansatz im Hinblick auf die Steuergerechtigkeit ebenso nach einer vollen grenzüberschreitenden Anrechnung der auf Auslandsdividenden lastenden Ausschüttungssteuer wie die Verwirklichung der Kapitalexportneutralität. M.a.W. führt die internationale Anrechnung zur Realisierung nicht nur der Kapitalexportneutralität, sondern gleichzeitig auch der erwünschten interindividuellen Steuergerechtigkeit.

Bei den einbehaltenen Gewinnen findet im vorgeschlagenen System keine Zurechnung auf den einzelnen Anteilseigner statt. Diese Vorgehensweise ist aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten solange vertretbar, wie am Zuflußprinzip bei der Einkommensbesteuerung festgehalten wird und das Konzept der Teilhabersteuer wegen der technischen Schwierigkeiten als sinnvolle Alternative für ein harmonisiertes europäisches Körperschaftsteuersystem ausscheidet.

Somit bleibt festzuhalten, daß beim vorgeschlagenen Dividendenabzugssystem die interindividuelle Steuergerechtigkeit in ihrer internationalen Ausprägung für die ausgeschütteten Gewinne, für die sie hauptsächlich gilt, im Wege einer vollständigen, grenzüberschreitenden Steueranrechnung zu verwirklichen ist.

7.3.3. Verteilung des Steueraufkommens

Wie dargelegt wurde, ist aus allokativen Gründen sowie aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten eine volle Anrechnung auch ausländischer Steuern beim Dividendenbezieher geboten. Diese Anrechnung läßt sich insbesondere im Dividendenabzugssystem nur im Wohn- oder Geschäftssitzstaat des Anteilseigners sinnvoll bewerkstelligen, da er die Dividendeneinkünfte der weiteren Ertragsbesteuerung unterwirft³⁶⁰. So naheliegend es ist, von welchem der beiden tangierten Staaten die Steueranrechnung vorgenommen werden sollte, so schwer ist es zu bestim-

³⁶⁰ Vgl. Kuhn (1980) S. 172

men, welcher letztlich die Kosten der beschriebenen Vorgehensweise tragen sollte.

So ist zunächst die eigentlich naheliegende Alternative, daß der Wohnsitzstaat die Kosten der Anrechnung trägt, zu verwerfen, da er hierdurch signifikante Mindereinnahmen zugunsten des Quellenlands hinnehmen müßte³⁶¹. Eine andere Beurteilung dieses Sachverhaltes ergäbe sich lediglich dann, wenn die Körperschaftsteuer- sowie die Ausschüttungssteuereinnahmen als eigenständige Finanzquelle der EG zugesprochen würden und im Wege der Steueranrechnung eine redistributive Komponente zugunsten der i.d.R. wirtschaftsschwächeren Kapitalimportstaaten der Gemeinschaft eingeführt werden sollte³⁶². Diese Zielsetzung wird jedoch nicht mit dem dargelegten Vorschlag verfolgt.

Wird diese Ausgestaltung verworfen, so ist eine Beteiligung des Quellenstaates an den Kosten der Steueranrechnung unumgänglich. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, daß eine grenzüberschreitende Anrechnung die Kapitalanlage im Quellenstaat für ausländische Investoren attraktiver macht und letzterer mithin einen nicht unerheblichen Vorteil daraus zieht. Der Umfang, in welchem die Aufteilung der Steuermindereinnahmen zwischen Quellen- und Wohnsitzstaat vonstatten gehen soll, läßt sich letztendlich nur normativ ableiten. Insofern erscheint es im betrachteten Kontext nicht uninteressant, sich an den Kommissionsvorschlag anzulehnen. Dieser sah vor, daß der Quellenstaat die Kosten der Anrechnung zu tragen habe, wobei diese nur rund die Hälfte der Körperschaftsteuer abdeckte³⁶³. Dementsprechend wäre ihm der andere Teil als Steuereinnahme verblieben.

Es erscheint durchaus vertretbar, diese Regelung auf das hier vorgeschlagene System zu übertragen, jedoch mit dem Unterschied, daß der Wohnsitzstaat die andere Hälfte der Anrechnung trägt. Schließlich gereicht eine harmonisierte Körperschaftsteuer auch ihm zum Vorteil. Er kann zwar seine Anrechnungskosten lediglich durch die anfallende Einkommen- oder Körperschaftsteuer decken, so daß im Einzelfall eine Steuererstattung eintreten kann. Doch werden im Durchschnitt die Steuereinnahmen die zu tragenden Anrechnungskosten übersteigen. Zudem steht dem Wohnsitzstaat im Bereich der Zinseinkünfte i.d.R. das alleinige

³⁶¹ Vgl. Sunley (1979) S. 294 und S. 296. Diese Aussage gilt zumindest solange, wie noch deutliche Ungleichgewichte in den wirtschaftlichen Beziehungen der Mitgliedstaaten der EG und somit der Kapitalströme bestehen

³⁶² Vgl. Snoy (1975) S. 57

³⁶³ Vgl. Kommission (1975) S. 13

Besteuerungsrecht zu, wodurch sich eine Kompensation ergibt. Eine hälftige Aufteilung der Anrechnungskosten erlaubt also sowohl dem Quellen- als auch dem Wohnsitzstaat, mit den verbleibenden Einnahmen in ausreichendem Maße die Ausgaben für öffentliche Leistungen zugunsten der Unternehmen einerseits und der Wohnbevölkerung andererseits zu finanzieren.

Es wird folglich vorgeschlagen, daß sowohl der Quellen- als auch der Wohn- oder Geschäftssitzstaat die Kosten der Beseitigung der Doppelbelastung jeweils zur Hälfte tragen. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang die Begrenzung des Anteils des Wohnsitzstaates auf einen niedrigeren Prozentsatz. Dadurch könnte vermieden werden, daß Ausschüttungen aus Mitgliedsländern mit hoher Einkommen- und somit auch Ausschüttungssteuer auf Dividenden zu ungebührlich hohen Fiskalkosten im Wohnsitzstaat führen³⁶⁴.

7.3.4. Verwaltungstechnische Aspekte

Das vorgeschlagene Dividendenabzugssystem stellt naturgemäß bereits im nationalen Bereich erhöhte Anforderungen an Verwaltung, Steuerpflichtige und beratende Berufe. Dieser Nachteil wird allerdings von seinen Vorteilen mehr als aufgewogen. Im internationalen Bereich bietet die grenzüberschreitende Anrechnung der Ausschüttungssteuer, die anhand der vorstehenden Kriterien geboten ist, weitere Probleme für die technische Durchführung der Besteuerung sowie des Fiskalausgleichs.

Während auf der Ebene der Anteilseigner die Ausstellung von Dividendenbestätigungen für die Steuergutschrift seitens der Banken mit anschließender Vorlage dieser Bestätigungen bei der Besteuerung im Wohn- oder Geschäftssitzstaat des Anteilseigners nur zu einem begrenzten technischen Mehraufwand führen würde, ist die Problematik des Fiskalausgleichs umfangreicher. Entfallen würde sie allerdings, wenn die Körperschaftsbesteuerung auf Gemeinschaftsebene vorgenommen werden sollte. Dann nämlich stünden die Einnahmen aus Körperschaft- sowie Ausschüttungssteuer der EG zu, während die Kosten der Anrechnung vom Wohnsitzstaat zu tragen wären. Da diese Alternative jedoch angesichts der redistributiven Komponente sowie der Abgabe der Einnahmehoheit für

³⁶⁴ Dem Quellenstaat fließt stets die Ausschüttungssteuer zu, aus der er seine Anrechnungskosten tragen kann. Der Wohnsitzstaat kann sie hingegen lediglich mit der zu erhebenden Einkommen- oder Körperschaftsteuer decken. Deshalb wäre es wenig sinnvoll, ihm die Kosten einer aus Gründen der Steuersicherung im Quellenstaat gebotenen hohen Ausschüttungssteuer aufzubürden

die nähere Zukunft als nicht wahrscheinlich anzusehen ist, bedingt die vorgeschlagene Aufteilung der Fiskalkosten eine komplexere Vorgehensweise.

In diesem Fall läßt sich durch den Umstand, daß der Wohnsitzstaat zunächst die volle Anrechnung vornimmt, jedoch nur die Hälfte davon zu tragen hat, die Einrichtung einer innergemeinschaftlichen Clearing-Stelle nicht vermeiden. Diese müßte in regelmäßigen Zeitabständen die von den nationalen Steuerverwaltungen mitzuteilenden Anrechnungsbeträge in die von den einzelnen Ländern zu tragenden Teile aufsplitten und gegeneinander aufrechnen³⁶⁵. Es entsteht somit, bilateral betrachtet, jeweils nur ein ausgleichender Saldo pro Abrechnungsperiode. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand dürfte sich im Zeitalter leistungsfähiger EDV-Anlagen bewältigen und auch vertreten lassen, zumal analoge Vorgehensweisen bereits in den bilateralen Beziehungen mancher Mitgliedstaaten in bezug auf die DBA-Regelungen zu finden sind³⁶⁶.

7.3.5. Besteuerung unterschiedlicher Formen der internationalen Anlage von Beteiligungskapital

Ein Dividendenabzugssystem in der vorgeschlagenen Ausgestaltung bietet den Vorteil, daß die Ausschüttungsbelastung der jeweils vorhergehenden Ebene stets ausgeglichen wird. Für den Streubesitz bedeutet dies eine steuerlich weitgehend unverzerrte Anlageentscheidung, da bei den Dividenden letztlich nur der persönliche Einkommensteuersatz maßgeblich ist. Lediglich im Bereich der einbehaltenen Gewinne kann im Einführungsstadium des Systems noch eine Spanne von 10 Prozentpunkten ausgenutzt werden.

Wendet sich die Betrachtung Kapitalgesellschaften als Anteilseignern zu, so werden wesentliche Vorteile des vorgeschlagenen Systems deutlich. Infolge der Eliminierung der Ausschüttungsbelastung der jeweils vorhergehenden Ebene ist es zum einen für die Belastung bei einem betrachteten Anteilseigner unerheblich, über wieviele Stufen er an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist, zum anderen entfällt die Notwendigkeit eines internationalen Schachtelprivilegs in der Gemeinschaft. Es ist deshalb entbehrlich, weil das Dividendenabzugssystem in der vorgeschlagenen, international eingepaßten Ausgestaltung die Vorzüge der vol-

³⁶⁵ In diesem Zusammenhang sei auf das hier nicht weiter auszuführende Problem des zugrundezuliegenden Wechselkurses hingewiesen, die zumindest solange bestehen würde, wie noch keine einheitliche Währung innerhalb der EG gilt

³⁶⁶ Vgl. Kuhn (1979) S. 318, Kreile (1970) S. 895

len Steueranrechnung auch grenzüberschreitend unabhängig davon gewährt, welche Rechtsform der Anteilseigner hat und vor allem über welche Beteiligungshöhe er verfügt³⁶⁷. Diese Folge des Dividendenabzugssystems ist besonders positiv zu bewerten. Es wird die je nach Beteiligungshöhe unterschiedliche steuerliche Behandlung eliminiert. Zudem ergibt sich daraus eine Steuervereinfachung.

Diese Ausführungen machen deutlich, daß es für die steuerliche Belastung der an einen natürlichen Anteilseigner ausgeschütteten Dividenden unerheblich ist, ob er unmittelbar oder mittelbar, z.B. über eine inländische Kapitalgesellschaft an einer ausländischen beteiligt ist. Insofern bietet das vorgeschlagene System eine in sich geschlossene, einheitliche und überschaubare Besteuerung von Auslandsbeteiligungen, unabhängig davon, ob es sich bei den Anteilseignern um natürliche oder juristische Personen handelt, und ob sie unmittelbar oder mittelbar an der ausländischen Kapitalgesellschaft beteiligt sind.

Von den dargestellten Formen der internationalen Anlage von Beteiligungskapital bleibt noch die Betriebstätte zu behandeln. Da sie ein rechtlich unselbständiges Gebilde darstellt, ist es nicht möglich, bei den von ihr erwirtschafteten Mitteln zwischen Thesaurierung und Ausschüttung an das Stammhaus zu differenzieren. In der Praxis werden folglich die von ihr erzielten Gewinne stets dem Stammhaus zugerechnet. Somit bieten sich im Konzept des Dividendenabzugsverfahrens lediglich zwei Möglichkeiten der steuerlichen Behandlung an: entweder unterliegen die Gewinne der ausländischen Betriebstätte zunächst dem ausländischen oder aber zunächst dem inländischen Körperschaftsteuersatz. Werden die Betriebstättengewinne weiterausgeschüttet, so ist die Körperschaftsteuerbelastung zu eliminieren und eine anrechenbare Ausschüttungssteuer zu erheben.

Um die Notwendigkeit einer Gewinnverwendungsfiktion bei der Weiterausschüttung zu vermeiden, ist es unabdingbar, die Betriebstättengewinne zunächst der steuerlichen Belastung im Staat des Stammhauses zu unterwerfen. M.a.W. scheint eine Fiktion der vollständigen Abführung des Betriebstättengewinnes an das Stammhaus unter Erhebung und anschließender Anrechnung der ausländischen Ausschüttungssteuer aus Praktikabilitätsgründen bei der Weiterausschüttung geboten. Dies bedeutet allerdings, daß es dem Stammhaus nicht möglich

³⁶⁷ Insofern beinhaltet der dargelegte Vorschlag auch den Grundgedanken der Mutter-Tochter-Richtlinie, geht jedoch in seiner Wirkung wesentlich weiter, da die Beteiligungshöhe keine Rolle mehr spielt

ist, das Betriebstättenergebnis zu einem mitunter günstigeren ausländischen Thesaurierungssatz dort zu versteuern, selbst wenn eine Bindung der Mittel in der Betriebstätte vorgesehen ist. Dies kann im dargestellten Fall zu einer steuerlichen Benachteiligung der ausländischen Betriebstätte im Vergleich zur Tochtergesellschaft führen³⁶⁸. Diese Benachteiligung besteht jedoch nur in einem ersten Stadium der Körperschaftsteuerharmonisierung, für das eine Bandbreite von 10 Prozentpunkten bezüglich des Thesaurierungssatzes vorgesehen ist. Im Zuge einer weitergehenden Angleichung bis hin zu einem einheitlichen Satz schwächt sich die Diskriminierung stetig ab.

Somit sind in der Einführungsphase durchaus steuerliche Verzerrungen zwischen der ausländischen Betriebstätte und Tochtergesellschaft gegeben, doch sind sie zum einen aus technischen Gründen erforderlich, zum anderen infolge des begrenzten Umfangs sowie der vorgesehenen weitergehenden Angleichung der Thesaurierungssätze durchaus vertretbar. Im angestrebten endgültigen Stadium erfolgt eine durchaus erwünschte steuerliche Gleichbehandlung ausländischer Tochtergesellschaften und Betriebstätten.

7.4. Kapitalverkehr mit Drittländern

Aus der vorstehenden Analyse ist deutlich geworden, daß eine Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme innerhalb der EG insbesondere aus allokativen Gründen im Hinblick auf den Gemeinsamen Markt zu begrüßen ist. Das international eingepaßte Dividendenabzugssystem ist dabei besonders positiv zu bewerten, da es die steuerliche Belastung der Dividenden letztlich nur nach den Gegebenheiten des Anteilseigners bemißt. Die daraus folgenden allokativen Vorteile gelten zweifellos bei innerschaftlicher Betrachtung. Werden jedoch auch Beziehungen zu Drittländern in die Betrachtung mit einbezogen, so sind die Wirkungen in ihrer Gesamtheit weit weniger eindeutig³⁶⁹.

Verdeutlicht werden kann dieser Sachverhalt, indem ein Vergleich mit der Problematik der Zollunion angestellt wird. So hat die Theorie diesbezüglich gezeigt, daß zwar für die Mitgliedstaaten der Zollunion insgesamt eine Wohlfahrtssteigerung infolge verbesserter, weil unverzerrter Faktorallokation eintritt, diese Aus-

³⁶⁸ Umgekehrt kann bei einem höheren ausländischen Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne die Thesaurierung bei der Tochtergesellschaft gegenüber einer analogen Vorgehensweise bei der Betriebstätte steuerlich diskriminiert werden

³⁶⁹ Vgl. Sato u.a. (1975) S. 448

sage jedoch bei weltweiter Betrachtungsweise durchaus zu relativieren ist. So kann die Einrichtung einer räumlich begrenzten Zollunion die Wohlfahrt in weltweiter Betrachtung sowohl erhöhen als auch vermindern³⁷⁰.

Im betrachteten Fall der Körperschaftbesteuerung ist die Anlage von Kapital aus Drittländern in der Gemeinschaft sowie von Kapital aus der EG in Drittländern dann steuerlich diskriminiert, wenn nicht eine der bei innergemeinschaftlicher Anlage vergleichbare Beseitigung der Doppelbelastung herbeigeführt wird. Die Folge daraus könnte eine tendenzielle Isolierung des europäischen Kapitalmarktes sein³⁷¹. Wünschenswert wäre in diesem Kontext folglich eine Ausdehnung der innergemeinschaftlichen Vorgehensweise auf Beziehungen mit Drittländern. Allerdings darf hierbei nicht verkannt werden, daß die Anrechnung über die Grenze keineswegs eine einseitige Aufgabe ist, sie bedingt das Zusammenspiel der tangierten Staaten. Zentral wird dabei nicht zuletzt auch die angemessene Verteilung der damit einhergehenden Kosten sein³⁷². Somit stellt sich die Ausdehnung der innergemeinschaftlichen Vorgehensweise als Problem dar, welches im Wege von bilateralen Verhandlungen mit den jeweils betroffenen Drittländern zu lösen ist. Sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang, daß die EG geschlossen als Verhandlungspartner auftritt und somit das Feld nicht zahlreichen Einzellösungen preisgibt.

Unproblematisch ist der angesprochene Komplex jedoch allein schon deshalb nicht, weil die entsprechenden Drittländer nur in den wenigsten Fällen ein dem vorgeschlagenen analoges Körperschaftsteuersystem aufweisen werden. Daß die internationale Abstimmung unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme im grenzüberschreitenden Kapitalverkehr jedoch erhebliche Schwierigkeiten, nicht nur bezüglich der zu erreichenden Belastungswirkung, aufwirft, wurde bereits im Rahmen dieser Arbeit dargelegt.

Wird zunächst von einer Ausdehnung der innergemeinschaftlichen Vorgehensweise auf Beziehungen mit Drittländern abgesehen, so müssen Überlegungen angestellt werden, ob das vorgeschlagene System nicht einer Ergänzung bedarf. Sie ist dann notwendig, wenn eine den Status quo übersteigende Diskriminierung vermieden werden soll. Dies ist insbesondere wegen der sonst zu befürchtenden tendenziellen Isolierung des europäischen Kapitalmarktes zu fordern.

³⁷⁰ Vgl. Musgrave (1967) S. 237

³⁷¹ Vgl. Kreile (1970) S. 895

³⁷² Vgl. Wrede (1974) S. 300

Der bisherige Stand der internationalen Besteuerungsregeln für Dividenden sieht bei ausländischem Streubesitz sowie bei Kapitalgesellschaften mit nicht-qualifizierter Beteiligung die Anrechnung der im Inland erhobenen Kapitalertragsteuer vor. Somit wird für diese Anteilseigner lediglich die inländische Körperschaftsteuer zur definitiven Belastung. Die Kapitalertragsteuer hat auch im internationalen Bereich i.d.R. den Charakter einer Anrechnungssteuer. Das beruht insbesondere auf den Regelungen der DBA, die eine grundsätzliche Anrechenbarkeit vorsehen. Die auf den Dividenden lastende Steuer wurde als Ausschüttungssteuer bezeichnet, um schon rein begrifflich eine Trennung von der generell anrechenbaren Kapitalertragsteuer herbeizuführen.

Da für die Ausschüttungssteuer eine enge Kopplung mit den jeweiligen Spitzensätzen der Einkommensteuer anzustreben ist, würden sich bei Ausschüttungen in Drittländer erhebliche Mehrbelastungen ergeben, sofern keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Um dieser aus der Harmonisierung erwachsenden Mehrbelastung für Anteilseigner in Drittländern zu begegnen, ist eine materielle Trennung der Ausschüttungssteuer in einen anrechenbaren und einen nicht-anrechenbaren Teil unvermeidbar.

Ein Blick auf die Ausschüttungssätze der Körperschaftsteuer in Tabelle 1 zeigt, daß sich diese in einem Bereich von 33vH bis 42vH bewegen³⁷³, sie jedoch mehrheitlich um 35vH liegen. Realistisch und auch im Vergleich zum bisherigen Zustand vertretbar wäre für ausländischen Streubesitz und Portfolioinvestitionen aus Drittländern eine Anrechnung von zwischen 10 und 20 Prozentpunkten der Ausschüttungssteuer.

Etwas anders stellt sich die Situation bei Tochtergesellschaften von in Drittländern ansässigen Kapitalgesellschaften dar. Bei ihnen wird eine rechtliche Einheit unterstellt. Die Belastung mit Körperschaftsteuer und eventuell durch DBA gesenkter Kapitalertragsteuer wird als definitiv angesehen. Im Wege des internationalen Schachtelprivilegs erfolgt bei der Muttergesellschaft entweder eine Freistellung oder eine Anrechnung, i.d.R. mit Höchstgrenze, der ausländischen Steuern. Die der Muttergesellschaft zufließenden Dividenden unterliegen also i.d.R. keiner weiteren nachhaltigen Steuerbelastung mehr. Deshalb ist es aus Gründen der Wettbewerbsneutralität wünschenswert, beim vorgeschlagenen System die verbleibende inländische Ausschüttungsbelastung dem im jeweiligen

³⁷³ Ohne Griechenland, das einen Ausschüttungssatz von 0vH hat, dessen Kapitalertragsteuer jedoch faktisch an die Stelle der Körperschaftsteuer auf Dividenden tritt

EG-Land geltenden Körperschaftsteuersatz für thesaurierte Gewinne anzugleichen.

Im Fall der Betriebsstätte ist eine Besteuerung mit dem Thesaurierungssatz vorzunehmen.

Abschließend ist somit festzustellen, daß eine Ausdehnung der Anrechnung über die Grenze auch auf Beziehungen zu Drittländern prinzipiell durchaus anzustreben ist. Allerdings ist sie zum einen nicht um jeden Preis geboten, zum anderen aber auch infolge der den Körperschaftsteuersystemen der entsprechenden Drittländer zugrundeliegenden Wertungen u.U. schwierig. Eine adäquate Lösung sollte in diesem Bereich im Wege von bilateralen Verhandlungen gesucht werden, bei denen die EG allerdings geschlossen als Verhandlungspartner auftreten sollte. Als Übergangslösung ist eine materielle Trennung der Ausschüttungssteuer in einen anrechenbaren und einen nicht-anrechenbaren Teil vorgesehen. Dadurch soll die verbleibende Definitivbelastung für Anleger aus Drittländern auf ein erträgliches Maß begrenzt werden.

8. Fazit

Die Staaten der Europäischen Gemeinschaft rücken näher zusammen. Zukünftige Meilensteine dieser Entwicklung werden die Schaffung des Gemeinsamen Marktes am 1.1.1993 sowie die für Ende der 90er Jahre vorgesehene Währungsunion sein. Während sich somit die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Beziehungen intensivieren, bleibt die Kompetenz zur Steuergestaltung, insbesondere was den Bereich der direkten Steuern anbelangt, weitgehend national zugeordnet. Besonders relevant ist dieser Sachverhalt gerade vor dem Hintergrund des Gemeinsamen Marktes, wenn es um die Besteuerung des Kapitals geht.

Es fällt auf, daß in den vergangenen Jahren etliche Staaten Reformen der Besteuerung von Beteiligungskapital vorgenommen haben. Diese betrafen hauptsächlich mehr oder minder umfangreiche Änderungen der Körperschaftsteuer. Trotz dieser Reformen weisen die innerhalb der Gemeinschaft geltenden körperschaftsteuerlichen Regelungen weiterhin von Land zu Land erhebliche Unterschiede auf, und zwar in bezug auf die Bemessungsgrundlage, den Steuersatz sowie das System, das die Abstimmung zwischen Körperschaft- und Einkommensteuer festlegt.

Aus verschiedenen Körperschaftsteuersystemen sowie den damit verbundenen Sätzen können sich bei grenzüberschreitenden Kapitalbewegungen Diskriminierungen und steuerliche Verzerrungen ergeben. Dies gilt namentlich für den Bereich der EG, weil dort nahezu alle Ausgestaltungsmöglichkeiten von Körperschaftsteuersystemen anzutreffen sind. Es hat sich herausgestellt, daß insbesondere Systeme, die die Doppelbelastung von Dividenden mildern oder beseitigen, im internationalen Bereich zu einer Ungleichbehandlung in- und ausländischer Aktionäre führen. Zudem zeigte bereits die auf einzelne Beispiele begrenzte Analyse³⁷⁴, daß auch die Besteuerung der verschiedenen Anlageformen des Streubesitzes, der Portfolioinvestition, der Tochtergesellschaft sowie der Betriebsstätte als unsystematisch bezeichnet werden muß. Es findet somit eine von Land zu Land, von System zu System und von Anlageform zu Anlageform

³⁷⁴ In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß ein von der EG-Kommission beauftragter Ausschuß unabhängiger Experten in einer umfangreichen Studie, die Simulationen und empirische Befragungen umfaßte, versucht hat, die verzerrenden Wirkungen zu untersuchen. Allerdings sah er sich nach abgeschlossener Arbeit nicht in der Lage, die festgestellten Verzerrungen entweder absolut oder zumindest relativ zu quantifizieren. Vgl. Committee... (1992) S. 19ff., insbesondere S. 22

differierende Besteuerung der Gewinne von Kapitalgesellschaften und ihrer Anteilseigner in der EG statt. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die unterschiedlichen Körperschaftsteuersysteme innerhalb der Gemeinschaft zu Verzerrungen sowohl des Wettbewerbs als auch der Anlageentscheidungen führen.

Die dargestellten Verzerrungen sind kaum mit den Zielsetzungen der Gemeinschaft vereinbar. Es besteht insbesondere ein Konflikt mit der Forderung nach einem freien und unverzerrten Kapitalverkehr, die in den Römischen Verträgen genannt wird. Die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes bedingt einen einheitlichen Kapitalmarkt, der durch die aufgezeigten Diskriminierungen zumindest beeinträchtigt wird. Aus dieser Feststellung leitet sich ein Handlungsbedarf in Richtung einer Körperschaftsteuerharmonisierung innerhalb der EG ab.

Die EG-Kommission machte 1975 einen mittlerweile wieder zurückgezogenen Vorschlag zur Körperschaftsteuerharmonisierung, der ein Teilanrechnungssystem vorsah. Er ist als eine mögliche Lösung der untersuchten Problematik anzusehen. Allerdings wird er insbesondere den im Verlauf der Arbeit dargelegten nationalen Kriterien, die auch von der Kommission selbst vorgegeben wurden, nur in unzureichendem Maße gerecht.

Die Ableitung eines Vorschlags zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme sollte sich zunächst an den nationalen Kriterien orientieren. Danach sollte das gewählte System anhand der internationalen Kriterien auf grenzüberschreitende Tatbestände abgestimmt werden. Diese Vorgehensweise ist schon deshalb geboten, weil die quantitative Bedeutung rein nationaler Steuertatbestände erheblich größer ist³⁷⁵. Ein nach diesem Schema entwickelter eigener Vorschlag sieht ein Dividendenabzugssystem vor. Der Körperschaftsteuersatz liegt dabei zwischen 40vH und 50vH. Auf Dividenden wird eine den jeweiligen Spitzensätzen der Einkommensteuer angepaßte Ausschüttungssteuer erhoben. Diese ist innerhalb der EG voll anrechenbar. Die Kosten der Anrechnung werden bei grenzüberschreitenden Tatbeständen von beiden betroffenen Staaten zu ungefähr gleichen Teilen getragen. Beim Kapitalverkehr mit Drittländern ist eine materielle Aufteilung der Ausschüttungssteuer in einen anrechenbaren und einen nicht-anrechenbaren Teil vorgesehen, wengleich eine Ausdehnung der innergemeinschaftlichen Vorgehensweise für die Zukunft erstrebenswert ist.

³⁷⁵ Vgl. Andel (1981) S. 169

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurden einige angrenzende Themenbereiche weitgehend ausgeklammert. So sei an dieser Stelle nochmals daran erinnert, daß Komplexe wie die Gestaltung der Besteuerung von Zinseinkünften sowie insbesondere die Harmonisierung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer Probleme aufwerfen, die nur kurz angedeutet werden konnten, jedoch einer weiteren Analyse bedürfen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß das vorgeschlagene Dividendenabzugssystem Akzeptanzprobleme mit sich bringen dürfte, insbesondere seitens der Mitgliedsländer mit klassischem System oder nur geringer Teilanrechnung³⁷⁶. Diese Akzeptanzprobleme wären jedoch mit jedem Harmonisierungsvorschlag verbunden, der einen Anpassungsbedarf nach sich zieht. Zudem gilt es zu erkennen, daß gerade für die Besteuerung in supranationalen Gebilden die Aussage "to tax and to please, no more than to love and to be wise, is not given to men."³⁷⁷ nicht von der Hand zu weisen ist.

³⁷⁶ Es gilt allerdings zu erkennen, daß mittlerweile vier EG-Staaten und somit ein Drittel der Mitgliedsländer ein System der vollständigen oder nahezu vollständigen Beseitigung der Doppelbelastung haben

³⁷⁷ E. Burke, zitiert nach King u.a. (1984) S. 6

LITERATURVERZEICHNIS

- Alworth, J.S. (1987) Taxation and the Cost of Capital: a Comparison of six EC Countries, in: S. Cnossen (Hrsg.), Tax Coordination in the European Community, Kluwer Deventer 1987, S. 253ff.
- Derselbe (1981) Piecemeal Corporation Tax Reform: a Survey, in: A. Peacock/F. Forte (Hrsg.), The Political Economy of Taxation, Oxford 1981, S. 63ff.
- Andel, N. (1987) Determination of Company Profits, in: S. Cnossen (Hrsg.), Tax Coordination in the European Community, Kluwer Deventer 1987, S. 287ff.
- Derselbe (1983) Directions of Tax Harmonisation in the EEC, in: S. Cnossen, (Hrsg.), Comparative Tax Studies, Amsterdam u.a. 1983, S. 295ff.
- Derselbe (1981) Corporation Taxes, their Integration with Personal Income Taxes, and International Capital Flows, in: K.W. Roskamp/F. Forte (Hrsg.), Reforms of Tax Systems, Proceedings of the 35th. Congress of the International Institute of Public Finance, Taormina 1979, Detroit 1981, S. 159ff.
- Auerbach, A.J. (1986) The Economic Effects of the Corporate Income Tax: Changing Revenues and Changing Views, in: B.M. Friedman (Hrsg.), Financing Corporate Capital Formation, Chicago 1986, S. 107ff.

- Bareis, P. (1987) Die notwendige Reform der Körperschaftsteuer: Systembereinigungen und Vereinfachungen, in: Steuerberater-Kongreß-Report 1987, S. 33ff.
- Bareis, P./
Geiger, A./
Höflacher, S. (1988) Überlegungen zur Körperschaftsteuerreform 1990, in: GmbH-Rundschau 79. Jg. 1988, S. 312ff.
- Bastert, U./
Gräfer, H. (1979) Körperschaftsteuer, Stuttgart u.a. 1979
- Bickel, W. (1959) Art. Körperschaftsteuer, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 6, Stuttgart u.a. 1959, S. 41ff.
- Bird, R.M. (1988) Shaping a New International Tax Order, in: Bulletin for International Fiscal Documentation Vol. 42/1988, S. 292ff.
- Derselbe (1987) Corporate-Personal Tax Integration, in: Cnossen, S. (Hrsg.), Tax Coordination in the European Community, Kluwer Deventer 1987, S. 227ff.
- Boettcher, K./
Schmölders, G. (1959) Art. Betriebsteuer, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 2, Stuttgart u.a. 1959, S. 92ff.
- Breuninger, G.E./
Bruse, M. (1990) 1992: Europarechtliche Einflüsse auf die Unternehmensbesteuerung, in: Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 1990, S. 124ff.
- Brezing, K. (1981) Zwischenbilanz zum Körperschaftsteuergesetz 1977, in: Steuerberater-Jahrbuch 1981/82, S. 393ff.

- Bundesministerium der Finanzen (1991) Informationsdienst zur Finanzpolitik des Auslands, Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich, Bonn 1991
- Dasselbe (1989) Informationsdienst zur Finanzpolitik des Auslands, Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich, Bonn 1989
- Burke, R. (1979) Harmonization of Taxation in Europe, in: Intertax 1979, S. 46ff.
- Clouth, E. (1986) Überlegungen zur Reform der Körperschaftsteuer - Plädoyer für einen einheitlichen Steuersatz, in: Deutsches Steuerrecht 24. Jg. 1986, S. 752f.
- Crossen, S. (1987a) Introduction, in: derselbe (Hrsg.), Tax Coordination in the European Community, Kluwer Deventer 1987, S. 1ff.
- Derselbe (1987b) Tax Structure Developments, in: derselbe (Hrsg.), Tax Coordination in the European Community, Kluwer Deventer 1987, S. 19ff.
- Derselbe (1983) The Imputation System in the EEC, in: derselbe (Hrsg.), Comparative Tax Studies, Amsterdam u.a. 1983, S. 85ff.
- Commission of the European Communities (1992) Conclusions and Recommendations of the Committee of Independent Experts on Company Taxation, Luxembourg 1992
- Debatin, H. (1983) Probleme der internationalen Doppelbesteuerung, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Bd. 4, Tübingen 1983, S. 269ff.

- Derselbe (1972) Steuerreform unter internationalen Aspekten, in: Steuer-Kongreß-Report 1972, S. 113ff.
- Derselbe (1967) Das internationale Steuerrecht in der Entwicklung, in: Deutsche Steuer-Zeitung A 55. Jg. 1967, S. 9ff.
- Dosser, D. (1967) Economic Analysis of Tax Harmonization, in: C.S. Shoup (Hrsg.), Fiscal Harmonization in Common Markets, Vol. I: Theory, New York u.a. 1967, S. 1ff.
- Engels, W. u.a. (1989) Reform der Unternehmensbesteuerung, Schriftenreihe des Frankfurter Instituts für wirtschaftspolitische Forschung, Bd. 18, Bad Homburg 1989
- Engels, W./ Stützel, W. (1968) Teilhabersteuer, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1968
- Engelschalk, M. (1985) Steuern auf ausländische Einkünfte nach dem Recht der Industriestaaten - Übersicht über die wichtigsten Staaten, in: derselbe (Hrsg.), Steuern auf ausländische Einkünfte, Münchener Schriften zum internationalen Steuerrecht, Heft 7, München 1985, S. 1ff.
- European Parliament (1979) EC: Harmonization of Company Taxation and of Withholding Taxes on Dividends, in: Intertax 1979, S. 378ff.
- Fecht, R. (1980) Art. Einkommensbesteuerung II: Körperschaftsteuer, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Bd. 2, Stuttgart u.a. 1980, S. 218ff.

- Feldstein, M./
Frisch, D. (1977) Corporate Tax Integration: The Estimated Effects on Capital Accumulation and Tax Distribution of two Integration Proposals, in: National Tax Journal Vol. 30/1977, S. 37ff.
- Flick, H. (1985) Folgerungen und Fortentwicklungen, in: M. Engelschalk (Hrsg.), Steuern auf ausländische Einkünfte, Münchener Schriften zum internationalen Steuerrecht, Heft 7, München 1985, S. 93ff.
- Derselbe (1977) Außensteuerliche Aspekte der Körperschaftsteuerreform, in: Der Betrieb 30. Jg. 1977, S. 33ff.
- Förster, J. (1991) Europäische Entwicklungen im internationalen Unternehmenssteuerrecht, in: Internationale Wirtschafts-Briefe, Fach 5, Europäische Gemeinschaften, Gruppe 2, S.181ff.
- Fontaneau, P. (1966) Notions de Revenu et de Capital dans les Différentes Législations Fiscales et Moyens d'Harmonisation, in: Comparaison et Harmonisation des Systèmes de Recettes Publiques, particulièrement des Systèmes Fiscaux, Institut International de Finances Publiques, New York u.a. 1966, S.105ff.
- Friauf, K.H. (1969) Die Teilhabersteuer als Ausweg aus dem Dilemma der Doppelbelastung der Körperschaftsgewinne, in: Finanz-Rundschau 51. Jg. 1969, S. 27ff.
- Friedrich, D. (1991) Die Steuerreform 1991 in Luxemburg, in: Internationale Wirtschafts-Briefe, Fach 5, Luxemburg, Gruppe 2, S. 89ff.

- Funck-Brentano, L. (1982) EWG: Harmonisierung der Besteuerung und Kooperation zwischen den nationalen Steuerbehörden, in: Recht der internationalen Wirtschaft 28. Jg. 1982, S. 816ff.
- Graffe, I. (1990) Die österreichische Körperschaftsteuer - Modell für die Bundesrepublik?, in: Deutsche Steuer-Zeitung 78. Jg. 1990, S.269ff.
- Gravelle, P. (1988) Tax Treaties: Concepts, Objectives and Types, in: Bulletin for International Fiscal Documentation Vol. 42/1988, S. 522ff.
- Greif, M. (1977) Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Anrechnungsverfahrens bei der Körperschaftsteuer, Stuttgart u.a. 1977
- Grüner, M. (1988) Reformbedarf bei der Unternehmensbesteuerung, in: Wirtschaftsdienst 68. Jg. 1988, S. 242ff.
- Haase, D. (1982) Die Finanzierung internationaler Unternehmen im Lichte der Besteuerung, in: Steuerberater-Jahrbuch 1982/83, S. 87ff.
- Härtel, H.-H. (1988) Reformbedarf bei der Unternehmensbesteuerung, in: Wirtschaftsdienst 68. Jg. 1988, S. 170f.
- Haller, H. (1971) Die Steuern, 2. Aufl., Tübingen 1971
- Hammer, R.M. (1979) Corporate/Shareholder Tax Integration - Introduction to Subject, in: Bulletin for International Fiscal Documentation Vol. 33/1979, S. 290ff.

- Haney, J.R. (1979) Integration of Corporate and Individual Income Taxes, in: Bulletin for International Fiscal Documentation Vol. 33/1979, S. 298ff.
- Harberger, A.C. (1966) Efficiency Effects of Taxes on Income from Capital, in: M. Krzyzaniak (Hrsg.), Effects of Corporation Income Tax, Detroit 1966, S. 107ff.
- Derselbe (1962) The Incidence of the Corporation Income Tax, in: Journal of Political Economy Vol. 70/1962, S. 215ff.
- Head, J.G./ Bird, R.M. (1983) Tax Policy Options in the 1980s, in: S. Cnossen (Hrsg.), Comparative Tax Studies, Amsterdam u.a. 1983, S. 3ff.
- Herzig, N./ Dautzenberg, N. (1992) Steuergestaltung und Steuerharmonisierung im Binnenmarkt, in: Der Betrieb, 45. Jg. 1992, S. 1ff.
- Herzig, N. (1990) Nationale und internationale Aspekte einer Reform der Körperschaftsteuer, in: Steuer und Wirtschaft 67. Jg. 1990, S. 22ff.
- Derselbe (1985) Körperschaftsteuerguthaben oder verwendbares Eigenkapital, in: GmbH-Rundschau 76. Jg. 1985, S. 37ff.
- Hintzen, L. (1978) Ein gangbarer Weg zur Harmonisierung der Körperschaftsteuer in den Europäischen Gemeinschaften (EG), in: Deutsche Steuerzeitung A 66. Jg. 1978, S. 219ff.
- Hölzler, H. (1976) Harmonization of Company Taxation Systems, in: Intereconomics Vol. 11/1976, S. 12ff.

- Hübner, G. (1981) Probleme des KStG 1977 aus der Sicht der Finanzverwaltung, in: Steuerberater-Jahrbuch 1981/82, S. 369ff.
- Institut "Finanzen und Steuern" (1985) Die Behandlung der Ausschüttungen von ausländischen Einkünften nach der Körperschaftsteuerreform - Verbesserungsvorschläge, Nr. 249, Bonn 1985
- Isard, P. (1990) Corporate Tax Harmonization and European Monetary Integration, in: Kyklos Vol. 43/1990, S. 3ff.
- Jakobs, O.H. (1983) Internationale Unternehmensbesteuerung, München 1983
- James, S./ Nobes, C. (1978) The Economics of Taxation, Oxford 1978
- Kaiser, H. (1980) Körperschaftsteuerliches Anrechnungsverfahren und Ausländerproblematik, in: Steuerberater-Kongreß-Report 1980, S. 191ff.
- King, M.A./ Fullerton, D. (Hrsg.) (1984) The Taxation of Income from Capital, Chicago 1984
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1990) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Parlament und den Rat über Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung, abgedruckt als Bundesrats-Drucksache 360/90
- Dieselbe (1980) Bericht über die Aussichten für eine Angleichung der Steuersysteme in der Gemeinschaft, in: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 1/1980

- Dieselbe (1975) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Körperschaftsteuer und der Regelungen der Quellensteuer auf Dividenden, in: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 10/1975
- Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften (1962) Bericht des Steuer- und Finanzausschusses, o.O. 1962
- Krause-Junk, G. (1988) Überlegungen zu einem künftigen europäischen Körperschaftsteuersystem, in: Konjunkturpolitik 34. Jg. 1988, S. 268ff.
- Krebs, H.-J. (1988) Auswirkungen der Steuerreform auf das Körperschaftsteuerrecht aus nationaler und internationaler Sicht, in: GmbH-Rundschau 79. Jg. 1988, S. 228ff.
- Kreile, R. (1970) Möglichkeiten und Grenzen einer grundsätzlichen Reform des Körperschaftsteuerrechts, in: Betriebs-Berater 25. Jg. 1970, S. 893ff.
- Kuhn, K. (1980) Probleme der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und Konzernen, in: Steuerberater-Jahrbuch 1980/81, S. 167ff.
- Derselbe (1979) Ungelöste steuerliche Probleme und wirtschaftliche Aspekte der Körperschaftsteuerreform, in: Finanz-Rundschau 61. Jg. 1979, S. 313ff.
- Littmann, K. (1987) Die Steuerlast der Unternehmen, Schriften der Klaus-Dieter-Arndt-Stiftung e.V., Heft 11, Bonn 1987

- Lutz, S. (1984) Die Körperschaftsteuer in der Europäischen Gemeinschaft, Dissertation, Pfaffenweiler 1984
- Matthäus-Maier, I. (1989) Reform der Unternehmensbesteuerung: eine aufkommensneutrale Umstrukturierung des Steuersystems ist notwendig, in: Wirtschaftsdienst 69. Jg. 1989, S. 226f.
- Mayr, S. (1990) Die direkten Steuern in Italien, in: Internationale Wirtschafts-Briefe, Fach 5, Italien, Gruppe 2, S. 283ff.
- Mc Lure, C.E. (1979) Must Corporate Income be Taxed Twice, Washington D.C. 1979
- Menck, T. (1985) Steuern auf ausländische Einkünfte nach dem Recht der Industriestaaten - Welteinkommen und Territorialität der Besteuerung nach deutschem Recht und in deutscher Sicht, in: M. Engelschalk (Hrsg.), Steuern auf ausländische Einkünfte, Münchener Schriften zum internationalen Steuerrecht, Heft 7, München 1985, S. 28ff.
- Mennel, A. (1991) Steuern in Europa, USA, Kanada und Japan, Loseblattsammlung (Stand 22. Ergänzungslieferung 1991), Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, Herne u.a.
- Dieselbe (1989) Die Steuerreform 1989/1990 in Belgien, in: Internationale Wirtschafts-Briefe, Fach 5, Belgien, Gruppe 2, S. 161ff.
- Dieselbe (1977) Internationaler Vergleich der Anrechnung ausländischer Steuern, in: Recht der Internationalen Wirtschaft 23. Jg. 1977, S. 470ff.

- Musgrave, P.B. (1987) Interjurisdictional Coordination of Taxes on Capital Income, in: S. Clossen (Hrsg.), Tax Coordination in the European Community, Kluwer Deventer 1987, S. 197ff.
- Dieselbe (1967) Harmonization of Direct Business Taxes: A Case Study, in: C.S. Shoup (Hrsg.), Fiscal Harmonization in Common Markets, Vol. II: Practice, New York u.a. 1967, S. 207ff.
- Musgrave, R.A./
Musgrave, P.B. (1972) Inter-Nation Equity, in: R.M. Bird u.a. (Hrsg.), Modern Fiscal Issues, Essays in Honor of Carl S. Shoup, Toronto 1972, S. 63ff.
- Musgrave, R.A. (1969) Fiscal Systems, New Haven u.a. 1969
- Derselbe (1959) The Theory of Public Finance, New York u.a. 1959
- Neumark, F. (1970) Grundsätze gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik, Tübingen 1970
- Okraß, J. (1977) Körperschaftsteuersysteme im Vergleich, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium 6. Jg. 1977, S. 17ff.
- o.V. (1989) Steuerrecht aktuell, Körperschaftsteuer, in: Deutsche Steuer-Zeitung A 77. Jg. 1989, S. 106
- Peffekoven, R. (1984) Anrechnung versus Freistellung - zur ökonomischen Analyse internationaler Besteuerungsprinzipien, in: Aussenwirtschaft 39. Jg. 1984, S. 137ff.
- Derselbe (1983) Probleme der internationalen Finanzordnung, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Bd. 4, Tübingen 1983, S. 219ff.

- Philipp, A. (1971) Befreiungssystem mit Progressionsvorbehalt und Anrechnungsverfahren. Probleme des zwischenstaatlichen Steuerrechts, Wien 1971
- Prang, K.M. (1984) Die Verhinderung der Doppelbesteuerung durch Doppelbesteuerungsabkommen, in: Das Wirtschaftsstudium, 13. Jg. 1984, S. 589ff.
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (1988) Aktuelle Beiträge zur Wirtschafts- und Finanzpolitik Nr. 45/1988
- Ritter, W. (1983) Ausländische Einkünfte und ausländischer Streubesitz unter dem Regime der Körperschaftsteuerreform, in: Betriebs-Berater 38. Jg. 1983, S. 325ff.
- Roloff, O. (1989) Unternehmensbesteuerung im Europäischen Binnenmarkt 1992, in: WSI-Mitteilungen 42. Jg. 1989, S. 326ff.
- Derselbe (1988) Tarifaabsenkung und Steuerstrukturreform aus einem Guß: Das Beispiel der Körperschaftsteuer-Tarifaabsenkung 1990, in: Steuer und Wirtschaft 65. Jg. 1988, S. 61ff.
- Ryser, W. (1984) Exterritorialité et Droit Fiscal, in: Aussenwirtschaft, 39. Jg. 1984, S. 119ff.
- Sarazin, V. (1986) Gesetzgeberische Pläne zur Vereinfachung des Anrechnungsverfahrens, in: Deutsche Steuer-Zeitung 74. Jg. 1986, S. 235ff.
- Saß, G. (1990) Die Fusionsrichtlinie und die Mutter/ Tochterrichtlinie, in: Der Betrieb, 43. Jg. 1990, S. 2340ff.

- Derselbe (1986) Körperschaftsteuerreform und Mutter-/Tochter-Richtlinie der EG, in: Betriebs-Berater 41. Jg. 1986, S. 1195ff.
- Derselbe (1977) Zum Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme in der EG, in: Deutsche Steuer-Zeitung A 65. Jg. 1977, S. 43ff.
- Sato, M./ Bird, R.M. (1975) International Aspects of the Taxation of Corporations and Shareholders, in: IMF Staff Papers Vol. 22/1975, S. 384ff.
- Schanz, G. (1892) Zur Frage der Steuerpflicht, in: Finanzarchiv, 9. Jg. 1892, S. 365ff.
- Schmidt, K. (1986) Reform der Unternehmensbesteuerung, in: P.B. Spahn (Hrsg.), 2. Merton-Lesung an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, Berlin u.a. 1986
- Schmölders, G./ Hansmeyer, K.-H. (1980) Allgemeine Steuerlehre, 5. Aufl., Berlin 1980
- Schneider, D. (1989a) Reform der Unternehmensbesteuerung aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: Steuer und Wirtschaft 66. Jg. 1989, S. 328ff.
- Derselbe (1989b) Die überfällige Neuordnung der Unternehmensbesteuerung, in: Steuerberater-Kongreß-Report 1989, S. 47ff.
- Derselbe (1980) Art. Körperschaftsteuer, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Bd. 2, Tübingen 1980, S. 509ff.

- Section for Economic (1978) EC: Tax Harmonization in the Community I,
and Financial Questions in: Intertax 1978, S. 384ff.
of the Economic and
Social Committee on
Tax Harmonization
- Severiens, J.T. (1976) The Imputation Tax System: A Re-Appraisal, in:
Bulletin for International Fiscal Documentation
Vol. 30/1976, S. 143ff.
- Sinn, H.-W. (1985) Kapitaleinkommensbesteuerung, Tübingen
1985
- Snoy, B. (1975) Taxes on Direct Investment Income in the EEC.
A Legal and Economic Analysis, Praeger,
New York 1975
- Steuerreform- (1971) Gutachten der Steuerreformkommission,
kommission Schriftenreihe des Bundesministeriums der
Finanzen, Bonn 1971
- Sunley, E.M. (1979) International Aspects of Integration, in: Bulletin
for International Fiscal Documentation
Vol. 33/1979, S. 292ff.
- Stützel, W. (1969) Referat Teilhabersteuer - ein realistischer
Reformvorschlag?, in: Steuer-Kongreß-
Report 1969, S. 319ff.
- Tanzi, V. (1988) Tax Reform in Industrial Countries and the
Impact of the U.S. Tax Reform Act of 1986, in:
Bulletin for International Fiscal Documentation
Vol. 42/1988, S. 51ff.
- Tanzi, V./ (1987) The European Monetary System and Fiscal
Ter-Minassian, T. Policies, in: S. Cnossen (Hrsg.), Tax Coordina-
tion in the European Community, Kluwer
Deventer 1987, S. 337ff.

- van den Tempel, A.J. (1971) Körperschaftsteuer und Einkommensteuer in den Europäischen Gemeinschaften, Kollektion Studien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Reihe Wettbewerbs-Angleichung, Nr. 15, Brüssel 1971
- Derselbe (1967) Beseitigung der Doppelbesteuerung, Amsterdam 1967
- von der Groeben, H./ (1976) Möglichkeiten und Grenzen einer Europäischen Moeller, H. (Hrsg.) Union, Bd. 3, Berichte der Facharbeitsgruppen transnationale Kooperation, Steuerharmonisierung, Baden-Baden 1976
- von Wallis, H. (1969) Diskussionsbeitrag zum Referat Teilhabersteuer - ein realistischer Reformvorschlag?, gehalten von W. Stützel, in: Steuer-Kongreß-Report 1969, S. 337ff.
- Voss, F. (1989) Reform der Unternehmensbesteuerung: Entscheidungen zur Unternehmensteuerreform können nur im Gesamtzusammenhang getroffen werden, in: Wirtschaftsdienst 69. Jg. 1989, S. 223ff.
- Voß, R. (1991) Steuern in Europa, in: Deutsches Steuerrecht 29. Jg. 1991, S. 925ff.
- Weber, E. (1984) Grundzüge der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, in: Internationale Wirtschafts-Briefe, Fach 3, Gruppe 2, S. 461ff.
- Wissenschaftlicher (1987) Stellungnahme zur Tarifstruktur der Beirat beim Bundes- Körperschaftsteuer, BMF-Schriftenreihe ministerium der Finanzen Heft 39, Bonn 1987

- Wöhe, G. (1988) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. I, 1. Halbbd., 6. Aufl., München 1988
- Wrede, F. (1976) Grundüberlegungen zur Reform der Körperschaftsteuer, in: Deutsche Steuer-Zeitung A 64. Jg. 1976, S. 411ff.
- Derselbe (1974) Die Harmonisierung der Körperschaftsteuern in der Europäischen Gemeinschaft, in: Deutsche Steuer-Zeitung A 62. Jg. 1974, S. 295ff.

FINANZWISSENSCHAFTLICHE SCHRIFTEN

- Band 1 Werner Steden: Finanzpolitik und Einkommensverteilung. Ein Wachstums- und Konjunkturmodell der Bundesrepublik Deutschland. 1979.
- Band 2 Rainer Hagemann: Kommunale Finanzplanung im föderativen Staat. 1976.
- Band 3 Klaus Scherer: Maßstäbe zur Beurteilung von konjunkturellen Wirkungen des öffentlichen Haushalts. 1977.
- Band 4 Brita Steinbach: "Formula Flexibility" - Kritische Analyse und Vergleich mit diskretionärer Konjunkturpolitik. 1977.
- Band 5 Hans-Georg Petersen: Personelle Einkommensbesteuerung und Inflation. Eine theoretisch-empirische Analyse der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer in der Bundesrepublik Deutschland. 1977.
- Band 6 Friedemann Tetsch: Raumwirkungen des Finanzsystems der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung der Auswirkungen der Finanzreform von 1969 auf die Einnahmenposition der untergeordneten Gebietskörperschaften und ihrer regionalpolitischen Zieladäquanz. 1978.
- Band 7 Wilhelm Pfähler: Normative Theorie der fiskalischen Besteuerung. Ein methodologischer und theoretischer Beitrag zur Integration der normativen Besteuerungstheorie in der Wohlfahrtstheorie. 1978.
- Band 8 Wolfgang Wiegand: Optimale Schattenpreise und Produktionsprogramme für öffentliche Unternehmen. Second-Best Modelle im finanzwirtschaftlichen Staatsbereich. 1978.
- Band 9 Hans P. Fischer: Die Finanzierung des Umweltschutzes im Rahmen einer rationalen Umweltpolitik. 1978.
- Band 10 Rainer Paulenz: Der Einsatz finanzpolitischer Instrumente in der Forschungs- und Entwicklungspolitik. 1978.
- Band 11 Hans-Joachim Hauser: Verteilungswirkungen der Staatsverschuldung. Eine kreislauftheoretische Inzidenzbetrachtung. 1979.
- Band 12 Gunnar Schwarting: Kommunale Investitionen. Theoretische und empirische Untersuchungen der Bestimmungsgründe kommunaler Investitionstätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1965-1972. 1979.
- Band 13 Hans-Joachim Conrad: Stadt-Umland-Wanderung und Finanzwirtschaft der Kernstädte. Amerikanische Erfahrungen, grundsätzliche Zusammenhänge und eine Fallstudie für das Ballungsgebiet Frankfurt am Main. 1980.
- Band 14 Cay Folkers: Vermögensverteilung und staatliche Aktivität. Zur Theorie distributiver Prozesse im Interventionsstaat. 1981.
- Band 15 Helmut Fischer: US-amerikanische Exportförderung durch die DISC-Gesetzgebung. 1981.
- Band 16 Günter Ott: Einkommensumverteilungen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine quantitative Analyse. 1981.
- Band 17 Johann Hermann von Oehsen: Optimale Besteuerung. (*Optimal Taxation*). 1982.
- Band 18 Richard Kössler: Sozialversicherungsprinzip und Staatszuschüsse in der gesetzlichen Rentenversicherung. 1982.
- Band 19 Hinrich Steffen: Zum Handlungs- und Entscheidungsspielraum der kommunalen Investitionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. 1983.
- Band 20 Manfred Scheuer: Wirkungen einer Auslandsverschuldung des Staates bei flexiblen Wechselkursen. 1983.

- Band 21 Christian Schiller: Staatsausgaben und crowding-out-Effekte. Zur Effizienz einer Finanzpolitik keynesianischer Provenienz. 1983.
- Band 22 Hannelore Weck: Schattenwirtschaft: Eine Möglichkeit zur Einschränkung der öffentlichen Verwaltung? Eine ökonomische Analyse. 1983.
- Band 23 Wolfgang Schmitt: Steuern als Mittel der Einkommenspolitik. Eine Ergänzung der Stabilitätspolitik? 1984.
- Band 24 Wolfgang Laux: Erhöhung staatswirtschaftlicher Effizienz durch budgetäre Selbstbeschränkung? Zur Idee einer verfassungsmäßig verankerten Ausgabengrenze. 1984.
- Band 25 Brita Steinbach-van der Veen: Steuerinzidenz. Methodologische Grundlagen und empirisch-statistische Probleme von Länderstudien. 1985.
- Band 26 Albert Peters: Ökonomische Kriterien für eine Aufgabenverteilung in der Marktwirtschaft. Eine deskriptive und normative Betrachtung für den Allokationsbereich. 1985.
- Band 27 Achim Zeidler: Möglichkeiten zur Fortsetzung der Gemeindefinanzreform. Eine theoretische und empirische Analyse. 1985.
- Band 28 Peter Bartsch: Zur Theorie der längerfristigen Wirkungen 'expansiver' Fiskalpolitik. Eine dynamische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der staatlichen Budgetbeschränkung und ausgewählter Möglichkeiten der öffentlichen Defizitfinanzierung. 1986.
- Band 29 Konrad Beiwinkel: Wehrgerechtigkeit als finanzpolitisches Verteilungsproblem. Möglichkeiten einer Kompensation von Wehrgerechtigkeit durch monetäre Transfers. 1986.
- Band 30 Wolfgang Kitterer: Effizienz- und Verteilungswirkungen des Steuersystems. 1986.
- Band 31 Heinz Dieter Hessler: Theorie und Politik der Personalsteuern. Eine Kritik ihrer Einkommens- und Vermögensbegriffe. 1987.
- Band 32 Wolfgang Scherf: Die beschäftigungspolitische und fiskalische Problematik der Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung. Eine Auseinandersetzung mit der Kritik an der lohnbezogenen Beitragsbemessung. 1987.
- Band 33 Andreas Mästle: Die Steuerunion. Probleme der Harmonisierung spezifischer Gütersteuern. 1987.
- Band 34 Günter Ott: Internationale Verteilungswirkungen im Finanzausgleich der Europäischen Gemeinschaften. 1987.
- Band 35 Heinz Haller: Zur Frage der zweckmäßigen Gestalt gemeindlicher Steuern. Ein Diskussionsbeitrag zur Gemeindesteuerreform. 1987.
- Band 36 Thomas Kuhn: Schlüsselzuweisungen und fiskalische Ungleichheit. Eine theoretische Analyse der Verteilung von Schlüsselzuweisungen an Kommunen. 1988.
- Band 37 Walter Hahn: Steuerpolitische Willensbildungsprozesse in der Europäischen Gemeinschaft. Das Beispiel der Umsatzsteuer-Harmonisierung. 1988.
- Band 38 Ulrike Hardt: Kommunale Finanzkraft. Die Problematik einer objektiven Bestimmung kommunaler Einnahmemöglichkeiten in der gemeindlichen Haushaltsplanung und im kommunalen Finanzausgleich. 1988.
- Band 39 Jochen Michaelis: Optimale Finanzpolitik im Modell überlappender Generationen. 1989.
- Band 40 Bernd Raffelhüschen: Anreizwirkungen der sozialen Alterssicherung. Eine dynamische Simulationsanalyse. 1989.
- Band 41 Berend Diekmann: Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen der Europäischen Gemeinschaften. 1990.
- Band 42 Helmut Kaiser: Konsumnachfrage, Arbeitsangebot und optimale Haushaltsbesteuerung. Theoretische Ergebnisse und mikroökonomische Simulation für die Bundesrepublik Deutschland. 1990.

- Band 43 Rüdiger von Kleist: Das Gramm-Rudman-Hollings-Gesetz. Ein gescheiterter Versuch der Haushaltskonsolidierung. 1991.
- Band 44 Rolf Hagedorn: Steuerhinterziehung und Finanzpolitik. Ein theoretischer Beitrag unter besonderer Berücksichtigung der Hinterziehung von Zinserträgen. 1991.
- Band 45 Cornelia S. Behrens: Intertemporale Verteilungswirkungen in der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland. 1991.
- Band 46 Peter Saile: Ein ökonomischer Ansatz der Theorie der intermediären Finanzgewalten – Die Kirchen als Parafisci. 1992.
- Band 47 Peter Gottfried: Die verdeckten Effizienzwirkungen der Umsatzsteuer. Eine empirische allgemeine Gleichgewichtsanalyse. 1992.
- Band 48 Andreas Burger: Umweltorientierte Beschäftigungsprogramme. Eine Effizienzanalyse am Beispiel des "Sondervermögens Arbeit und Umwelt". 1992.
- Band 49 Jeanette Malchow: Die Zuordnung verteilungspolitischer Kompetenzen in der Europäischen Gemeinschaft. Eine Untersuchung aufgrund einer Fortentwicklung der ökonomischen Theorie des Föderalismus. 1992.
- Band 50 Barbara Seidel: Die Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften als Problem des Finanzausgleichs. 1992.
- Band 51 Ralph Wiechers: Markt und Macht im Rundfunk. Zur Stellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im dualen Rundfunksystem der Bundesrepublik Deutschland. 1992.
- Band 52 Klaus Eckhardt: Probleme einer Umweltpolitik mit Abgaben. 1993.
- Band 53 Oliver Schwarzkopf: Die Problematik unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme innerhalb der EG. 1993.

Lutz Wisser

Überlegungen zu einem gemeinsamen Körperschaftsteuersystem für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien, 1992. 268 S.
Europäische Hochschulschriften: Reihe 5, Volks- und Betriebswirtschaft. Bd. 1295
ISBN 3-631-44973-9 br. DM 74.--

Die vorliegende Arbeit zeigt Möglichkeiten auf, die Systeme der Körperschaftsteuer in den zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einander anzugleichen. Besondere Schwerpunkte bilden innerhalb des Systems die Frage nach Art und Umfang der Entlastung ausgeschütteter Gewinne von Kapitalgesellschaften einerseits sowie die Tarifgestaltung andererseits. Zur Verwirklichung des Ziels, ein nach betriebswirtschaftlichen, aber auch steuersystematischen Kriterien als ideal zu bezeichnendes Körperschaftsteuersystem zu entwickeln, bildet die Formulierung eines Anforderungsprofils an dieses Steuersystem einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit. Die Überlegungen münden schließlich im Entwurf eines Körperschaftsteuersystems, der die Diskussion bislang vorgebrachter Körperschaftsteuer-Reformentwürfe einschließt. Den Mittelpunkt bildet dabei die Wirkung der Steuer auf Kapitalgesellschaften und deren Gesellschafter.

Aus dem Inhalt: Zum Erfordernis einer Körperschaftsteuerharmonisierung – Probleme und Hindernisse – Was ist ein Körperschaftsteuersystem? – Vergleichende Betrachtung der vorhandenen Systeme – Anforderungsprofil – Kritik bisheriger Vorschläge – Entwurf eines Idealsystems



Verlag Peter Lang Frankfurt a.M. · Berlin · Bern · New York · Paris · Wien
Auslieferung: Verlag Peter Lang AG, Jupiterstr. 15, CH-3000 Bern 15
Telefon (004131) 9411122, Telefax (004131) 9411131

- Preisänderungen vorbehalten -